Karben, 17.10.2023

Federführung:	Fachbereich 1 Zentrale Dienste	Vorlagen-Nummer:
AZ.:	1.0/021.141	FB 1/960/2021-2026
Bearbeiter:	Hans-Jürgen Schenk	
Verfasser	Hans-Jürgen Schenk	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	23.10.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	

Gegenstand der Vorlage
Ortsrecht der Stadt Karben; hier: Neufassung der Entschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Entschädigungssatzung (Stand: 16.10.2023) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Wie in der Sitzung des Ältestenrates im September 2023 behandelt, soll die Höhe der Entschädigungen moderat angepasst werden.
Die letzte Anpassung erfolgte im Jahr 2018.

Zudem wird mit der Änderung die Regelung zur papierlosen Übersendung von Sitzungsunterlagen und die damit verbundene Aufwandsentschädigung aktualisiert und den Gegebenheiten angepasst.

Die neue Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: Mehrkosten in Höhe von ca. 5.500€ p.a. (= ca.10%)

HH 2023		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			

Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular “Erfassung Bestellungen / Aufträge” beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

1. Synopse Entschädigungssatzung alt/neu
2. Neufassung Entschädigungssatzung

Übersicht

		Seite
§ 1	Ersatz des Verdienstausfalles	2
§ 2	Ersatz von Fahrtkosten	2
§ 3	Aufwandsentschädigungen	2-3
§ 4	Dienstreisen, Studienreisen	3
§ 5	Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist	3
§ 6	Inkrafttreten	4

Entschädigungssatzung der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) ,
hat die Stadtverordnetenversammlung Karben am 02.11.2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Ersatz des Verdienstausfalles

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 6,00 € pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
(3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen.

§ 2
Ersatz von Fahrtkosten

Die Fahrtkosten werden mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3
Aufwandsentschädigungen

(1) Zur pauschalen Abgeltung ihrer sitzungsbedingten Aufwendungen, Fahrtkosten und Kosten erhalten ehrenamtlich Tätige folgende monatliche Entschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	€ 45,00
- Mitglieder der Ortsbeiräte	€ 8,50
- Mitglieder des Ausländerbeirates	€ 8,50
- Mitglieder des Seniorenbeirates	€ 8,50
- ehrenamtliche Stadträte	€ 165,00
- Mitglieder einer Kommission	€ 8,50

(2) Die Entschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den / die Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung	€ 165,00
- den / die Erste/n Stadtrat / Stadträtin	€ 165,00
- den / die Fraktionsvorsitzende/n	€ 35,00
- den / die Ausschussvorsitzende/n	€ 35,00
- den / die Ortsvorsteher/in	€ 35,00
- den / die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates	€ 35,00
- den / die Vorsitzende des Seniorenbeirates	€ 35,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Gewählte Stellvertreter/innen erhalten für den Monat die pauschale Entschädigung, in dem sie als Stellvertretung tätig waren.

(5) Stadtverordnete, die ihre private technische Ausstattung für den Empfang und die Verarbeitung der elektronisch übersandten Sitzungsunterlagen nutzen, erhalten hierfür monatlich eine Pauschale in Höhe von 5,00 €.

(6) Ortsbeiratsmitglieder, die keine Stadtverordneten sind und schriftlich erklären, dass sie alle Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt bekommen, erhalten hierfür pro Quartal eine Pauschale in Höhe von 5,00 €.

§ 4
Dienstreisen, Studienreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles gemäß § 1. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
(2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreise.
(3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn die Dienstreise durch den Magistrat der Stadt Karben vorher genehmigt wurde.

§ 5
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
(2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Karben vom 14.06.2018 außer Kraft.

Karben, den 02.11.2023

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Übersicht

		Seite
§ 1	Ersatz des Verdienstausfalles	2
§ 2	Ersatz von Fahrtkosten	2
§ 3	Aufwandsentschädigungen	2-3
§ 4	Dienstreisen, Studienreisen	3
§ 5	Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist	3
~~§ 6~~	~~Papierlose Übersendung von Sitzungsunterlagen~~	~~4~~
§ ~~7~~6	Inkrafttreten	4

Kommentar [SH1]:
jetzt § 3 Abs. 5 und 6

Entschädigungssatzung der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) ~~Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167)~~,
hat die Stadtverordnetenversammlung Karben am ~~14.06.2018~~XX.XX.XXXX folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Ersatz des Verdienstausfalles

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von ~~5,00~~6,00 € pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
(3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen.

§ 2
Ersatz von Fahrtkosten

Die Fahrtkosten werden mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3
Aufwandsentschädigungen

(1) Zur pauschalen Abgeltung ihrer sitzungsbedingten Aufwendungen, ~~Verdienstausfälle~~, Fahrtkosten und Kosten erhalten ehrenamtlich Tätige folgende monatliche Entschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	€ ~~40,00~~ 45,00
- Mitglieder der Ortsbeiräte	€ ~~7,50~~ 8,50
- Mitglieder des Ausländerbeirates	€ ~~7,50~~ 8,50
- Mitglieder des Seniorenbeirates	€ ~~7,50~~ 8,50
- ehrenamtliche Stadträte	€ ~~150,00~~ 165,00
- Mitglieder einer Kommission	€ ~~7,50~~ 8,50

(2) Die Entschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den / die Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung € ~~150,00~~ 165,00
- den / die Erste/n Stadtrat / Stadträtin € ~~150,00~~ 165,00
- den / die Fraktionsvorsitzende/n € ~~30,00~~ 35,00
- den / die Ausschussvorsitzende/n € ~~30,00~~ 35,00
- den / die Ortsvorsteher/in € ~~30,00~~ 35,00
- den / die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates € ~~30,00~~ 35,00
- den / die Vorsitzende des Seniorenbeirates € ~~30,00~~ 35,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Gewählte Stellvertreter/innen erhalten für den Monat die pauschale Entschädigung, in dem sie als Stellvertretung tätig waren.

(5) Stadtverordnete, die ihre private technische Ausstattung für den Empfang und die Verarbeitung der elektronisch übersandten Sitzungsunterlagen nutzen ~~schriftlich erklären, dass sie alle Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt bekommen~~, erhalten hierfür monatlich eine Pauschale in Höhe von ~~10,00~~ 5,00 €.

(6) Ortsbeiratsmitglieder, die keine Stadtverordneten sind und schriftlich erklären, dass sie alle Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt bekommen, erhalten hierfür pro Quartal eine Pauschale in Höhe von 5,00 €.

§ 4
Dienstreisen, Studienreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles gemäß § 1. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
(2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreise.
(3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn die Dienstreise durch den Magistrat der Stadt Karben vorher genehmigt wurde.

§ 5
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
(2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

~~§ 6~~
~~Papierlose Übersendung von Sitzungsunterlagen~~

Kommentar [SH2]: jetzt § 3 Abs. 5 und 6

~~(1) Stadtverordnete, die schriftlich erklären, dass sie alle Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt bekommen, erhalten hierfür monatlich eine Pauschale in Höhe von 10,00 €.~~
~~(2) Ortsbeiratsmitglieder, die schriftlich erklären, dass sie alle Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch zur Verfügung gestellt bekommen, erhalten hierfür pro Quartal eine Pauschale in Höhe von 5,00 €.~~

§ 6 ~~7~~
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01.07.2018~~ 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Karben vom ~~16.12.2016~~14.06.2018 außer Kraft.

Karben, den ~~14.06.2018~~XX.XX.XXX

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Karben, 06.10.2023

Federführung:	Fachbereich 2 Finanzen	Vorlagen-Nummer: FB 2/937/2021-2026
AZ.:		
Bearbeiter:	Peter Dahlheimer	
Verfasser	Peter Dahlheimer	

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	

Gegenstand der Vorlage
Haushaltssatzung der Stadt Karbenfür das Haushaltsjahr 2024, Vorlage gemäß § 97 Abs. 1 HGO (Einbringung)

Beschlussvorschlag:

- Entfällt – betrifft die Einbringung des Etats 2024 zur Beratung

Sachverhalt:

Nach Feststellung der Entwürfe von Haushaltssatzung, Haushaltsplan mit seinen Anlagen (Vorbericht, Gesamthaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan etc.) und Investitionsprogramm (Zeitraum 2023 bis 2027) der Stadt Karben für das Jahr 2024 durch den Magistrat legt dieser die Entwürfe der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor (Einbringung).

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2023		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular “Erfassung Bestellungen / Aufträge” beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Entwurf Haushaltsplan 2024 inkl. Haushaltssatzung, Investitionsprogramm und Anlagen (wird in der Sitzung verteilt bzw. elektronisch übermittelt)

Karben, 09.10.2023

Federführung:	Fachbereich 1 Zentrale Dienste	Vorlagen-Nummer: FB 1/938/2021-2026
AZ.:		
Bearbeiter: Verfasser	Alicia Wiedelmann	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	23.10.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	

Gegenstand der Vorlage
Interkommunale Zusammenarbeit im Wetteraukreis;
Einrichtung einer interkommunalen Beratungsstelle zur gemeinsamen Beschaffung von feuerwehrtechnischem Bedarf

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer interkommunalen Beratungsstelle zur gemeinsamen Beschaffung von feuerwehrtechnischem Bedarf wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) obliegt es den Kommunen, die für die Brandbekämpfung erforderlichen Geräte und Materialien bereit zu halten. Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Wetteraukreis muss eine optimale und zeitnahe Versorgung mit allen Gegenständen des feuerwehrtechnischen Bedarfs gewährleistet sein.

24 Städte und Gemeinden des Wetteraukreises und der Wetteraukreis haben im Jahr 2020 ein kreisweites Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit zur Beschaffung von Feuerwehrbedarf gestartet. Ziel der interkommunalen Gemeinschaft war es, den Feuerwehrbedarf der Kommunen bedarfsgerecht und wirtschaftlich einzukaufen und eine effiziente Organisation der Beschaffung und Instandhaltung dauerhaft sicherzustellen. Der Feuerwehrbedarf umfasst alle für die Aufgaben der Feuerwehr erforderlichen Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände. Die Organisation der Instandhaltung beinhaltet die Prüfung, Wartung und Pflege der feuerwehrtechnischen Ausrüstung der Kreiskommunen. Vorteil einer zentralen interkommunalen Organisation des Einkaufs ist neben günstigen Beschaffungspreisen und einheitlich hoher Ergebnisqualität die Einsparung von erheblichem Arbeitsaufwand in jeder einzelnen beteiligten Kommune.

Initiatorin des interkommunalen Projekts war die Erste Stadträtin der Kreisstadt Friedberg (Hessen), Marion Götz, die zugleich gemeinsam mit Kreisbrandinspektor Lars Henrich und Kreisbrandmeister Leon Gierhardt die Projektleitung übernommen hat.

Nach dem Start des IKZ-Projekts wurde zunächst eine systematische Bedarfserhebung bei den 24 Städten und Gemeinden und ihren Feuerwehren für den Zeitraum der nächsten sechs Jahre durchgeführt. Nach verschiedenen Vorbereitungsarbeiten folgte im Jahr 2021 als erstes gemeinsames Beschaffungsverfahren der Einkauf von 262 Systemtrennern. Diese Apparaturen stellen sicher, dass beim Anschluss von Löschschläuchen an Hydranten oder Standrohre kein Löschwasser in das Trinkwassernetz eindringen kann. Beim gemeinsamen europaweiten Vergabeverfahren konnten die beteiligten 20 Städte und Gemeinden aufgrund der hohen Beschaffungsmenge Einsparungen von rd. 30 % gegenüber einem Alleineinkauf erzielen. Dies entsprach einer Kostenersparnis von rd. 195.000 €.

Im Jahr 2022 folgte die gemeinsame Beschaffung von Notstromaggregaten. 14 Städte und Gemeinden und der Wetteraukreis haben beim gemeinsamen Einkauf von 19 Sonderhängern Strom für ihre Feuerwehren rd. 20 Prozent der Kosten eingespart, die bei einer Alleinbeschaffung für sie entstanden wären.

Im Jahr 2023 konnte das dritte und bislang komplexeste gemeinsame Vergabeverfahren erfolgreich abgeschlossen werden: der Einkauf von Schutz- und Dienstkleidung für die Feuerwehren von 21 Wetterauer Kommunen. Seit 1. August 2023 ordern die 21 teilnehmenden Städte und Gemeinden und ihre Feuerwehren ihre Bestellungen aus einem gemeinsamen Leistungskatalog mit 70 Artikeln, der alle Bedarfsgegenstände von den Schuhen bis zu den Helmen umfasst. Auch hier wirkte sich der gemeinsame Einkauf wieder positiv auf die Kassen der Kommunen aus. So konnte neben der Einsparung von erheblichem Verwaltungsaufwand in den Kommunen eine Kostenersparnis von rd. 165.000 € über den Vertragszeitraum eines Jahres mit Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr erzielt werden; dies entspricht rd. 15 % der Kosten eines Alleineinkaufs.

Die Erfolge der Zusammenarbeit führten zu der Empfehlung der Projektleitung und dem Wunsch zahlreicher Städte und Gemeinden, eine dauerhafte organisatorische Struktur zu schaffen, um die interkommunale Kooperation auf diesem lohnenswerten Feld auch in der Zukunft fortsetzen zu können.

Unter Federführung der Ersten Stadträtin der Kreisstadt Friedberg (Hessen) wurden daraufhin in Zusammenarbeit mit den 21 teilnahmeinteressierten Kommunen und dem Wetteraukreis in den vergangenen Monaten die notwendigen Vorbereitungen hierfür getroffen, die nun den kommunalen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ziel und Gegenstand der interkommunalen Kooperation

Gegenstand der Kooperation ist die **Einrichtung einer interkommunalen Beratungsstelle zur gemeinsamen Beschaffung von feuerwehrtechnischem Bedarf**.

Die Beratungsstelle soll insbesondere folgenden Zielen dienen:

- Gewährleistung einer rechtssicheren und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung
- Einsparung von Verwaltungsaufwand der Kommunen infolge der zentralen Durchführung von Beschaffungsverfahren für gemeinsam bestehende feuerwehrtechnische Bedarfe
- Entlastung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger von administrativen und bürokratischen Aufgaben
- Kosteneinsparungen durch Mengeneffekte der gemeinsamen Beschaffungen

Die gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrbedarf eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit einer schrittweisen Synchronisierung und Standardisierung von Beschaffungsbedarfen der Kommunen. Die sich hieraus ergebenden Synergien können zusätzlich zur Wirtschaftlichkeit der kommunalen Aufgabenerfüllung beitragen.

Die interkommunale Beratungsstelle soll folgende Aufgaben übernehmen:

- technisch/fachliche Beratung der Kommunen im Aufgabenfeld der Beschaffung von Feuerwehrbedarf
- Marktrecherche über den Stand der Technik des Feuerwehrbedarfs
- Bedarfserfassung und Bündelung der artgleichen anstehenden Beschaffungen und Koordinierung der interkommunalen Beschaffungsvorgänge
- redaktionelle Erstellung der Leistungsverzeichnisse
- Durchführung der erforderlichen Abstimmungen mit der Zentralen Vergabestelle des Kreises für die artgleichen interkommunalen Beschaffungsgüter im Aufgabenbereich der Feuerwehr
- Funktion der Schnittstelle zur Zentralen Vergabestelle des Kreises, die die o.g. Vergabeverfahren im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durchführt, und zu den Kommunen
- fachliche Angebotsauswertungen
- Begleitung der Projektverläufe wie z.B. Baubesprechungen und Abstimmungen mit den Verfahrensbeteiligten während des Beschaffungsvorgangs

Die an der Kooperation teilnehmenden Kommunen können die Leistungen ganz oder in Einzelteilen in Anspruch nehmen.

Personal und Finanzierung

Für die Wahrnehmung der o.g. Aufgaben ist nach den Erfahrungen der bereits rund dreijährigen Zusammenarbeit im IKZ-Projekt eine ¾-Planstelle erforderlich und ausreichend. Der Wetteraukreis hat vorbehaltlich der Zustimmung seiner Gremien die Bereitschaft erklärt, die Personalstelle und den erforderlichen Arbeitsplatz in seiner Verwaltung einzurichten. Dort kann sie der Fachstelle Brand- und Katastrophenschutz angegliedert werden. Dies würde verschiedene Synergien für die Kommunen mit sich bringen, da dort von Amts wegen ohnehin bestimmte Beschaffungsanträge der Kommunen (z.B. für förderfähige Feuerwehrfahrzeuge nach der Brandschutzförderrichtlinie des Landes) gebündelt und mit deren Stellungnahme an das Hessische Ministerium des Innern übermittelt werden müssen. Zudem wären kurze Wege für die zahlreich notwendigen Abstimmungen und Veranlassungen in der Zusammenarbeit mit der Vergabestelle des Wetteraukreises gewährleistet.
Da aufgrund der Situation am Arbeitsmarkt die qualifizierte Besetzung einer ¾-Planstelle mit dem hier erforderlichen Anforderungsprofil unrealistisch erscheint und über die IKZ-Beschaffungen für die Städte und Gemeinden hinaus auch beim Wetteraukreis für die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 HBKG künftig einzelne zusätzliche Beschaffungsbedarfe des Kreises entstehen werden, ist vorbehaltlich der Zustimmung der Kreisgremien geplant, die ¾-Stelle im Kreishaushalt zu einer Vollzeitstelle aufzustocken.

Die Finanzierung der ¾-IKZ-Stelle, die die oben genannten Dienstleistungen für die Kommunen erbringt, soll durch die teilnehmenden Städte und Gemeinden auf der Basis eines abgestimmten Verteilungsschlüssels (§ 3 öffentlich-rechtliche Vereinbarung) erfolgen. Der Verteilungsschlüssel basiert auf folgenden Kriterien:

a) 10 % der Kosten werden zu gleichen Teilen von allen Beteiligten getragen (Sockelbetrag), da ein einheitlicher Grundaufwand unabhängig von der Größe der einzelnen Kommune für jede Kommune entsteht,
b) 55 % der Kosten werden auf die Kommunen entsprechend ihrer Gewichtung nach Einwohner-Größenklassen umgelegt,
c) 35 % der Kosten werden auf die Kommunen entsprechend der Zahl ihrer Ortsteilfeuerwehren umgelegt.

Die Punkte b) und c) sind Indikatoren für den erwartbaren Arbeitsaufwand der IKZ-Stelle für die Feuerwehrbedarfe der Kommunen.

Eine beispielhafte Musterberechnung auf Basis des o.g. Schlüssels ist der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage beigefügt. Bei einer ¾-Stelle der Entgeltgruppe 10 TVöD ergeben sich im Jahr 2024 knapp 80.000 € Personal- und Arbeitsplatzkosten, die hier als Berechnungsgrundlage angenommen wurden. In der Tabelle aufgeführt sind alle Kommunen, die bei einer Abfrage im Frühjahr 2023 vorbehaltlich der Beschlussfassung ihrer Gremien ein grundsätzliches Teilnahmeinteresse an einer dauerhaften Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Feuerwehrbedarf bekundet haben. Nach dem o.g. Schlüssel ergeben sich bei Teilnahme dieser 21 Kommunen ausweislich der Übersicht (rechte Spalte) jährliche Kostenbeiträge zwischen 1.678,57 € und 8.964,29 € (ohne Umsatzsteuer, s.u.).

Fünf Kommunen hätten danach einen jährlichen Kostenanteil zwischen rd. 1.600 € und 1.900 € zu finanzieren, acht Kommunen zwischen rd. 2.100 € und 2.900 €, drei Kommunen zwischen rd. 3.400 € und 3.900 € und 5 Kommunen zwischen rd. 6.000 € und 8.900 €.

Zum Vergleich wird darauf hingewiesen, dass die Beauftragung eines externen Fachbüros mit nur einem einzigen Beschaffungsverfahren (anstelle der interkommunalen Beratungsstelle) häufig bereits Kosten der beauftragenden Kommune in Höhe von ca. 10.000 € auslöst.

Nach dem Ergebnis einer steuerrechtlichen Prüfung unterliegen die Dienstleistungen der interkommunalen Beratungsstelle für die Städte und Gemeinden im Jahr 2024 keiner Umsatzsteuerpflicht, da es sich um hoheitliche Beistandsleistungen handelt. Ab 1.1.2025 ist aufgrund des Wirksamwerdens einer steuerrechtlichen Änderung (§ 2b UStG) mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Umsatzsteuerpflicht zu rechnen, so dass sich die Kostenbeiträge der Kommunen in diesem Fall ab 2025 um 19 % erhöhen. Auch dann sind sie jedoch weiterhin erheblich geringer als die Kosten der Beauftragung externer Fachbüros, die oft bereits für die Beauftragung nur eines einzigen Verfahrens entstehen (s.o.). Hinzu kommt, dass die Beratungsstelle beim Wetteraukreis für den Kostenbeitrag nicht nur ein einzelnes Verfahren, sondern eine **Vielzahl** von Verfahren begleitet und durchführt (vgl. § 2 öffentlich-rechtliche Vereinbarung). Die darüber hinaus durch die gemeinsamen Beschaffungen entstehenden zusätzlichen Synergien für die Kommunen - günstigere Preise und eine erhebliche Reduzierung des dezentralen Verwaltungsaufwands - sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Ob tatsächlich ab 2025 eine Umsatzsteuerpflicht zu erwarten sein wird, wird bis dahin auch noch durch eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung verifiziert.

100.000 € Fördermittel für interkommunale Zusammenarbeit

Für die Bildung der interkommunalen Beratungsstelle zur gemeinsamen Beschaffung von feuerwehrtechnischem Bedarf wurden vom Land Hessen IKZ-Fördermittel in Höhe von 100.000 € in Aussicht gestellt. Voraussetzung für die Mittelbewilligung ist gemäß der IKZ-Förderrichtlinie des Landes Hessen:

a) eine Mindestdauer der Kooperation von 5 Jahren,
b) die Einsparung personeller und sächlicher Ausgaben im Aufgabenbereich der IKZ von mindestens 15 % jährlich (Effizienzgewinn),
c) die Zustimmung zur Kooperation durch die Vertretungskörperschaften der teilnehmenden Kommunen (Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Kreistag).

Die Voraussetzungen a) und b) sind vorliegend erfüllt. Die Mindest-Kooperationsdauer von fünf Jahren ist in § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Der nachzuweisende Effizienzgewinn wird bei der vorliegenden Kooperation deutlich überschritten. Die jährliche Einsparung von Personal- und Sachkosten bei der Teilnahme von 21 Kommunen beläuft sich im Vergleich zur Aufgabenwahrnehmung ohne IKZ auf rd. 54 % (rd. 365.000 €). Grundlage hierfür sind die eingesparten Arbeitsaufwendungen für Marktrecherchen, die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, die Durchführung der Vergabeverfahren, die Auswertung der Angebote und die Zuschlagserteilungen für die zahlreichen Beschaffungsverfahren.

Für diese verbleibt bei den Kommunen nur noch ein kleiner Aufwandsanteil, der bei der o.g. Berechnung bereits in Abzug gebracht ist. Hinzu kommen die Einsparungen aufgrund der größeren Beschaffungsmengen im Vergleich zur Alleinbeschaffung. Diese beliefen sich im Durchschnitt der letzten Jahre auf fast 22 %. Zusätzliche Einsparungen, die sich aus der nicht mehr erforderlichen Beauftragung externer Fachbüros für die Beschaffungen ergeben, die nun von der Beratungsstelle durchgeführt werden, sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Die Fördermittel sollen zur Kostendeckung für die ¾ IKZ-Stelle verwendet werden. Der Betrag von 100.000 € ermöglicht die Finanzierung der Stelle für den Zeitraum eines Jahres sowie für weitere ca. 3 Monate im zweiten Jahr ihrer Tätigkeit. Mit der Bewilligung dieser Mittel werden die Dienstleistungen der IKZ-Stelle somit in den ersten rd. 15 Monaten ihrer Tätigkeit von den teilnehmenden Kommunen vollends unentgeltlich in Anspruch genommen werden können.

Ausblick

Nach Beschlussfassung der Gremien der teilnahmeinteressierten Städte und Gemeinden und des Kreises im 4. Quartal 2023 sind die nachstehenden Umsetzungsschritte bis zur Inbetriebnahme der interkommunalen Stelle im Jahr 2024 vorgesehen:

1	**Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**	Januar 2024
2	**Antragstellung auf IKZ-Fördermittel beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport** (Die Antragstellung kann erst nach Vorliegen der beglaubigten Sitzungsprotokoll-Auszüge über die Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften aller teilnehmenden Kommunen und des Kreises sowie nach Vorliegen der unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus Nr. 1 erfolgen.)	Februar/März 2024
3	**Anzeige der Kooperation bei der Aufsichtsbehörde (RP Darmstadt)** gem. § 26 Abs. 2 KGG	Februar/März 2024
4	**Personalgewinnung** (Stellenausschreibung, Personaleinstellung), **Einrichtung des Arbeitsplatzes im Kreishaus**	ab Januar 2024 (vsl. 1. Halbjahr 2024)
5	**Inkrafttreten** der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	1.4.2024
6	**Beginn der Kostenverrechnung der IKZ-Stelle** (Finanzierung in den ersten rd. 15 Monate ihrer Tätigkeit durch IKZ-Fördermittel)	mit Arbeitsaufnahme der IKZ-Stelle nach der Stellenbesetzung

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: **6.071,43 € / Jahr auf 5 Jahre** (Siehe Anlage 2 Finanzierungsschlüssel) wovon das erste Jahr und ca. 3 Monate durch die Fördermittel vom Land abgedeckt sind.***** (Siehe Anlage 3 Ergebnisprotokoll 3. AG Sitzung: Seite 2 TOP 1 b)

HH 2024	0,00 € *****	Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular “Erfassung Bestellungen / Aufträge” beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Ab Q2 2025 4.553,57 €***** für das Q2-4 im Leistungsjahr 2025.

Ab 2026 6.071,43 € pro Leistungsjahr.

***** Vorbehaltlich der Zuweisung der Fördermittel des Landes Hessen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung IKZ Feuerwehr zwischen Wetteraukreis und Stadt Karben
Anlage 2 – Finanzierungsschlüssel Anlage öV
Anlage 3 – Ergebnisvermerk 3. AG Sitzung IKZ Feuerwehr

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer interkommunalen Beratungsstelle zur gemeinsamen Beschaffung von feuerwehrtechnischem Bedarf

zwischen

dem Wetteraukreis,
vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Jan Weckler
und die Erste Kreisbeigeordnete Stephanie Becker-Bösch,

im Folgenden **Kreis** genannt,

und

der Gemeinde ….,
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den/die Bürgermeister/in …. und
den Ersten Beigeordneten / die Erste Beigeordnete …..,

und

der Stadt ….,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den/die Bürgermeister/in …. und
den Ersten Stadtrat / die Erste Stadträtin …..,

und

…..

im Folgenden **Kommunen** genannt

gemäß §§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.2.2023 (GVBl. S. 83, 88)

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 in der zurzeit gültigen Fassung obliegt es den Kommunen, die für die Brandbekämpfung erforderlichen Geräte und Materialien bereit zu halten. Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Wetteraukreis muss eine optimale und zeitnahe Versorgung mit allen Gegenständen des feuerwehrtechnischen Bedarfs gewährleistet sein. Zu diesem Zweck bilden der Kreis und die Kommunen beim Kreis eine interkommunale Beratungsstelle zur gemeinsamen Beschaffung von feuerwehrtechnischem Bedarf.

Die Beratungsstelle dient insbesondere folgenden Zielen:

- Gewährleistung einer rechtssicheren und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung
- Entlastung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger von administrativen und bürokratischen Aufgaben
- Einsparung von Verwaltungsaufwand der Kommunen infolge der zentralen Durchführung von Beschaffungsverfahren für gemeinsam bestehende feuerwehrtechnische Bedarfe
- Kosteneinsparungen durch Mengeneffekte der gemeinsamen Beschaffungen

Die gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrbedarf eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit einer schrittweisen Synchronisierung und Standardisierung von Beschaffungsbedarfen der Kommunen. Die sich hieraus ergebenden Synergien können zusätzlich zur Wirtschaftlichkeit der kommunalen Aufgabenerfüllung beitragen.

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keine Aufgaben, die den Kommunen obliegen, auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 KGG im Zusammenwirken mit den Kommunen für diese nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen und Richtlinien durchzuführen.

§ 2 Leistungen der interkommunalen Beratungsstelle

Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:

- technisch/fachliche Beratung der Kommunen im Aufgabenfeld der Beschaffung von Feuerwehrbedarf
- Marktrecherche über den Stand der Technik des Feuerwehrbedarfs
- Bedarfserfassung und Bündelung der artgleichen anstehenden Beschaffungen und Koordinierung der interkommunalen Beschaffungsvorgänge

- redaktionelle Erstellung der Leistungsverzeichnisse
- Durchführung der erforderlichen Abstimmungen mit der Zentralen Vergabestelle des Kreises für die artgleichen interkommunalen Beschaffungsgüter im Aufgabenbereich der Feuerwehr
- Funktion der Schnittstelle zur Zentralen Vergabestelle des Kreises, die die o.g. Vergabeverfahren im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durchführt, und zu den Kommunen
- fachliche Angebotsauswertungen
- Begleitung der Projektverläufe wie z.B. Baubesprechungen und Abstimmungen mit den Verfahrensbeteiligten während des Beschaffungsvorgangs

Die Leistungen können ganz oder in Einzelteilen von den Kommunen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Budgetplanung und Kostenausgleich

(1) Der Kreis stellt das zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 erforderliche Fachpersonal und die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung. Hierfür werden 0,75 Planstellen der Entgeltgruppe 10 bereitgestellt.

(2) Zum Ausgleich der Kosten für die Übernahme der Aufgaben in § 2 erstatten die Kommunen dem Kreis den sich aus dem Finanzierungsschlüssel in Absatz 3 für sie ergebenden Kostenanteil. Erstattungsfähige Kosten im Sinne von Satz 1 sind allein die für die Leistungserbringung an die Gesamtheit der Kommunen tatsächlich entstandenen Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (Haushaltsjahr) besetzten Stellenanteile der interkommunalen Beratungsstelle sowie die hierfür erforderlichen Sachkosten. Als erforderliche Sachkosten im Sinne von Satz 2 werden pauschal die Arbeitsplatzkosten gemäß KGSt-Empfehlung für Büroarbeitsplätze ohne aufwendige Spezialanwendungen angenommen[1], als Gemeinkosten 20 % der vorgenannten Personalkosten.

(3) Die erstattungsfähigen Kosten gemäß Absatz 2 sind nach dem folgenden Finanzierungsschlüssel von den Beteiligten aufzubringen:

a) 10 % der Kosten werden zu gleichen Teilen von allen Beteiligten getragen (Sockelbetrag).

b) 55 % der Kosten werden auf die Beteiligten entsprechend ihrer Gewichtung nach Einwohner-Größenklassen wie folgt umgelegt:

[1] Stand KGSt-Bericht 10/2023, S. 9: 8.800 € / Arbeitsplatz

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7
40.001 – 45.000	8

c) 35 % der Kosten werden auf die Beteiligten entsprechend ihrer Gewichtung nach der Zahl ihrer Ortsteilfeuerwehren umgelegt.

Eine beispielhafte Musterberechnung ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

(4) Der Kreis teilt den Kommunen zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30.6. eines Jahres die Höhe der von ihnen aufgrund der Absätze 1 - 3 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit. Der Berechnung des voraussichtlichen Kostenanteils nach Einwohner-Größenklassen (55 %) wird die aktuellste zu diesem Zeitpunkt vorliegende Einwohnerzahl nach der Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes zugrunde gelegt. Der Berechnung des voraussichtlichen Kostenanteils nach der Zahl der Ortsteilfeuerwehren (35 %) wird die zu diesem Zeitpunkt bestehende Zahl der Ortsteilfeuerwehren zugrunde gelegt.

(5) Die Kommunen haben den auf sie jeweils entfallenden Betrag nach Absatz 4 in zwei gleichen Raten zum 30.6. und 31.12. des Jahres der Leistungserbringung (= Abrechnungsjahr) an den Kreis zu zahlen. Nach Abschluss des Jahres erfolgt im 1. Halbjahr des Folgejahres durch den Kreis eine Spitzabrechnung auf Basis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Personalkosten in der interkommunalen Beratungsstelle. Der Berechnung des endgültigen Kostenanteils nach Einwohner-Größenklassen (55 %) wird die Einwohnerzahl am 30.6. des Abrechnungsjahres nach der Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes zugrunde gelegt. Der Berechnung des endgültigen Kostenanteils nach der Zahl der Ortsteilfeuerwehren (35 %) wird die am 30.6. des Abrechnungsjahres bestehende Zahl der Ortsteilfeuerwehren zugrunde gelegt.

Soweit von Kommunen aufgrund der Mitteilung nach Absatz 4 im Abrechnungsjahr Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderung des Kreises für das 1. Halbjahr des Folgejahres aufgerechnet. Etwaige Minderzahlungen von Kommunen im Abrechnungsjahr sind im 1. Halbjahr des Folgejahres von diesen gegenüber dem Kreis auszugleichen.

§ 4 Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 3 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die Beteiligten nur mit Zustimmung des Kreises und einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Kommunen zwischen dem Kreis und den Kommunen, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, getroffen werden.

§ 5 Berichtspflicht

Der Kreis berichtet den Kommunen jährlich zum 30.6. mit der Mitteilung gemäß § 3 Absatz 4 schriftlich über die erbrachten Leistungen der interkommunalen Beratungsstelle. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden zwischen dem Kreis und den Kommunen, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, festgelegt.

§ 6 Beirat

Die Entwicklung und die Arbeit der interkommunalen Beratungsstelle werden durch einen Beirat begleitet, in den die Kommunen je eine Person als Vertretung entsenden. Die Person muss ihrer Dienststelle angehören.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Frühestens zum Ablauf der fünf Jahre sind sowohl der Kreis als auch die einzelnen Kommunen berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Das Kündigungsrecht nach § 27 Abs. 2 KGG bleibt unberührt. Die Kündigung ist den anderen Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Für die Fristberechnung der Kündigung einer Kommune ist der Eingang der Kündigung beim Kreisausschuss des Wetteraukreises maßgeblich. Für Beteiligte, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch den Kreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet. Für die Fristberechnung der Kündigung des Kreises ist der Eingang der Kündigung bei den Kommunen maßgeblich.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen nach § 2 der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den Kommunen in Rechnung gestellt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Beteiligten werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 10 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.4.2024 in Kraft.

Friedberg (Hessen), den ……..

Wetteraukreis

.....	.....
Jan Weckler	Stephanie Becker-Bösch
Landrat	Erste Kreisbeigeordnete

Gemeinde ……

.....	.....
Bürgermeister/in	Erste/r Beigeordnete/r

Stadt ……

.....	.....
Bürgermeister/in	Erste/r Stadträtin/Stadtrat

....

Anlage

Finanzierungsschlüssel IKZ Feuerwehrbeschaffung im Wetteraukreis

Beispielhafte Musterberechnung für 21 teilnehmende Städte und Gemeinden
gemäß § 3 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (öV)

Personal- und Sachkosten gem. § 3 Abs. 2 öV:		80.000 €		
davon:				
- Sockelbetrag:	10%	8.000,00 €	./. 21 =	380,95 €
- Schlüsselbetrag EW:	55%	44.000,00 €	./. 42 =	1.047,62 €
- Schlüsselbetrag FFW:	35%	28.000,00 €	./. 112 =	250,00 €
		80.000,00 €		

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7

Kommune	Einwohner	EW-Gewichtung	Zahl FFW	Sockelbetrag	Schlüssel-betrag EW	Schlüssel-betrag FFW	Gesamt
Altenstadt	12.645	2	6	380,95 €	2.095,24 €	1.500,00 €	3.976,19 €
Bad Vilbel	35.616	7	5	380,95 €	7.333,33 €	1.250,00 €	8.964,29 €
Büdingen	22.996	4	15	380,95 €	4.190,48 €	3.750,00 €	8.321,43 €
Echzell	5.871	1	4	380,95 €	1.047,62 €	1.000,00 €	2.428,57 €
Florstadt	8.870	1	5	380,95 €	1.047,62 €	1.250,00 €	2.678,57 €
Friedberg (Hessen)	30.864	6	6	380,95 €	6.285,71 €	1.500,00 €	8.166,67 €
Gedern	7.239	1	5	380,95 €	1.047,62 €	1.250,00 €	2.678,57 €
Glauburg	3.103	1	2	380,95 €	1.047,62 €	500,00 €	1.928,57 €
Hirzenhain	2.933	1	1	380,95 €	1.047,62 €	250,00 €	1.678,57 €
Karben	23.137	4	6	380,95 €	4.190,48 €	1.500,00 €	6.071,43 €
Kefenrod	2.713	1	3	380,95 €	1.047,62 €	750,00 €	2.178,57 €
Limeshain	5.865	1	1	380,95 €	1.047,62 €	250,00 €	1.678,57 €
Münzenberg	5.863	1	4	380,95 €	1.047,62 €	1.000,00 €	2.428,57 €
Nidda	17.585	3	15	380,95 €	3.142,86 €	3.750,00 €	7.273,81 €
Niddatal	10.010	2	4	380,95 €	2.095,24 €	1.000,00 €	3.476,19 €
Ober-Mörlen	5.866	1	2	380,95 €	1.047,62 €	500,00 €	1.928,57 €
Ortenberg	8.975	1	10	380,95 €	1.047,62 €	2.500,00 €	3.928,57 €
Ranstadt	5.351	1	5	380,95 €	1.047,62 €	1.250,00 €	2.678,57 €
Reichelsheim (Wetterau)	6.995	1	6	380,95 €	1.047,62 €	1.500,00 €	2.928,57 €
Wölfersheim	9.788	1	5	380,95 €	1.047,62 €	1.250,00 €	2.678,57 €
Wöllstadt	6.735	1	2	380,95 €	1.047,62 €	500,00 €	1.928,57 €
Summe: 21	**239.020**	**42**	**112**	**8.000,00 €**	**44.000,00 €**	**28.000,00 €**	**80.000,00 €**

Anlage

Finanzierungsschlüssel IKZ Feuerwehrbeschaffung im Wetteraukreis

Beispielhafte Musterberechnung für 21 teilnehmende Städte und Gemeinden
gemäß § 3 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (öV)

Personal- und Sachkosten gem. § 3 Abs. 2 öV:		80.000 €		
davon:				
- Sockelbetrag:	10%	8.000,00 €	./. 21 =	380,95 €
- Schlüsselbetrag EW:	55%	44.000,00 €	./. 42 =	1.047,62 €
- Schlüsselbetrag FFW:	35%	28.000,00 €	./. 112 =	250,00 €
		80.000,00 €		

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7

Kommune	Einwohner	EW-Gewichtung	Zahl FFW	Sockelbetrag	Schlüsselbetrag EW	Schlüsselbetrag FFW	Gesamt
Altenstadt	12.645	2	6	380,95 €	2.095,24 €	1.500,00 €	3.976,19 €
Bad Vilbel	35.616	7	5	380,95 €	7.333,33 €	1.250,00 €	8.964,29 €
Büdingen	22.996	4	15	380,95 €	4.190,48 €	3.750,00 €	8.321,43 €
Echzell	5.871	1	4	380,95 €	1.047,62 €	1.000,00 €	2.428,57 €
Florstadt	8.870	1	5	380,95 €	1.047,62 €	1.250,00 €	2.678,57 €
Friedberg (Hessen)	30.864	6	6	380,95 €	6.285,71 €	1.500,00 €	8.166,67 €
Gedern	7.239	1	5	380,95 €	1.047,62 €	1.250,00 €	2.678,57 €
Glauburg	3.103	1	2	380,95 €	1.047,62 €	500,00 €	1.928,57 €
Hirzenhain	2.933	1	1	380,95 €	1.047,62 €	250,00 €	1.678,57 €
Karben	23.137	4	6	380,95 €	4.190,48 €	1.500,00 €	6.071,43 €
Kefenrod	2.713	1	3	380,95 €	1.047,62 €	750,00 €	2.178,57 €
Limeshain	5.865	1	1	380,95 €	1.047,62 €	250,00 €	1.678,57 €
Münzenberg	5.863	1	4	380,95 €	1.047,62 €	1.000,00 €	2.428,57 €
Nidda	17.585	3	15	380,95 €	3.142,86 €	3.750,00 €	7.273,81 €
Niddatal	10.010	2	4	380,95 €	2.095,24 €	1.000,00 €	3.476,19 €
Ober-Mörlen	5.866	1	2	380,95 €	1.047,62 €	500,00 €	1.928,57 €
Ortenberg	8.975	1	10	380,95 €	1.047,62 €	2.500,00 €	3.928,57 €
Ranstadt	5.351	1	5	380,95 €	1.047,62 €	1.250,00 €	2.678,57 €
Reichelsheim (Wetterau)	6.995	1	6	380,95 €	1.047,62 €	1.500,00 €	2.928,57 €
Wölfersheim	9.788	1	5	380,95 €	1.047,62 €	1.250,00 €	2.678,57 €
Wöllstadt	6.735	1	2	380,95 €	1.047,62 €	500,00 €	1.928,57 €
Summe: 21	**239.020**	**42**	**112**	**8.000,00 €**	**44.000,00 €**	**28.000,00 €**	**80.000,00 €**

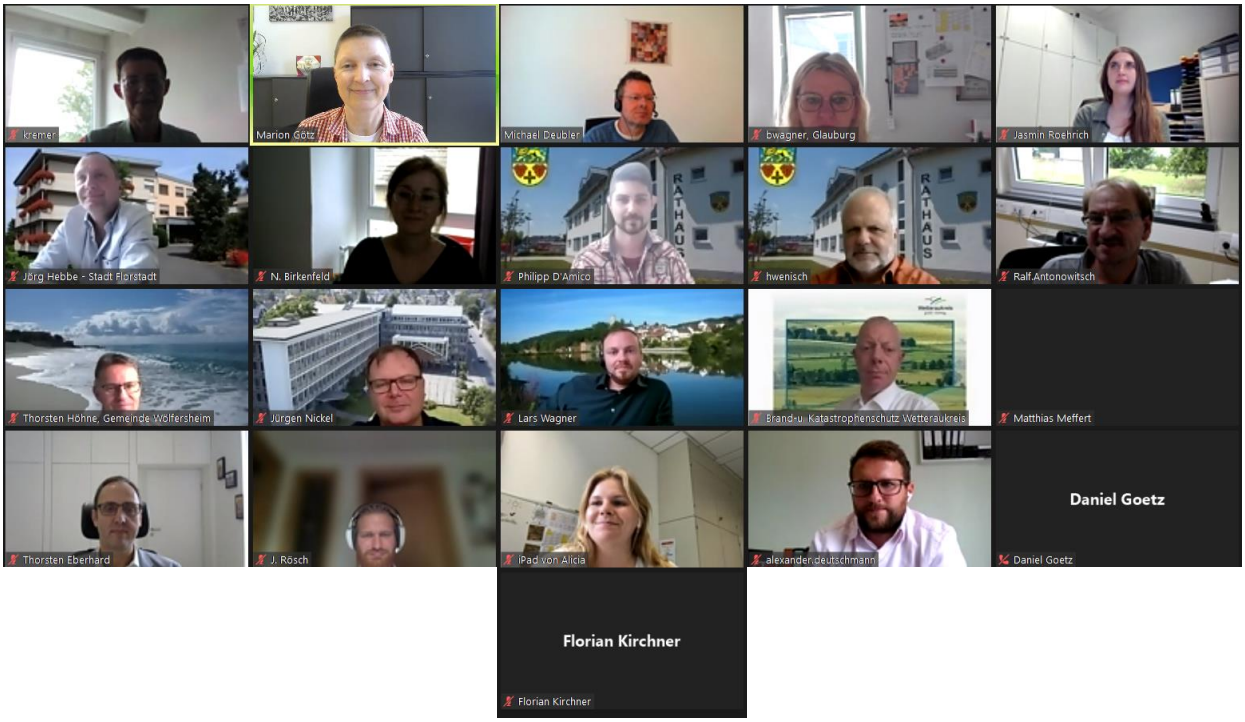
Interkommunale Zusammenarbeit im Wetteraukreis



AG zur Bildung einer interkommunalen Beratungsstelle zur gemeinsamen Beschaffung von feuerwehrtechnischem Bedarf

Ergebnisprotokoll der 3. AG-Sitzung am 31.7.2023, 14.30 – 15.05 Uhr, online

Teilnehmer/innen:



TOP 1) IKZ-Fördermittel

a) Ergebnis der Unterarbeitsgruppe zum Nachweis der Einsparungen

Für die Bildung der interkommunalen Kooperation stehen 100.000 € Fördermittel des Landes Hessen in Aussicht. Voraussetzung für den Erhalt der Mittel ist der Nachweis, dass über einen Zeitraum von fünf Jahren jährlich mindestens 15 % der Personal- und Sachkosten eingespart werden, die den teilnehmenden Kommunen entstehen würden, wenn sie **keine** interkommunale Kooperation für die Aufgabe „Beschaffung von Feuerwehrbedarf“ bilden würden. Die Einsparungen können sich vorliegend zusammensetzen aus:

a) Einsparung eines erheblichen Teils an Arbeitsaufwand in den Verwaltungen und von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie beauftragter externer Büros durch die zentrale Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Beschaffungen
b) Kosteneinsparungen durch günstigere Preise bei größeren Beschaffungsmengen

Frau Götz informiert über die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe (Teilnehmer/in: D’Amico, Lohrey, Meffert, Nickel, Henrich, Götz) und erläutert die methodische Vorgehensweise. Auf der Basis von Echtdaten des Personalaufwands der drei Kommunen für die Beschaffungen von Feuerwehrbedarf im Jahr 2022 konnten die erforderlichen Berechnungen angestellt wer-

den. Im Ergebnis beläuft sich die Einsparung von Personal- und Sachaufwand bei der Teilnahme von 21 Kommunen auf rd. 365.000 € pro Jahr, was einer Einsparquote von rd. 54 % der Kosten entspricht, die die Gesamtheit der Kommunen **ohne** IKZ für die gleiche Aufgabe haben würde. Hinzu kommen Einsparungen von durchschnittlich knapp 22 % aufgrund günstigerer Beschaffungspreise bei größeren Beschaffungsmengen.

Fazit: Die Nachweisführung der erforderlichen Einsparung von 15 % zum Erhalt der IKZ-Fördermittel gegenüber dem Land Hessen wird gelingen.

b) Entscheidung über Verteilungsmodus der IKZ-Fördermittel

Frau Götz stellt folgende Alternativen für die Verteilung der Fördermittel vor:

a) Ausschüttung der 100.000 € komplett an den Wetteraukreis, der im Gegenzug aus diesen Mitteln die IKZ-Leistungen des 1. Jahres zzgl. ca. 3 Monate im 2. Jahr (bis zum Abschmelzen der Mittel auf 0) finanziert – in diesem Fall müssten die Kommunen im 1. Jahr der IKZ keine Haushaltsmittel für die IKZ-Leistungen in ihrem Haushalt 2024 veranschlagen und im 2. Jahr nur reduzierte Mittel für ca. 9 Monate
b) Ausschüttung der 100.000 € an alle an der IKZ-Gründung teilnehmenden Kommunen nach den Kriterien des Finanzierungsschlüssels – in diesem Fall könnten die Kommunen ihren IKZ-Finanzierungsanteil im 1. Jahr vollständig aus den Fördermitteln decken sowie ca. 3 Monate im 2. Jahr.

Es besteht Einigkeit zwischen allen Teilnehmenden, dass Variante a) zur Anwendung kommen soll.

Der Eingang der Fördermittel wird vsl. im Laufe des Jahres 2024 zu verzeichnen sein. Die teilnehmenden Kommunen sind gebeten, die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die IKZ in eigener Verantwortung vor Ort zu regeln.

TOP 2) Ausblick auf die nächsten Arbeitsschritte

Frau Götz informiert über die bereits vorliegende Rückmeldung der Kommunalaufsichtsbehörde beim RP Darmstadt zum Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Der Entwurf wurde von dort bestätigt und nur wenige geringfügige Anpassungen angeregt (z.B. Ersetzen des Wortes „Vertragspartner“ durch „Beteiligte“, Konkretisierung der Rechtsgrundlage in der Präambel). Frau Götz wird die Anpassungen vornehmen, farbig markieren und allen teilnehmenden Kommunen zur aktuellen Information übermitteln.

Die nächsten Arbeitsschritte sind:

- Prüfung einer möglichen Umsatzsteuerpflicht der IKZ-Leistungen: erfolgt aktuell beim Wetteraukreis mit Unterstützung einer Steuerberatungskanzlei; Rückmeldung an Frau Götz folgt bis Ende August / Anfang September
- Stellenbeschreibung und Stellenbewertung der IKZ-Stelle: erfolgt durch die Herren Nickel und Henrich; die Vorlage des Ergebnisses ist bis Anfang September erbeten, um die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auch in diesem Punkt (§ 3) final ausfertigen und als Anlage zur Gremienvorlage nutzen zu können
- Erstellung der Gremienvorlage durch Frau Götz; diese wird im September zunächst innerhalb der AG inhaltlich abgestimmt und danach mit ihren Anlagen (öV und Finanzie-

rungsschlüssel) im Oktober zur einheitlichen Beschlussfassung in die kommunalen Gremien eingebracht.
- Ziel ist die Herbeiführung der erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und des Kreistags in allen teilnehmenden Kommunen und im Wetteraukreis bis spätestens Dezember 2023.

TOP 4) Verschiedenes

- Der am **11.10.2023** geplante AG-Termin wird von 14.00 – 16.00 auf **9.00 – 11.00 Uhr** verschoben.
- Herr Wagner und Herr Höhne bringen zwei Fragen und Anregungen zur Abwicklung der künftigen Bestellung der Feuerwehrkleidung ein, die von Herrn Henrich beantwortet werden. Der am Morgen von Herrn Henrich versandte Bestellvordruck der Fa. Giebeler wird nach Möglichkeit noch durch Preisangaben ergänzt werden.



Götz

Karben, 28.09.2023

Federführung:	Fachbereich 1 Zentrale Dienste	Vorlagen-Nummer:
AZ.:	1.0/801.301	FB 1/930/2021-2026
Bearbeiter:	Hans-Jürgen Schenk	
Verfasser	Hans-Jürgen Schenk	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung	09.10.2023	

Gegenstand der Vorlage
Betriebskommission Stadtwerke Karben; hier: Wahl einer wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Person (sog. sachkundige/r Bürger/in)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gem. § 7 Abs. 2 der Satzung Eigenbetrieb Stadtwerke

Herrn/Frau _____

als wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Person in die Betriebskommission der Stadtwerke Karben.

Sachverhalt:

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2021 wurden auf Vorschlag der FW Karben und Bündnis90/Die Grünen Karben Herr Jürgen Schwellnus als wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Person und Herr Andreas Haufert als dessen Stellvertreter in der Betriebskommission der Stadtwerke Karben gewählt.

Herr Schwellnus hat sein Mandat nun niedergelegt, sodass eine Nachwahl erfolgen muss. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Sofern niemand widerspricht, kann nach § 55 Abs. 3 Hess. Gemeindeordnung (HGO) offen durch Handaufheben gewählt werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: keine

HH 2023		Produkt:	
Bisher		Kostenstelle:	

angeordnet und beauftragt		Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular “Erfassung Bestellungen / Aufträge” beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Karben, 15.09.2023

Federführung:	Fachbereich 5 Stadtplanung,	Vorlagen-Nummer:
AZ.:		FB 5/923/2021-2026
Bearbeiter:	Nadine Velte	
Verfasser	Nadine Velte	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	23.10.2023	
Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur	31.10.2023	
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	

Gegenstand der Vorlage
Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 248 "Bindweidring West",
Gemarkung Burg-Gräfenrode;
hier: Beschluss frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 248 "Bindweidring West", Gemarkung Burg-Gräfenrode mit Begründung und Umweltbericht und stimmt damit zugleich der Änderung des Geltungsbereichs zu. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zudem die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit dem Planstand vom August 2023 durchzuführen.

Sachverhalt:

Das mit dem Aufstellungsbeschluss vom 23.09.2022 begonnene Bauleitplanverfahren des Bebauungsplans Nr. 248 „“ in der Gemarkung Burg-Gräfenrode wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fortgesetzt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2023		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular “Erfassung Bestellungen / Aufträge” beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Vorentwurf Planzeichnung
Anlage 2: Vorentwurf Begründung
Anlage 3: Vorentwurf Umweltbericht
Anlage 4: Vorentwurf Umweltbericht Bestandsplan
Anlage 5: Vorentwurf Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stadt Karben, Gem. Burg-Gräfenrode

Bebauungsplan Nr. 248

"Bindweidring West"



I Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hess. Naturschutzgesetz (HeNatG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hess. Wassergesetz (HWG), Hess. Straßengesetz (HStrG), Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hess. Bauordnung (HBO) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (Satzung) geltenden Fassung.

II Zeichenerklärung

1 Katasteramtliche Darstellungen

1.1 Fl. 2 — Flurgrenze, Flurnummer

1.2 4 /1 — Flurstücksnummer

1.3 Vorhandene Grundstücks- u. Wegeparzellen mit Grenzsteinen

2 Planzeichen

2.1 Art der baulichen Nutzung

2.1.1 WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 (BauNVO) *(nicht überbaubare Fläche)*

2.2 Maß der baulichen Nutzung

2.2.1 0,5 — Grundflächenzahl

2.2.2 II — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

2.2.3 SG — Staffelgeschoss

2.3 Überbaubare und nicht überbaubare Flächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

2.3.1 Baugrenze
überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche
(bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Fläche gilt die engere Festsetzung)

2.4 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) 5 BauGB)
(vgl. textl. Fests. III 1.2)

2.4.1 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen:
Seniorentagesstätte / Mütterzentrum

2.5 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)

2.5.1 Straßenverkehrsfläche (mit Begrenzungslinie)

(Verkehrsfläche außerhalb des Geltungsbereiches = informelle Darstellung !)

2.5.2 EW — Erschließungsweg (Anlieger)

2.5.3 P — Parkplatz, wassergebunden befestigt

2.6 Sonstige Planzeichen

2.6.1 6.0m — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2.6.2 Bemaßung

2.6.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, (§ 9 (7) BauGB)

III Textliche Festsetzungen

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1.1 *Zulässigkeit von Garagen / Nebenanlagen*
(gem. § 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 12 (6), § 14 u. § 23 (5) BauNVO):
Innerhalb der festgesetzten, nicht-überbaubaren Grundstücksflächen des WA sind je Grundstück maximal zwei Carports oder Stellplätze und Nebenanlagen sowie Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern bis max. 1 m Höhe über dem Geländeniveau zulässig. Garagen sind unzulässig.
Dabei dürfen die vorgenannten Anlagen ohne Abstandsflächen jeweils unmittelbar zu den Nachbargrenzen errichtet werden (gem. 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 91 (1) 6 und § 6 (11) HBO).

1.2 *Fläche für den Gemeinbedarf* (§ 9 (1) 5 BauGB):
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

1.2.1 - *Zweckbestimmung Seniorentagesstätte*
Die Fläche dient der Errichtung einer Tagespflegestätte für Senioren einschließlich der zugehörigen Aufenthalts-, Pflege- und Sanitärräume sowie aller sonstigen mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Einrichtungen und Nutzungen (wie z.B. Cafeteria, Stellplätze). Die Errichtung einer Einzelhandelseinrichtung in Form eines Kleinstsupermarktes mit einer Grundfläche von weniger als 200 m² ist zulässig. Eine dauerhafte Wohnnutzung ist unzulässig.

1.2.2 - *Zweckbestimmung Mütterzentrum*
Die Fläche dient der Errichtung eines Tageseinrichtung für Frauen, insbes. Mütter mit Kindertagesstätte sowie aller mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Einrichtungen und Nutzungen (wie z.B. Beratungs-, Schulungseinrichtungen, Stellplätze). Die Errichtung einer Einzelhandelseinrichtung in Form eines Kleinstsupermarktes mit einer Grundfläche von weniger als 200 m² ist zulässig.

1.3 *Gem. § 9 (1) 20 BauGB*:

1.3.1 PKW- Stellplätze, (private) Gehwege, Garagenzufahrten, Hofflächen und funktionsbedingte Nebenflächen (im Sinne untergeordneter Nebenanlagen nach § 14 BauNVO) sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen.

1.3.2 Für die Bereiche der Gemeinbedarfsflächen gilt:
Alle Dachflächen des obersten Geschosses von Gebäuden mit Flachdächern und flach geneigten Dächern < 15° mit einer (senkrecht projezierten) Dachfläche von >= 15 m² sind vollflächig mit einer dauerhaften Dachbegrünung bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm zu versehen.
Hiervon ausgenommen sind notwendige haustechnische Aufbauten (z.B. Abluftanlagen, Fahrstuhlschacht) und Belichtungselemente (z.B. Lichtkuppeln) für darunter liegende Räume.

1.3.3 *Festsetzung zum Ausgleich* (gem. § 9 (1a) und § 1a (3) BauGB):
Nach der Ermittlung des Kompensationsbedarfes unter Anwendung der Hess. Kompensationsverordnung (KV 2018) ergibt sich ein verbleibender Kompensationsbedarf von 105.406 Biotopwertpunkten (BWP).
Dieser Bedarf wird durch externe Kompensations- bzw. Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Ökokontoführung der Stadt Karben vollständig ausgeglichen.
Die konkrete Zuordnung der vorlaufenden Ersatzmaßnahme wird zur späteren Entwurfsfassung des Bebauungsplanes ergänzt.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften § 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 HBO

2.1 *Bepflanzung/ Gestaltung der Grundstücksfreiflächen*
Mindestens 60 % der nicht überbaubaren Flächen im Bereich des WA sind als Garten, Grünfläche oder Pflanzbeet zu gestalten. Hiervon sind mindestens 30 % der Fläche mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.
Mit Ausnahme von Fußwegen und PKW-Stellplätzen sind Stein-, Kies-, Splitt- und Schotterschüttungen von mehr als 1 m² Fläche („Steingärten") sowie Flächenabdeckungen mit Holzschnitzeln unzulässig.

2.2 *Einfriedungen*
Zulässig sind ausschließlich Hecken. Diese können um offene Einfriedungen (z.B. Drahtgeflecht, Doppelstabmatten, Holzzäune) ergänzt werden.
Einfriedungen sind mit einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm vorzunehmen.

IV Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise

1 *Bodendenkmäler*
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG).

2 *Verwertung von Niederschlagswasser*
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen
(§ 55 (2) WHG).
Gem. § 37 (4) HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

3 *Heilquellenschutzgebiet*
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der qualitativen Schutzzone I des festgesetzten Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 33 vom 07.02.1929). Die dort enthaltenden Ge- und Verbote sind zu beachten.

4 *Artenschutz*
Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei allen Maßnahmen der Planumsetzung. Durch Vorhabenträger und/oder Bauherr muss den Erfordernissen des Artenschutzes auch hier Rechnung getragen werden (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren; dies gilt auch für Vorhaben nach § 63 ff HBO).
Zur Vermeidung einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortplanungs- und Ruhestätten von besonders und streng geschützten Arten (vgl. § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG) sind insbesondere Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können sowie Gehölzrückschnitte und rodungen sowie Beseitigung von Vegetation nur außerhalb der Brut- und Setzzeit (d.h. nur vom 01.10. bis 28.02.) vorzunehmen.

5 *Nachbarrechtsgesetz*
Auf die Grenzabstände für Bepflanzungen gemäß §§ 38 - 40 des Hess. Nachbarrechtsgesetz (NachbarrechtsG) wird hingewiesen.

V Vermerke

TOP Ö 7

A. Verfahrensvermerk:

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung: _____
ortsübliche Bekanntmachung in der „Wetterauer Zeitung": _____
und www.karben.de/bauleitplanung: _____

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
ortsübliche Bekanntmachung in der „Wetterauer Zeitung": _____
und www.karben.de/bauleitplanung: _____
öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung: _____ bis _____
Anschreiben vom: _____

3. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB
ortsübliche Bekanntmachung in der „Wetterauer Zeitung": _____
und www.karben.de/bauleitplanung: _____
öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung: _____ bis _____
Anschreiben vom: _____

4. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung: _____

Karben, ... Siegel der Stadt

_____
Bürgermeister

B. Ausfertigung:

Der Bebauungsplan 248 „Bindweidring West", Gemarkung Burg-Gräfenrode, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die unterzeichnete Fassung des Bebauungsplanes der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Fassung entspricht.

Karben, ... Siegel der Stadt

_____
Bürgermeister

C. Inkrafttreten:

Die Satzung ist aus dem rechtswirksam geänderten regionalen Flächennutzungsplan 2010 entwickelt und tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Ortsübliche Bekanntmachung in der „Wetterauer Zeitung": _____
und www.karben.de/bauleitplanung: _____

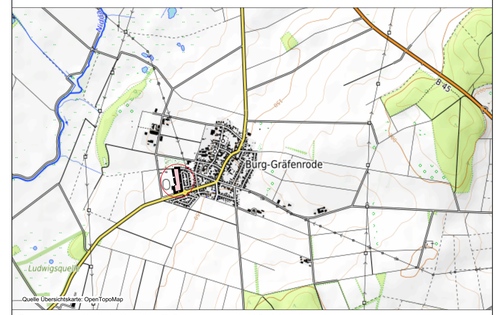
Damit ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

Karben, ... Siegel der Stadt

_____
Bürgermeister

Stadt Karben,
Gem. Burg-Gräfenrode

Bebauungsplan Nr. 248
"Bindweidring West"



Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

VORENTWURF	Format (in cm): 94 x 60	Maßstab 1: 500
Art der Änderung	Datum	Bearbeiter / digit. Bearbeitung
Vorentwurfsfassung	20.06.2023, 04.08.2023	M. Rück / A. West

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT
*Regionalplanung * Stadtplanung * Landschaftsplanung*
Breiter Weg 114,
35440 Linden-Leihgestern
Tel. 06403/ 9503 - 21
Fax 06403/ 9503 - 30
e-mail: matthias.rueck@seifert-plan.com
www.seifert-plan.com

Bauleitplanung der Stadt Karben, Gem. Burg-Gräfenrode

Bebauungsplan Nr. 248 „Bindweidring West“

BEGRÜNDUNG

Zum Vorentwurf,
Stand 08/ 2023

Teil 1:
Ziele, Rahmenbedingungen und
Inhalte des Bebauungsplanes

Planstand:
Begründung zur Vorentwurfsfassung, Juli/ August 2023
Bearbeiter: M. Rück

Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403/ 9503-21 F 06403/ 9503-30
email: matthias.rueck@seifert-plan.com

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT

Inhalt

1. Veranlassung, Ziele

2. Vorgaben, Rahmenbedingungen, Verfahren
2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes, räuml. Geltungsbereich
2.2 Regionalplan Südhessen, Regionaler Flächennutzungsplan
2.3 Standortwahl/ -alternativen
2.4 Innenentwicklung, Bodenschutz
2.5 Schutzgebiete
2.6 Verkehrsanbindung / ÖPNV
2.7 Verfahren

3. Inhalt des Bebauungsplanes, Festsetzungen
3.1 Art der baulichen Nutzung
3.2 Flächen für den Gemeinbedarf
3.3 Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen
3.4 Baugrenzen
3.5 Verkehrsflächen
3.6 Eingriffsminimierende Maßnahmen
3.7 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

4. Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange
4.1 Umweltprüfung
4.2 Eingriffsregelung
4.3 Biotop- und Artenschutz
4.4 Wasserwirtschaftliche Belange, Grundwasserschutz
4.5 Vor- und nachsorgender Bodenschutz, Altlasten
4.6 Immissionsschutz
4.7 Archäologie / Bodendenkmäler
4.8 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

5. Bodenordnung, Sicherung der Planung

6. Flächenbilanz

Zusammenfassende Erklärung (§ 10a (1) BauGB) - wird später ergänzt

ANLAGEN

- Teil 2: Umweltbericht (mit Bestandskarte)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (PlanÖ, Biebertal, ……)

1. Veranlassung, Ziele

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 23.09.2022 den Aufstellungsbeschluss zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 248 „Bindweidring West" gefasst.
Primäres Ziel ist die Bereitstellung der bauplanungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) und des Mütterzentrums Karben MüZe).
Durch die Kooperation einer Seniorentagesstätte und des (bereits in Burg-Gräfenrode ansässigen) Mütterzentrums soll ein generationenübergreifendes Projekt verwirklicht werden, dass sowohl der älteren als auch der jüngeren Bevölkerung Karbens dienlich sein wird.
Insofern ist im Bereich der festzusetzenden Gemeinbedarfsfläche(n) ein großes Spektrum an zulässigen Haupt- und Nebennutzungen vorzusehen, von der Tagespflege für Senioren mit den zugehörigen Aufenthalts-, Cafeteria,- Pflege- und Sanitärräumen und -einrichtungen, bis hin zu einer Tageseinrichtung für Frauen mit Kindergarten- bzw. Betreuungsplätzen für Kinder sowie Schulungs- und Beratungseinrichtungen. Darüber hinaus bedarf es grundsätzlich einer attraktiven und großzügigen Freiflächengestaltung mit der entsprechenden Aufenthaltsqualität, wobei auch die notwendigen Flächenanteile für Pkw-Stellplätze integriert werden.
Derzeitig wird an einem integrierten Gesamtkonzept in funktionaler wie baulicher Hinsicht gearbeitet.

Des Weiteren ist die Ausweisung/ Festsetzung eines 10 m breiten „Grünstreifens" im Anschluss an die östlich angrenzende Wohnbebauung am „Bindweidring" vorzusehen, um zum einen einer Vergrößerung der jeweilig angrenzenden (privaten) Gartenfläche zu dienen sowie zum anderen zumindest die Option für eine ergänzende Errichtung von PKW-Stellplätzen zu eröffnen.
Dazu ist die planungsrechtliche Sicherung einer minimalen Wegeerschließung in Nord-Süd-Richtung notwendig, die ggfs. zugleich als Leitungstrasse der technischen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) dienen kann. Schließlich soll die öffentliche Parkplatzfläche im Süden des Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert werden.

2. Vorgaben, Rahmenbedingungen, Verfahren

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes / räumlicher Geltungsbereich /

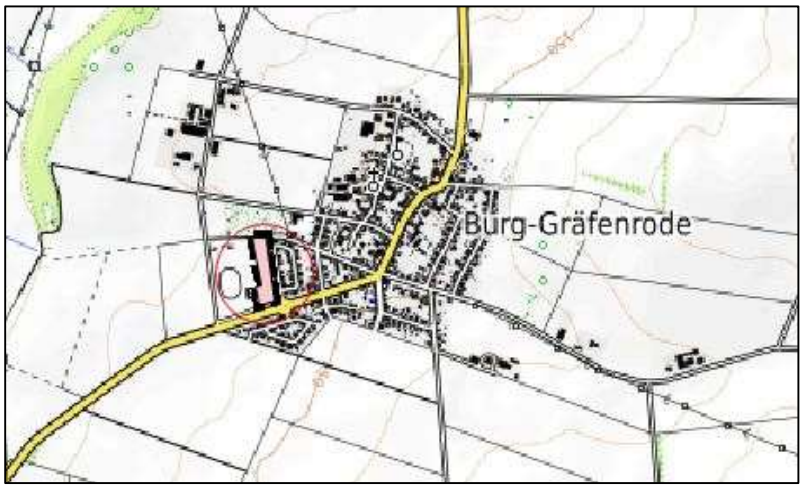
Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtteiles Burg-Gräfenrode zwischen dem Sportplatzgelände und der Mehrzweckhalle des FSG Burg-Gräfenrode und den Wohngrundstücken am Bindweidring im Osten. Mit der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche ergibt sich somit eine Schließung der Lücke zwischen der jeweils bestehenden Bebauung.



Luftbildübersicht:
Quelle: Homepage FSG Burg-Gräfenrode (2021)

Mit einer Gesamtfläche von rd. 4.974 m^2 umfasst der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes das Flurstück 279/6 zur Gänze sowie die Flurstücke 280/2, 281/2 und 282/2 jeweils mit einem südlichen Teil in der Flur 1 der Gemarkung Burg-Gräfenrode.

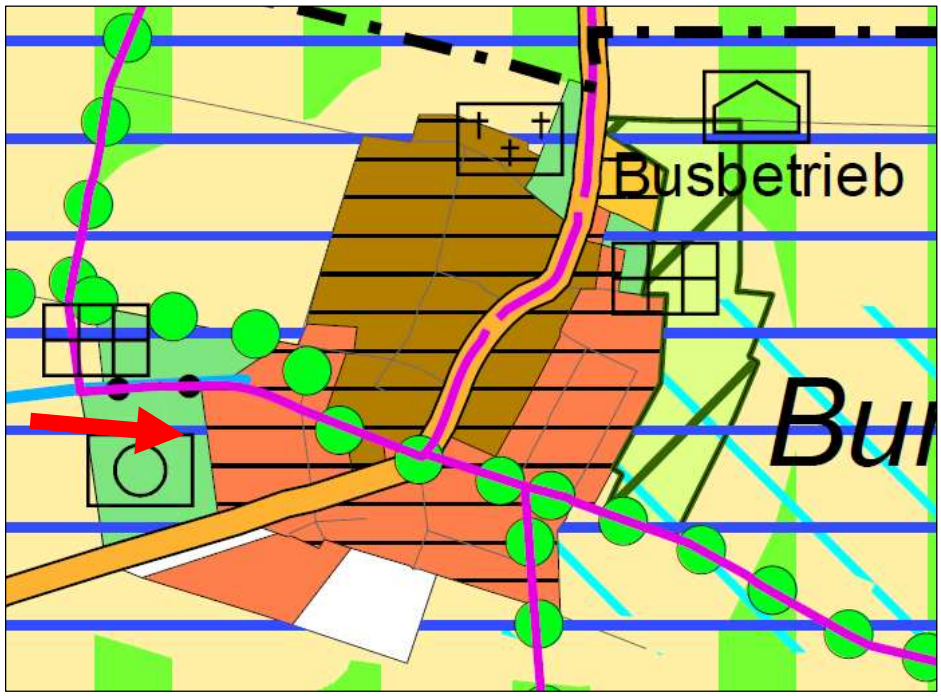
Übersichtskarten:
Lage und Abgrenzung
des Plangebietes
(jew. ohne Maßstab)





2.2 Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.
Die Ziele und Maßgaben der Raumordnung ergeben sich aus dem Regionalplan Südhessen (RPS 2010) bzw. dem Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP), der im Oktober 2011 rechtsverbindlich wurde.
Im Zuge der Erstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt/ Rhein-Main werden die Planungen auf Ebene des Regionalplanes und der Flächennutzungsplanung (als vorbereitende Bauleitplanung) in einem Planwerk zusammengefasst.
Der RegFNP 2010 stellt (soweit nachvollziehbar) das in Rede stehende Plangebiet mehr oder minder vollständig als Grünfläche (Sportanlage(n)) sowie als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dar.
Da die Größe des Plangebietes mit knapp unter 0,5 ha unterhalb des Darstellungsmaßstabes liegt des RegFNP liegt und voraussichtlich keine gravierenden Belange dem Panvorhaben entgegenstehen, ist gemäß Vorabstimmung zwischen der Stadt Karben und dem Regionalverband Frankfurt RheinMain voraussichtlich eine Änderung des RegFNP verzichtbar.
Der vorliegende Bebauungsplan kann als aus den Darstellungen des RegFNP entwickelt gelten.



Auszug:

Regionaler Flächennutzungsplan 2010
(mit Kennzeichnung des Plangebietes)

2.3 Standortwahl/ -alternativen

Mit der o.a. Zielsetzung ist der ergänzende „Geländestreifen" zu den bebauten Grundstücken am Bindweidring selbstredend standortgebunden.
Wesentliche Aspekte der Standortwahl im Hinblick auf die Gemeinbedarfsfläche(n) ist die Situation, dass das Mütter- und Familienzentrum seit über 15 Jahren bereits in Burg-Gräfenrode (jedoch in beengten räumlichen Verhältnissen im Ortskern) ansässig ist sowie die gute, unmittelbare verkehrliche Anbindung. Mit der Verfügbarkeit einer hinreichend großen Fläche, ergibt sich die Möglichkeit einer baulichen und funktionalen Verbindung mit dem Vorhaben des ASB als Mehrgenerationenhaus, wobei auch eine attraktive und multifunktional nutzbare Freiflächengestaltung notwendig und vorgesehen ist.
Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen bestehen für das Planvorhaben im Stadtteil Burg-Gräfenrode keine sinnvollen standörtlichen Alternativen.

2.4 Innenentwicklung, Bodenschutz

Nach dem § 1 (5) BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Auch nach den allgemeinen Grundsätzen des RegFNP soll bei der weiteren Siedlungsentwicklung mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und vor der Ausweisung neuer Flächen sollen Baulandreserven in den bebauten Ortslagen mobilisiert werden.
In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird zudem in der Bodenschutzklausel nach § 1a (2) BauGB folgendes bestimmt:
„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Wie unter Pkt. 2.3 ausgeführt ist die Ausweisung eines Geländesteifens am Ostrand des Plangebietes standortgebunden. Durch die Festsetzung als nicht-überbaubare Fläche sowie der konkretisierenden Festsetzung bezüglich der hier zulässigen Nutzungen dokumentiert sich die Zielsetzung Eingriffswirkungen in den Boden und eine Versiegelung möglichst gering zu halten.

Für das Vorhaben eines multifunktionalen Mehrgenerationenhauses (mit dem erforderlichen Flächenanspruch) bestehen im Bereich der bebauten Ortslage von Burg-Gräfenrode keine standörtlichen Möglichkeiten. Zwischen der Bebauung am *Bindweidring* und der Mehrzweckhalle des FSG Burg-Gräfenrode ergibt sich mit Realisierung des Mehrgenerationenhauses, d.h. einer Art von Baulückenschließung, ein geschossener Siedlungszusammenhang nördlich der Berliner Straße.
Während theoretisch mögliche Konfliktsituationen mit der Nutzung der Mehrzweckhalle sowie der Sportanlagen durch eine entsprechende Gebäude- und Freiflächenplanung sowie notwendigenfalls durch passive Schallschutzmaßnahmen minimiert werden können, sind bei einem Nebeneinander der Sportanlagen und dem generationenübergreifend nutzbaren Gebäudekomplex mit Außenanlagen auch gewisse Synergieeffekte möglich.

2.5 Schutzgebiete

Natura-2000-Flächen, Naturschutzgebiete oder sonstige naturschutzrechtliche Schutzflächen sind ebenso wenig berührt wie Wasserschutzzonen oder Überschwemmungsgebiete.
Die Fläche liegt gleichwohl in der Zone I des großflächig festgesetzten Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks von 1929. Die Schutzbestimmungen sind zu beachten.

2.6 Verkehrsanbindung / ÖPNV

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ostrand des Stadtteiles Burg-Gräfenrode.
Ausgehend vom Kreisverkehrsplatz im Ortseingangsbereich (L3351/ Berliner Straße/ Hirschbacher Straße und Bindweidring) und unmittelbar nördlich des KVP nach Westen abzweigend, besteht über den befestigen Fahrweg (parallel der Landesstraße) eine sehr direkte verkehrliche Zuwegung zum Plangebiet und den Parkplatzbereichen für die Mehrzweckhalle und die Sportanlagen.
Obgleich weiter im Westen ein Ausfahrbereich auf die L 3351 vorhanden ist (z.B. zum Zweck einer schnellen Verkehrsabführung nach Beendigung von Sportveranstaltungen) besteht bzw. ergibt sich kein nennenswerter Durchgangsverkehr.
Mit den Gehwegbereichen beiderseitig der Berliner Straße ist das Plangebiet aus dem Ortskernbereich von Burg-Gräfenrode auch fußläufig schnell und sicher zu erreichen.
Mit der Bushaltestelle (Buslinie 72) an der Berliner Straße (ca. 25 m östlich des KVP) besteht zudem eine gute ÖPNV-Anbindung.



Vorhandener Erschließungsweg parallel der L 3351 - © Planungsgruppe Prof. Seifert

2.7 Verfahren

Der vorliegende Bebauungsplan überplant Flächen im bisherigen Außenbereich.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Bindweidring West" erfolgt daher im Regelverfahren nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 BauGB.
Für das Planvorhaben ist nach § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen (s. Pkt. 4).
Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung / des Umweltberichtes zu äußern.
Um den Belangen des besonderen Artenschutzes Rechnung zu tragen bzw. um auszuschließen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt sind, erfolgte im Vorfeld des Beteiligungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Pkt. 4.3 sowie Anlage).

3. Inhalt des Bebauungsplanes, Festsetzungen

Zur Sicherung der angestrebten, städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes werden, unter Beachtung der Prämissen des § 1 (6) BauGB und soweit erforderlich, die im Folgenden erläuterten planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Der östlich unmittelbar angrenzende Bebauungsplan Nr. 179 „Bindweidgraben" aus dem Jahr 2000 setzt ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der BauNVO fest.
In Anpassung daran und gemäß der o.a. Zielsetzung erfolgt nunmehr am Ostrand des Plangebietes über die gesamte Nord-Süd-Erstreckung im Bereich eines durchgängig 10 m breiten Geländestreifens ebenfalls die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA).
In diesbezüglicher Vorabstimmung mit den Eigentümern und Nutzern der vollständig bebauten Grundstücke am Bindweidring soll damit eine Vergrößerung der jeweilig angrenzenden, bislang sehr kleinen Gartenfläche erfolgen und zum anderen zumindest die Option für eine ergänzende Errichtung von PKW-Stellplätzen eröffnet werden.
Um exakt dieser konkreten Zielsetzung Rechnung zu tragen, erfolgt die ausschließliche Festsetzung einer nicht-überbaubaren Grundstücksfläche.

Da auch im Bereich nicht-überbaubarer Grundstücksflächen z.B. Nebenanlagen zulässig sind und im vorliegenden Fall in einem verträglichen Umfang auch zulässig sein sollen, erfolgt auf der Grundlage des § 9 (1) 4 BauGB in Verbindung mit den § 12 (6), § 14 u. § 23 (5) BauNVO) eine konkretisierende Festsetzung:
Innerhalb der festgesetzten, nicht-überbaubaren Grundstücksflächen des WA sind je Grundstück maximal zwei Carports oder Stellplätze und Nebenanlagen sowie Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern bis max. 1 m Höhe über dem Geländeniveau zulässig. Garagen sind unzulässig.
*Dabei dürfen die vorgenannten Anlagen ohne Abstandsflächen jeweils unmittelbar zu den Nachbargrenzen errichtet werden (gem. 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 91 (1) 6 und § 6 (11) HBO***).**

Damit sind zwar die Zulässigkeit für ergänzenden Abstellmöglichkeiten für PKW geschaffen (auch an der Grenze zum jeweiligen Nachbargrundstück) ohne dass jedoch hochbauliche Anlagen in Form von Garagen oder auch wesentliche Veränderungen der Geländetotographie erfolgen.
Der Grünflächen- bzw. Gartencharakter soll ablesbar vorhanden sein.

Bei der Beurteilung des Gebietscharakters im Sinne der BauNVO ist der Grundstücksteil am Bindweidring (Bebauungsplan Nr. 179 „Bindweidgraben, 2000) sowie der hier nunmehr festgesetzte

Grundstücksteil einer nicht überbaubaren Fläche im funktionalen Zusammenhang zu betrachten.
Eine Vereinigung der jeweiligen Grundstücksteile ist nach Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes beabsichtigt.

3.2 Flächen für den Gemeinbedarf

Maßgeblicher Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanes ist, gemäß der unter Pkt. 1 skizzierten Zielsetzung, die Festsetzung einer bzw. zweier Gemeinbedarfsfläche(n).
Zwar sind bei festgesetzten Baugebieten nach den entsprechenden Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zumeist auch Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs bzw. Gebäude und Einrichtungen für soziale Zwecke allgemein oder zumindest ausnahmsweise zulassungsfähig.
Eine exakte Zweckbestimmung für eine bestimmte Fläche lässt sich damit jedoch nicht erreichen.
Dies ist nur durch eine Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 5 BauGB möglich, wobei gezielt die bei einer entsprechenden Standortfestlegung möglichen allgemeinen öffentlichen und speziell städtebaulichen Belange zur Geltung gebracht und im kommunalen Abwägungsprozess besonders gewichtet werden können (vgl. Pkt. 2.3).
Bei der Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen kommt es nicht auf eine ins Einzelne gehende Darlegung der Nutzung oder des Bedarfsträgers an. Unverzichtbar (auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen z.B. nach §§ 39 ff) ist jedoch die Festsetzung einer exakten Zweckbestimmung.
Damit wird der notwendige Rahmen für den dann später zu realisierenden Zweck geschaffen.

Da ein konkretes Bebauungs- und Nutzungskonzept noch in Erarbeitung befindlich ist, erfolgt für beide Gemeindebedarf-Teilflächen gleichlautend die konkretisierende Zweckbestimmung *Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Seniorentagesstätte sowie Mütterzentrum:*

- Zweckbestimmung Seniorentagesstätte
Die Fläche dient der Errichtung einer Tagespflegestätte für Senioren einschließlich der zugehörigen Aufenthalts-, Pflege- und Sanitärräume sowie aller sonstigen mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Einrichtungen und Nutzungen (wie z.B. Cafeteria, Stellplätze).
Die Errichtung einer Einzelhandelseinrichtung in Form eines Kleinstsupermarktes mit einer Grundfläche von weniger als 200 m^2 ist zulässig.
Eine dauerhafte Wohnnutzung ist unzulässig.

- Zweckbestimmung Mütterzentrum
Die Fläche dient der Errichtung eines Tageseinrichtung für Frauen, insbes. Mütter" mit Kindertagesstätte sowie aller mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Einrichtungen und Nutzungen (wie z.B. Beratungs-, Schulungseinrichtungen, Stellplätze).
Die Errichtung einer Einzelhandelseinrichtung in Form eines Kleinstsupermarktes mit einer Grundfläche von weniger als 200 m^2 ist zulässig.

Aufgrund der Nähe zur Landesstraße im Süden und den Sportanlagen mit Mehrzweckhalle im Westen als potenzielle Lärmemissionsquellen ist sicherzustellen, dass kein dauerhaftes Wohnen erfolgt und sich die Nutzung im Bereich der Gemeinbedarfsfläche(n) im Wesentlichen auf die Tagzeit beschränkt.

Die südöstliche Gemeinbedarfsfläche liegt mit einer Größe von nur rd. 235 m² zwischen der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (s. Pkt. 3.5) und der Geltungsbereichsgrenze zum östlich anschließenden Bebauungsplan „Bindweidgraben", der unmittelbar angrenzend eine Fläche für ökologische Ausgleichsmaßnahmen festsetzt.
Obgleich hier mit Nebenanlagen, Freiflächen oder Stellplätzen im funktionalen Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben „Mehrgenerationenhaus" zu rechnen ist, erfolgt (zumindest bis zum Vorliegen einer konkreten Vorhabenplanung) dieselbe Festsetzung bezüglich der zulässigen Nutzungen wie im Bereich der erheblich größeren Gemeinbedarfsfläche westlich der Erschließungsstraße.
Als formulierte Zielsetzung der Stadt Karben bietet sich der Standort ggfs. auch als Standort für eine Versorgungseinrichtung in Form eines Kleinstsupermarktes (z.B. „teo") an.
Entsprechend erfolgt die Festsetzung des Zulässigkeitskataloges.
Die mit ca. 2.217 m² deutlich größere Gemeindebedarfsfläche zwischen der festgesetzten Erschließungsstraße und der bestehenden Mehrzweckhalle stellt voraussichtlich den Standort für das gemeinsame Vorhaben eines Mehrgenerationenhauses dar. Demgemäß erfolgen (nur) hier Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Fläche.

3.3 Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

Das ***Maß der baulichen Nutzung*** wird bestimmt durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ), die angibt wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne § 19 (3) BauNVO zulässig sind.
Mit der festgesetzten Grundfläche von GRZ = 0,5 kann die Hälfte der westlichen Gemeinbedarfsfläche baulich in Anspruch genommen werden, wobei nach den Bestimmungen des § 19 (4) BauNVO die Grundflächen von z.B. Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen mitzurechnen sind; gleichwohl darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu 50 % überschritten werden.

Mit einigem Abstand zu den Wohngebäuden im Osten und in Anpassung an die Gebäudehöhe der Mehrzweckhalle wie die Errichtung von maximal zwei Vollgeschossen (Z = II) sowie optional eines zusätzlichen Staffelgeschosses festgesetzt.

Während die Grundflächenzahl zur Begrenzung einer grundsätzlichen Flächeninanspruchnahme

sinnvoll ist, sind, angesichts der Lagesituation und, da es sich um keine Baugebietsentwicklung, sondern mehr oder minder um die Realisierung eines einzelnen Gebäudekomplexes handelt, keine städtebaulichen Gründe ersichtlich, die die Festsetzung einer Geschossflächenzahl und einer absolute Gebäudehöhe notwendig machen. Angesichts der besonderen Funktionalität eines „Mehrgenerationenhauses" (wobei das architektonische und baugestalterische Vorhabenkonzept noch nicht vorliegt) ist vielmehr die Beibehaltung eines baulichen Gestaltungsspielraumes sinnvoll.

3.4 Baugrenzen

Analog der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird auch die durch eine Baugrenze definierte überbaubare Fläche großzügig mit einem durchgängigen Mindestabstand von 3 m zu den angrenzenden Flächen festgesetzt.

3.5 Verkehrsflächen

Die bestehende Verkehrsanbindung wurde unter Pkt. 2.6 angeführt; die öffentliche Verkehrsfläche, abzweigend vom Bindweidring in Richtung Westen zur Mehrzweckhalle und dem Sportgelände des FSG Burg-Gräfenrode, wird (außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches) zur Dokumentation dessen informell zur Darstellung gebracht.
Nach Norden abzweigend wird eine Straßenverkehrsfläche mit einer Breite von 5,5 m als Erschließungsfläche für die Gemeinbedarfsfläche(n) zur Festsetzung gebracht. Da die Verkehrsfläche ausschließlich als Zuwegung zu der beabsichtigen Gemeinbedarfseinrichtung dient, ist eine (öffentliche) Wendeanlage nicht erforderlich; Wendevorgänge sind im Bereich der Parkplatz- und Freiflächen zum künftigen Mehrgenerationenhaus vorzunehmen.

Im Bereich der festgesetzten nicht überbaubaren Flächen im WA, d.h. der rückwärtigen Grundstücks- und Gartenbereich der Grundstücke am Bindweidring sollen optional auch ergänzende PKW-Stellplätze realisiert werden können. Dazu ist die planungsrechtliche Sicherung einer minimalen Wegeerschließung in Nord-Süd-Richtung unter Anbindung an den vorhandenen Wirtschaftsweg im Norden (Flst, 310/7) notwendig und festgesetzt, die ggfs. zugleich als Leitungstrasse der technischen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) dienen kann.

Schließlich wird die öffentliche Parkplatzfläche, der geschotterte Parkstreifen, im Süden des Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert und als Parkplatzfläche festgesetzt. Dabei wird die kleine Fläche östlich der nunmehr festgesetzten Verkehrsfläche aus Gründen der Praktikabilität in den Gemeinbedarfsfläche miteinbezogen (im Bereich derer auch Stellplätze zulässig sind).

3.6 Eingriffsminimierende Maßnahmen

Innerhalb des Plangebietes sind keine Biotopstrukturen vorhanden, die zwingend zum Erhalt festzusetzten sind.
Zur Minimierung der Eingriffswirkungen auf insbesondere die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Natur- und Artenschutz sowie Klima werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur Festsetzung gebracht:

- Zum Schutz des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildungsrate und zur gleichzeitigen Verringerung der abzuführenden Menge an Niederschlagswasser, sind gemäß Festsetzung PKW-Stellplätze, private Gehwege, Garagenzufahrten, Hofflächen und sonstig geeigneten Nebenflächen (z.B. Mülltonnenstellflächen) in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen.
  Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen zur Verwertung von Niederschlagswasser wird im Bebauungsplan explizit hingewiesen.
- Gleichsam aus Gründen der gewissen Niederschlagswasserrückhaltung sowie aus ökologischen und kleinklimatischen Gründen erfolgt die verbindliche Festsetzung zur vollflächigen Begründung aller Flachdächer und flach geneigten Dächer, einschließlich der Dächer von Garagen und Nebenanlagen mit einer Fläche von mindestens 15 m^2.
- Die auf der Grundlage des Bauordnungsrechtes (HBO) festgesetzte Begrünung und anteiligen Bepflanzung mit Gehölzen der Grundstücksfreiflächen im Bereich des festgesetzten WA dient gegenüber der derzeitigen Situation einer deutlichen Strukturanreicherung, der Eingrünung, einer kleinklimatischen Verbesserung und einem attraktiven Wohnumfeld.
  Sogenannte Steingärten, d.h. eine flächige Einbringung von Stein-, Kies-, Splitt- und Schotterschüttungen sowie auch von Holzhackschnitzeln sind grundsätzlich abzulehnen und unzulässig.

3.7 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Neben der Grundstücksmindestbepflanzung der festgesetzten nicht-überbaubaren Flächen des WA am Ostrand des Geltungsbereiches, wird auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) eine bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschrift leidglich im Hinblick auf die Ausführung von Grundstückseinfriedungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Zulässig sind demnach ausschließlich Hecken. Diese können um offene Einfriedungen (z.B. Drahtgeflecht, Doppelstabmatten, Holzzäune) ergänzt werden.
Einfriedungen sind mit einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm vorzunehmen (dies gilt nicht für Stützmauern).

Im Hinblick auf die in Arbeit befindliche, konkrete Vorhabenplanung für die Gemeinschaftseinrichtung Seniorentagesstätte/ Mütterzentrum einschließlich der Freiflächenplanung ist es zum aktuellen Planungsstand nicht sinnvoll, baugestalterische Vorgaben im Bebauungsplan festzusetzen.

4. Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange

4.1 Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß der Bestimmung des § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.
Der Umweltbericht mit Bestandserfassung und Bewertung, Konfliktanalyse sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bildet den selbständigen Teil 2 der Begründung; insofern wird auf die Ausführungen des Umweltberichtes verwiesen.
Die Ergebnisse des Umweltberichtes und die diesbezüglich vorgelegten Anregungen und Hinweise sind in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

4.2 Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in die Bauleitplanung einzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen.
Nach Satz 4 können anstelle von Festsetzungen (zum Ausgleich) auch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.
Für die Erbringung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs werden vorlaufende Ersatzmaßnahmen nach dem „Ökokonto" der Stadt Karben herangezogen.
Nach der Ermittlung des Kompensationsbedarfes unter Anwendung der Hess. Kompensationsverordnung (KV 2018) ergibt sich, unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan (Vorentwurf 08/ 2023) getroffenen Festsetzungen, ein verbleibender Kompensationsbedarf von 105.406 Biotopwertpunkten (BWP).
Eine Festsetzung zum Ausgleich gem. § 9 (1a) und § 1a (3) BauGB (Zuordnungsfestsetzung) wird zur späteren Entwurfsfassung des Bebauungsplanes ergänzt.

4.3 Biotop- und Artenschutz

Im Plangebiet sind keine nach § 30 BNatSchG oder § 25 HeNatG (2023) geschützten Biotope sowie europarechtlich zu schützende Lebensraumtypen vorhanden.
Europarechtliche Schutzgebiete (Natura 2000) sind nicht berührt.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde im Bereich des Plangebietes im Frühjahr/ Sommer 2023 eine faunistische Kartierung vorgenommen.
Im Ergebnis dessen artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich besonders geschützter Arten nicht zu konstatieren; besondere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind notwendiger Weise nicht festzulegen.
Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag[1] ist dem Umweltbericht als Anlage beigefügt

4.4 Wasserwirtschaftliche Belange, Grundwasserschutz

Unter Orientierung an der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom HMfUKLuV 2014 werden die wasserwirtschaftlichen Belange und die Belange des Grundwasserschutzes gemäß dem aktuellen Planungsstand wie folgt angeführt:

Trinkwasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Grundwasserschutz
Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet nach § 46 Hessisches Wassergesetz (HWG).
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten jedoch in der qualitativen Schutzzone I des festgesetzten Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes. Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.
Eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten bzw. zulässigen Maßnahmen ist nicht zu erwarten.

Wasserversorgung, Deckungsnachweis
Für die Grundstücksflächen im Bereich des Allgemeinden Wohngebiete ist, da ausschließlich nicht-überbaubare Flächen festgesetzt sind, eine Trinkwasserversorgung nicht erforderlich.

Für die beabsichtigen bzw. zulässigen Nutzungen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche(n) entsteht ein zusätzlicher Trinkwasserbedarf, der bislang jedoch nicht konkret quantifiziert werden kann.

[1] Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - PlanÖ, Dr. R. Kristen, Biebertal, 2023

Die abschließende Bedarfsermittlung ist Gegenstand der konkreten Vorhabenplanung.
Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Versorgunganlagen. Nicht zuletzt auch aufgrund des geringen Flächenumfanges ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass der Wasserbedarf für das Vorhaben im Bereich der Gemeinbedarfsfläche gedeckt und eine hinreichende Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann.
Die technischen Anlagen zur Wasserversorgung (Leitungen, Hausanschluss etc.) werden, ausgehend von den unweit vorhandenen Versorgungsmedien, innerhalb des Plangebietes im notwendigen Umfang neu zu verlegen sein.

Bodenversiegelung, Grundwasserneubildung

Im Hinblick auf eine langfristige Trinkwassersicherung ist die mit der Realisierung der Bebauungsplaninhalte einhergehende Versiegelung und damit eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate von besonderer Bedeutung. Jede Inanspruchnahme von Bodenfläche bedeutet einen Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen, die Speicher-, Filter und Pufferfunktionen werden beeinträchtigt.
Hinzu kommt der Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen.

Auf der Grundlage des § 9 (1) 20 BauGB ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass neu zu errichtende Fuß- und Gehwege, PKW-Stellplätze, Hof- und sonstige geeignete Nebenflächen in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen sind.

Um den Wasserhaushalt zu schonen wird zudem im Bebauungsplan ausdrücklich auf die verbindlichen Bestimmungen des § 55 des Wasserhaushaltsgesetztes (WHG) hingewiesen, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen.
Nach § 37 (4) des Hessischen Wassergesetzes soll insbesondere Niederschlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

In konkreter Ausgestaltung dieser fachrechtlichen Bestimmungen ist im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung zum Gemeinschaftsprojekt „Mehrgenerationenhaus" zu prüfen und festzulegen, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang eine Niederschlagswasserrückhaltung und Brauchwassernutzung erfolgt.

Abwasser

Analog der künftigen Trinkwasserversorgung ist mit einem vergleichsweise geringen Schmutzwasseranfall zu rechnen.

Die Schmutzwasserabführung erfolgt voraussichtlich unter Anbindung an den Mischwasserkanal im Bereich der Straße „Bindweidring". Da dies nur ganz im Süden / Südosten und damit entgegen der Geländetopographie erfolgen kann, wird voraussichtlich eine Pumpanlage notwendig werden.
Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die bestehenden Abwasseranlagen im Ortsbereich und im Stadtgebiet ausreichend bemessen sind und im Zusammenhang mit dem hier in Rede stehenden Vorhaben keine Neubauten, Erweiterungen oder Ergänzungen der Abwasseranlagen erforderlich werden.
Durch die Versickerung und Verwertung von Niederschlagswasser kann, z.B. durch den Bau einer Zisterne für die Bewässerung der Außenanlagen oder einer Brauchwassernutzung, der Verbrauch von Trinkwasser und zugleich die Abwassermenge verringert werden. Im Hinblick auf die Versickerung bzw. die Verwertung von Niederschlagswasser ist auch an dieser Stelle auf die Bestimmungen des § 55 Abs. WHG hinzuweisen (s.o.).

4.5 Vor- und nachsorgender Bodenschutz, Altlasten

Der Planbereich ist durch die frühere Nutzung sowie einen mutmaßlich erfolgten Oberbodenauftrag anthropogen deutlich überprägt.
Unter Orientierung an den benannten, einschlägigen Arbeitshilfen und der Hessischen Kompensationsverordnung wird auf die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Umweltbericht eingegangen.

Im Hinblick auf die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes ist hier zudem auf verschiedene, in der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung" aufgeführte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hingewiesen, die im Zuge der Erschließungs- und Ausführungsplanung, im Baugenehmigungsverfahren sowie insbesondere bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind:

- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedernutzung von abzutragendem Oberboden (siehe auch DIN 18915).
- fachgerechter Umgang mit Unterboden- und Untergrundaushub und Verwertung des Bodenaushubs, möglichst Vermeidung einer abfallrechtlich durchaus zulässigen Entsorgung.
- Festlegung von Art und Qualität eventueller Verfüllmaterialien.
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden (bodentypbedingt hier erhöhte Verdichtungs- und Verschlämmungsgefahr bei nasser Witterung).
- Deshalb Verwendung von Baggermatten bei verdichtungsempfindlichen Böden und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad (hier besonders zutreffend), insbesondere bei nasser Witterung.
- Vermeidung von Bodenkontamination im Zuge der Bauarbeiten.
- Auszäunung von für Bebauung und Baustellenbetrieb nicht benötigten Bodenflächen.

- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens.
- Wiederherstellung einer gut durchwurzelbaren Bodenschicht wo möglich.
- Ausweisung von Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nur auf den für die Überbauung vorgesehenen Flächen.

Altablagerungen, Altlasten, Altstandorte oder altlastenverdächtige Flächen sind im Plangebiet und dessen Umgebung zum gegenwärtigen Sach- und Planungstand nicht bekannt.
Werden bei Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von den eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

4.6 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan sind u.a. auch die Belange des Immissionsschutzes zu würdigen.
Gemäß den Bestimmungen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmt Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen [….] hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete [….] soweit wie möglich vermieden werden.
Dem ist vorliegend Rechnung getragen:
Mit dem vorliegenden Bebauungsplan, d.h. der festgesetzten nicht-überbaubaren Fläche im Allgemeinen Wohngebiet und einer bzw. von zwei Gemeinbedarfsfläche(n) für die Errichtung von sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen ergeben sich im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes erkennbar keine Beeinträchtigungen oder gar Konfliktsituationen.

Andererseits wird mit dem Bebauungsplan keine schutzbedürftige, dauerhafte Wohnnutzung vorbereitet und zugelassen; zur Errichtung vorgesehen ist eine Einrichtung, die generationenübergreifend einer Betreuung und Beschäftigung nahezu ausschließlich während der Tageszeit dient.
In Bezug auf mögliche Immissionsbelastungen durch Verkehrslärm und/ oder den Sport- und Übungsbetrieb westlich des Planbereiches ist z.B. durch Anordnung des/ der Gebäude sowie von Grün- und Freiflächen Rechnung zu tragen; sofern und soweit erforderlich, sind auch in baulicher Hinsicht passive Lärmschutzmaßnamen im Rahmen der Vorhabenplanung vorzusehen.

4.7 Archäologie / Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (Hinweis auf § 21 HDSchG).

4.8 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Mit der Änderung des Baugesetzbuches 2004 wurde „die Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz" gesondert als Ziel der Bauleitplanung ins BauGB aufgenommen.
Nach der Neufassung des § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne nunmehr auch „Klimaschutz und Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung" fördern.
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen.
Bereits nach dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) waren die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken.
Zum 01.11.2020 ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten, das mit einem detaillierten Regelwerk jeden Gebäudeeigentümer zu einem „möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmen Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb" verpflichtet (§ 1 (1) GEG).
Nach § 10 (2) des GEG sind die Eigentümer neu zu errichtender Gebäude verpflichtet den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Es ist zudem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist.

Vor dem Hintergrund dessen sowie sonstiger einschlägiger fachrechtlicher Bestimmungen, sind hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Vorgaben im Bebauungsplan festzusetzen; es wird auf die bestehenden und in stetiger Fortentwicklung befindlichen (!) fachrechtlichen Bestimmungen und Regelungen (in der jeweils aktuell gültigen Fassung!) verwiesen.

Grundsätzlich sollen im Zuge der Realisierung eines multifunktionalen Gebäudes alle Möglichkeiten einer klimaangepassten Bauweise (durch z.B. Dachbegründung) und der effizienten Energiege-

winnung- und -nutzung (durch z.B. Photovoltaik) genutzt werden

5 Bodenordnung, Sicherung der Planung

Maßnahmen zur Bodenordnung im Sinne der §§ 45 ff BauGB sind weder angedacht noch erforderlich. Angesicht der gegebenen Eigentumssituation ist eine Realisierbarkeit der Bebauungsplaninhalte sichergestellt.

6 Flächenbilanz

Flächenbilanz 08/2023			
	überbaubar	nicht überbaubar	GESAMT
Fläche für den Gemeinbedarf (West)	1.638,8	578,3	2.217,1
Fläche für Gemeinbedarf (Ost)			234,5
Erschließungsweg			333,9
Straßenverkehrsfläche			424,8
Parkplatz			184,5
Allgem. Wohngebiet (nicht überbaubar)			1.578,7
Geltungsbereich GESAMT			**4.973,5**

(überschlägige Flächenermittlung (m^2) auf Grundlage des Bebauungsplanes in der Vorentwurfsfassung (08/ 2023), M = 1:500)

Karben, im Juli/ August 2023

aufgestellt:
(im Auftrag)

aufgestellt:
Stadt Karben

Anlagen:

- Teil 2: Umweltbericht mit Bestandskarte
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zusammenfassende Erklärung (§ 10a BauGB)
-> wird später ergänzt

Bauleitplanung der Stadt Karben, Stadtteil Burg-Gräfenrode

Bebauungsplan Nr. 248 „Bindweidring West“

BEGRÜNDUNG

zum Vorentwurf, Stand Juli/ Aug. 2023

Teil 2:
UMWELTBERICHT

Planstand:
Begr. zum Vorentwurf, August 2023
Bearbeiter: H. Richter

Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403/ 9503-19 F 06403/ 9503-30
email: matthias.rueck@seifert-plan.com

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT

Inhalt

A Beschreibung der Planung
- A1 Standort der Planung
- A2 Inhalt und Ziele der Planung
- A3 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

B Gesetzliche und planerische Vorgaben
- B1 Gesetzliche Grundlagen
- B2 Berücksichtigung der fachgesetzlichen Ziele
- B3 Planungsvorgaben und Informationen

C Beschreibung der Umwelt

C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)
- C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen
- C1.2 Flora
- C1.3 Fauna
- C1.4 Umgebung des Plangebiets
- C1.5 Biologische Vielfalt
- C1.6 Landschaft
- C1.7 Boden
- C1.8 Wasser
- C1.9 Örtliches Klima
- C1.10 Immissionsbelastung
- C1.11 Sonstige Vorbelastungen
- C1.12 Wechselwirkungen

C2 Zusammenfassende Übersicht

C3 Menschliche Nutzung
- C3.1 Mensch
- C3.2 Kultur- und Sachgüter *(z.B. Denkmalschutzbelange)*

D Prognose der nachteiligen Umweltauswirkungen
- D1 Tabellarische Übersicht
- D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes
- D3 Zusammenfassung

E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- E1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt
- E2 Vermeidung und Minderung der besonderen Belastungen in der Bauphase
- E3 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt
- E4 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange
- E5 Ableitung des Kompensationsbedarfs
- E6 Externe Kompensationsmaßnahmen
- E7 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

F Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

G Anderweitige Planungsmöglichkeiten *(mit Begründung der getroffenen Wahl)*

H FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung

I Artenschutzrechtliche Prüfung

J Monitoring

K Datengrundlagen, Methoden *(einschl. Kenntnislücken und Schwierigkeiten)*

L Zusammenfassung

M Festsetzungsvorschläge

N Anhang: Übersicht standortgerechter heimischer Gehölzarten

A Beschreibung der Planung

A1 Standort der Planung

Das im Umweltbericht zu bewertende Plangebiet „Bindweidring West" liegt am westlichen Rand des Stadtteils Burg-Gräfenrode. Östlich grenzt jüngere Wohnbebauung an (Bebauungsplan „Bindweidgraben"), westlich das Sportplatzgelände mit Mehrzweckhalle von Burg-Gräfenrode.
Wenig südwärts verläuft die Landesstraße 3361, von der aus die Verkehrsanbindung erfolgt. Die außerhalb der Planung verbleibende Zwischenfläche zur L 3361 beinhaltet eine Anliegerstraße mit Parkstreifen und gegen die Landesstraße eine Rasenböschung.
Außerhalb der Planung verbleiben auch der Nordteil der Flste 280/2, 281/2 und 282/2 zwischen dem Plangebiet und Sportplatzareal. Nördlich vom Plangebiet verläuft der wasserführende Bindweidgraben.
Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 4.974 m², wovon ca. 186 m² am Südrand bereits mehr oder weniger versiegelt sind. Auf die Gemeinbedarfsfläche(n) entfallen 2.452 m².

A2 Inhalt und Ziele der Planung

Hauptzweck der Planung ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche. Gemäß Planstand August 2023 ist eine Tagespflegestätte für Senioren mit den damit verbundenen Nebenanlagen wie z.B. Cafeteria vorgesehen; dies voraussichtlich in baulicher und funktionaler Kombination mit einer Tageseinrichtung für Frauen, insbesondere Mütter („Mütterzentrum"), mit Kindertagesstätte und zugehörigen Nebeneinrichtungen. Zulässig soll auch eine kleinflächige Einzelhandelseinrichtung sein, während dauerhafte Wohnnutzungen ausgeschlossen werden.
Die Zufahrt zur Gemeinbedarfsfläche erfolgt über die parallel zur L 3351 verlaufende Anliegerstraße eine in Richtung Norden festgesetzte Erschließungs- bzw. Verkehrsfläche. Der Hauptanteil der insges. rd. 2.452 m² großen Gemeinbedarfsfläche liegt westlich der Zufahrt, ein kleiner Anteil östlich davon.

Weiterer Planbestandteil ist die Anlage eines 3 m breiten Erschließungsweges nach Norden zum Fahrweg entlang des nördlichen Bindweidgrabens. Zwischen diesem Weg und der bestehenden Wohnbebauung am Bindweidring wird ein nicht bebaubarer, 10 m breiter Grünstreifen ausgewiesen, der den östlich angrenzenden Hausgrundstücken zugeordnet wird, also als privater Garten genutzt werden soll (Stellplätze sind zulässig).

Zum Planstand August 2023 wird im Bereich der Gemeinbedarfsfläche eine Grundflächenzahl von 0,5 und eine maximal 2-geschossige Bauweise (Staffelgeschoss zudem zulässig) festgesetzt. Weitere Details wie z.B. Begrünungsflächen sind noch nicht festgelegt; entsprechendes erfolgt in der späteren konkreten Vorhaben- und Freiflächenplanung.

Das Plangebiet wurde gemeinsam mit den oben angesprochenen nördlichen Flurstückanteilen außerhalb des Geltungsbereiches bis vor wenigen Jahren als Acker genutzt. Danach wurde es als Wiese angesät. Diese stellt sich in 2023 als teilweise lückig dar. Auffällig ist ein partiell starkes Aufkommen einjähriger Ackerwildkräutern. Ob die Einstellung der Ackernutzung auch mit der Einbringung von Bodenmaterial verbunden war, ist (obgleich wahrscheinlich) nach den Befunden nicht eindeutig.

Das Plangebiet beinhaltet keine naturschutzrechtlichen Schutzflächen und keine hochwertigen Biotope. Auch anderweitige Restriktionen liegen nicht vor. Für eine fundierte faunistische Bewertung wird in 2023 ein faunistisches Gutachten durch Plan*Ö* GmbH, Dr. Kristen, Biebertal, erarbeitet.

A3 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

Bestandsaufnahme 14.04.2023 (mit Biotop-Nr. der Kompensations-VO)		
06.350 Frischwiese ± intensiv		2.113 m²
06.370 Frischwiese mäßig intensiv, mit Ackerwildkräutern, hier am besten als naturnahe Grünlandanlage einzustufen		2.464 m²
06.380 Ruderalwiese (partiell Ostrand)		50 m²
02.500 Zierstrauchpflanzung (partiell Ostrand)		102 m²
10.530 wassergebundene Bodenversiegelung		186 m²
11.221 Hausgarten jung (Ostrand)	^	59 m²
Summe		**4.974 m²**

Planung Stand August 2023	
Fläche für Gemeinbedarf mit GRZ 0,5	2.452 m²
Dach- und Versiegelungsfläche	1.226 m²
Begrünung	1.226 m²
Allgemeine Wohnbaufläche	1.579 m²
Vollständig nicht überbaubar (Hausgarten)	1.579 m²
Straßenverkehrsflächen	943 m²
Öffentliche Straße	425 m²
Parkplatz	185 m²
Erschließungsweg	334 m²
Summe	**4.974 m²**

Zum Planstand 08/2023 ergibt sich daraus (rein rechnerisch) eine baurechtlich abgesicherte Neuversiegelung von 1.226 m² + 425 m² + 334 m² = 1.985 m².
Höherwertige Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

B Gesetzliche und planerische Vorgaben

B1 Gesetzliche und planerische Grundlagen

Obschon großenteils dem Innenbereich zuzuordnende Nutzungen (Sportplatz, Parkplätze, Wohnbebauung, Kleingärten) angrenzen, wird das Plangebiet dem baurechtlichen Außenbereich zugerechnet, sodass die Aufstellung des Bebauungsplanes im „Regelverfahren" nach den §§ 3 und 4 BauGB erfolgt.

Erforderlich ist damit nach § 2 (4) BauGB auch die Erstellung eines Umweltberichts, als Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange.
Für die naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung kommt die Kompensations-Verordnung zur Anwendung, wobei der in 2023 angetroffene Zustand maßgeblich ist.
Da das Plangebiet unter 1 ha groß ist, besteht kein Erfordernis für ein gesondertes Bodengutachten. Wegen der hohen Bodenwertigkeit ist in die Eingriffsbilanzierung aber ein Bodenzuschlag gemäß Nr. 2.2.5 der Anlage zur Kompensations-Verordnung einzubeziehen.

Im Regionalen Flächennutzungsplan Rhein-Main (2010) erscheint das Plangebiet zusammen mit dem westlich angrenzenden Sportplatz als Sportanlage mit der Überlagerung Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Weiterhin dargestellt sind der Wasser führende Graben im Norden und die L 3351 als regional bedeutsame Straße.

B2 Berücksichtigung der fachgesetzlichen Ziele

Baugesetzbuch (BauGB)		
	Zielsetzung	***Berücksichtigung in der Planbegründung und in der Umweltprüfung***
§ 1 (5)	Leitbild nachhaltige städtebauliche Entwicklung	Ja, die Planung reduziert eine bestehende, ökologisch geringwertige Baulücke.t
§ 1 (6) Nr.7	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Kein besonderes Konfliktpotenzial, bei der früheren Ackernutzung eher geringere Wertigkeit als jetzt. Der Blindweidgraben im Norden und das Baumgehölz im Nordwesten bleiben unberührt.
§ 1 (6) Nr.8b	Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschafte	Mit Aufgabe der Ackernutzung offenkundig nicht mehr relevant, jetzige Wiesenmahd als reine Pflegemaßnahme zu werten.
§ 1 (7)	Abwägungsgebot der privaten und öffentlichen Belange, damit auch der umweltschützenden Belange	Die Gemeinbedarfsfläche dient der Abdeckung öffentlicher Belange. Ein besonderes Konfliktpotenzial ist nicht erkennbar.
§ 1a (2)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	Konfliktträchtig ist die Überplanung von landwirtschaftlich sehr hochwertigem Boden.
§ 1a (2)	Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur im notwendigen Umfang	Da an Burg-Gräfenrode mit geringen Ausnahmen intensive Ackerflächen angrenzen, keine Alternative zur Inanspruchnahme von Ackerflächen
§ 1a (3)	Berücksichtigung der naturschutzrechtl. Eingriffsregelung bei der Abwägung	ja, wobei die jetzige Wiesenansaat die Grundlage bildet.
§ 2 (4)	Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten unter Berücksichtigung der Anlage 1	erfolgt mit dem hier vorgelegten Umweltbericht
§ 4c	Monitoringgebot	Sinnvoll voraussichtlich nur für die extern erforderliche Kompensationsmaßnahme und dort mit der Naturschutzbehörde abzustimmen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)		
	Zielsetzung	***Berücksichtigung in der Umweltprüfung***
§ 1 (1) Nr.2	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	ja, da die höherwertigen Flächen im Nordwesten und Norden nicht verändert werden.
§ 1 (1) Nr.3	Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	Hier schon jetzt von vergleichsweise geringer Bedeutung
§ 1 (3) Nr.2	Belange des Bodenschutzes	Hohe Bodenwertigkeit als entgegenstehender Belang, zum Planstand 08/2023 dazu keine planerischen Aussagen und keine bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen (jedoch i.V.m. dem naturschutzrechtlichen Ausgleich)
§ 1 (4) Nr.2	Berücksichtigung von Erholungsbelangen v.a. im siedlungsnahen Bereich	Fläche für die Naherholung ohne Bedeutung

§ 1 (6)	Erhalt von Freiräumen im siedlungsnahen Bereich	Da bisher ohne Bedeutung für die Naherholung, wenig relevant, vielmehr steht die Baulückenschließung im Vordergrund
§ 10 (3)	Berücksichtigung der Landschaftsplanung	- aktueller Landschaftsplan nicht vorhanden
§ 13-15	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	wird abgearbeitet
§ 15 (1)/(2)	Verursacherpflichten bei Eingriffen	Übernahme der Kosten und der Gewährleistungspflicht von Kompensationsmaßnahmen im B-Plan zu regeln
§ 15 (3)	Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei evtl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Regelung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich
§ 18 (1)	Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Baurecht	Bedeutet Berücksichtigungsgebot in der Abwägung, aber nicht zwingend naturschutzrechtlicher Vollausgleich
§ 40 (4)	Im Außenbereich ab 01.03.2020 bei Anpflanzungen nur noch gebietseigene Gehölze zulässig	hier nicht zutreffend, weil zukünftig beplantes Gebiet / Innenbereich
§ 41a	Schutz von Pflanzen und Tieren vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen	Wird in den Festsetzungen berücksichtigt, hier kein erhöhter Handlungsbedarf auch unter Verweis der bestehenden Flutlichtanlage am Sportplatz.
§ 44	Berücksichtigung der FFH- und VSR-Arten, Artenschutzrechtliche Prüfung	Prüfung wird 2023 durchgeführt, Bericht wird als Anlage beigefügt und bezüglich Maßnahmen übernommen

Sonstige eventuell bedeutsamen Gesetze
Bundes-Bodenschutzgesetz
Hier relevant wegen der planerisch ermöglichten Neuversiegelung von ca. 1.985 m^2 Fläche mit weit überdurchschnittlicher Regelungs- und Produktionsfunktion (Parabraunerde mit Bodenwertzahl 80-85). Altablagerungen sind bisher nicht bekannt.

B3 Planungsvorgaben und Informationen

Allgemeine Planungsvorgaben	
Regionaler Flächennutzungsplan (2010)	Siehe Kap. B1.
Bebauungspläne	- bislang kein Bebauungsplan existent
Landschaftsplan	- aktueller Landschaftsplan nicht vorhanden
Überschwemmungsgebiet	auch am Bindweidgraben kein Überschwemmungsgebiet
Wasserschutzgebiete	Kein Wasserschutzgebiet, jedoch liegt das gesamte Plangebiet in der Qualitativen Schutzzone I des sehr großflächigen Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks.

Speziell Naturschutz	
Natura-2000-Gebiete	Keine, auch nicht im näheren Umfeld.
Sonstige Naturschutzflächen	Keine. Im Natureg-Viewer erscheint am Bindweidgraben nordöstlich vom Plangebiet eine gefasste Quelle (laut TK 25 wohl Beginn dieses Wasser führenden Grabens).
Gesetzlich geschützte Biotope	Keine, auch nicht angrenzend.
FFH- und VSR-Tierarten	Hinweis auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
Rechtskräftige Kompensationsflächen	Laut NATUREG sind die südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Ziergehölze rechtskräftige Kompensationsfläche (Nr. DUNBWET (Kar) P22-NN-01571) -> Bebauungsplan Nr. 179 „Bindweidgraben“
Ökokontoflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.
Gewässer	Der im April 2023 Wasser führende Bindweidgraben wenig nördlich vom Plangebiet erscheint im Natureg und auch in der TK 25 als Gewässer.

C Beschreibung der Umwelt
C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter, *gegliedert in Bestand und Bewertung*)

C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen

Ansaatwiese

Das bisher nicht bebaute Plangebiet, ursprünglich Acker, wurde vor wenigen Jahren mit gräserdominierter Wiesenansaat eingesät und anschließend zumindest jährlich gemäht.
In der gegenwärtig zumeist lückigen Wiese finden sich mit geringen bis erhöhten Anteilen einjährige Ackerwildkräuter, die entweder der vorherigen Ackernutzung entstammen oder vielleicht auch mit Bodenaushub dorthin gelangt sind. Verstärkt gilt dies für den Südteil, wo örtlich gehäuft Klatschmohn auftritt. Generell handelt es sich um häufige Nährstoffzeiger.
Sonstige Ruderalarten sowie Wiesenkräuter treten stark zurück. Zumindest in Teilbereichen ist damit die Wiese eher als Ruderalwiese einzustufen.
Am Ostrand gegen die Wohnbebauung befindet sich ein arten- und kräuterarmer Intensivwiesenstreifen. Er war zum Aufnahmezeitpunkt am 14.04.23 z.T. bereits gemäht.
Ein weiterer kräuterarmer Wiesenstreifen befindet sich am Westrand der Planfläche.



Abb. 1: Blick über das Plangebiet nach Norden. © Planungsgruppe Prof. Seifert, 14.04.2023.



Abb. 2: Wohnbebauung am Ostrand des Plangebiets. © Planungsgruppe Prof. Seifert, 14.04.2023.

Übrige Flächen und Strukturen

Zwischen Südostrand des Plangebiets und dem Kreisel an der L 3351 bestehen 2 vielfach nicht heimische Ziergehölzpflanzungen mit Ausgleichsfunktion (siehe Pkt. B1). Im Nordteil sind darin auch 1 schwach mittelgroßer Birnbaum, 1 junge Robinie und 1 junge Salweide enthalten.
Am Ostrand besteht zu den Hausgrundstücken eine niedrige Böschung mit Ruderalwiese im Süden. Weiter nördlich ist die Böschung z.T. in die Hausgärten einbezogen bzw. mit Schnitthecke oder Ziersträuchern bepflanzt.
Das Nordende der Planfläche bildet der geschotterte Weg parallel zum Bindweidgraben.

Bewertung

Innerhalb der Plangrenze keine Flächen oder Strukturen mit erhöhter naturschutzfachlicher Wertigkeit. Auf der Ansaatwiese ist zukünftig mit einem Rückgang der kurzlebigen Ruderalkräuter und, wenn nicht zu häufig gemäht, mit einer Zunahme von mehrjährigen Ruderalstauden zu rechnen.
Ein Potenzial für eine typische Extensivwiese besteht nicht.

C1.2 Flora

Die Artenliste belegt für die spontan auftretenden Wildkräuter die Vorherrschaft nitrophiler Trivialarten, wobei entsprechend den zuvor erfolgten Maßnahmen Ruderalarten überwiegen.
Seltene oder stickstoffmeidende Arten kommen nicht vor.

Am 14.04.2023 festgestellte Pflanzenarten		
Intensivwiesen und Scherrasen		
Achillea millefolium	Wiesen-Schafgarbe	
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	
Bellis perennis	Gänseblümchen	
Dactylis glomerata	Wiesen-Knaulgras	
Festuca rubra agg.	Rot-Schwingel	
Galium album	Wiesen-Labkraut	
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	
Plantago media	Mittlerer Wegerich	Sportplatzrand
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras	
Taraxacum officinale agg.	Gemeiner Löwenzahn	
Trifolium pratense	Roi-Klee	
Trifolium repens	Weiß-Klee	
Mehrjährige Ruderalfluren		
Cirsium vulgare	Gewöhnliche Kratzdistel	
Dipsacus fullonum	Wilde Karde	
Geranium pyrenaicum	Pyrenäen-Storchschnabel	
Rumex crispus	Krauser Ampfer	
Rumex obtusifolius	Stumpfblättriger Ampfee	
Silene latifolia ssp. alba	Weiße Lichtnelke	
Urtica dioica	Große Brennnessel	
Kurzlebige Ruderalfluren		
Capsella bursa-pastoris	Hirtentäschelkraut	
Cerastium glomeratum	Knäuel-Hornkraut	
Erophila verna	Frühlings-Hungerblümchen	
Euphorbia helioscopia	Sonnenwend-Wolfsmilch	
Geranium molle	Weicher. Storchschnabel	
Geranium dissectum	Schlitzbl. Storchschnabel	

Lamium purpureum	Rote Taubnessel	
Papaver rhoeas	Klatsch-Mohn	In der Ansaatwiese lokal zahlreich
Plantago major	Breit-Wegerich	
Senecio vulgaris	Gewöhnliches Greiskraut	
Stellaria media	Vogelmiere	
Thlaspi arvense	Acker-Hellerkraut	
Tripleurospermum perforatum	Geruchlose Kamille	
Veronica persica	Persischer Ehrenpreis	
Viola arvensis	Acker-Stiefmütterchen	
Nährstoffreiche Gehölzsäume (vorwiegend Gehölz nordwestlich vom Plangebiet)		
Ficaria verna	Scharbockskraut	
Galium aparine	Klebkraut	
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz	
Veronica hederifolia	Efeublättriger Ehrenpreis	
Vicia sepium	Zaun-Wicke	
Heimische Bäume		
Acer platanoides	Spitzahorn	Baumgehölz NO Sportplatz
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Baumgehölz NO Sportplatz
Betula pendula	Weißbirke	Sportplatzrand
Carpinus betulus	Hainbuche	Anliegerstraße S Plangebiet
Prunus avium	Vogelkirsche	Baumgehölz NO Sportplatz
Salix caprea	Salweide	Gehölzpflanzung SO vom Plangebiet
Heimische Sträucher		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Baumgehölz NO Sportplatz
Corylus avellana	Hasel	Baumgehölz NO Sportplatz
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	Gehölzpflanzung SO vom Plangebiet
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	Baumgehölz NO Sportplatz
Hedera helix	Efeu	Baumgehölz NO Sportplatz (Kriechform)
Ligustrum vulgare	Liguster	Schnitthecke südlich vom Plangebiet
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Baumgehölz NO Sportplatz
Prunus mahaleb	Felsenkirsche	Gehölzpflanzung SO vom Plangebiet
Rosa canina	Heckenrose	Baumgehölz NO Sportplatz
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Gehölzpflanzung SO vom Plangebiet, Baumgehölz NO Sportplatz
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	Gehölzpflanzung SO vom Plangebiet
Eingebürgerte Gehölze		
Cornus alba agg.	Weißer Hartriegel	Baumgehölz NO Sportplatz
Mahonia aquifolium	Mahonie	Baumgehölz NO Sportplatz
Prunus cerasifera	Kirschpflaume	Baumgehölz NO Sportplatz
Pyrus communis	Kulturbirne	1 Baum in der Gehölzpflanzung SO vom Plangebiet
Robinia pseudacacia	Robinie	Gehölzpflanzung SO vom Plangebiet
Nicht-heimische Gehölze (gepflanzt)		
Amelanchier cf canadensis	Kanadische Felsenbirne	Gehölzpflanzung SO vom Plangebiet
Berberis julianae	Julianes Berberitze	Gehölzpflanzung SO vom Plangebiet

Deutzia sp.	Deutzie	Gehölzpflanzung SO vom Plangebiet
Lonicera nitida	Glänzende Heckenkirsche	Gehölzpflanzung SO vom Plangebiet
Pyrus sp.	Zierbirne	Gehölzpflanzung SO vom Plangebiet
Rosa sp.	Nicht-heimische Wildrosen-Art	Gehölzpflanzung SO vom Plangebiet
Spiraea x vanhouttei	Vanhouttes Spierstrauch	Gehölzpflanzung SO vom Plangebiet
Symphoricarpos orbiculatus	Korallenbeere	Gehölzpflanzung SO vom Plangebiet

C1.3 Fauna

Hinweis auf den in Erstellung befindlichen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
Laut BodenViewer potenzieller Feldhamsterhabitat.

C1.4 Umgebung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Burg-Gräfenrode. Die angrenzende Feldgemarkung wird überwiegend als Acker genutzt.
Direkt angrenzend bestehen die folgenden Nutzungen und Strukturen:

- Im Osten im Bereich Bindweidring Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern.
- Im Süden von geschotterten bzw. asphaltierten Parkstreifen gesäumte Anliegerstraße und einige junge Laubbäume, südwärts anschließend die L 3351 mit vorgelagerter Liguster-Schnitthecke und Extensivrasenstreifen. Kreisverkehrsplatz an der Abzweigung des Bindweidrings. Südlich der L 3351 nach Westen auslaufendes Neubau-Wohngebiet.
- Im Westen der Sportplatz Burg-Gräfenrode mit Mehrzweckhalle. Am Rand Extensivrasen und jüngere Laubbäume. Direkt an der Grenze zum Plangebiet Zeile aus ca. 15 dicht stehenden, schwach mittelgroßen Weißbirken.
- Weiter nördlich im Nordteil der Flste. 280/2, 281/2 und 282/2 Fortsetzung der ± ruderalisierten Ansaatwiese. Weiter westwärts, also im Nordosten des Sportplatzes umzäuntes Privatgrundstück, darauf Baumgehölz mit randlichem Strauchmantel. Vorwiegend heimische Arten, beinhaltet die wertvollste Struktur in Nähe des Plangebiets.
- Nördlich vom Plangebiet geschotterter Fahrweg. Auf dessen Nordseite der begradigte, naturferne Bachoberlauf Bindweidgraben (siehe Pkt. C1.8). Nördlich vom Graben Kleingartengebiet.



Abb. 3: Blick auf die Anliegerstraße und die beiden Parkstreifen südlich vom Plangebiet © Planungsgruppe Prof. Seifert, 14.04.2023.



Abb. 4: Birkenzeile am Ostrand des Sportplatzes. © Planungsgruppe Prof. Seifert, 14.04.2023.

C1.5 Biologische Vielfalt

Plangebiet und auch die randlichen Strukturen haben nach Kenntnisstand nur geringe Bedeutung für die örtliche biologische Vielfalt.

C1.6 Landschaft

Naturraum: Wetterau, Untereinheit 234.32 Heldenbergener Wetterau.
Landschaftsbild: Offene Restflächen zwischen der Neubau-Wohnbebauung im Osten und dem teilweise mit Bäumen eingegrünten Sportplatz im Westen.
Relief: schwach nach Nordnordwest zum Bindweidgraben abfallend.
Höhenlage: 130-140 m ü.NN.

C1.7 Boden

Es ist zu beachten, dass durch die möglicherweise erfolgte Überdeckung mit Oberbodenaushub, worauf die sehr ungleiche Verteilung der Ackerwildkräuter hindeutet, die nachstehenden Angaben sich verändert haben können.

Datenquelle: BodenViewer Hessen, Stand Juni 2023.

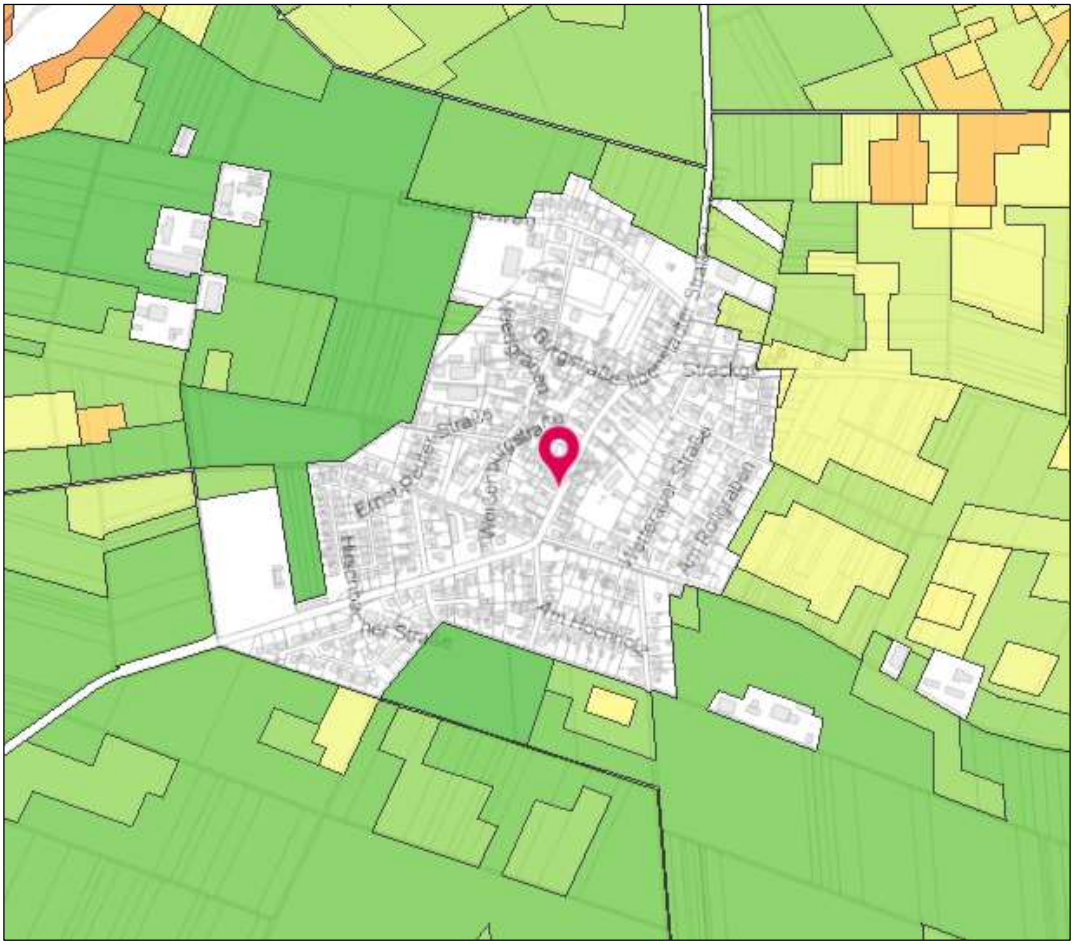


Abb. 5: Bodenwertzahlen in der ortsnahen Gemarkung von Burg-Gräfenrode.
Schlechteste Böden mit Bodenwertzahl 55-60 am östlichen Ortsrand. Höchste Klasse mittelgrün mit 80-85, so auch im Plangebiet am südwestlichen Ortsrand.

Geologie: Pleistozäner Löss. Unterlagernd nicht verfestigte Sedimente aus dem Miozän (Jungtertiär = Neogen).
Bodentyp: Parabraunerden und erodierte Parabraunerden aus mächtigem Löss.
Bodenart: Lehm.
Landwirtschaftliche Nutzbarkeit: Bodenwertzahl 80-85 und damit vergleichsweise sehr hoch, natürliches Ertragspotenzial sehr hoch.
Sonstige Bodeneigenschaften: Feldkapazität und damit Wasserspeichervermögen hoch, Nitratrückhaltevermögen hoch.
Standort: Normalstandort.
Bodenfunktionale Gesamtbewertung: Sehr hoch.
Altlasten/ Altablagerungen: zum Planstand 08/2023 nicht bekannt.

Bewertung
Hinsichtlich Regelungsfunktionen und landwirtschaftlicher Nutzbarkeit hochwertiger Standort, dessen bauliche Nutzung damit besonders sorgfältig zu prüfen und mit Alternativstandorten sowie sonstigen standörtlichen Rahmenbedingungen abzuwägen ist.

C1.8 Wasser

Wasserhaushalt: BodenViewer und Vegetation weisen auf einen Normalstandort ohne Auffälligkeiten im Wasserhaushalt. Zu beachten ist das hohe Wasserspeichervermögen des Bodens. Die Bewertung gilt auch für die Grabenmulde im Norden.
Oberflächengewässer: Der als Gewässer geführte und im niederschlagsreichen April 2023 auch Wasser führende Graben am Nordrand ist angrenzend an das Plangebiet naturfern ausgebaut. Dem NATUREG-Viewer und der Topografischen Karte zufolge beginnt er wenig nordöstlich vom Plangebiet als gefasste Quelle. Im Graben wurde keine ausgeprägte Feuchtvegetation beobachtet.
Grundwasser: Die unterlagernden miozänen Lockergesteine bilden einen Porengrundwasserleiter geringer Durchlässigkeit. Zur Höhe und Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels erfolgten keine Datenauswertungen.

Bewertung
Wichtig ist die erhöhte Wasserspeicherfunktion, sodass Bodenversiegelung als eine besonders relevante Verschlechterung einzustufen ist. Ansonsten hinaus bedeutet das Schutzgut Wasser den vorhandenen Daten zufolge kein der geplanten Bebauung entgegenstehendes Kriterium.

C1.9 Örtliches Klima

Die Funktion als Kaltluftbildungsfläche bei nächtlicher Ausstrahlung ist schon jetzt reduziert durch die geringe Breite des offenen Korridors und durch den Baumbestand am Sportplatz. Sonst keine Auffälligkeiten.

C1.10 Immissionsbelastung

Die L 3351 im Süden ist mäßig befahren. Sonst sind keine Immissionsquellen bekannt.

C1.11 Sonstige Vorbelastungen

Mit Aufgabe der Ackernutzung dürften eventuelle ackerbaubedingte Bodenveränderungen nicht mehr relevant sein.

C1.12 Wechselwirkungen

Die wiesenartigen Flächen im Plangebiet dürften als Nahrungshabitat für in den angrenzenden Gehölzen, also besonders im Westen siedelnde Vögel und Kleinsäuger bedeutsam sein.

C2 Zusammenfassende Übersicht

Schutzgut	***Besondere Charakteristika***	***Bedeutung und Eingriffserheblichkeit***
Vegetation	Aktuell relativ artenreiche Ruderalvegetation, die aber als nicht dauerhaft einzustufen ist und voraussichtlich verarmen dürfte. Sonst innerhalb der Plangrenze nur geringwertig.	Keine der Planung entgegenstehenden Merkmale
Flora	Nur nitrophile Trivialarten	Gering, nur aktuell und temporär leicht erhöht
Avifauna	Siehe Artenschutzrechlicher Fachbeitrag	
Sonstige Fauna	Siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
Boden	Im hessenweiten Vergleich, aber auch für den Naturraum und Burg-Gräfenrode sehr hochwertiger Boden	Bebauung muss gut begründet und mit Alternativen abgewogen sein
Wasserhaushalt	Hohes Wasserspeichervermögen, keine Feuchtstandorte	Erhöhte Regelungsfunktion des Bodens hinsichtlich Wasserhaushalt, Regionalplan-Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz
Landschaft	Für die Planung ohne Bedeutung	Gering
Lokalklima	keine Besonderheiten	Gering

Immissionen	Lärmvorbelastung am Südrand durch die L 3351	Als Gemeinbedarfsfläche ohne nächtliche Nutzung voraussichtlich kein Erfordernis für Lärmschutzmaßnahmen
Sonstige Vorbelastungen	Nach Kenntnisstand nicht relevant	Nicht gegeben
Wechselwirkungen	Bezüglich Fauna Verweis auf das Faunagutachten	
Gesamt	Stark erhöhte Bedeutung hat das Schutzgut Boden wegen der sehr günstigen Bodeneigenschaften einschließlich hohem Wasserspeichervermögen. Andere erhebliche Restriktionen sind nicht erkennbar.	Bezüglich Schutzgut Boden - Begründung der Standortwahl erforderlich, umso mehr als die Bodenqualität am östlichen Ortsrand wesentlich schlechter ist.

C3 Menschliche Nutzung

C3.1 Mensch

Aktuelle Nutzung: Gegenwärtig landwirtschaftliche Wiesennutzung höchstens auf kleineren Teilflächen, sonst wohl nur Mahd zur Offenhaltung der Fläche. Zuvor auf ca. 0,46 ha Ackernutzung bei sehr günstigen Bodenbedingungen. Für die siedlungsnahe Erholung ist die Fläche ohne Bedeutung.

Sonstige betroffene Nutzungen: Die Planung im jetzigen Umfang bedeutet höchstens eine minimale Verschlechterung für Wohnanlieger, weil die Verkehrsanbindung über die L 3351 erfolgt. Dort dürfte sich die Verkehrsbelastung durch das Vorhaben gemessen am gesamten Verkehrsaufkommen nur minimal erhöhen (Bauphase ausgenommen).

Bewertung

Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche voraussichtlich nicht ersetzbar, sonst keine entgegenstehenden Belange.

C3.2 Kultur- und Sachgüter

Keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Ein Neuaufschluss bisher nicht bekannter Bodendenkmäler ist wie überall nicht auszuschließen.

D Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes
D1 Tabellarische Übersicht

Allgemeine Umweltauswirkungen		
Kriterium	***Nachteilige Umweltauswirkungen***	***Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung***
Allgemeines		
Flächenverbrauch	gesamte Planfläche 4.974 m², zulässige Neuversiegelungsfläche gemäß Festsetzungen 1.985 m², Bodenveränderungen auch im nicht überbaubaren Anteil der Gemeinbedarfsfläche möglich	Erheblich vor allem wegen hochwertigem Boden
Unterscheidung von anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen	Hier voraussichtlich nicht bedeutsam, Belastungen des Naturhaushalts durch die Anlage stehen im Vordergrund	Für die Planung ohne Bedeutung
Bauphase	Nur übliche und zeitlich begrenzte Negativwirkungen durch Lärm und Schadstoffbelastungen (LKW-Verkehr, Baumaschinen) zu erwarten. Eventuelle faunistische Negativwirkungen durch Bauzeitenbegrenzung minderbar, desgleichen Bodeneingriffe durch gezielte Schutzmaßnahmen.	temporäre Mehrbelastung voraussichtlich nicht erheblich
Planumgebung	Keine Verschlechterungen, auch hinsichtlich Fauna voraussichtlich gering.	Voraussichtlich nein
Kumulative Wirkungen	Keine weiteren Bauvorhaben in der Planumgebung	nein
Besondere Umweltqualitätsziele	Liegen für das Plangebiet nicht vor.	Nein
Vorbelastungen	Siehe Pkt. C1.10 Immissionsbelastung.	Lärmschutzmaßnahmen vorauss. nicht erforderlich
Eingriffsminderung	Möglichkeiten einer Dachbegrünung in der Vorhabenplanung zu prüfen	--
Positivwirkungen	Soweit früherer Acker in nicht überbaubaren Hausgarten verwandelt wird, kann dies je nach Art und Intensität der Gartennutzung eine gewisse Wertsteigerung bedeuten	--
Spezielle betriebsbedingte Belastungen		
Lärmimmissionen	Bei den angestrebten Nutzungen keine besondere Lärmbelastung zu erwarten	Nein
andere Immissionen	geringe Schadstoffimmissionen nur im Zufahrt- und Parkplatzbereich	Nein
Erschütterungen	Nicht relevant	Nein
Licht	Nur übliche Beleuchtung ähnlich Wohngebieten, voraussichtlich keine nächtliche Nutzung	Nein
Wärme	Nicht relevant	Nein
Strahlung	Nicht relevant	Nein
Belästigungen	Keine Geruchsbelästigungen u.ä.	Nein
Abfallerzeugung	nur hausmüllähnliche Abfälle	Nein

Abfallbeseitigung und –verwertung	Entsorgung gewährleistet	Nein
Abwasser	Ebenso	Nein
Besondere Risiken		
Risiken für die menschliche Gesundheit	Nein	Nein
Risiken für das kulturelle Erbe	Nach Kenntnisstand nein	Nein
Risiken für die Umwelt	Nein	Nein
Besondere Unfall- und Katastrophenrisiken	Nicht gegeben.	Nein
Sonstige indirekte oder langfristige Auswirkungen	Nein	Nein
Ressourcenschutz		
Nutzung natürlicher Ressourcen	Auf der Gemeinbedarfsfläche übliches Bauvorhaben mit den üblichen Baumaterialien	Nein
Allgemeinklima, Klimawandel	Auswirkung auf das Lokalklima sehr gering, Eingriffsminderung z.B. durch Dachbegrünung und bauliche Berücksichtigung des Klimawandels sowie Reduktion des Energieverbrauchs im Rahmen der Vorhabenplanung .	Nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Siehe oben	Nein
Technische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Neben eventueller Dachbegrünung ist dem Grundwasserschutz erhöhtes Gewicht beizumessen, möglichst durch Versickerung / Verwertung von Niederschlagswasser.	Eher ja

Speziell Naturgüter		
Schutzgut	***Nachteilige Umweltauswirkungen***	***Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung***
Vegetation	Großenteils Verlust der auf dem ehemaligen Acker entwickelten Vegetation zu erwarten, höherwertige Vegetation ist nicht betroffen	Ausgehend vom jetzigen und früheren Zustand nein
Flora	Nur Trivialarten betroffen	Nein
Avifauna	Siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	??
Sonstige Fauna	Siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	??
Streng geschützte-Tierarten	Siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, derartige Tierarten sind unwahrscheinlich	??
Boden	Bodeneingriff mit Verlust von ca. 1.985 m^2 sehr hochwertigem Boden	Ja
Wasser	Lokale Verschlechterung des Grundwasserhaushalts durch die Bodenversiegelung zu erwarten, aber minimierbar durch z.B. gezielte Versickerung	Ja bei fehlenden Minimierungsmaßnahmen, zudem in RegFNP Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Landschaft	Nicht relevant	Nein
Lokalklima	Verschlechterung gering und durch Dachbegrünung weiter minderbar	Nein

Speziell Mensch		
Belang	***Nachteilige Umweltauswirkungen***	***Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung***
Landwirtschaft	Verlust von 0,497 ha frühere Ackerfläche mit sehr hochwertigem Boden	Ja
Naherholung	Nicht relevant	Nein
Wohnbevölkerung	Höchstens geringe Betroffenheit durch geringe Verkehrszunahme auf der L 3351 im Ortskern Burg-Gräfenrode	Nein
Kultur- und Sachgüter	Nach Kenntnisstand nicht betroffen, Bodenfunde aber nicht auszuschließen	Vorauss. nein
Besondere Belastungen in der Bauphase	Vorübergehend mäßige Beeinträchtigungen naher Anwohner zu erwarten	Nein

D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes

Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes (BBodSchG, HAltBodSchG, BauGB (insb. § 1a), § 1 BNatSchG, Kompensations-VO, Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung"

Entsprechend der Zielvorgaben der genannten Gesetze und Vorgaben ist eine Auseinandersetzung mit den Bodenschutzbelangen erforderlich. Es ist darzulegen, wie weit das Ziel eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden im Plan Berücksichtigung gefunden hat.
Gemäß diesen, auch in den Regionalplänen bzw. dem Regionalen Flächennutzungsplan ausgeführten Vorgaben sind bei der Bauleitplanung besonders zu beachten (soweit hier zutreffend):

- Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das (BauGB) notwendige bzw. (Regionalpläne) unvermeidbare Maß. Hier nur bezügl. Gemeinbedarfs- und Verkehrsflächen bedeutsam.
- Umnutzung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen nur im notwendigen Umfang.
- Böden mit hoher Leistungsfähigkeit für Land- und Forstwirtschaft, hoher Regelungsfunktion, hohem Filter- und Speichervermögen, besonderer kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung sowie Extremstandorte sind vor Beeinträchtigungen und anderweitigen Inanspruchnahmen zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen ist der Verlust von Oberboden zu vermeiden.

Inhaltlich geben die Leitfäden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" (bundesweit, letzte Fassung 2014) „Bodenschutz in der Bauleitplanung" (Hessen, HMULV, letzte Fassung 2011) und „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (Arbeitshilfe, Wiesbaden,

2018, ergänzt 2019) Hilfestellung bezüglich Beurteilungskriterien und Möglichkeiten der Eingriffsminderung.

Die hier zu beurteilende Planung bereitet einen im Sinne der Umweltprüfung erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden vor.

- Die sich aus den B-Plan-Festsetzungen ergebende Neuversiegelung von max. knapp 0,20 ha ist zwar in Relation zu anderen Planungen sehr gering, wiegt hier aber schwer angesichts der hohen Bodenwertigkeit hinsichtlich Landwirtschaft und Regelungsfunktionen.
- Sollte Oberboden aufgebracht worden sein, ist vorläufig davon auszugehen, dass damit keine oder nur geringe Verschlechterung der Bodeneigenschaften verbunden ist.

Die Details/ der Umfang von notwendigen Bodeneingriffen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche(n) sind erst auf Eben der Vorhabenplanung zu beurteilen.

<u>Ausgangszustand Boden</u>

Siehe Kap. C1.7.

<u>Bewertung des Ausgangszustandes</u>

Hinsichtlich aller Eigenschaften hohe bis sehr hohe Wertigkeit, entsprechend auch die Einstufung in der Bodenfunktionskarte für die Bauleitplanung.

<u>Vorbelastungen</u>

Für besondere Vorbelastungen gibt es keine Hinweise. Jedoch sind durch die Ackernutzung bedingt Vorbelastungen durch Bodenverdichtung mit Pflugsohlenbildung (durch den Bodentyp Parabraunerde begünstigt) und (eher temporär) Humusverarmung grundsätzlich möglich.

<u>Prognose bei Planungsverzicht</u>

Weitergehendes Brachfallen

<u>Prognose bei Umsetzung der Planung</u>

Die zum Stand 08/2203 ermöglichten knapp 0,20 ha Neuversiegelung bedeuten selbst bei wasserdurchlässigen Bodenbefestigungen einen Totalverlust der Bodenfunktionen. Darüber hinaus sind auch in den zu begrünenden Baubereichen Bodenverschlechterungen z.B. durch Bodenverdichtung, Erosion bei Starkregen, Einbringung von Fremdmaterial oder ungewollte Vermischung von Ober- und Unterboden denkbar. Für die Baudurchführung nicht unbedingt benötigte Flächen sind deshalb auszuzäunen.

<u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u>

Der Oberboden ist sorgfältig getrennt abzutragen und auf landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen zur Bodenverbesserung zu verwenden. Eine Wiedernutzung in Gestalt einer Oberbodenverstärkung auf den Grünflächen im Baugebiet erscheint hier angesichts der hohen Bodenwertigkeit nicht zielführend.

Ausgleichsmaßnahmen

Möglichkeiten zur Entsiegelung oder sonstige Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der Bodenfunktionen liegen nicht vor. Durch den intensiven Ackerbau beeinträchtigte, z.B. erodierte Flächen sind in Karben sicherlich vorhanden, ihre Verbesserung dürfte aber durch die Konkurrenz mit landwirtschaftlichen Interessen erschwert sein.

Alternativen

Wegen der hohen Bodenwertigkeit wird eine Alternativenprüfung für notwendig gehalten, auch wenn das Plangebiet im Regionalen Flächennutzungsplan als Fläche für Sportanlagen und nicht als Landwirtschaftsfläche erscheint. Es muss begründet werden, dass aus städtebaulicher Sicht keine Alternativen vorhanden und umsetzbar sind.

Methodische Schwierigkeiten, Datenlücken

Nach Möglichkeit ist zu klären, ob im Plangebiet anderweitig angefallener Oberboden aufgebracht wurde.

Monitoring

Im Zuge der Erschließungs- und Baumaßnahmen ist wegen der hohen Bodenqualität eine bodenkundliche Baubegleitung geboten, die auch die Wiederverwendung des Oberbodenaushubs zu überwachen hat.

Baudurchführung

Bei der Baudurchführung ist neben dem Monitoring besonders die Beachtung der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" von Wichtigkeit. In diesem Zusammenhang wird auf weitere, in den vorgenannten Leitfäden aufgeführte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hingewiesen, welche bauleitplanerisch nicht festgesetzt werden können, aber im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt werden sollten und z.B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag verbindlich festgelegt werden können. Hierzu zählen (soweit hier naheliegend):

- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiederverwendung des Oberbodenaushubs.
- Beim übrigen Bodenaushubs ist eine ausgeglichene Erdmassenbilanz anzustreben, um eine externe Deponierung zu vermeiden.
- Temporärer Oberbodenabtrag von in der Bauphase stark beanspruchten Flächen (z.B. temporäre Fahr- und Lagerflächen).
- Eventuell notwendige Verfüllmaterialien dürfen nicht zu Bodenbelastungen führen oder die Bodeneigenschaften verschlechtern.
- Verwendung von Baggermatten bei verdichtungsempfindlichen Böden, wozu insbesondere auch Parabraunerden aus Löss gehören.
- Ausweisung von Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter oder dafür vorgesehener Böden.
- Vermeidung des Befahrens von Böden bei nasser Witterung (erhöhte Verdichtungsneigung), ggf. Verwendung von Baggermatten oder Bodenplatten.
- Auszäunung von für Bebauung und Baustellenbetrieb nicht benötigten Bodenflächen.
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens (Verdichtungen möglichst im Vorfeld vermeiden, da nicht immer reversibel),

- Bei Bodenbefestigungen Verwendung versickerungsfähiger Beläge (z.B. Rasengittersteine). Allerdings mindern alle stark belastbaren Beläge trotzdem die Versickerungsleistung sehr stark.

D3 Zusammenfassung

Eine **relevante Verschlechterungen** im Sinne der Umweltprüfung betrifft in erster Linie das Schutzgut Boden aufgrund der sehr günstigen Regelungsfunktionen und der sehr guten landwirtschaftlichen Nutzbarkeit.

Fallweise bedeutsam können auch sein:

a) Fauna in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Artenschutzprüfung und nur bei Vorkommen seltener Arten oder nicht möglichen Vermeidungsmaßnahmen.
b) Wasserhaushalt nur bei Verringerung der Grundwasserneubildung, d.h. erheblicher Bodenversiegelung ohne effiziente Versickerungsmaßnahmen. Der Grundwasserschutz ist hier besonders kritisch, weil das Plangebiet im Regionalen Flächennutzungsplan als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dargestellt wird.

E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

E1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Grundlage ist der Bebauungsplan-Vorentwurf vom August 2023

Planzeichnerische Festsetzungen

- Die 10 m breite Zwischenzone zwischen Erschließungsweg und östlicher Plangrenze ist als Allgemeines Wohngebiet, ausschließlich als nicht überbaubare Fläche (!) festgesetzt,
  Gemäß Textlicher Festsetzung 1.1 sind allerdings bis zu 2 Carports, Stellplätze oder sonstige Nebenanlagen zulässig, nicht aber Garagen.

Textliche Festsetzungen

- Nr. 1.1.1: Siehe Planzeichnerische Festsetzungen.
- Nr. 1.3.1: PKW-Stellplätze und sonstige Befestigungsflächen auf den Privatgrundstücken sind wasserdurchlässig anzulegen.
- Nr. 1.3.2: Die anhand der Kompensations-VO (KV) ermittelten, auszugleichenden Biotopwertpunkte werden extern im Rahmen des städtischen Ökokontos vollständig ausgeglichen.
- Nr. 2.2.1: Mind. 60 % der nicht überbaubaren Flächen im Allgemeinen Wohngebiet sind als Garten, Grünfläche und/ oder Pflanzbeet zu gestalten, wovon mindestens 30 % mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen sind. Die genaue Pflanzzahl wird nicht definiert.
- Nr. 2.2.1: Stein-, Kies-, Splitt- und Schotteranschüttungen sowie Flächenabdeckungen mit Holzschnitzeln, d.h. sog. Steingärten sind generell unzulässig.

- Nr. 2.2.2: Beschränkung der Einfriedungen auf Hecken.

Nachrichtliche Übernahmen
- Nr. 1: Anzeigepflicht von Bodendenkmälern.
- Nr. 2: Versickerungs- oder Verwertungsgebot von Niederschlagswasser gemäß Wasserhaushaltsgesetz bzw, Hessisches Wassergesetz. Die hier besonders wichtige Regelung der Versickerung lässt der B-Plan aber noch vermissen.
- Nr. 3: Verweis auf das Heilquellenschutzgebiet.
- Nr. 4: Hinweis auf die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Rahmen der Planumsetzung. Die Vorbereitung von Baumaßnahmen, Gehölzrückschnitte und -rodungen und die Beseitigung von Vegetation sind deshalb nur außerhalb der Brut- und Setzzeit, d.h. nur vom 01.10. bis 28.02., zulässig.

E2 Vermeidung und Minderung der besonderen Belastungen in der Bauphase

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind größere bauzeitliche Belastungen mit negativen Auswirkungen auf die Planumgebung nicht zu erwarten. Eine Minimierung der Staubeinträge bei Trockenheit sowie eine Unterbindung von Wasserabflüssen aus dem Baubereich sollten Standard sein. Ausnahmen könnten bei (wenig wahrscheinlichen) Vorkommen störempfindlicher Tierarten gegeben sein. Zur Minimierung der Bodeneingriffe erfordert das Planvorhaben wegen der hohen Bodenwertigkeit und der bodentypbedingten erhöhten Verdichtungsgefahr eine Bodenkundliche Baubegleitung.

E3 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt

Vegetation / Flora
Soweit Ruderalvegetation oder Saatwiese betroffen ist, ist ein gleichwertiger Ausgleich problemlos und relativ kurzfristig auf einer Vielzahl von Flächen möglich.

Fauna
Siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Boden
Bodeneingriffe lassen sich nach der Systematik der Arbeitshilfe nur auf in Relation zum Eingriff wesentlich größeren externen Flächen ausgleichen. Hier erhöht sich der Flächenansatz noch wegen der sehr günstigen Regelungsfunktionen. Dies ist besonders beim Bodenverlust durch Bodenversiegelung zu beachten, sofern wie im Regelfall kein 1:1-Ausgleich durch Flächenentsiegelung möglich ist.

Wasser
Einbußen der Grundwasserneubildung durch Versiegelung lassen sich durch Versickerungseinrichtungen zumindest stark mindern. Wird nur Brauchwassernutzung des Regenwassers und /oder Dachbegrünung vorgesehen, verbleibt ein Eingriff in das örtliche Grundwasserreservoir.

Lokalklima
Die ohnehin nur kleinräumigen Verschlechterungen des Lokalklimas lassen sich bei der vorliegenden Planung am ehesten durch Dachbegrünung mindern.

E4 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche ist voraussichtlich auch an Alternativstandorten gegeben, dort bei je nach Standortwahl schlechterer Bodenqualität. Ein aus landwirtschaftlicher Sicht akzeptabler Ausgleich ist normalerweise nicht möglich und auch hier nach Kenntnisstand nicht vorgesehen.

E5 Ableitung des Kompensationsbedarfs

Nachfolgend wird, basierend auf dem B-P-Vorentwurf vom 08/2023 der vorläufige Kompensationsbedarf anhand der Kompensations-VO ermittelt. Bei der Vegetation ist der aktuelle Zustand maßgeblich. Der nach der Kompensations-VO einzustellende Bodenzuschlag beträgt bei der Bodenwertzahl 80-85 9 Wertpunkte je Quadratmeter (3 Wertpunkte ab Bodenzahl 60, 6 Wertpunkte ab Bodenzahl 70)..

Bestandsaufnahme 14.04.2023			
Biotoptyp mit Typ-Nr. der Kompensations-VO	**Wert-punkte pro m²**	**Fläche**	**Punktzahl**
02.500 Zierstrauchpflanzung	20	102 m²	2.040
06.350 Frischwiese intensiv	21	2.113 m²	44.373
06.370 naturnahe Grünlandanlage (Zuordnung der Ansaatwiese mit Ackerwildkräutern)	25	2.464 m²	61.600
06.380 Ruderalwiese (Punktabzug wegen Nährstoffreichtum)	39-5	50 m²	1.700
10.530 wassergebundene Bodenbefestigung	6	186 m²	1.116
11.221 Hausgarten strukturarm	14	59 m²	826
Teilsumme		**4.974 m²**	**111.655**
Zuschlag für Bodenwertzahl 80-85	9	4.974 m²	44.766
Teilsumme		**4.974 m²**	**44.766**
Gesamtsumme		**4.974 m²**	**156.421**

Planung Stand August 2023			
Biotoptyp mit Typ-Nr. der Kompensations-VO	**Wert-punkte pro m²**	**Fläche**	**Punktzahl**
10.510 öffentliche Straße mit Vollversiegelung	3	425 m²	1.275
10.530 /10.715 Dach- und Versiegelungsfläche mit zulässiger Regenwasserversickerung (Gemeinbedarfsfläche)	6	1.226 m²	7.356
10.530 Wege und Parkplätze mit Teilversiegelung	6	519 m²	3.114
11.221 strukturarme Hausgärten (WA)	14	1.579 m²	22.106
11.221 strukturarme Grünanlagen (Gemeinbedarfsfläche)	14	1.226 m²	17.164
Summe		**4.974 m²**	**51.015**

Kompensationsbedarf……156.421 – 51.015 = 105.406 Wertpunkte

Unter Berücksichtigung des hier geltend zu machenden Bodeneingriffs entsteht ein hoher Kompensationsbedarf von ca. 105.000 Wertpunkten. Typische Kompensationsmaßnahmen erbringen eine Wertsteigerung von 10-15 Wertpunkten /m², sodass sich überschlägig ein Kompensationsflächenbedarf von ca. 1 ha ableiten lässt.

E6 Externe Kompensationsmaßnahmen

Externe Kompensationsmaßnahmen sind zum Planstand 08/2023 noch nicht festgelegt.
Die Stadt Karben sieht eine vollständige Kompensation über das städtische Ökokonto vor.

E7 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zum Planstand 08/2023 keine weiteren Aussagen möglich.

F Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Wird die jetzige Planung nicht realisiert, ist in Anbetracht der hohen Bodenqualität eine Wiederaufnahme ackerbaulicher Nutzung naheliegend. Alternativ wären aufgrund der Darstellung im regionalen Flächennutzungsplan Sportnutzungen denkbar.

G Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Verweis auf die Ausführungen in der Begründung zur Standortwahl.

H FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung

Entfällt.

I Artenschutzrechtliche Prüfung

Verweis auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in der Anlage (PlanÖ, Biebertal).

J Monitoring

Art und Umfang des auch baurechtlich geforderten Monitorings (§ 4c BauGB) sind in einem späteren Planungsstadium zu bestimmen.

K Datengrundlagen, Methoden

- Geländeaufnahmen am 14.04.2023.
- Bebauungsplan-Vorentwurf, Stand 08/ 2023.
- Faunistische Kartierung und Artenschutzprüfung, Bearbeitung PlanÖ, Biebertal.
- Kompensations-Verordnung in der Fassung vom 26.10.2018.
- Auswertung der in Kap. B2 genannten fachgesetzlichen Ziele.
- Auswertung der in Kap. B3 genannten Planungsvorgaben.
- NATUREG-Daten im Internet (Stand 06/2023).
- BodenViewer Hessen-Daten im Internet (Stand 06/2023).
- Im Internet verfügbare Luftbilder (hier nur Google Maps berücksichtigt).
- Berücksichtigung der Anlage 1 zum BauGB.

L Zusammenfassung

Folgt später.

M Festsetzungsvorschläge

Die Festsetzungen im Bebauungsplan sollten noch um folgende Punkte ergänzt werden:

- Konkretisierung der Verwertung von Niederschlagswassers, z.B. in Form von Versickerung.
- Baubezogene Eingriffsminderungen nach Vorliegen der Vorhabenplanung.

N Anhang: Übersicht standortgerechter heimischer Gehölzarten

Die nachfolgend genannten Arten sind mit Ausnahme einiger Obstbäume und Kletterpflanzen in Hessen heimisch und als standortgerecht einzustufen, auch wenn nicht alle im Gebiet der Stadt Karben vorkommen. Die in Hessen wild wachsenden Nadelgehölze Eibe und Wacholder werden den Laubgehölzen gleichgestellt. Andere Nadelgehölze, auch z.B. Fichte und Kiefer sind im Naturraum nicht heimisch und werden deshalb hier nicht aufgeführt.

Da nicht im baurechtlichen Außenbereich gelegen, gilt für das Plangebiet nicht die Beschränkung auf zertifiziertes Pflanzgut aus gesicherter regionaler Herkunft.

Mittelgroße und große Laubbäume			
Acer platanoides	Spitzahorn	*Prunus avium*	Wild-, Vogelkirsche
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	*Quercus petraea*	Traubeneiche
Betula pendula	Weißbirke	*Quercus robur*	Stieleiche
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche	*Salix rubens*	Fahlweide (incl. Trauerweide)
Castanea sativa	Esskastanie	*Tilia cordata*	Winterlinde
Fagus sylvatica	Rotbuche	*Tilia platyphyllos*	Sommerlinde
Fraxinus excelsior	Esche	*Ulmus laevis*	Flatterulme
Populus tremula	Zitterpappel, Espe, Aspe		

Kleine bis schwach mittelgroße Laubbäume sowie Eibe (=Laubbäume 3. Ordnung)			
Acer campestre	Feld-Ahorn	*Sorbus aria*	Mehlbeere
Acer monspessulanum	Felsen-Ahorn	*Sorbus aucuparia*	Vogelbeere, Eberesche
Malus sylvestris	Wildapfel, Holzapfel	*Sorbus torminalis*	Elsbeere
Prunus mahaleb	Felsenkirsche	*Taxus baccata*	Eibe
Prunus padus	Traubenkirsche	*Ulmus glabra 1)*	Bergulme
Pyrus pyraster	Wildbirne, Holzbirne	*Ulmus minor 1)*	Feldulme
Salix caprea	Salweide		

1) Feld- und Bergulme werden hier den kleinen Laubbäumen zugerechnet, da aufgrund der Ulmenkrankheit mit ihrem vorzeitigem Absterben zu rechnen ist. Gleichwohl sollten sie als für zahlreiche Insekten- und Vogelarten wichtige Baumart in Pflanzungen berücksichtigt werden.

Obstbäume (für geeignete Sorten wird auf die Baumschulkataloge verwiesen)			
Juglans regia	Walnussbaum	*Prunus insititia*	Reneclaude, Mirabelle
Malus domestica	Apfelbaum	*Pyrus communis*	Birnbaum
Prunus avium	Süßkirsche	*Sorbus domestica*	Speierling
Prunus domestica	Zwetsche, Pflaume		

Sträucher > 1,5 m			
Berberis vulgaris	Berberitze	*Prunus spinosa*	Schlehe
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	*Rhamnus cathartica*	Kreuzdorn
Corylus avellana	Hasel	*Rosa canina*	Heckenrose
Crataegus laevigata	Zweigriffelig. Weißdorn	*Rosa rubiginosa*	Weinrose
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	*Rubus fruticosus agg.*	Brombeere
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	*Salix purpurea*	Purpurweide
Frangula alnus	Faulbaum	*Sambucus nigra*	Schwarzer Holunder
Ilex aquifolium	Stechpalme	*Sambucus racemosa*	Roter Holunder
Juniperus communis	Wacholder	*Viburnum lantana*	Wolliger Schneeball
Ligustrum vulgare	Liguster	*Viburnum opulus*	Gewöhnl. Schneeball
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche		

Hinweis: Die Liste ist nicht abschließend.

Kletterpflanzen (heimisch)			
Clematis vitalba	Gewöhnl. Waldrebe	*Lonicera caprifolium*	Jelängerjelieber
Hedera helix	Efeu	*Lonicera periclymenum*	Wald-Geißblatt
Humulus lupulus	Hopfen		

Nicht-heimische, für Fassadenbegrünung geeignete Kletterpflanzen (Liste nicht abschließend)			
Aristolochia durior	Pfeifenwinde	*Parthenocissus inserta*	Wilder Wein
Celastrus orbiculatus	Baumwürger	*Parthenocissus tricuspidata*	Jungfernrebe
Clematis montana	Berg-Waldrebe	*Vitis vinifera*	Weinrebe
Fallopia aubertii	Schlingknöterich	*Wisteria sp.*	Blauregen, Glyzinie
Lonicera henryi	Immergr. Geißschlinge		

TOP Ö 7



- 02.200 Baumgehölz heimisch, mittelalt
- 02.500 Schnitthecke heimisch (zwar Liguster, aber vom Charakter Zierhecke)
- 02.500 Zierstrauchpflanzung, teilweise nicht heimisch
- 04.110 Obstbaum, schwach mittelalt
- 04.110 Einzellaubbaum heimisch, jung
- 05.215 begradigter Bach mit Strömung (grabenartig)
- 06.350 Frischwiese intensiv genutzt
- 06.340 /09.123 Frischwiese mäßig intensiv mit ruderalen Einflüssen, auf angeschüttetem Boden
- 06.380 Ruderalwiese brach oder gelegentlich gemäht
- 10.510 Vollversiegelung (Asphalt)
- 10.520 weitgehende Versiegelung (Betonpflaster)
- 10.530 wassergebundene Bodenbefestigung
- 10.710 /11.221 neuere Wohnbebauung mit Hausgärten
- 11.225 Extensivrasen
- Grenze des Geltungsbereichs

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 248
"Bindweidring West"

BESTANDSAUFNAHME

14.04.2023

Stadt Karben, Stt. Burg-Gräfenrode

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

	Format DIN A3	Maßstab: 1: 1000
gezeichnet: A. West	Bearbeiter: H. Richter	Datum: 04 / 2023

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT
*Regionalplanung * Stadtplanung * Landschaftsplanung*
Breiter Weg 114,
35440 Linden-Leihgestern
Tel. 06403/ 9503 - 19
Fax 06403/ 9503 - 30
e-mail: hermann.richter@seifert-plan.com
www.seifert-plan.com

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 248
„Bindweidring West“

Stadt Karben, Stadtteil Burg-Gräfenrode



September 2023

Auftraggeber: Magistrat der Stadt Karben
Rathausplatz 1
61184 Karben

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
office@plan-oe.de
Geschäftsführer: Dr. René Kristen
Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Tobias Geitz (M. Sc. Biologie)
Pauline Rathmann (M. Sc. Biologie)
Ute Winkelkötter (B. Sc. Biologie)

Biebertal, 05.09.2023

Inhalt

1 Einleitung 4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung 4
1.2 Rechtliche Grundlagen 5
1.3 Methodik 8
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens 10
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens 10
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren 10
2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen 11
2.1.3 Vögel 14
2.1.3.1 Methode 14
2.1.3.2 Ergebnisse 14
2.1.3.3 Faunistische Bewertung 19
2.1.4 Reptilien 20
2.1.4.1 Methoden 20
2.1.4.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung 21
2.1.5 Zufallsfund Blauflügelige Ödlandschrecke 21
2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen 24
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand 24
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV) 26
2.2.3 Art-für-Art-Prüfung 27
2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren 29
2.4 Fazit 29
3 Literatur 32
4 Anhang (Prüfbögen) 33
Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) 33
Haussperling (*Passer domesticus*) 36
Kuckuck (*Cuculus canorus*) 39
Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) 42
Stieglitz (*Carduelis carduelis*) 45
Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) 48

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 23.09.2022 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 248 „Bindweidring West“ in der Gemarkung Burg-Gräfenrode gefasst. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet in den Geltungsbereich (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und den Untersuchungsbereich. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind. Der Bericht bezieht sich auf den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 04.08.2023.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

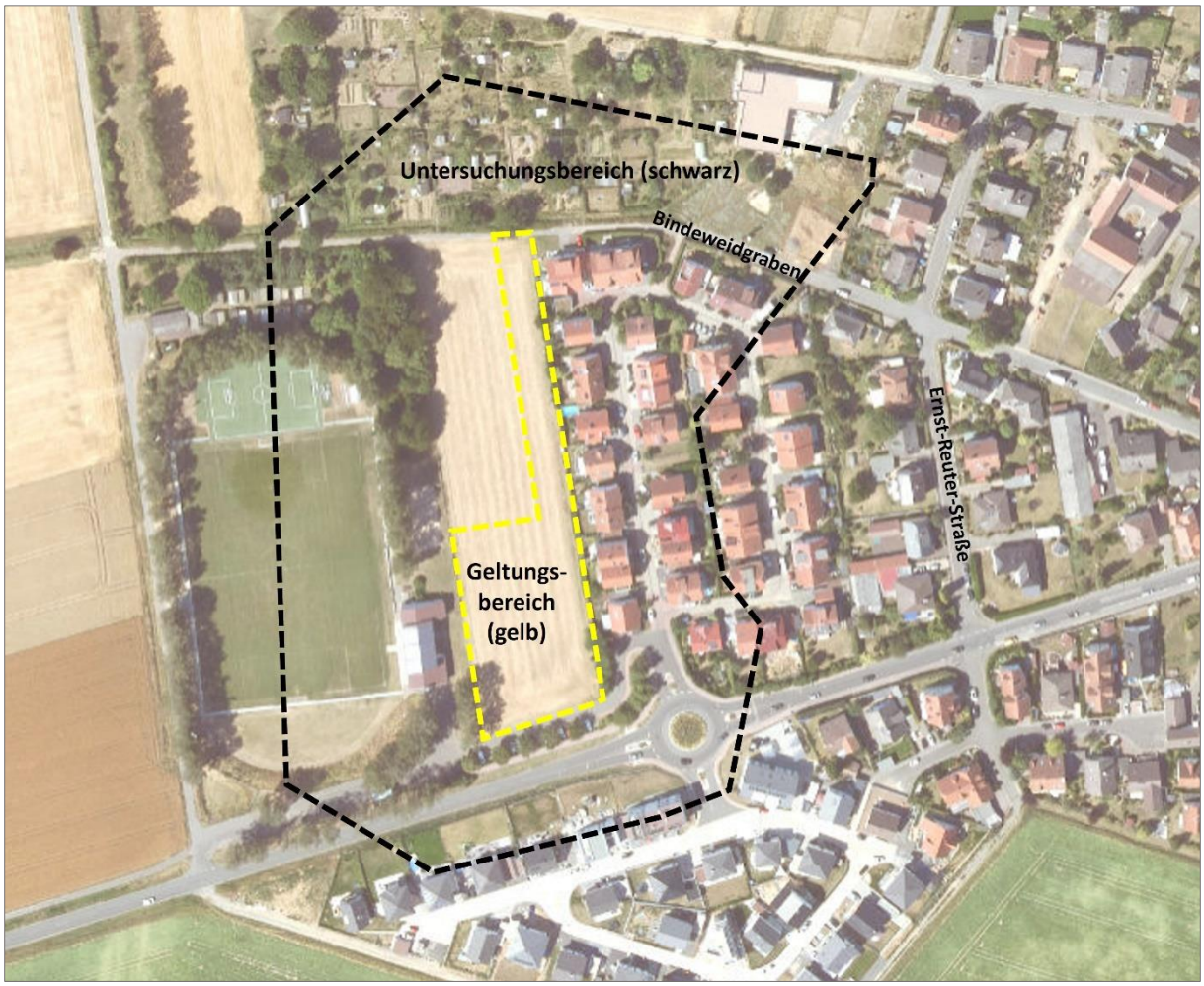


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) zum Bebauungsplan Nr. 248 „Bindweidring West“; Stadt Karben, Stadtteil Burg-Gräfenrode (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2023).

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt

wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Situation

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtteiles Burg-Gräfenrode zwischen dem Sportplatzgelände und der Mehrzweckhalle des FSG Burg-Gräfenrode und den Wohngrundstücken am Bindweidring im Osten. Mit der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche ergibt sich somit eine Schließung der Lücke zwischen der jeweils bestehenden Bebauung.

Mit einer Gesamtfläche von rd. 4.974 m2 umfasst der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes das Flurstück 279/6 zur Gänze sowie die Flurstücke 280/2, 281/2 und 282/2 jeweils mit einem südlichen Teil in der Flur 1 der Gemarkung Burg-Gräfenrode.

Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr). Im gesamten Geltungsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet sowie Flächen für den Gemeinbedarf (Seniorentagesstätte / Mütterzentrum).

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel und Reptilien auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die

folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten (ohne europäische Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für Europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) gilt dies jedoch nicht. Alle Vogelarten werden dementsprechend in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeschlossen.

Zur Vereinfachung der Bewertung dieser Vogelarten wurde für Hessen eine zentrale Einstufung eingeführt, die deren Erhaltungszustände anhand eines Ampelschemas (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) einstuft. Vögel mit einem günstigem Erhaltungszustand (grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

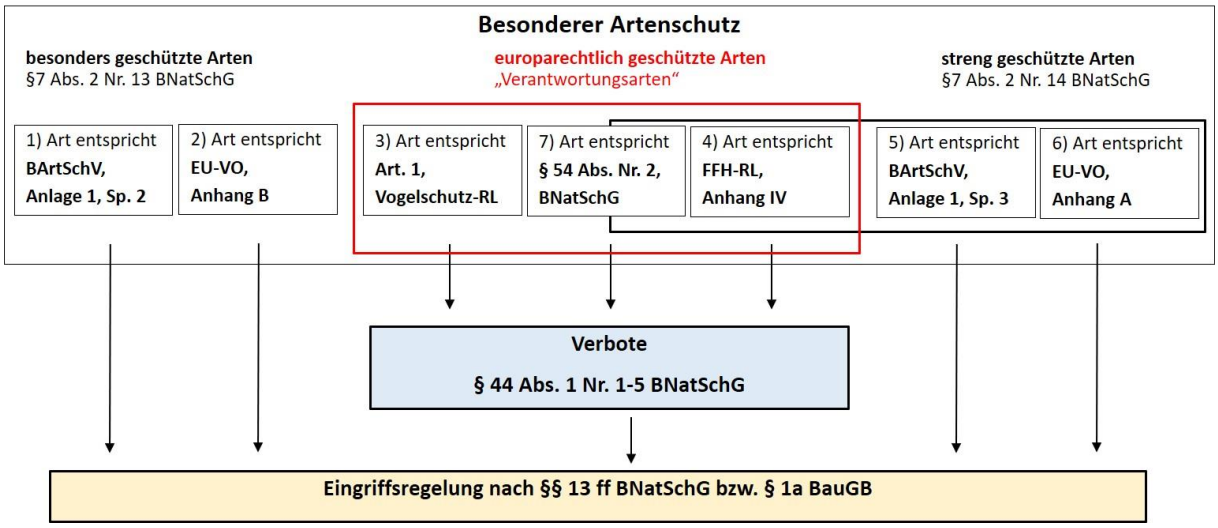


Abb. 2: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2 ,5 und 6). „Verantwortungsarten“ erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besonders zu prüfen. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMUKLV (2015) S. 10., verändert.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG ist zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses

Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 248 „Bindweidring West“; Stadt Karben, Stadtteil Burg-Gräfenrode.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von • Gebäuden • Verkehrsflächen • weitere Infrastruktur	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs	• Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	• Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb	• Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
• Allgemeines Wohngebiet (WA) • Seniorentagesstätte / Mütterzentrum • Verkehrsflächen • weitere Infrastruktur	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs	• Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
• Allgemeines Wohngebiet (WA) • Seniorentagesstätte / Mütterzentrum • Verkehrsflächen • weitere Infrastruktur	• Lärmemissionen durch Verkehr usw. • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen	• Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungs-stätten durch Störungen • Veränderung der Habitateignung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine moderate Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit

resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im Untersuchungsbereich kommen keine Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume und Gebäude zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, jedoch reagieren sie oft sensibel auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Fledermäuse stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die sonstigen Säugetiere stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch sind Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen möglich. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen fünf Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Grüne Flussjungfer/Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen vor (z.B. Weichtiere, Fische, Krebse, Heuschrecken usw.).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Artengruppen auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen werden nicht betroffen.

2.1.3 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juni 2023 fünf Tagesbegehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 2). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel festgestellt werden.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	27.03.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
2. Begehung	11.04.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
3. Begehung	10.05.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
4. Begehung	30.05.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
5. Begehung	13.06.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 19 Arten mit 36 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 3).

Es konnten keine streng geschützten Arten (BArtSchV) oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden.

Der Erhaltungszustand von **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) und **Türkentaube** (*Streptopelia decaocto*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) und **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Bei den festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen

geführt werden.

Abbildung 3 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

Tab. 3: Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach RYSLAVY et al. (2020), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	besondere Verant-wortung	Schutz EU	Schutz D	Rote Liste D	Rote Liste Hessen	Erhaltungs-zustand Hessen
Amsel	*Turdus merula*	A	4	-	-	§	*	*	+
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	1	-	-	§	*	*	+
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Hä	1	!!	-	§	3	3	-
Fasan	*Phasianus colchicus*	Fa	1	-	-	§	-	-	n.b.
Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	2	-	-	§	*	*	+
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	1	-	-	§	*	*	+
Haussperling	*Passer domesticus*	H	9	-	-	§	*	V	o
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	He	2	-	-	§	*	*	+
Kohlmeise	*Parus major*	K	2	-	-	§	*	*	+
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Ku	1	-	-	§	3	3	-
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	M	1	-	-	§	3	3	o
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	2	-	-	§	*	*	+
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	N	1	-	-	§	*	*	+
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	2	-	-	§	*	*	+
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	1	-	-	§	*	*	+
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti	2	-	-	§	*	V	o
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	Tt	1	-	-	§	*	*	o
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z	1	-	-	§	*	*	+
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	1	-	-	§	*	*	+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung
I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet



Abb. 3: Reviervogelarten im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2023 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2023).

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 4).

Hierbei konnten mit Grünspecht (*Picus viridis*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Der Erhaltungszustand von Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Graugans (*Anser anser*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet. Arten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) wurden nicht festgestellt. Gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 4: Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HÜPPOP et al. (2013), RYSLAVY et al. (2020), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

Trivialname	Art	Kürzel	besondere Verant-wortung	Schutz EU	Schutz D	Rote Liste D	Rote Liste Hessen	Zugvögel	Erhaltungs-zustand Hessen
Buntspecht	*Dendrocopos major*	Bs	-	-	§	*	*	*	+
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Ei	-	-	§	*	*	*	+
Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	-	-	§	*	V	*	o
Graugans	*Anser anser*	Gra	-	Z	§	*	*	*	o
Grünspecht	*Picus viridis*	Gü	!! & !	-	§§	*	*	-	+
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	!	-	§§	*	*	*	+
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	!	-	§	*	*	*	+
Singdrossel	*Turdus philomelos*	Sd	-	-	§	*	*	*	+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung
I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

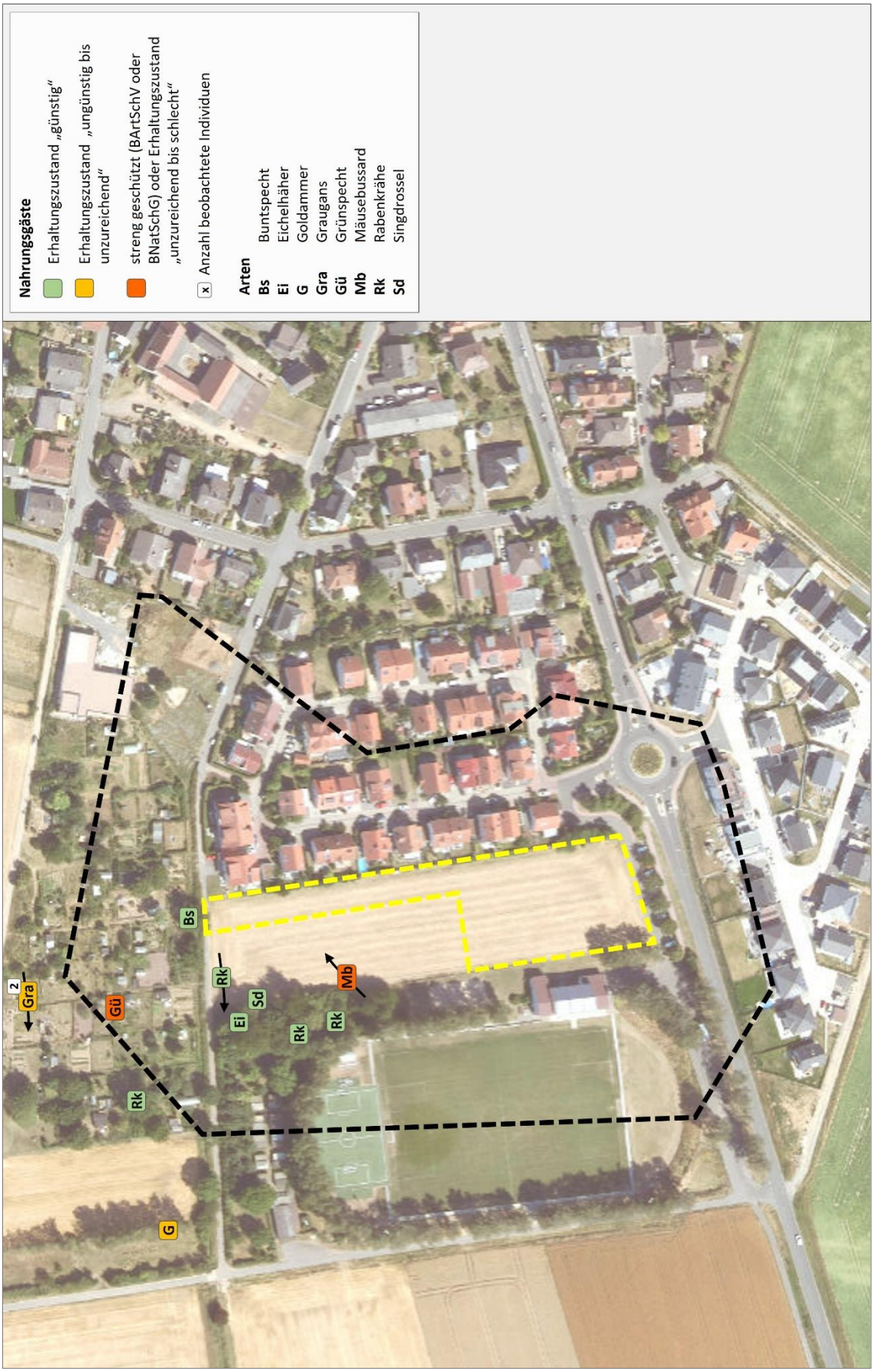


Abb. 4: Nahrungsgäste im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2023 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2023).

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als eingekesseltes Offenland mit angrenzender Bebauung, Gehölzen und Straßen mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind die Vorkommen von Bluthänfling, Haussperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Stieglitz und Türkentaube. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Grünspecht und Mäusebussard streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

Bluthänfling, Haussperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Stieglitz und Türkentaube

Die Reviere von Bluthänfling, Haussperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Stieglitz und Türkentaube befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

Allgemein häufige Arten

Generell können von den ungefährdeten Arten Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und geringfügige Verschlechterungen von Habitaten durch das Ausweichen in Alternativhabitate in der Umgebung ausgeglichen werden. Durch die aktuelle Planung sind jedoch keine Eingriffe in Gehölzbereiche und Gebäude vorgesehen. Ein Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie die direkte Gefahr von Individuenverlusten und eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen ist somit auszuschließen.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Goldammer, Graugans, Grünspecht und Mäusebussard ein gelegentlich frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt mäßige Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen

Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf **Bluthänfling, Haussperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Stieglitz** und **Türkentaube.**

2.1.4 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.4.1 Methoden

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von März bis August 2023 untersucht (Tab. 5). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (ca. 80 x 80 cm) aus Dachpappe eingesetzt (Abb. 5). Diese erwärmen sich besonders schnell und bieten den wechselwarmen Tieren besonders gute Bedingungen. Durch die steinähnliche Oberfläche werden diese zudem besonders gerne angenommen. Die Standorte, an denen die Reptilienquadrate platziert wurden, zeigt Abbildung 6.



Abb. 5: Reptilienquadrat als künstliches Habitatelement (Beispiel).

Tab. 5: Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	27.03.2023	Absuchen des Plangebiets und Ausbringen von Reptilienquadraten
2. Begehung	30.05.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
3. Begehung	13.06.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
4. Begehung	18.07.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
5. Begehung	01.08.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
6. Begehung	11.08.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
7. Begehung	26.08.2023	Absuchen des Plangebiets und Einholen der Reptilienquadrate

2.1.4.2 Ergebnisse und faunistische Bewertung

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum trotz intensiver Nachsuche keine Reptilien nachgewiesen werden. Aufgrund der fehlenden Nachweise von Reptilien werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

2.1.5 Zufallsfund Blauflügelige Ödlandschrecke

Im Rahmen einer Begehung am 11.08.2023 konnte die blauflügelige Ödlandschrecke unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend festgestellt werden. Die blauflügelige Ödlandschrecke ist in Deutschland besonders geschützt. Außerdem wird die Art auf der Roten Liste für Hessen als gefährdet eingestuft (Tab. 6, Abb. 7).

Tab. 6: Zufallsfund Heuschrecken mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach Grenz & Malten (1997) und Maas et al. (2011).

		Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
Trivialname	Art	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Blauflügelige Ödlandschrecke	*Oedipoda caerulescens*	-	§	V	3	x	x	x
II = Anhang II, IV = Anhang IV (FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH])								
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt (BArtSchV)								
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten								
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen								
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet								

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) ist die blauflügelige Ödlandschrecke im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

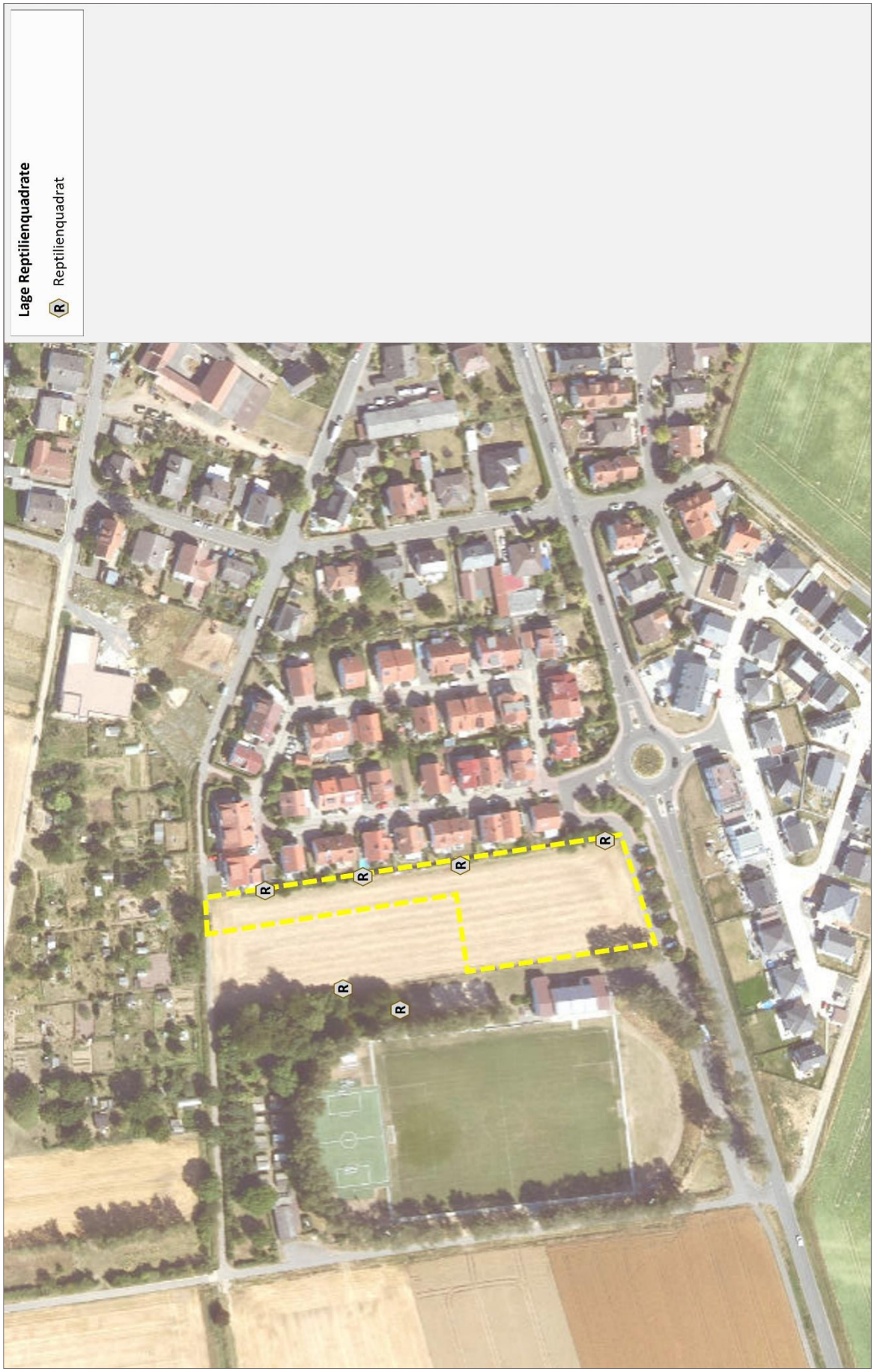


Abb. 6: Reptilienquadrate im Untersuchungsraum 2023 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2023).



Abb. 7: Zufallsfund Blauflügelige Ödlandschrecke im Untersuchungsraum 2023 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2023).

2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten wurden **Bluthänfling, Haussperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Stieglitz** und **Türkentaube** detailliert betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb, rot) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet (Kap. 2.2.1).

Für Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind oder deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig (Vogelampel: gelb) eingestuft werden, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2). Sollten sich im Zusammenhang Hinweise ergeben, dass Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung) oder Nr. 3 (Mittelbare Berührung, vgl. TRAUTNER 2020, S. 61) eintreten könnten, werden die betroffenen Vogelarten in die Art-für-Art Prüfung aufgenommen.

b) Reptilien

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Reptilien werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

c) Zufallsfund Blauflügelige Ödlandschrecke

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) ist die Blauflügelige Ödlandschrecke im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) wird aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten (vgl. Tab. 7) nach der Prüfung ausgeschlossen werden.

Allgemeine Hinweise

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3 HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Tab. 7: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

Trivialname	Art	Status	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs-Maßnahmen
Amsel	*Turdus merula*	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs	
Blaumeise	*Parus caeruleus*	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs	
Buntspecht	*Dendrocopos major*	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Fasan	*Phasianus colchicus*	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs	
Grünfink	*Carduelis chloris*	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs	
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs	
Kohlmeise	*Parus major*	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs	
Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel							

Tab. 7 [Fortsetzung]: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

Trivialname	Art	Status	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fort-pflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs-Maßnahmen
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs	
Rabenkrähe	*Corvus corone*	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Ringeltaube	*Columba palumbus*	R	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs	
Singdrossel	*Turdus philomelos*	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	R	nein	nein	nein	außerhalb des Geltungsbereichs	
Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel							

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchV) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 8).

Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des Planbereichs wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats der vorkommenden Vogelarten berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

Tab. 8: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

Trivialname	Art	EU-VSRL	Schutz D	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs-Maßnahmen
Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung; unerheblich	-
Graugans	*Anser anser*	Z	§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung; unerheblich	-
Grünspecht	*Picus viridis*	-	§§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung; unerheblich	-
Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	§§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung; unerheblich	-

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

2.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 9).

Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Tab. 9: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG, FFH-RL).

Trivialname	Art	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Haussperling	*Passer domesticus*	Neun Reviere außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Zwei Reviere außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein

Vögel

Bluthänfling, Haussperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Stieglitz und Türkentaube

Die Reviere von Bluthänfling, Haussperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Stieglitz und Türkentaube befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.
Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Bluthänfling, Haussperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Stieglitz und Türkentaube ausgeschlossen werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.
Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

2.4 Fazit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 23.09.2022 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 248 „Bindweidring West“ in der Gemarkung Burg-Gräfenrode gefasst. Der Bericht bezieht sich auf den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 04.08.2023. Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.
Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet sowie Flächen für den Gemeinbedarf (Seniorentagesstätte / Mütterzentrum). Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel und Reptilien auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelarten **Bluthänfling**, **Haussperling**, **Kuckuck**, **Mehlschwalbe**, **Stieglitz** und **Türkentaube** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Reptilien oder artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Heuschrecken wurden nicht nachgewiesen.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten ohne Konfliktpotential

Bluthänfling, Haussperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Stieglitz und Türkentaube

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Bluthänfling, Haussperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Stieglitz und Türkentaube ausgeschlossen werden.

Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung ausgeschlossen werden.

Allgemeine Hinweise

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3 HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Goldammer, Graugans, Grünspecht und Mäusebussard ein gelegentlich frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt mäßige Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Allgemeine Hinweise

Beleuchtungsmanagement

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna sollten für die funktionale Außenbeleuchtung folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Eine direkte Beleuchtung von Gebäuden, Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen (“down-lights“).
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

3 Literatur

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.

BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 BGBl I I S. 3908.

HENATG (2023): Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25.05.2023; Nr. 18 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 7. Juni 2023.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).

HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.

JIN, H, JIN. S., CHEN, L., CEN, S., YUAN, K. (2015): Research on the lighting performance of LED streetlights with different color temperatures. IEEE Photonics Journal 7 (6): 1-9. DOI: https://doi.org/10.1109/JPHOT.2015.2497578.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.

SCHROER, S. WEIß, N., GRUBISIC, M., MANFRIN, A., VAN GRUNSEN, R. STORMS, M., BERGER, A., VOIGT, C., KLENKE, R., HÖLKER, F. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 168, BfN, Bonn Bad Godesberg. 200 S.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014).

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

4 Anhang (Prüfbögen)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart
..3.. RL Deutschland
..3.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutschland:	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☐	☒

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Familie der Finken (Fringillidae). Wenig territorial. Außerhalb der Brutzeit in dichten Schwärmen, die im Winter mit Stieglitz, Girlitz, Grünling und anderen samenfressenden Arten vermischt sein können.

Lebensraum

Bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften im Tiefland. auch am Waldrand, in Wacholderheiden, Baumschulen, Weinbergen, Parks, Friedhöfen und in großen Gärten. Außerhalb der Brutzeit ist er zudem auf Ruderalflächen, Stoppeläckern und ähnlichem.

Wanderverhalten

Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Südwesteuropa
Abzug	ab Ende Juni
Ankunft	ab Ende Februar, meist März bis April
Info	Ursprünglich Teilzieher in Mitteleuropa, heute bis auf die nordöstlichen Verbreitungsgebiete Standvogel

Nahrung

Sämereien von Wildkräutern und Baumsamen.

Fortpflanzung

Typ	Freibrüter		
Balz	ab April	Brutzeit	April bis August
Brutdauer	12-13 Tage	Bruten/Jahr	meist 2
Info	Einzelbrüter, häufig auch lockere Kolonien; saisonale Monogamie. Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen		

4.2 Verbreitung

Europa: Fast ganz Europa außer Mittel- und Nordskandinavien sowie Island.. IUCN: Least Concern.
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 5 – 13 Mio. Brutpaare (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 10.000-20.000
Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Bluthänflings mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ **ja**	☐ **nein**
-		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ **ja**	☐ **nein**
-		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ **ja**	☒ **nein**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart
..*.. RL Deutschland
..V.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutschland:	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Familie der Sperlinge (Passeridae). Typischer Kulturfolger und in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Sehr gesellig. Ab Herbst in gemischten Trupps mit Feldsperling und teilweise anderen Arten. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Vorwarnliste bedrohter Arten.

Lebensraum

Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; auch an oder in Gebäuden.

Wanderverhalten

Typ	Standvogel
Überwinterungsgebiet	-
Abzug	-
Ankunft	-
Info	Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz

Nahrung

Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.

Fortpflanzung

Typ	Höhlen-/Nischenbrüter		
Balz	ab Dezember	Brutzeit	März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen
Brutdauer	11-12 Tage	Bruten/Jahr	2-4, meistens 3
Info	Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.		

4.2 Verbreitung

Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Haussperlings mit neun Revieren außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ **ja**	☐ **nein**
-		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ **ja**	☐ **nein**
-		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ **ja**	☒ **nein**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart
..3.. RL Deutschland
..3.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutschland:	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☐	☒

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines
Familie der Kuckucke (Cuculidae).

Lebensraum
Verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore bis zu offenen Küstenlandschaften, zur Eiablage bevorzugt in offenen Teilflächen (Röhrichte, Moorheiden u.a.) mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften; im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks

Wanderverhalten

Typ	Langstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Afrika
Abzug	Aus Brutgebiet ab Anfang August
Ankunft	Im Brutgebiet Mitte April bis Anfang Mai
Info	

Nahrung
Fast ausschließlich Insekten

Fortpflanzung

Typ	Brutschmarotzer; Eier werden auf Nester anderer Arten verteilt, Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen, darüber hinaus 28 verschiedene Wirte nachgewiesen		
Balz	Ab Mitte April/Anfang Mai	Brutzeit	Legeperiode 7,5 - 9 Wochen
Brutdauer	11-13 Tage	Bruten/Jahr	4 – 22 Eier
Info	Promiskuität. Parasitierungserfolg von Wirt zu Wirt verschieden. Eiablage v.a. Anfang Mai bis Mitte Juli. Pro Jahr werden nur 2-3 Junge von Wirtsvogel aufgezogen		

4.2 Verbreitung

Europa: Ganz Europa mit Ausnahme von Island, dem äußersten Norden Skandinaviens und dem nordöstlichsten Teil des Baltikums. IUCN: Least Concern.
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 2.000 – 3.000. Nur noch in Niederungsgebieten Hessens mit guten Beständen.
Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Kuckucks mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ **ja**	☐ **nein**
-		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ **ja**	☐ **nein**
-		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ **ja**	☒ **nein**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart
..V.. RL Deutschland
..3.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutschland:	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Familie der Schwalben (Hirundinidae). Gesellige Art, oft auch gemeinsam mit Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) auf Jagd.

Lebensraum

Menschliche Siedlungsbereiche wie Dörfer und Städte, dort bevorzugt in Wohnblockzonen und Industriegebieten. Auch siedlungsfern z.B. an Brücken und Schöpfwerken. Wichtig für Nestbau sind schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen und als Nahrungshabitat reich strukturierte, offene Grünflächen oder Gewässer in der Nähe.

Wanderverhalten

Typ	Langstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Südliches Afrika
Abzug	Ab Juli, meist August bis September
Ankunft	Ab Ende April
Info	-

Nahrung

Kleine fliegende Insekten wie Fliegen, Mücken, Schmetterlinge, Käfer und kleinere Libellen.

Fortpflanzung

Typ	Fels- bzw. Gebäudebrüter		
Balz	Mitte bis Ende Juni (Zählung besetzter Nester!)	Brutzeit	Juni bis August
Brutdauer	13-16 Tage	Bruten/Jahr	1-2
Info	Kolonie- und Einzelbrüter. Saisonale Monogamie, z.T. Umpaarungen. Nest unter Gebäudevorsprüngen; brütet auch in Kunstnestern. Raue Bauwerkoberfläche und freier Anflug müssen gewährleistet sein		

4.2 Verbreitung

Europa: Weite Teile Europas, in Höhenlagen bis 2.000 Metern. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 40.000 bis 60.000

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen der Mehlschwalbe mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart
..-.. RL Deutschland
..V.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutschland:	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Familie der Finken (Fringillidae). In Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger. Wenig territorial. Außerhalb der Brutzeit in kleinen Gruppen, aber auch in Schlafgemeinschaften mit bis zu 40 Exemplaren, die im Winter mit Schwärmen von Bluthänfling, Girlitz und Grünling vermischt sein können.

Lebensraum

Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen; besonders häufig im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern, aber auch in Kleingärten oder Parks. Feld- und Ufergehölze, Obstbaumgärten, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, Hochstaudenflure, Brachen und Ruderalstandorte.

Wanderverhalten

Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Westeuropa
Abzug	Oktober bis November
Ankunft	Anfang März bis Mitte Mai
Info	Im Herbst und Winter vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Ruderalflächen

Nahrung

Halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen.

Fortpflanzung

Typ	Freibrüter		
Balz	(März)April bis Mai	Brutzeit	April bis August
Brutdauer	11-13 Tage	Bruten/Jahr	2-3
Info	Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt		

4.2 Verbreitung

Europa: Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 12 – 29 Mio. Brutpaare in Europa

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 30.000 - 38.000

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Stieglitz mit zwei Revieren außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart
..-.. RL Deutschland
..-.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutschland:	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Familie der Tauben (Columbidae). Art erst seit 1930er Jahren aus Südosten nach Mitteleuropa eingewandert. Größe vergleichbar mit der der Stadttaube.

Lebensraum

Fast ausschließlich Dörfer und Städte, dabei Brutvorkommen vorwiegend in Gartentadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen, Siedlungsräume mit Nadelbaumbestand werden bevorzugt. Auch gehölzarme Innenstädte und Industriegebiete. Alte und Dichte Baumbestände werden gemieden.

Wanderverhalten

Typ	Standvogel
Überwinterungsgebiet	-
Abzug	-
Ankunft	-
Info	Revierbesetzung teilweise im Winter

Nahrung

Samen, Getreide, Früchte und grüne Pflanzenteile.

Fortpflanzung

Typ	Baumbrüter		
Balz	März bis Mai	Brutzeit	März bis April, Mai bis August
Brutdauer	13-15 Tage	Bruten/Jahr	2-4
Info	Saisonale Monogamie. Winterbruten möglich. Nest auf Bäumen, Sträuchern und an Gebäuden		

4.2 Verbreitung

Europa: Ursprünglich von Asien bis Balkanregion und Griechenland, seit zweiter Hälfte des 20. Jahrhunderts Besiedlung ganz Mitteleuropas. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 10.000 – 13.000

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen der Türkentaube mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ **ja**	☐ **nein**
-		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ **ja**	☐ **nein**
-		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ **ja**	☒ **nein**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Biebertal, 05.09.2023



Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Karben, 04.10.2023

Federführung:	Fachbereich 5 Stadtplanung,	Vorlagen-Nummer:
AZ.:		FB 5/933/2021-2026
Bearbeiter:	Cornelia Schradin	
Verfasser	Cornelia Schradin	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	23.10.2023	
Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur	31.10.2023	
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	

Gegenstand der Vorlage
Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 249 "Bikepark Okarben"
Gemarkung Okarben,
hier: Beschluss frühzeitige Beteiligung
gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 249 "Bikepark Okarben", Gemarkung Okarben mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zudem die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit dem Planstand vom September 2023 durchzuführen.

Sachverhalt:

Das mit dem Aufstellungsbeschluss vom 09.12.2022 begonnene Bauleitplanverfahren des Bebauungsplans Nr. 249 „Bikepark Okarben“ in der Gemarkung Okarben wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fortgesetzt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2023		Produkt:	
Bisher angeordnet		Kostenstelle: Sachkonto:	

und beauftragt			
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular “Erfassung Bestellungen / Aufträge” beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Planzeichnung zum Bebauungsplanvorentwurf BP Nr. 249 „Bikepark Okarben“
Anlage 2: Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 249 „Bikepark Okarben“
Anlage 3: Umweltbericht zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 249 „Bikepark Okarben“
Anlage 4: Umweltbericht zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 249 „Bikepark Okarben“ Plan Bestandsaufnahme
Anlage 5: Vorentwurf Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 249 „Bikepark Okarben“

Stadt Karben, Gemarkung Okarben

Bebauungsplan Nr. 249

"Bikepark - Okarben"



I Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hess. Naturschutzgesetz (HeNatG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hess. Wassergesetz (HWG), Hess. Straßengesetz (HStrG), Hess. Bauordnung (HBO) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (Satzung) geltenden Fassung.

II Zeichenerklärung

1 Katasteramtliche Darstellungen

1.1 Fl. 2 — Flurgrenze, Flurnummer

1.2 13/8 — Flurstücksnummer

1.3 Vorhandene Grundstücks- u. Wegeparzellen mit Grenzsteinen

2 Planzeichen

2.1 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

2.1.1 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Bike-Park Okarben (vgl. textl. Fests. III 1)

2.2 Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16 und § 9 (6) BauGB)

2.2.1 Amtlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet (Geoportal Hessen 06/2023)

2.3 Planungen, Nutzungsregelunge, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

2.3.1 Erhaltung von Bäumen *(Einmessung: ÖbVI E. Neuroth, 55130 Mainz, 11.08.2022) (Darstellung mit Umring der Baumkronen)*

2.4 Sonstige Planzeichen

2.4.1 Böschung *(Einmessung: ÖbVI E. Neuroth, 55130 Mainz, 11.08.2022)*

2.4.2 114.20 — Höhenpunkte *(Einmessung: ÖbVI E. Neuroth, 55130 Mainz, 11.08.2022)*

2.4.3 Zaun *(Einmessung: ÖbVI E. Neuroth, 55130 Mainz, 11.08.2022)*

2.4.4 Weg — Weg *(Einmessung: ÖbVI E. Neuroth, 55130 Mainz, 11.08.2022)*

2.4.5 Lichtmast (Bestand) *(Einmessung: ÖbVI E. Neuroth, 55130 Mainz, 11.08.2022)*

2.4.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, (§ 9 (7) BauGB)

III Textliche Festsetzungen

1 Gem. § 9 (1) 15 i.V.m. § 9 (1) 1 BauGB

Im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung „Bikepark Okarben" sind alle für einen ordnungsgemäßen, freizeitbezogenen Sport- und Übungsbetrieb erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen zulässig,
z.B.:
- Abgrabungen, Aufschüttungen bis zu einer Höhe von max. 5 m,
- Stützmauern,
- Drainagen, Flächen und Anlagen zum Sammeln und zur Ableitung von Niederschlagswasser,
- Einfriedungen, soweit zum Schutz der Anlage erforderlich,
- Flächenbefestigungen für Zuwegungen und Zuschauerbereiche,
- Bepflanzungen,
- Beleuchtung (bestehende Flutlichtanlage)
- sowie außerhalb des Überschwemmungsgebietes:
  Untergeordnete, funktionsbedingte Nebengebäude für z.B. die Unterbringung der erforderlichen Trainings- und Spielgeräte, der für die Pflege und Unterhaltung der Sportanlage und der Grünflächen notwendigen Geräte sowie für Umkleide- und Aufenthaltsräume etc.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor für den Sport- und Übungsbetrieb sind im Bereich der öffentlichen Grünfläche unzulässig.

2 *Festsetzung zum Ausgleich* (gem. § 9 (1a) und § 1a (3) BauGB):
Nach der Ermittlung des Kompensationsbedarfes unter Anwendung der Hess. Kompensationsverordnung (KV 2018) ergibt sich ein verbleibender Kompensationsbedarf von 101.500 Biotopwertpunkten (BWP).
Dieser Bedarf wird durch externe Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen.
Die konkrete Zuordnung der Ersatzmaßnahme bzw. die Festsetzung einer externen Kompensationsfläche (als 2. Teilgeltungsbereich) wird zur späteren Entwurfsfassung des Bebauungsplanes ergänzt.

IV Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise

1 *Überschwemmungsgebiet*
Das Plangebiet liegt teilweise im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet (HQ_{100}) der Nidda. Die diesbezüglichen wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, HWG) sind umfassend zu beachten.
Teile des Plangebietes liegen nach dem Hochwasserrisikomanagementplan der Nidda zudem im Bereich der potenziellen Überschwemmungsgrenze eines extremen Hochwassers.
Auf die Bestimmungen des § 78b WHG wird hingewiesen.

2 *Heilquellenschutzgebiet*
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der qualitativen Schutzzone I des festgesetzten Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 33 vom 07.02.1929). Die dort enthaltenden Ge- und Verbote sind zu beachten.

4 *Verwertung von Niederschlagswasser*
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen
(§ 55 (2) WHG).
Gem. § 37 (4) HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

5 *Bodendenkmäler*
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG).
Im Bereich des westlich und südlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 230 „Sportanlage Okarben In den Altwiesen" liegt eine Siedlung der Linearbandkeramik (Jungsteinzeit). Sofern/ soweit auch der hier vorliegende Bebauungsplan diesbezüglich betroffen ist, können zur späteren Entwurfsfassung notwendigenfalls diesbezügliche Maßgaben (als nachrichtliche Übernahme) ergänzt werden.

6 *Artenschutz*
Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei allen Maßnahmen der Planumsetzung. Durch Vorhabenträger und/oder Bauherr muss den Erfordernissen des Artenschutzes auch hier Rechnung getragen werden (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren; dies gilt auch für Vorhaben nach § 63ff HBO).
Zur Vermeidung einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortplanungs- und Ruhestätten von besonders und streng geschützten Arten (vgl. § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG) sind insbesondere Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können sowie Gehölzrückschnitte und rodungen sowie Beseitigung von Vegetation nur außerhalb der Brut- und Setzzeit (d.h. nur vom 01.10. bis 28.02.) vorzunehmen.
In der Brut- und Aufzuchtzeit der Offenlandarten vom 01. März bis zum 31. Juli (bzw. Getreideernte) dürfen im Ackerland und auf Feldwegen keine Erdarbeiten begonnen werden.
Ist dies zwingend erforderlich, sind die Flächen ab 01. März dauerhaft vegetationsarm zu halten oder es ist nachzuweisen, dass keine Bruten auf den betreffenden Flächen erfolgen.

Auf die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird hingewiesen - notwendige, vorgreifliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bezüglich betroffener Arten werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes ergänzend festgesetzt und vorgenommen.

7 *Stellplatzsatzung*
Die Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Bestimmungen der Stellplatzsatzung der Stadt Karben in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

V Vermerke

TOP Ö 8

A. Verfahrensvermerk:

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung: _____
ortsübliche Bekanntmachung in der „Wetterauer Zeitung": _____
und www.karben.de/bauleitplanung: _____

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
ortsübliche Bekanntmachung in der „Wetterauer Zeitung": _____
und www.karben.de/bauleitplanung: _____
öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung: _____ bis _____
Anschreiben vom: _____

3. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB
ortsübliche Bekanntmachung in der „Wetterauer Zeitung": _____
und www.karben.de/bauleitplanung: _____
öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung: _____ bis _____
Anschreiben vom: _____

4. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung: _____

Karben, ... Siegel der Stadt

_____
Bürgermeister

B. Ausfertigung:

Der Bebauungsplan 249 "Bikepark-Okarben", Gemarkung Okarben, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen, wird hiermit ausgefertigt

Karben, ... Siegel der Stadt

_____
Bürgermeister

C. Inkrafttreten:

Die Satzung ist aus dem rechtswirksam geänderten regionalen Flächennutzungsplan 2010 entwickelt und tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Ortsübliche Bekanntmachung in der „Wetterauer Zeitung": _____
und www.karben.de/bauleitplanung: _____

Damit ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

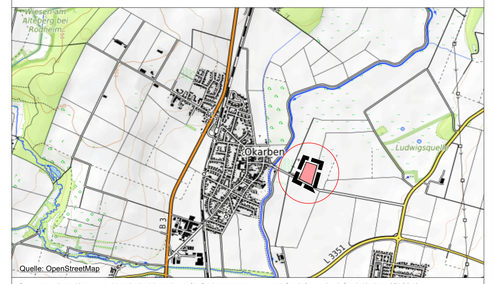
Karben, ... Siegel der Stadt

_____
Bürgermeister

Stadt Karben,
Gemarkung Okarben

Bebauungsplan Nr. 249

"Bikepark - Okarben"



Datengrundlage Kataster: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation/ Stadt Karben 07/ 2019

VORENTWURFSKONZEPT	Format (in cm) 100 x 60	Maßstab 1 : 500
Art der Änderung	Datum	Bearbeiter /digit. Bearbeitung
Vorentwurfsfassung	24.04.2023, 15.06.2023, 06.09.2023	M. Rück / A. West

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT
*Regionalplanung * Stadtplanung * Landschaftsplanung*
Breiter Weg 114,
35440 Linden-Leihgestern
www.seifert-plan.com
Tel. 06403/ 9503 - 21
Fax 06403/ 9503 - 30
e-mail: matthias.rueck@seifert-plan.com

Bauleitplanung der Stadt Karben, Stadtteil Okarben

Bebauungsplan Nr. 249 „Bikepark Okarben“

BEGRÜNDUNG

zum Vorentwurf,
Stand 09/ 2023

Teil 1:
Ziele, Rahmenbedingungen und
Inhalte des Bebauungsplanes

Planstand:
Begr. zum Vorentwurf, Juni u. Sept. 2023
Bearbeiter: M. Rück

Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403/ 9503-19 F 06403/ 9503-30
email: matthias.rueck@seifert-plan.com

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT

Inhalt

1. Veranlassung, Ziele

2. Vorgaben, Rahmenbedingungen, Verfahren
2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes, räuml. Geltungsbereich
2.2 Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan
2.3 Standortwahl/ -alternativen
2.4 Innenentwicklung, Bodenschutz
2.5 Schutzgebiete
2.6 Verkehrsanbindung / ÖPNV
2.7 Verfahren

3. Inhalt des Bebauungsplanes, Festsetzungen
3.1 Öffentliche Grünfläche
3.2 Eingriffsminimierende Maßnahmen

4. Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange
4.1 Umweltprüfung
4.2 Eingriffsregelung
4.3 Biotop- und Artenschutz
4.4 Wasserwirtschaftliche Belange, Grundwasserschutz
4.5 Vor- und nachsorgender Bodenschutz, Altlasten
4.6 Immissionsschutz
4.7 Archäologie / Bodendenkmäler

5. Bodenordnung, Sicherung der Planung

6. Flächenbilanz

Zusammenfassende Erklärung (§ 10a (1) BauGB) - wird später ergänzt

ANLAGEN

- Teil 2: Umweltbericht (mit Bestandskarte)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (PlanÖ, Biebertal, 21.09.2023)

1. Veranlassung, Ziele

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 09.12.2022 den Aufstellungsbeschluss zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 249 „Bikepark Okarben" gefasst.
Im östlichen Anschluss an die Sportanlage Okarben mit Bouleanlage und Vereinshaus (Pétanque-Club) sowie weiteren öffentlichen Sport-, Freizeit- und Naherholungsangeboten kann und soll im Bereich des seit langen Jahren ungenutzten ehemaligen Hartplatzes eine Sport- und Freizeitanlage „Bikepark" errichtet werden: Mit verschiedensten Elementen und Schwierigkeitsgraden sollen Streckenparcours für Bike-Sportler geschaffen werden. In räumlicher und funktionaler Ergänzung zur bestehenden Sportanlage soll der Bikepark einer breiten Öffentlichkeit zu radsportlichen - und Freizeitzwecken (z.B. BMX, MTB, Jump-, Dirt- und Trailbikes) zur Verfügung stehen.

Mit der Lage im Außenbereich und angesichts der Größe des Planbereiches ist eine Zulässigkeit auf der Grundlage des § 35 BauGB nicht gegeben und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dabei soll der Bebauungsplan unter Abwägung mit insbesondere den fachplanerischen – und fachrechtlichen Belangen einen grundsätzlich großzügigen Zulässigkeitsrahmen für die grundsätzlichen Flächennutzung schaffen, auf dessen Grundlage ein detailliertes Aufteilungs- und Nutzungskonzept entwickelt werden kann.

2. Vorgaben, Rahmenbedingungen, Verfahren

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes / räumlicher Geltungsbereich /

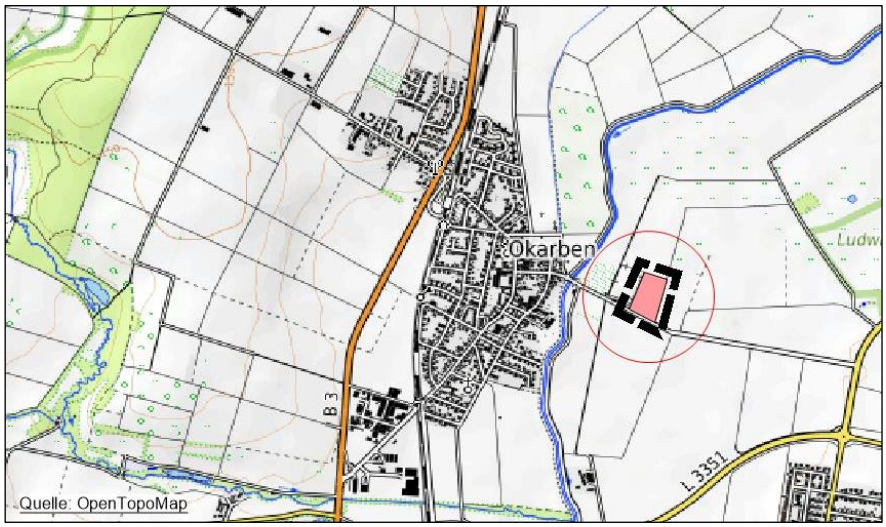
Das Plangebiet liegt im östlichen Außenbereich der Gemarkung Okarben, im östlichen Anschluss an die Kleingartenanlage (Obst- und Gartenbauverein Okarben) sowie der bestehende, in den letzten Jahren grundlegend umgestaltete Sport- und Freizeitanlage Okarben.

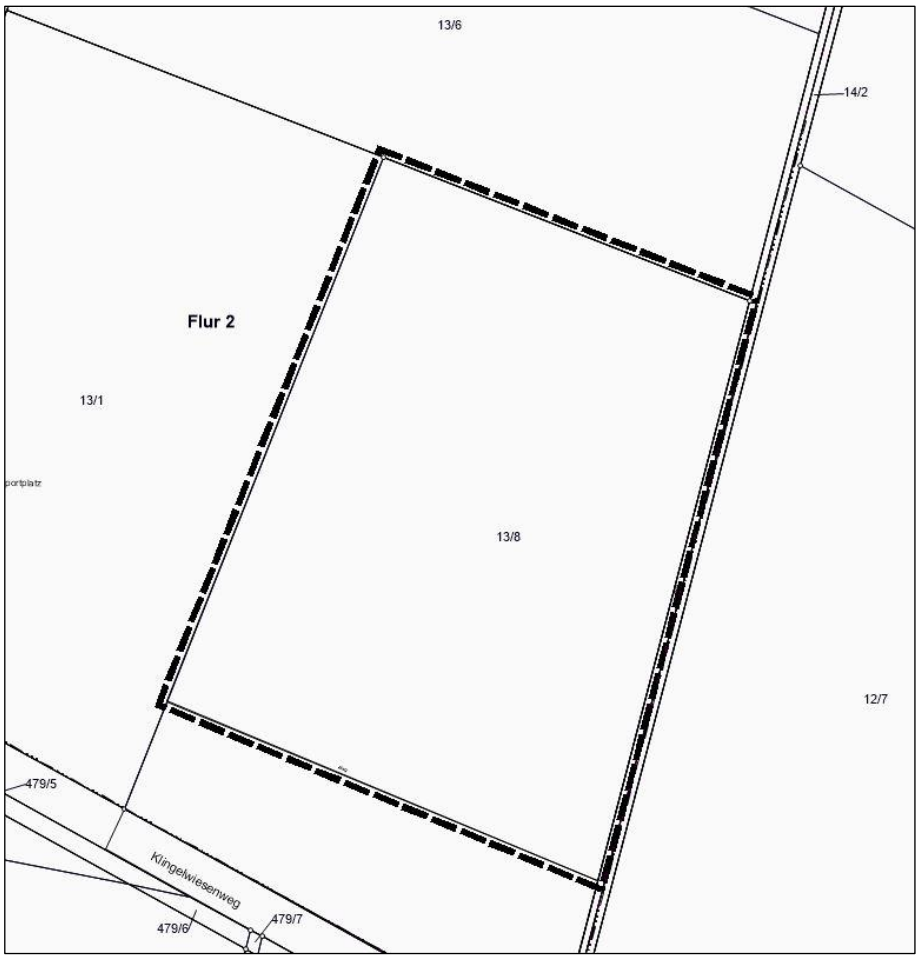


Luftbildübersicht:
Quelle: geoportal Hessen

Mit einer Gesamtfläche von rd. 12.300 m^2 umfasst der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes den bislang nicht überplanten, nördlichen Teil des Flurstückes 13/8 in der Flur 2 der Gemarkung Okarben.
Im Westen und Süden wird das Plangebiet durch die Sportanlage Okarben und die Parkplatzflächen sowie den Klingelwiesenweg begrenzt (insgesamt Inhalt des Bebauungsplanes „Sportanlage Okarben – In den Altwiesen" aus dem Jahr 2019. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftlichen Flächen (Grünland und Ackernutzung) an.

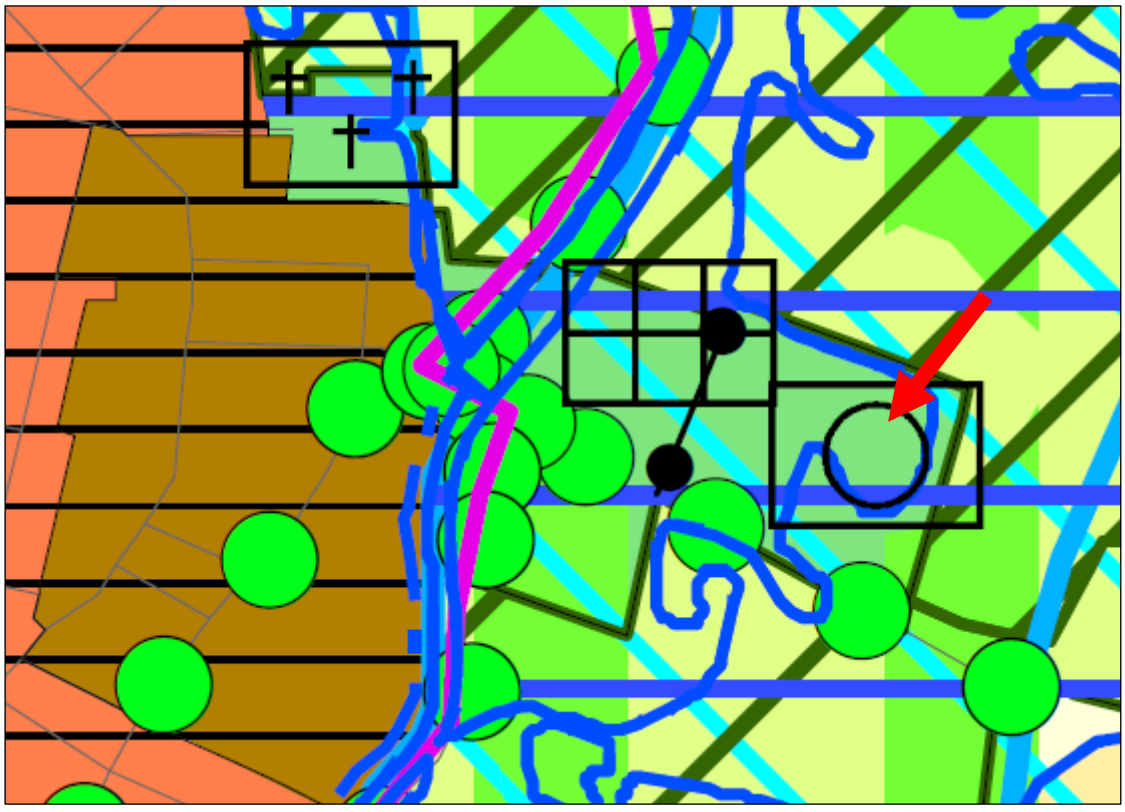
Übersichtskarten:
Lage und Abgrenzung
des Plangebietes
(jew. ohne Maßstab)





2.2 Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.
Die Ziele und Maßgaben der Raumordnung ergeben sich aus dem Regionalplan Südhessen (RPS 2010) bzw. dem Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP), der im Oktober 2011 rechtsverbindlich wurde.
Im Zuge der Erstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt/ Rhein-Main werden die Planungen auf Ebene des Regionalplanes und der Flächennutzungsplanung (als vorbereitende Bauleitplanung) in einem Planwerk zusammengefasst.
Der RegFNP 2010 stellt das in Rede stehende Plangebiet gemeinsam mit der westlichen angrenzenden Sportanlage als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage" in Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen dar.
Der vorliegende Bebauungsplan ist damit an die Ziele der Raumordnung angepasst (§ 1 83) BauGB) und aus den Darstellungen des RegFNP entwickelt (§ 8 (2) BauGB).



Auszug:

Regionaler Flächennutzungsplan 2010
(mit Kennzeichnung des Plangebietes)

2.3 Standortwahl/ -alternativen

Maßgeblicher Aspekt für die Standortwahl für die beabsichtigte Errichtung eines Bikeparks stellt zunächst der ehemalige Hartplatz in kommunalem Eigentum dar, der seit vielen Jahren nicht mehr sportlich genutzt wurde, brach liegt und temporär als Zwischenlager für Erdaushub/ Mutterboden dient.
Nach Umgestaltung der westlich angrenzenden Sportanlage für Vereinssport aber auch für z.B. öffentlichen Schul- und Freizeitsport kann mit dem Bikepark eine attraktive Ergänzung des Sport- und Freizeitangebotes erfolgen. Dies in unmittelbarer Nähe zum Nidda-Radweg und durch den Klingelwiesenweg verkehrlich erschlossen.
Mit der vorhanden und planungsrechtlich gesicherten Parkplatzfläche besteht ein hinreichendes Angebot für den ruhenden Verkehr für alle vorhandenen und geplanten Sport- und Freizeitangebote.

Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen bestehen für das Planvorhaben im Stadtteil Okarben und darüber hinaus im Stadtgebiet von Karben insgesamt keine sinnvollen standörtlichen Alternativen.

2.4 Innenentwicklung, Bodenschutz

Nach dem § 1 (5) BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Auch nach den allgemeinen Grundsätzen des RegFNP soll bei der weiteren Siedlungsentwicklung mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und vor der Ausweisung neuer Flächen sollen Baulandreserven in den bebauten Ortslagen mobilisiert werden.
In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird zudem in der Bodenschutzklausel nach § 1a (2) BauGB folgendes bestimmt:
„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Wie angeführt umfasst das Plangebiete einen seit Jahrzehnten vorhanden Sportplatz / Hartplatz, der jedoch seit einiger Zeit nicht mehr entsprechend genutzt wurde.

Mit der nunmehrigen Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche und der beabsichtigten Errichtung einer „Bike-Anlage" mit erdgebundenen Parcours, Hindernissen, Starthügeln etc. ergeben sich im Hinblick auf die Aspekte des Bodenschutzes bzw. einen sparsamen Umgangen mit Boden keine gravierenden Veränderungen; es erfolgt keine „neue", zusätzliche Flächeninanspruchnahmen von z.B. landwirtschaftlich genutzten Flächen.
Es handelt sich vorliegend zwar nicht um eine Innenbereichsentwicklung, jedoch um eine Nachnutzung / Wiedernutzbarmachung einer bestehenden Sportanlage, d.h. einer vorhandenen Flächenreserve.
Vorhandene Erschließungsflächen und Flächen für den ruhenden Verkehr können gemeinsam mit den bereits bestehenden Sport- und Freizeitanlagen im westlichen Anschluss genutzt werden.

2.5 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt mit Teilflächen im Norden, Osten und Süden im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Nidda (HQ 100 nach HWG) (vgl. Pkt. 4.4).
Während Wasserschutzgebiete nicht berührt sind liegt die Fläche liegt in der Zone I des großflächig festgesetzten Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks von 1929. Die Schutzbestimmungen sind zu beachten.
Im Norden grenzen das Vogelschutzgebiet „Wetterau" und das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau" an; der östlich angrenzende Acker (Flst. 12/7) liegt im Landschaftsschutzgebiet.
Aufgrund der Vornutzung, des beabsichtigten Vorhabens und der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind gravierende bzw. unzulässige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird die Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Zielsetzungen und den Bestimmungen von Vogelschutzrichtlinie und LSG-Verordnung dargelegt.

2.6 Verkehrsanbindung / ÖPNV

Das Plangebiet befindet sich direkt am Klingelwiesenweg, dem Verbindungsweg zwischen der Ortslage Okaben und der L 3351 (Burg-Gräfenröder Straße), der als Anliegerweg lediglich den unmittel-

baren Ziel- und Quellverkehr aufnimmt. Ausgehend von der Ortslage Okarben (Großgasse) ist der Planbereich in einer Entfernung von ca. 300 m zu erreichen.
Vom bekannten Nidda-Radweg ist die Fläche des künftigen Bikeparks nur rund 150 m entfernt, so dass eine direkte Fahrradanbindung gegeben ist.

Mit dem Bahnhof Okarben (S 6) sowie drei Bushaltestellen verfügt der Stadtteil über eine sehr gute ÖPNV-Anbindung an die umliegenden Orte.



Vorhandener Erschließungsweg (Klingelwiesenweg), Blickrichtung Okarben mit Parkplatzbereich - © Planungsgruppe Prof. Seifert

2.7 Verfahren

Der vorliegende Bebauungsplan überplant (ungeachtet der früheren Nutzung) eine Fläche im bisherigen Außenbereich.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 249 „Bikepark Okarben" erfolgt daher im Regelverfahren nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 BauGB.
Für das Planvorhaben ist nach § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen (s. Pkt. 4).

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung / des Umweltberichtes zu äußern.
Um den Belangen des besonderen Artenschutzes Rechnung zu tragen bzw. um auszuschließen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt sind, erfolgte im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Pkt. 4.3 sowie Anlage).

3. Inhalt des Bebauungsplanes, Festsetzungen

Zur Sicherung der angestrebten, städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes werden, unter Beachtung der Prämissen des § 1 (6) BauGB und soweit erforderlich, die im Folgenden erläuterten planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.
Angesichts der beabsichtigen rahmensetzenden Funktion des vorliegenden Bebauungsplanes und der Zielsetzung der frühzeitigen Behördenbeteiligung bezüglich der Ermittlung der relevanten öffentlichen Belange kann sich der Vorentwurf des Bebauungsplanes auf einige wenige Festsetzungen beschränken. Zur späteren Entwurfsfassung werden Festsetzungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation, zu artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen sowie ggfs. weiteren Belangen und Aspekten ergänzt.
Da der Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen und zur Verkehrsflächen enthält, handelt es sich vorliegend um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 (3) BauGB. Mit der vorhandenen Erschließung, da eine bauliche Entwicklung nicht verfolgt wird und im Hinblick auf die allgemeine Zielsetzung des Bebauungsplanes (s.o.), ist mit dem einfachen Bebauungsplan jedoch eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 BauGB erreichbar.

3.1 Öffentliche Grünfläche

Gemäß der Darstellung sowie auch unter Verweis auf die Bestandsituation und die frühere Sportplatznutzung erfolgt die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche.
Sofern für die städtebauliche Entwicklung erforderlich, ist bei der Festsetzung von Grünflächen die Zweckbestimmung zu konkretisieren. Demgemäß wird im vorliegenden Bebauungsplan die Zweckbestimmung (als eigentliche Änderung gegenüber der früheren Nutzung) mit „Bikepark Okarben" festgesetzt.
Während damit die Zielsetzung einer fahrradaffinen Sportausübung auf der in Rede stehenden Fläche eindeutig charakterisiert ist, soll (wie angeführt) mit dem Bebauungsplan zunächst ein

großzügiger Rahmen für die spätere konkrete Ausgestaltung der Grünfläche gemäß dem Bedarf und den spezifischen Anforderungen der späteren Nutzungsausübung bereitgestellt werden.
Daher wird eine Textfestsetzung im Bebauungsplan angeführt, wonach *alle* für einen ordnungsgemäßen, freizeitbezogenen Übungs- und Sportbetrieb erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen zulässig sind.

Das heißt der im Bebauungsplan angeführte „Zulässigkeits-Katalog" ist lediglich exemplarisch und nicht abschließend zu verstehen; weitere Anlagen/ Nutzung können im Rahmen des definierten Übungs- und Sportbetriebes zulässig sein.
Exemplarisch werden als zulässig aufgeführt:

- Abgrabungen, Aufschüttungen bis zu einer Höhe von max. 5 m,
- Stützmauern,
- Drainagen, Flächen und Anlagen zum Sammeln und zur Ableitung von Niederschlagswasser,
- Einfriedungen, soweit zum Schutz der Anlage erforderlich,
- Flächenbefestigungen für Zuwegungen und Zuschauerbereiche,
- Bepflanzungen,
- Beleuchtung (bestehende Flutlichtanlage),
- sowie außerhalb des Überschwemmungsgebietes:
  Untergeordnete, funktionsbedingte Nebengebäude für z.B. die Unterbringung der erforderlichen Trainings- und Spielgeräte, der für die Pflege und Unterhaltung der Sportanlage und der Grünflächen notwendigen Geräte sowie für Umkleide- und Aufenthaltsräume etc..

Um jedwede Störung des Sport-, Freizeit- und Naherholungscharakters für das Plangebiet sowie auch die bestehenden Sport- und Freizeitanlagen im westlichen Anschluss konsequent auszuschließen, sind Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor für den Sport- und Übungsbetrieb generell unzulässig.

Innerhalb des Plangebietes besteht zum vormaligen Sportplatz seit langen Jahren eine Flutlichtanlage; die vorhandenen (eingemessenen) Lichtmasten sind im Bebauungsplan dargestellt/ festgesetzt.
Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind, um unzulässige Habitatstörungen für insbesondere die Avifauna zu minimieren, konkrete Maßgaben zur künftigen technischen Ausführung und dem Betrieb der Beleuchtung bis hin zu Nutzungseinschränkungen in Form von Dimmung und Betriebszeiten erforderlich. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Artenschutzrechtlicher Fachbeitrages (s. Anhang) wird hingewiesen.
Aufgrund des abschließenden Charakters der Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB und der Maßgabe, dass Festsetzung im Bebauungsplan „nur" aus städtebaulichen Gründen getroffene wer-

den können, sind z.B. zeitliche Regelungen zum Betrieb der Flutlichtanlage auf vertraglicher Grundlage festzulegen.

Nach der Rechtsprechung sind Grünflächen Flächen, die grundsätzlich frei von fester Bebauung, insbesondere geschlossenen Gebäuden sind, und durch naturbelassene oder angelegte, mit Pflanzen bewachsene oder zumindest dem Aufenthalt im Freien dienende Flächen geprägt werden. Bauliche Anlagen und Einrichtungen, die der Zweckbestimmung dienen, sind im Bereich von Grünflächen zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sie dürfen jedoch insgesamt nur von untergeordneter Bedeutung sein.

Vor diesem Hintergrund und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Restriktionen und Bestimmungen bezüglich des Überschwemmungsgebietes, erfolgt die Festsetzung zu funktionsbedingt-notwendige Gebäuden, die nur in untergeordnetem Umfang und nur außerhalb des festgelegten Überschwemmungsgebietes errichtet werden dürfen.

Darüber hinaus erfolgen im vorliegenden Bebauungsplan (Vorentwurfsfassung) keine Flächenfestsetzungen.

3.2 Eingriffsminimierende Maßnahmen

Der Bereich des vormaligen Sportplatzes ist geprägt durch einen Gehölzstreifen am Nord- und Ostrand des Gebietes. Mit der somit gegebenen, sehr guten Einbindung der Sportfläche in das Landschaftsbild und insbesondere der Habitatfunktion für die Avifauna, stellt die umfassende Erhaltung der Baum- und Gehölzstrukturen die wesentlichste Festsetzung zur Eingriffsminimierung dar.

Durch die Festsetzung einer Grünfläche und somit mit der Zulässigkeit von Versiegelungen und sonstigen Eingriffen in einem nur sehr untergeordneten Umfang (s. 3.1) sowie unter Mitberücksichtigung der früheren Sportplatznutzung und der aktuellen Bestandsituation, sind gravierende Eingriffe nicht zu erwarten und weitere Festsetzung zur Eingriffsminimierung sinnvoller Weise nicht erforderlich.
Gleichwohl sind auch hier Bestimmungen des Wasserrechts zum Schutz des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildungsrate und zur gleichzeitigen Verringerung der abzuführenden Menge an Niederschlagswasser umfassende zu beachten; auf die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes zur Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser wird im Bebauungsplan explizit hingewiesen.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange und den vorzusehenden Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen wird auf Pkt. 4.3 und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen.

4. Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange

4.1 Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß der Bestimmung des § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.
Der Umweltbericht mit Bestandserfassung und Bewertung, Konfliktanalyse sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bildet den selbständigen Teil 2 der Begründung; insofern wird auf die Ausführungen des Umweltberichtes verwiesen.
Die Ergebnisse des Umweltberichtes und die diesbezüglich vorgelegten Anregungen und Hinweise sind in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

4.2 Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in die Bauleitplanung einzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen.
Ungeachtet der absehbar vergleichsweise geringen Eingriffswirkungen sind eine Bilanzierung und die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen notwendig.
Nach der Ermittlung des Kompensationsbedarfes unter Anwendung der Hess. Kompensationsverordnung (KV 2018) ergibt sich, unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan (Vorentwurfsfassung) getroffenen Festsetzungen, ein verbleibender Kompensationsbedarf von 101.500 Biotopwertpunkten (BWP). Sofern / sobald eine Konzeption zur konkreten Ausgestaltung und Nutzung der Gesamtfläche vorliegt, wird die Eingriffsbilanzierung angepasst und konkretisiert.

Nach dem § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB können anstelle von Festsetzungen (zum Ausgleich) auch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Für die Erbringung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt zur späteren Entwurfsfassung des Bebauungsplanes die Festsetzung einer externen Ausgleichsfläche (als 2. Teilgeltungsbereich) oder aber eine Zuordnungsfestsetzung wonach für die Kompensation eine vorlaufende Ersatzmaßnahmen nach dem „Ökokonto" der Stadt Karben herangezogen wird.

4.3 Biotop- und Artenschutz

Im Plangebiet sind keine nach § 30 BNatSchG oder § 25 HeNatG (2023) geschützten Biotope sowie europarechtlich zu schützende Lebensraumtypen vorhanden.
Im Norden grenzen das Vogelschutzgebiet „Wetterau" und das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau" an; der östlich angrenzende Acker (Flst. 12/7) liegt im Landschaftsschutzgebiet.
Aufgrund der Vornutzung, des beabsichtigten Vorhabens und der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind gravierende bzw. unzulässige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird die Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Zielsetzungen und den Bestimmungen von Vogelschutzrichtlinie und LSG-Verordnung dargelegt.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde im Bereich des Plangebietes im Frühjahr/ Sommer 2023 eine faunistische Kartierung vorgenommen.
Im Ergebnis dessen sind artenschutzrechtliche Konflikte Bezüglich der Arten Rebhuhn und Zauneidechse zu konstatieren. Um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinreichend zu berücksichtigen, sind sog. CEF-Maßnahmen erforderlich:
Für das Revier des Rebhuhns innerhalb des Geltungsbereiches ist eine geeignete, ca. 1 ha große Ackerfläche in der Umgebung als mehrjährige Blühstreifen herzustellen und dauerhaft zu sichern; der artenschutzrechtlichen Fachbeitrag formuliert ein konkretes Konzept zur Herstellung und Pflege.
Für das Vorkommen der Zauneidechse ist vorlaufend ein Ersatzlebensraum herzustellen; eine Umsiedlung der Zauneidechsen in das „neue" Reptilienhabitat erfolgt nach Möglichkeit im April/ Mai.
Mögliche Lebensraumbeeinträchtigungen für Tagfalten und Heuschrecken werden im Zuge des naturschutzrechtlichen Ausgleiches kompensiert.
Notwendige, vorgreifliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bezüglich betroffener Arten werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes ergänzend festgesetzt und vorgenommen
Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag[1] ist dem Umweltbericht als Anlage beigefügt

[1] ***Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - PlanÖ, Dr. R. Kristen, Biebertal, 21.09.2023***

4.4 Wasserwirtschaftliche Belange, Grundwasserschutz

Unter Orientierung an der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom HMfUKLuV 2014 werden die wasserwirtschaftlichen Belange und die Belange des Grundwasserschutzes gemäß dem aktuellen Planungsstand wie folgt angeführt:

Überschwemmungsgebiet, Trinkwasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich, wie angeführt, zum Teil im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Nidda gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich entlang der linken Uferseite vom nördlichen Ende Okarbens bis in die Ortslage Karben hinein. Im Bereich des Plangebietes liegen Teilflächen im Norden und Osten und Süden innerhalb des Überschwemmungsgebietes, während ein zentraler Teilbereich außerhalb der Abgrenzung liegt.
Mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche und moderaten Geländemodellierungen wäre gemäß diesbezüglicher Vorabstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (Fachstelle Wasser- und Bodenschutz) beim Wetteraukreis der Retentionsraumverlust nur verschwindend gering und müsste hier nicht ausgeglichen werden. „Betrachtet man die Ergebnisse der Überschwemmungslinien gemäß Hochwasser-Risikomanagement-Planung so ist davon auszugehen, dass dieser Bereich nur bei versagen der Hochwasserschutzeinrichtung an der Nidda überschwemmt würde. Wir halten demnach aus Sicht der von uns wasserwirtschaftlich zu vertretenden Belange eine Geländemodulierung im Zuge der Errichtung eines Bike-Parks für genehmigungsfähig. Dies schließt auch eine eventuell erforderliche Zaunanlage mit ein“ (Fachstelle Wasser- und Bodenschutz, Friedberg, Email vom 07.06.2023).

Notwendige, funktionsbedingte Nebengebäude (z.B. Container zur Gerätelagerung) sind gemäß Festsetzung nur außerhalb des Überschwemmungsgebietes zulässig.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten jedoch in der qualitativen Schutzzone I des festgesetzten Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes. Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.
Eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten bzw. zulässigen Maßnahmen ist nicht zu erwarten.

Wasserver- und Entsorgung

Für das Plangebiet ist, da ausschließlich eine öffentliche Grünfläche festgesetzt ist, eine Trinkwasserversorgung und dementsprechend eine Schmutzwasserabführung durch Anbindung an das örtliche Kanalsystem voraussichtlich nicht erforderlich.

Bodenversiegelung, Grundwasserneubildung

Um den Wasserhaushalt zu schonen wird im Bebauungsplan ausdrücklich auf die verbindlichen Bestimmungen des § 55 des Wasserhaushaltsgesetztes (WHG) hingewiesen, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen.
Nach § 37 (4) des Hessischen Wassergesetzes soll insbesondere Niederschlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit vollständig auf der Fläche zurückzuhalten und zu versickern. Gegenüber der bestehenden Situation ergeben sich keine relevanten Veränderungen.

4.5 Vor- und nachsorgender Bodenschutz, Altlasten

Der Planbereich ist durch die frühere, langjährige Nutzung als Sportplatz / Hartplatz sowie den in der jüngeren Vergangenheit erfolgten Oberbodenauftrag (Zwischenlagerung) anthropogen deutlich überprägt.
Eine vertiefende Abarbeitung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Umweltbericht bzw. der vorliegenden Begründung ist daher weder sinnvoll möglich noch (aufgrund der nach wie vor erfolgenden Nutzung als „Grünfläche") erforderlich.

Im Hinblick auf die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes ist hier jedoch auf verschiedene, in der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung" aufgeführte Vermeidungs- und Minderungsmaß-nahmen hingewiesen, die im Zuge der Erschließungs- und Ausführungsplanung, im Baugenehmigungsverfahren (sofern erforderlich) sowie insbesondere bei der Bauausführung, d.h. der Herstellung von Geländemodellierungen) zu berücksichtigen sind:

- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedernutzung von abzutragendem Oberboden (z.B. des gelagerten Mutterbodenmaterials).
- fachgerechter Umgang mit Unterboden- und Untergrundaushub und Verwertung des Bodenaushubs, möglichst Vermeidung einer abfallrechtlich durchaus zulässigen Entsorgung.

- Festlegung von Art und Qualität eventueller Verfüll- und Aufschüttungsmaterialien.
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden.
- Deshalb Verwendung von Baggermatten bei verdichtungsempfindlichen Böden und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad, insbesondere bei nasser Witterung.
- Vermeidung von Bodenkontamination im Zuge der Bauarbeiten.

- Auszäunung von für Bebauung und Baustellenbetrieb nicht benötigten Bodenflächen.
- Beibehaltung und Wiederherstellung einer gut durchwurzelbaren Bodenschicht (insbesondere in den Randbereichen).
- Ausweisung von Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nur auf den für die Überbauung vorgesehenen Flächen.

Altablagerungen, Altlasten, Altstandorte oder altlastenverdächtige Flächen sind im Plangebiet und dessen Umgebung zum gegenwärtigen Sach- und Planungstand nicht bekannt.
Werden bei Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von den eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

4.6 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan sind u.a. auch die Belange des Immissionsschutzes zu würdigen.
Gemäß den Bestimmungen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmt Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen [….] hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete [….] soweit wie möglich vermieden werden.
Dem ist vorliegend Rechnung getragen:
Mit dem vorliegenden Bebauungsplan, d.h. der festgesetzten Grünfläche ergeben sich im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes erkennbar keine Beeinträchtigungen oder gar Konfliktsituationen. Gerade mit der Lage deutlich außerhalb der Siedlungslage von Okarben und in Funktionsverbindung mit den bestehenden Sport- und Freizeitanlagen im westlichen Anschluss bietet sich die Fläche für die in Rede stehende Nutzung sehr gut an.

4.7 Archäologie / Bodendenkmäler

Der westlich und südlich angrenzende, rechtskräftige Bebauungsplan „Sportanlage Okarben – In den Altwiesen" aus dem Jahr 2019 weist auf eine innerhalb des Geltungsbereiches liegende Siedlung der Linearbandkeramik (Jungsteinzeit) hin.
Sofern/ soweit auch der hier vorliegende Bebauungsplan diesbezüglich betroffen ist, können zur

späteren Entwurfsfassung notwendigenfalls diesbezügliche Maßgaben (als nachrichtliche Übernahme) ergänzt werden.

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (Hinweis auf § 21 HDSchG).
Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan angeführt.

5 Bodenordnung, Sicherung der Planung

Maßnahmen zur Bodenordnung im Sinne der §§ 45 ff BauGB sind weder angedacht noch erforderlich.
Angesicht der gegebenen Eigentumssituation ist eine Realisierbarkeit der Bebauungsplaninhalte sichergestellt.

6 Flächenbilanz

Da einzig die flächenhafte Festsetzung einer Grünfläche erfolgt, ist eine differenzierte Flächenbilanz nicht vorzunehmen. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 1,23 ha.

Karben, im September 2023

aufgestellt:
(im Auftrag)

aufgestellt:
Stadt Karben

Anlagen:

- Teil 2: Umweltbericht mit Bestandskarte
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bauleitplanung der Stadt Karben, Stadtteil Okarben

Bebauungsplan Nr. 249 „Bikepark Okarben“

BEGRÜNDUNG

zum Vorentwurf, Stand Sept. 2023

Teil 2:
UMWELTBERICHT

Planstand:
Begr. zum Vorentwurf, September 2023
Bearbeiter: H. Richter

Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403/ 9503-19 F 06403/ 9503-30
email: matthias.rueck@seifert-plan.com

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT

Inhalt

A Beschreibung der Planung
- A1 Standort der Planung
- A2 Inhalt und Ziele der Planung
- A3 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

B Gesetzliche und planerische Vorgaben
- B1 Gesetzliche Grundlagen
- B2 Berücksichtigung der fachgesetzlichen Ziele
- B3 Planungsvorgaben und Informationen

C Beschreibung der Umwelt

C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)
- C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen
- C1.2 Flora
- C1.3 Fauna
- C1.4 Umgebung des Plangebiets
- C1.5 Biologische Vielfalt
- C1.6 Landschaft
- C1.7 Boden
- C1.8 Wasser
- C1.9 Örtliches Klima
- C1.10 Immissionsbelastung
- C1.11 Sonstige Vorbelastungen
- C1.12 Wechselwirkungen

C2 Zusammenfassende Übersicht

C3 Menschliche Nutzung
- C3.1 Mensch
- C3.2 Kultur- und Sachgüter *(z.B. Denkmalschutzbelange)*

D Prognose der nachteiligen Umweltauswirkungen
- D1 Tabellarische Übersicht
- D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes
- D3 Zusammenfassung

E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- E1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt
- E2 Vermeidung und Minderung der besonderen Belastungen in der Bauphase
- E3 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt
- E4 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange
- E5 Ableitung des Kompensationsbedarfs
- E6 Externe Kompensationsmaßnahmen
- E7 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

F Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

G Anderweitige Planungsmöglichkeiten *(mit Begründung der getroffenen Wahl)*

H FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung

I Artenschutzrechtliche Prüfung

J Monitoring

K Datengrundlagen, Methoden *(einschl. Kenntnislücken und Schwierigkeiten)*

L Zusammenfassung

M Festsetzungsvorschläge

A Beschreibung der Planung

A1 Standort der Planung

Das im Umweltbericht zu bewertende Planvorhaben „Bikepark Okarben" liegt ca. 350 m östlich vom Ortsrand Okarben auf der Ostseite der Nidda. Die Fläche umfasst 1,23 ha und umfasst das Flst.13/8 in Flur 2 *ohne* den bestehenden Parkplatzbereich (rechtskräftiger B-Plan „Sportanlage Okarben").

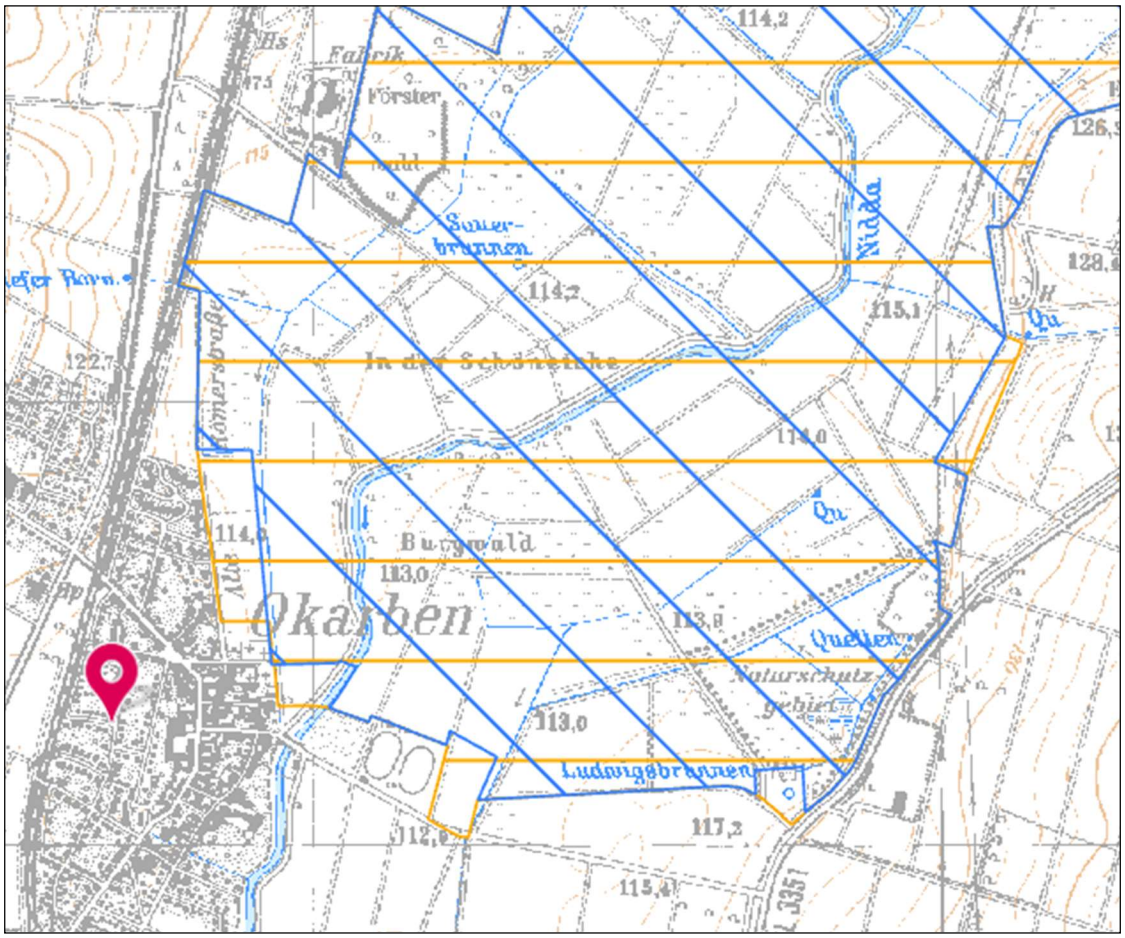
Es handelt sich um einen früheren Sportplatz, der vor Jahrzehnten als Hartplatz mit entsprechendem Unterbau angelegt wurde.
Vor wenigen Jahren wurde er etwa einen halben Meter hoch mit Erdaushub abgedeckt und mit Regiosaatgut eingesät. Gegenwärtig findet keine Nutzung statt. Die mittlerweile wieder bewachsene Fläche stellt sich gegenwärtig als artenreiche Ruderalflur dar. Rings um den ehemaligen Sportplatz verläuft ein Fußweg mit Hackschnitzelbelag.

Der ehemalige Sportplatz nimmt nur etwa zwei Drittel des Areals ein. Die Randzonen im Norden und Osten stellen sich teils als Wiese dar, teils stocken dort schwach mittelalte Baumgehölze mit Strauchunterwuchs, die auf Anpflanzung zurückgehen und mit geringen Ausnahmen aus heimischen Arten bestehen.

Am Südrand schließt sich ein geschotterter Parkplatz mit randlichen Bäumen und Rasenflächen an, der bereits im Bebauungsplan Nr. 230 „Sportanlage Okarben – In den Altwiesen" von 2019 als Parkplatz bestimmt wurde. Er soll im Rahmen der anstehenden Planung nicht verändert werden, sodass für eine Einbeziehung in den neuen Plan kein Anlass besteht.

Für die Bewertung ist von Wichtigkeit, dass ein Teil des Flsts. 13/8 im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Nidda liegt (siehe Kap. B1).

Dass nordwärts eine dort deckungsgleiche Teilfläche des Vogelschutzgebiets (VSG) „Wetterau" und des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Auenverbund Wetterau" angrenzt, ist angesichts der Vornutzung, der Art des Vorhabens und im direkten Anschluss bestehenden Ackernutzung nach dem aktuellen Kenntnisstand als kein der Planung entgegenstehender Belang zu werten.



Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes „Wetterau" und des Landschaftsschutzgebietes" Auenverbund Wetterau" östlich Okarben. Während das VSG (blau) nur im Norden angrenzend, gehört zum LSG (orange) auch der östlich angrenzende Acker (NATUREG viewer Hessen).

A2 Inhalt und Ziele der Planung

Zum Planstand September 2023 liegt noch keine konkrete Projektplanung vor:
Beabsichtigt ist die Entwicklung einer Freizeitanlage für insbesondere jugendliche Mountainbiker mit Starthügel(n), unterschiedlich ausgestalteten Parcours und Hindernissen
Formale, richtliniengerechte Wettkampfveranstaltungen und Motorsport sind nicht vorgesehen!
Gebäude sollen sich auf die für Sportanlagen typischen Nebenanlagen beschränken und voraussichtlich durch eine Baugrenze näher definiert werden. Eventuelle Befestigungen von Fahrtrassen; die Lage und Gestaltung von Zuschauerbereichen sowie Maßnahmen zur Nutzung oder Speicherung des Niederschlagswassers sind noch nicht geklärt. Um auch in den Abendstunden einen Betrieb zu ermöglichen, soll die vorhandene Flutlichtanlage voraussichtlich erhalten werden. Die geplante Nutzung erfordert eine Neumodellierung des Geländes, wobei bis zu 5 m hohe Aufschüttungen zulässig sein sollen.

Eine konkretisierte Ausgestaltung der Gesamtanlage erfordert im weiteren Verfahren eine Ergänzung /Überarbeitung des Bebauungsplans und damit auch des Umweltberichts.

A3 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

Bestandsaufnahme 14.04.2023	
02.200 Baumhecke, geschlossene Baumpflanzung heimisch (Nord- und Ostseite)	0,20 ha
06.350 Frischweise intensiv (Nord- und Ostrand)	0,15 ha
09.124 arten- oder blütenreiche Ruderalvegetation	0,68 ha
09.124 wie vor, in Bodenvertiefung, z.T. periodisch etwas feucht	0,06 ha
10.530 umlaufender Fußweg mit Holzhackschnitzeln	0,07 ha
11,224 Intensivrasen (Westrand)	0,07 ha
04.210 ca. 10 junge Bergahorne am Westrand	
Summe	**1,23 ha**

Planung – möglicher Rahmen zum Stand September 2023	
02.200 Baumhecke, geschlossene Baumpflanzung heimisch (wie Bestand)	0,20 ha
06.350 Frischweise intensiv (Nord- und Ostrand, Flächenminderung)	0,07 ha
09.124 arten- oder blütenreiche Ruderalvegetation (Flächenminderung, Annahme gezielter Pflegemaßnahmen)	0,47 ha
10.510 /10.520 Vollversiegelung, z.B. Container (Maximalwert)	0,01 ha
10.530. wasserdurchlässige Flächenbefestigung	0,48 ha
04.210 ca. 10 junge Bergahorne am Westrand	
Summe	**1,23 ha**

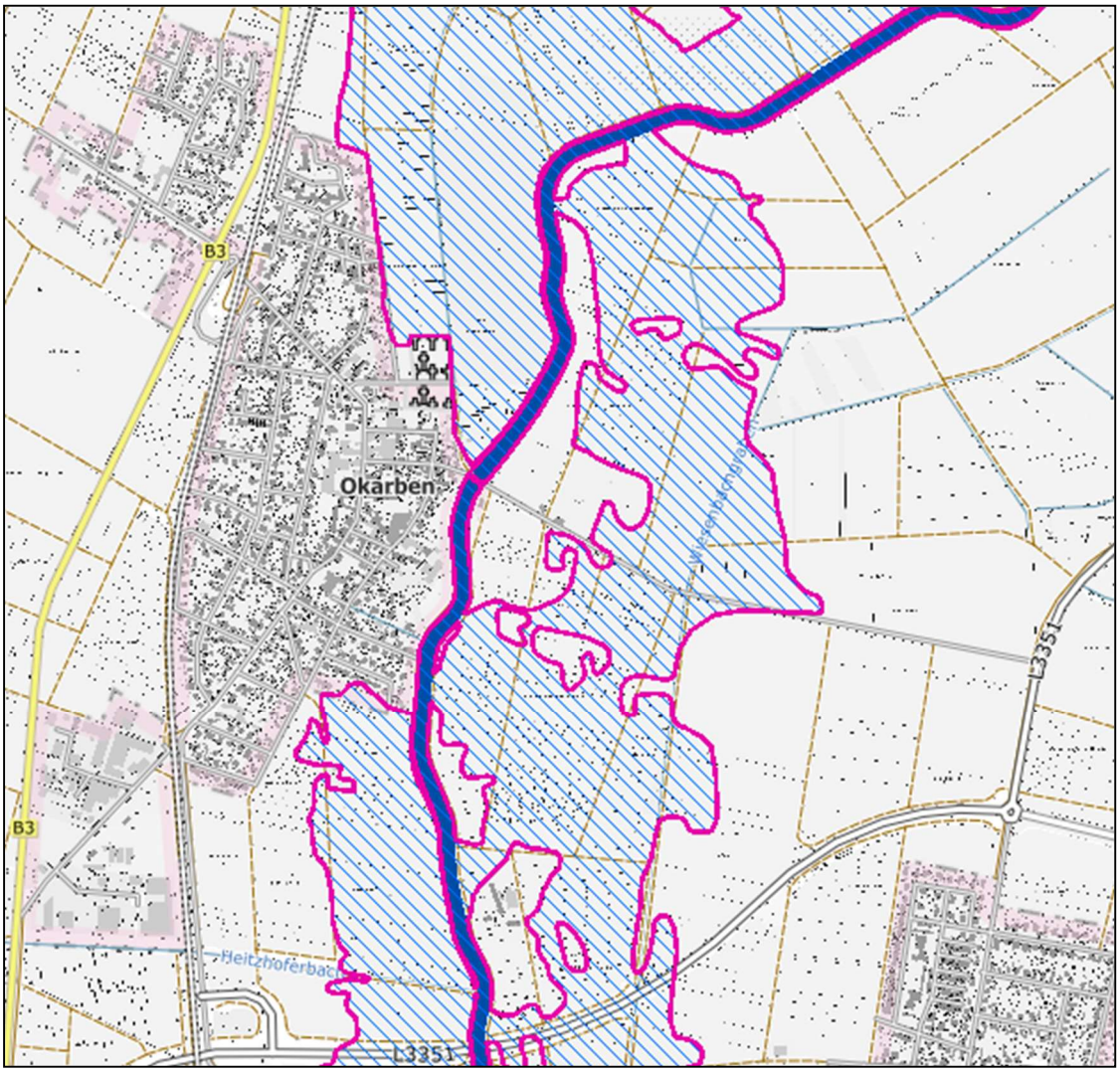
Der Anteil der wasserdurchlässig befestigten Flächen ist noch sehr unbestimmt, Vollversiegelung ist im Fahrbereich nicht vorgesehen.

B Gesetzliche und planerische Vorgaben

B1 Gesetzliche und planerische Grundlagen

Der geplante Bikepark überplant, ausgehend vom Ist-Zustand und der auf 3 Seiten angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, baurechtlichen Außenbereich.
Für den Standort spricht die vormalige Sportplatznutzung, die vorhandene öffentliche Sport- und Freizeitnutzung im westlichen Anschluss, der bestehende sowie baurechtlich gesicherte Parkplatzbereich am Klingelwiesenweg sowie die in immissionsmäßiger Hinsicht unproblematische Lage.
Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet sind die diesbezüglichen wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten und ggf. gesonderte Abstimmungen mit der zuständigen Wasserbehörde bezüglich Art und Umfang von z.B. Geländemodellierungen erforderlich.

Die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes geht aus der nachfolgenden Karte hervor. Auffällig ist, dass die westlich angrenzende Sportanlage und die Kleingärten in Nähe der Nidda nicht im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet liegen. Auch der geplante Bikepark ist, offenbar wegen einer gewissen Anschüttung, im Nord- und Mittelteil nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes, im Unterschied zu den im Norden, Osten und Süden angrenzenden Fläche.



Überschwemmungsgebiet der Nidda im Bereich Okarben (Geoportal Hessen, 08 /2023).

Die Planung im Außenbereich erfordert ein vollständiges, 2-stufiges Regelverfahren mit Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts, um eine sachgerechte Abwägung zu ermöglichen. Nicht betroffen ist die Anlage 1 zum UVP-Gesetz, da die Planung entsprechend der relativ kleinen Fläche nicht zu den dort berücksichtigten Vorhaben zählt. Für die naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung kommt die Kompensations-Verordnung zur Anwendung, wobei der aktuelle Zustand maßgeblich ist.

Im Regionalen Flächennutzungsplan (2010) ist das Plangebiet zusammen mit dem westlich angrenzenden Sportplatz als Grünfläche, Zweckbestimmung Sportanlage dargestellt.
Gemäß Plankarte ist für diesen Bereich nur die Darstellung als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen bedeutsam. Folgende umgebende Darstellungen klammern die überplante Fläche aus, sind aber für die Gesamtbeurteilung bedeutsam:

- Im landwirtschaftlich genutzten Bereich ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- ❖ Vorranggebiet bzw. südlich der Straße Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- ❖ Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- ❖ Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- ❖ Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Die Aufzählung veranschaulicht die Lage in einem ökologisch sensiblen Auenbereich mit erhöhtem Gewicht von Natur und Landschaft, zumal gemäß Kap. A1 im Norden Teilflächen des Vogelschutzgebiets „Wetterau" und des Landschaftsschutzgebiets „Auenverbund Wetterau" anschließen.

B2 Berücksichtigung der fachgesetzlichen Ziele

Baugesetzbuch (BauGB)		
	Zielsetzung	***Berücksichtigung in der Planbegründung und in der Umweltprüfung***
§ 1 (5)	Leitbild nachhaltige städtebauliche Entwicklung	Ja, da Überplanung einer bereits bestehenden Sportanlage mit dem Ziel der Anpassung an neue Nutzungsansprüche
§ 1 (6) Nr.7	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Insgesamt gegeben: Geplante Freizeit-Bike-Anlage hinsichtlich Nutzungsintensität dem früheren Sportplatz vergleichbar, allerdings ist mit neuen baulichen Anlagen zu rechnen. Jetziger Brachezustand von vornherein nur vorübergehend gedacht, Erhalt der vorhandenen Gehölze. Nach bisheriger Erkenntnis keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des nordwärts angrenzenden EU-Vogelschutzgebiets.
§ 1 (6) Nr.8b	Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschafte	Nicht relevant. Die randlichen Wiesenflächen bleiben bestehen und dienen höchstens untergeordnet der landwirtschaftlichen Nutzung.
§ 1 (7)	Abwägungsgebot der privaten und öffentlichen Belange, damit auch der umweltschützenden Belange	Fläche in kommunalem Eigentum. Sie dient wie schon bisher der Abdeckung sportlicher Bedürfnisse. Da für eine breitere Öffentlichkeit attraktiv, leistet sie auch einen Beitrag für die Gesundheitsvorsorge und gegen den Bewegungsmangel.
§ 1a (2)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	Überplant wird eine schon bestehende Sportanlage.
§ 1a (2)	Umnutzung landwirtsch. genutzter Flächen nur im notwendigen Umfang	Hier nicht relevant
§ 1a (3)	Berücksichtigung der naturschutzrechtl. Eingriffsregelung bei der Abwägung	ja, wobei der jetzige Brachezustand die Grundlage bildet, was einen erhöhten externen Kompensationsbedarf zur Folge hat
§ 2 (4)	Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu beweten unter Berücksichtigung der Anlage 1	erfolgt mit dem hier vorgelegten Umweltbericht

§ 4c	Monitoringgebot	Im weiteren Verfahren mit der Naturschutzbehörde abzustimmen
§ 35 (2)	Zulässigkeit nicht besonders genannter Vorhaben im Außenbereich	Siehe Pkt. B1, kein privilegiertes Vorhaben, aber bereits frühere Sportnutzung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)		
	Zielsetzung	***Berücksichtigung in der Umweltprüfung***
§ 1 (1) Nr.2	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	Ja, da die Randstrukturen und angrenzende Flächen nicht verändert werden.
§ 1 (1) Nr.3	Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	Ja, durch Erhalt des randlichen Baumbestandes und der dortigen Wiesen
§ 1 (3) Nr.2	Belange des Bodenschutzes	Neu gestaltet wird nur ein bereits stark anthropogen veränderter Bereich
§ 1 (4) Nr.2	Berücksichtigung von Erholungsbelangen v.a. im siedlungsnahen Bereich	Ja, Beibehaltung der randlichen Wege und Straßen
§ 1 (6)	Erhalt von Freiräumen im siedlungsnahen Bereich	Wegen Überplanung eines früheren Sportplatzes nicht relevant
§ 10 (3)	Berücksichtigung der Landschaftsplanung	Es existiert nur ein veralteter Landschaftsplan-Entwurf von 1996
§ 13-15	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	Wird abgearbeitet
§ 15 (1)/(2)	Verursacherpflichten bei Eingriffen	Übernahme der Kosten und der Gewährleistungspflicht für Kompensationsmaßnahmen noch zu regeln
§ 15 (3)	Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei evtl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Regelung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich
§ 18 (1)	Abarbeitung der naturschutzrechtl. Eingriffsregelung nach dem Baurecht	Berücksichtigungsgebot in der Abwägung, hier wegen Außenbereichsvorhaben Vollausgleich erforderlich
§ 40 (4)	Im Außenbereich ab 01.03.2020 bei Anpflanzungen nur noch gebietseigene Gehölze zulässig	Hier zu berücksichtigen
§ 41a	Schutz von Pflanzen und Tieren vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen	Hier wegen geplanter Flutlichtanlage und benachbartem VSG besonders relevant. Auch wenn nachts unbeleuchtet, könnten besondere Auflagen Genehmigungsvoraussetzung werden.
§ 44	Berücksichtigung der FFH- und VSR-Arten, Artenschutzrechtliche Prüfung	Prüfung wird 2023 durchgeführt, Bericht wird als Anlage beigefügt und bezüglich Maßnahmen übernommen

Sonstige eventuell bedeutsamen Gesetze		
Gesetz	***Zielsetzung***	***Berücksichtigung in der Umweltprüfung***
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		
Anlage 1 Nr. 18.3 UVPG	Grenzwerte werden bei weitem nicht erreicht	Keine UVP-pflichtigen Vorhaben gegeben
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)		
§ 78	Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete	Auch wenn gemäß Karte nur randlich betroffen, sind die folgenden Regelungen planungsrelevant und erfordern u.U. eine wasserrechtliche Genehmigung: (1) 2 Errichtung baulicher Anlagen (1) 6 Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche Gemäß diesbezüglicher Voranfrage durch die Stadt Karben wurde durch die untere Wasserbehörde folgendes mitgeteilt (Email vom 07.06.2023): *Wir halten demnach aus Sicht der von uns wasserwirtschaftlich zu vertretenden Belange eine Geländemodulierung im Zuge der Errichtung eines Bike-Parks für genehmigungsfähig. Dies schließt auch eine eventuell erforderliche Zaunanlage mit ein.*
Bundes-Bodenschutzgesetz		
Hier wegen anthropogen stark verändertem Boden nur insofern relevant, als eine im weiteren Planungsverlauf zu quantifizierende Neuversiegelung von Bodenflächen zu erwarten ist. Der vorbelastete Bodenzustand spricht hier für die Standortwahl einer mit Bodenmodellierungen verbundenen Mountainbikeanlage. Altablagerungen und Altlasten sind bisher nicht bekannt.		

B3 Planungsvorgaben und Informationen

Allgemeine Planungsvorgaben	
Regionaler Flächennutzungsplan (2010)	Siehe Kap. B1.
Bebauungspläne	Es existiert bislang kein Bebauungsplan. Der südlich vorgelagerte Parkplatz und die westlich angrenzende Sport- und Freizeitanlage ist Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 230 „Sportanlage Okarben – In den Altwiesen“.
Landschaftsplan	Landschaftsplan-Entwurf von 1996 (keine Relevanz mehr)
Überschwemmungsgebiet	Siehe Kap. B1.
Wasserschutzgebiete	Kein Wasserschutzgebiet, jedoch liegt das gesamte Plangebiet in der Qualitativen Schutzzone I des sehr großflächigen Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks vom 07.02.1929.

Speziell Naturschutz	
Natura-2000-Gebiete	Nördlich grenzt eine Teilfläche des Vogelschutzgebiets (VSG) Nr. 072 „Wetterau" an.
Sonstige Naturschutzflächen	Die VSG-Teilfläche ist im Norden deckungsgleich mit einer Teilfläche des LSG „Auenverbund Wetterau).
Gesetzlich geschützte Biotope	Keine, auch nicht angrenzend.
FFH- und VSR-Tierarten	Die Prüfung zur Verträglichkeit erfolgt im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (- wird späterhin ergänzt)
Rechtskr.Kompensationsflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.
Ökokontoflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.
Regionaler Flächennutzungsplan	Siehe Kap. B1.

C Beschreibung der Umwelt
C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter, *gegliedert in Bestand und Bewertung*)

C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen

Ruderalflächen

Der zentrale, ca. 60 % des Plangebiets einnehmende Bereich umfasst den ehemaligen, vor einigen Jahren mit geschätzt 0,5-1 m Bodenaushub abgedeckten, eingeebneten und laut Stadt mit Regio-Saatgut eingesäten Sportplatz. Gegenwärtig ist die offenkundig selten gemähte Fläche mit Ruderalwiese bis Ruderalflur vorwiegend nährstoffreicher Standorte bewachsen. In der insgesamt recht artenreichen Vegetation sind Ruderalarten stärker vertreten als Wiesenarten, und bei den Ruderalarten wiederum solche kurzlebiger Ruderalfluren. Im Einzelnen dürfte der Artenbestand noch stark von den im Erdaushub vorhandenen Samen geprägt sein. Bei den Wiesenarten dominieren solche der Intensivwiesen gegenüber denen der Extensivwiesen. Auch bei den Wiesenarten ist zumeist unklar, ob sie durch den Erdaushub oder über die Ansaat auf die Fläche gelangt sind. Eher einige wenige Arten sind als „Überbleibsel" der früheren, hinsichtlich Artenzusammensetzung unbekannten Ansaat zu deuten.

Auf ca. 600 m² wurden offenbar gezielt zwei bis zu 1 m tiefe Bodenmulden nicht angeschüttet. Bei tendenziell leicht feuchterem Charakter sind sie hinsichtlich Vegetation nicht wesentlich verschieden. Verstärkt treten Gewöhnliche Kratzdistel und eine (jahreszeitlich bedingt) nicht bestimmbare Weidenröschen-Art auf. Während die nördliche nicht besonders feucht ist, wies die südliche Teilfläche zum Aufnahmezeitpunkt (im regenreichen April 2023) noch etwas Wasser auf. Fehlende Feuchtvegetation zeigt aber auch dort auf Austrocknung in der Vegetationszeit an.

Gehölze

Von Lücken unterbrochene, vor Jahrzehnten gepflanzte Baumgehölze sorgen auf der Nord- und Ostseite für eine gute landschaftliche Einbindung. Die heute einen geschlossenen Eindruck machenden Gehölze waren laut Stadt ursprünglich eher als Solitärbaumpflanzungen gedacht. Sie bestehen aus schwach mittelalten, heimischen Laubbäumen (vor allem Esche, ferner Vogelkirsche, Spitzahorn,

Feldahorn, Bergahorn, Stieleiche, Trauerweide). Auch die im Unterstand vorhandenen, vorwiegend aber nicht vollständig auf Pflanzung zurückgehenden Sträucher sind mit Ausnahme einer Forsythie heimisch (Heckenrose, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Traubenkirsche, Roter Hartriegel, Eingriffeliger Weißdorn, Efeu (vereinzelt kletternd)). Baumhöhlen kommen, wenn überhaupt, bisher höchstens vereinzelt vor.
Im Unterstand und in den Säumen treten Krautarten der Hecken und Gehölzsäume auf, auf Grund der nur mäßig langen Entwicklungszeit und der gehölzarmen Umgebung ist die Artenvielfalt aber noch gering.

Randliche Wiesen
Gehölzlücken und Randzonen auf der Nord- und Ostseite sind mit tendenziell artenarmen und nährstoffreichen, regelmäßig gemähten Wiesen bewachsen.
Auf der Westseite befindet sich zwischen Hackschnitzel-Rundweg und Zaun ein etwa 2 m breiter Extensivrasenstreifen. Dort unmittelbar am Zaun besteht eine Zeile aus ca. 10 jungen Bergahornen.

Bewertung
In der für die Fläche wertgebenden Ruderalvegetation konnten am 14.04.23 ca. 40 Ruderal- und Wiesenarten festgestellt werden. Dies ist unter Berücksichtigung der frühen Jahreszeit ein recht hoher Wert, der sich durch später im Jahr erscheinende Arten noch erhöhen dürfte. Im Artenbestand überwiegen allerdings weit verbreitete und zumeist häufige Arten. Gemeinsam ist den allermeisten Arten die Bindung an nährstoffreiche Standorte und zumeist lehmige Böden. Die einzige beachtenswerte Art ist die sehr vereinzelt festgestellte Quirlblättrige Salbei. Die in Hessen als lediglich eingebürgert geltende Art bildet, wenn richtig bestimmt, ein Ansaatrelikt.
Die randlichen Gehölze sind vorwiegend faunistisch bedeutsam. Auf den randlichen Wiesenflächen wurden keine Extensivwiesenarten beobachtet.
Sollte auf absehbare Zeit keine Folgenutzung stattfinden, würde die jetzige Ruderalvegetation durch Sukzession mit Dominanz hochwüchsiger, nährstoffliebender Stauden und Gräser artenärmer werden. D.h. die jetzige, wohl auch ansaatbedingte Artenvielfalt lässt sich nur durch gezielte Pflege sichern.

C1.2 Flora

Am 14.04.2023 festgestellte Pflanzenarten		
Intensivwiesen und Scherrasen		
Achillea millefolium	Wiesen-Schafgarbe	
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	
Bellis perennis	Gänseblümchen	
Dactylis glomerata	Wiesen-Knaulgras	
Festuca rubra agg.	Rot-Schwingel	

Galium album	Wiesen-Labkraut	
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras	
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	
Taraxacum officinale agg.	Gemeiner Löwenzahn	
Trifolium repens	Weiß-Klee	
Extensivwiesen		
Daucus carota	Wilde Möhre	
Hypericum perforatum	Gewöhnl. Johanniskraut	
Leucanthemum ircutianum	Margerite	Anschüttung
Malva cf. moschata	Moschus-Malve	
cf. Salvia verticillata	Quirlblättrige Salbei	sehr vereinzelt Anschüttung, Art unklar, Ansaatrelikt?
Mehrjährige Ruderalfluren		
Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß	
Carduus crispus	Krause Distel	
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	
Cirsium vulgare	Gewöhnliche Kratzdistel	
Epilobium sp.	Weidenröschen-Art	
Lamium album	Weiße Taubnessel	
Medicago lupulina	hopfenklee	
Silene latifolia ssp. alba	Weiße Lichtnelke	
Kurzlebige Ruderalfluren		
Arenaria serpyllifolia	Quendel-Sandkraut	
Capsella bursa-pastoris	Hirtentäschelkraut	
Cerastium glomeratum	Knäuel-Hornkraut	
Erodium cicutarium	Reiherschnabel	Vereinzelt auf der Anschüttung
Euphorbia helioscopia	Sonnenwend-Wolfsmilch	
Geranium molle	Weicher. Storchschnabel	
Geranium dissectum	Schlitzbl. Storchschnabel	
Lamium purpureum	Rote Taubnessel	
Malva neglecta	Weg-Malve	
Stellaria media	Vogelmiere	
Tripleurospermum perforatum	Geruchlose Kamille	
Tussilago farfara	Huflattich	
Veronica persica	Persischer Ehrenpreis	
Nährstoffreiche Gehölzsäume		
Ficaria verna	Scharbockskraut	
Galium aparine	Klebkraut	
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz	
Veronica hederifolia	Efeublättriger Ehrenpreis	
Wälder		
Viola reichenbachiana	Wald-Veilchen	
Heimische Bäume (gepflanzt)		
Acer campestre	Feldahorn	
Acer platanoides	Spitzahorn	

Fraxinus excelsior	Esche	
Prunus avium	Vogelkirsche	
Prunus padus	Traubenkirsche	
Quercus robur	Stieleiche	
Salix cf. Alba	Trauerweide	
Heimische Sträucher (teilweise spontan)		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	
Hedera helix	Efeu	vereinzelt N-Seite (kletternd)
Rosa canina	Heckenrose	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Nicht-heimische Gehölze (gepflanzt)		
Forsythia cf. X intermedia	Forsythie	vereinzelt in der Randhecke
Salix cf. Babylonica	Trauerweide	1 Ex. Auf der N-Seite, wohl Hybride mit Fahl- oder Silberweide

C1.3 Fauna

Bezüglich der Avifauna und der Reptilien wurden umfassende Erfassungen durchgeführt.
In Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde waren darüber hinaus Tagfalter und Heuschrecken zur erfassen (Juli/ August).
Vorgreifliche Artenschutzmaßnahmen (CEF) sind für das Rebhuhn und die Zauneidechse erforderlich.
Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist dem Umweltbericht in der Anlage beigefügt.

C1.4 Umgebung des Plangebiets

Zwischen dem Plangebiet und der südlich vorbeiführenden Klingelwiesenweg befindet sich ein geschotterter Parkplatz mit Bäumen, hauptsächlich mittelalten Spitzahornen, und artenarmen Rasenflächen in der Randzone (Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 230).
Die nördlich vom Plangebiet beginnende Teilfläche des VSG „Wetterau" beinhaltet laut Luftbild großflächiges Grünland, in das örtlich Röhrichte oder (Strauch-)Gehölze eingeschaltet sind.
Nach Westen, also in Richtung Nidda, schließt sich ein jüngst zu einer Freizeitanlage umgestalteter Sportplatz an, auf den zur Nidda hin ein Kleingartengebiet folgt.
Die im Süden und Osten gelegenen Flächen werden von intensiver Wiesen- und Ackernutzung geprägt. Darin eingeschaltet verläuft etwa 100 m östlich vom Plangebiet ein Nord-Süd gerichteter Graben mit Wasserführung (Gewässer laut topografischer Karte). In diesem Bereich offenbar eine gering ausgeprägte Senke.
Das als NSG geschützte Feuchtgebiet „Ludwigsquelle" beginnt ca. 750 m östlich vom Plangebiet.

Bewertung
Wertgebend ist der Wiesenbereich im Norden des Plangebiets. Von dessen faunistischer Bewertung hängt eine mögliche positive Wirkung auf das Plangebiet ab. Die übrigen Flächen haben auf das Plangebiet keine werterhöhende Wirkung.

C1.5 Biologische Vielfalt

Da die gegenwärtige Ruderalvegetation nur einen temporären Zustand darstellt, hat das Plangebiet über längere Sicht keine größere Bedeutung für die regionale biologische Vielfalt. Dazu trägt aus botanischer Sicht auch bei, dass seltenere oder nährstoffmeidende Arten kaum festgestellt wurden. Bezüglich Fauna wird auf das artenschutzrechtliche Gutachten verwiesen.
Geeignete Pflegemaßnahmen auf den zukünftig nicht befahrenen Anteilen könnten eine Sicherung der jetzigen Pflanzenartenvielfalt bewirken. Wegen des grundwassernahen Standorts könnte auch die Einrichtung temporärer Kleingewässer faunistisch wertsteigernd sein.

C1.6 Landschaft

Naturraum: Wetterau, Untereinheit 234.31 Niddaaue.
Landschaftsbild: Durch die Gehölzeingrünung gliedernde Struktur mit Kulissenwirkung in dem durch sichtoffene Acker- und Wiesennutzung geprägten Auenbereich der Nidda.
Relief: Großflächig ebener Auenbereich.
Höhenlage: Ca. 110 m ü.NN.

C1.7 Boden

Datenquelle für die nachfolgenden Aussagen ist der BodenViewer Hessen, Stand April 2023. Als anthropogen veränderte Fläche in den Karten 1:5.000 nicht bewertete Weißfläche.
Geologie: Holozäne Auenlehmablagerungen der Nidda. Unterlagernd laut Geoportal-Angebot „GruSchu" Sedimente aus dem Miozän (Jungtertiär).
Bodentyp: Umgebend Vega mit Gley-Vega aus karbonatfreien, schluffig-lehmigen Auensedimenten.
Bodenart: Umgebend Lehm.
Landwirtschaftliche Nutzbarkeit: Im Umfeld schwankt die Bodenwertzahl zwischen 60 und 90.
Sonstige Bodeneigenschaften: Im Umfeld mittlere bis hohe Feldkapazität und sehr hohes Nitratrückhaltevermögen.
Standort: Im Unterboden potenzielle Auendynamik mit Grundwassereinfluss.
Bodenschutz in der Planung: Nicht erfasst.
Altlasten/ Altablagerungen: Bisher nicht bekannt.

Bewertung
Derzeit fehlen Angaben über das für den früheren Sportplatz verwendete Material und wie tief die diesbezüglichen Bodenveränderungen reichen. Auch der Miteinbau von Bauschutt etc. ist denkbar, weil seinerzeit nicht unüblich.

C1.8 Wasser

Wasserhaushalt: Im ehemaligen Sportplatzbereich und überwiegend auch in den Randzonen normalfrischer Standort. Die gelegentlich feuchten Mulden in der Anschüttung und die Daten des Boden-Viewers zeigen aber eine relative Grundwassernähe an, die bei der Neugestaltung des Areals zu berücksichtigen ist und auch faunistisch wertvolle Kleinstrukturen liefern könnte (jedoch drohen Amphibien überfahren zu werden). Nördlich vom Plangebiet zumindest periodisch feuchter Standort, dort nach Regenfällen im April 2023 noch stehendes Wasser.

Oberflächengewässer: Im Bereich der Planung keine Oberflächengewässer. Auf der Nordseite der Anliegerstraße (Klingelwiesenweg) flacher, auch im regenreichen April 2023 trockener Graben. Ca. 100 m östlich vom Plangebiet Wasser führender Graben (siehe C1.4).

Grundwasser: Gemäß Konfliktanalyse des Regionalverbandes Grundwasser in maximal 2 m Flurabstand an, der Standort ist also grundwassernah. Es handelt sich um einen Porenleiter unter Auen- oder Hochflutlehm. Zur Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels fehlen Angaben.

Überschwemmungsgebiet: Siehe Kap. B1.

Bewertung

Das im nördlichen Teil betroffene Überschwemmungsgebiet und die Grundwassernähe bedingen eine erhöhte Bedeutung und Sensibilität des Schutzgutes Wasser. Ein Grundwasseraufschluss bedeutet einerseits ein Verschmutzungsrisiko, könnte andererseits zur Schaffung von Biotopen erwünscht sein. Dies ist im weiteren Verfahren ggf. abzuwägen. Die Grundwassernähe mindert auch die Möglichkeiten zur Versickerung ablaufenden Niederschlagswassers.

C1.9 Örtliches Klima

Bisher Lokalklima vorwiegend offener Acker- und Wiesengebiete. Die im Winterhalbjahr offenbar erhöhte Bodenfeuchte dürfte auf die Sommertemperaturen keine Auswirkungen haben.

Bewertung

Keine besonders zu beachtenden Merkmale. Je nach Umfang der zukünftigen Bodenbefestigung könnte eine geringe sommerliche Temperaturerhöhung eintreten.

C1.10 Immissionsbelastung

Die Fläche liegt abseits stärker befahrener Straßen oder sonstiger Lärmquellen.

Bewertung

Sport- und Freizeit könnten zukünftig zu temporär erhöhten Lärmimmissionen führen.
Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor sind für den Sportbetrieb im Bebauungsplan als unzulässig festgesetzt.

C1.11 Sonstige Vorbelastungen

Beim Schutzgut Boden fehlen zwar landwirtschaftliche Einwirkungen, wegen der früheren Umgestaltung als Sportplatz lassen sich aber schadstoffbelastete Fremdmaterialeinträge nicht völlig ausschließen.
Eine Beprobung wird deshalb für sinnvoll gehalten, umso mehr wegen möglicher Staubentwicklungen in der Bauphase und beim Betrieb.

C1.12 Wechselwirkungen

Die Bedeutung der jetzigen Brachfläche als Nahrungshabitat für Vögel und andere Tierarten wird im faunistischen Gutachten untersucht.

C2 Zusammenfassende Übersicht

Schutzgut	***Besondere Charakteristika***	***Bedeutung und Eingriffserheblichkeit***
Vegetation	Aktuell relativ artenreiche Ruderalvegetation sowie randlicher Laubbaumgürtel	Aktuell erhöht, wobei der von vornherein als temporär gedachte Zustand zu beachten ist
Flora	Überwiegend Trivialarten, weniger häufige Arten nur ganz vereinzelt	Mittel
Avifauna	Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
Sonstige Fauna	Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
Boden	Auf dem ehem. Sportplatz anthropogen bereits stark veränderter Boden, in Randzonen wohl keine Bodenveränderung	Gering
Wasserhaushalt	Anschüttung in einem überschwemmungsgefährdeten und grundwassernahen Bereich	Erhöht
Landschaft	Eingrünung am Außenrand durch randlichen, zu erhaltenden Baumbestand gegeben	Mittel
Lokalklima	keine Besonderheiten	Gering
Immissionen	keine Lärm- oder Schadstoffvorbelastung	Gering, aber zukünftig evtl. temporäre Lärmquelle
Sonstige Vorbelastungen	Bodenvorbelastungen durch Fremdmaterial nicht ganz auszuschließen	Prüfbedürftig
Wechselwirkungen	Bezüglich Fauna Verweis auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag	

Gesamt	Keine grundsätzlich entgegenstehenden Belange, soweit eine Verschlechterung von Überschwemmungsgebiet und/oder Grundwasser sowie der Fauna der angrenzenden VSG-Teilfläche (z.B. durch Flutlicht) ausgeschlossen werden kann.	Erforderlichkeit von CEF-Maßnahmen für Rebhuhn und Zauneidechse !

C3 Menschliche Nutzung

C3.1 Mensch

Aktuelle Nutzung: Gegenwärtig keine Nutzung, zuvor Sportplatz insbesondere für Fußball. Gewisse Bedeutung für die ortsnahe Erholung durch Anliegerstraße am Südrand, Feldweg am Ostrand und umlaufenden Fußweg auf dem Gelände selbst. Letzterer wird voraussichtlich nicht erhalten.

Sonstige betroffene Nutzungen: Landwirtschaft u.U. gering betroffen durch Einschränkung der randlichen Wiesennutzung. Wohnbevölkerung u.U. gering betroffen durch phasenweise (geringe) Verkehrszunahme im Ortskern Okarben, wobei aber bereits ein gewisses Verkehrsaufkommen durch die westwärts angrenzende Freizeitanlage und die dortigen Kleingärten anzunehmen ist.

Bewertung

Keine entgegenstehenden Belange.

C3.2 Kultur- und Sachgüter

Keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Ein Neuaufschluss von Bodendenkmälern ist hauptsächlich in den Randzonen noch möglich. Der westlich und südlich angrenzende Bebauungsplan „Sportanlage Okarben – In den Altwiesen“ weist auf eine jungsteinzeitliche Siedlung hin.

D Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

D1 Tabellarische Übersicht

Allgemeine Umweltauswirkungen		
Kriterium	***Nachteilige Umweltauswirkungen***	***Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung***
Allgemeines		
Flächenverbrauch	Plangebiet 1,23 ha, zukünftige Versiegelungsfläche für Sportzwecke 09/23 noch unklar, größere Gebäude nicht vorgesehen	Abhängig von Versiegelungsgrad und -intensität
Flächenverbrauch Parkplätze	Nutzung des außerhalb vom Plangebiet verbleibenden Parkplatzes am Südrand, keine Neuanlagen	Nein

Unterscheidung von anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen	Vor allem bau- und anlagebedingte Umweltbelastungen, aber je nach Nutzungsintensität auch betriebsbedingte Umweltauswirkungen	Abhängig von Versiegelungsgrad und Nutzungsintensität
Bauphase	Negative Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffbelastungen (LKW's, Baumaschinen), Staubentwicklung möglich, faunistische Negativwirkungen durch Bauzeitenbegrenzung minderbar, Beeinträchtigungen des Grundwassers sollten vermeidbar sein.	Abhängig von Intensität und Dauer
Bodenveränderungen	Anschüttungen bis zu 5 m Höhe zulässig, Erfordernis des Einbringens von Fremdmaterial (Mutterboden von anderen Standorten im Stadtgebiet)	Abhängig von Intensität
Planumgebung	Auswirkungen auch auf das nördlich anschließende VSG voraussichtlich gering, wenn eine Flutlicht-Beleuchtung der Randzonen vermieden wird	Voraussichtlich nein
Kumulative Wirkungen	Westlich grenzt der Petanqueclub an, der bald auf dem Gelände eine neue Freizeitanlage (Turngeräte o.ä.) erhalten soll. Ansonsten keine weiteren Freizeitvorhaben in der Planumgebung	Nein
Besondere Umweltqualitätsziele	Liegen für das Plangebiet nicht vor.	Nein
Vorbelastungen	Siehe Pkt. C1.7 Boden, aber wahrscheinlich nicht relevant	Nein
Positivwirkungen	Keine	--
Spezielle betriebsbedingte Belastungen		
Lärmimmissionen	Zeitweise (eher geringe) Lärmimmissionen durch den Freizeit- und Übungsbetrieb naheliegend, kein sensibles Umfeld	Nein, wenn keine sensiblen Tierarten
andere Immissionen	geringe Schadstoffimmissionen nur im Zufahrt- und Parkplatzbereich	Nein
Erschütterungen	Nicht relevant	Nein
Licht	Zeitweise abendliches Flutlicht, außerhalb vom Betrieb keine Beleuchtung	Abhängig von lichtempfindlichen Tierarten
Wärme	Nicht relevant	Nein
Strahlung	Nicht relevant	Nein
Belästigungen	Keine Geruchsbelästigungen u.ä.	Nein
Abfallerzeugung	Geringes Aufkommen von hausmüllähnlichen Abfällen (z.B. Abfallbehälter)	Nein
Abfallbeseitigung und –verwertung	Entsorgung gewährleistet	Nein
Abwasser	Voraussichtliche kein Abwasser	Nein

Besondere Risiken		
Risiken für die menschliche Gesundheit	Nein	Nein
Risiken für das kulturelle Erbe	Nach Kenntnisstand nein	Nein
Risiken für die Umwelt	Nein	Nein
Besondere Unfall- und Katastrophenrisiken	Nicht gegeben.	Nein
Sonstige indirekte oder langfristige Auswirkungen	Nein	Nein
Ressourcenschutz		
Nutzung natürlicher Ressourcen	Vorwiegend Umlagerung des vorhandenen Materials, darüber hinaus Bodenbefestigungen und kleines Funktionsgebäude zu erwarten	Nein
Allgemeinklima, Klimawandel	Nicht relevant	Nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Übliches Bauvorhaben, Fremdmaterialeinbau (Mutterboden) möglich	Nein
Technische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Hier nicht relevant, ggf. Minderung der Versickerungsleistung durch geeignete Beläge gering halten	Nein

Speziell Naturgüter		
Schutzgut	***Nachteilige Umweltauswirkungen***	***Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung***
Vegetation	Teilweiser Verlust der auf dem ehemaligen Sportplatz entstandenen Spontanvegetation zu erwarten, auch teilweiser Verlust der randlichen Wiesen möglich	Ja
Flora	Teilweiser Verlust und darüber hinaus evtl. Wertminderung der jetzigen, relativ artenreichen Ruderalvegetation, seltene Arten nicht betroffen, ohne Pflegemaßnahmen zukünftig Artenverarmung durch Sukzession zu erwarten	Bei Erhalt von Restflächen und unter Verweis auf zukünftige Sukzession nein
Avifauna	Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Rebhuhn betroffen
Sonstige Fauna	Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Zauneidechse betroffen
Streng geschützte-Tierarten	Siehe Faunagutachten, das nachgewiesene Rebhuhn ist keine VSR-Anhang-I-Vogelart	Bewertung im Faunagutachten
Boden	Relevant nur bei Einbeziehung bisher nicht beeinträchtigter Randzonen oder bei Bodeneingriffen bis unter den jetzigen Sportplatzunterbau, dieser ist vorab zu eruieren	Nein außer bei starker Umgestaltung und Versiegelung von Randzonen
Wasser	Wiederherstellung früheren Überschwemmungsgebietes nicht beabsichtigt, evtl. Verringerung der Grundwasserneubildung durch verstärkte Versiegelung, evtl. (sensibel zu handhabender) Anschnitt des Grundwassers zwecks Artenschutzmaßnahmen	Abhängig von Versiegelungsintensität und Versickerungsmaßnahmen
Landschaft	Verschlechterung nur bei Nutzung auch der Randzonen für Biketracks	Voraussichtlich nein bei Erhalt des Baumbestandes

Lokalklima	Allenfalls gering zunehmende sommerliche Aufheizung durch gegenüber jetzt verstärkte Versiegelung	nein

Speziell Mensch		
Belang	***Nachteilige Umweltauswirkungen***	***Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung***
Landwirtschaft	Allenfalls gering betroffen durch Verlust randlicher Wiesenflächen	Nein
Naherholung	Gewisse Verschlechterung durch den voraussichtlichen Verlust des Randweges um den ehem. Sportplatz	nein
Radverkehr	Nicht betroffen	nein
Wohnbevölkerung	Höchstens geringe Betroffenheit durch geringe Verkehrszunahme im Ortskern Okarben	nein
Kultur- und Sachgüter	Nach Kenntnisstand nicht betroffen, Bodenfunde nicht mehr zu erwarten	nein
Besondere Belastungen in der Bauphase	Die genannten Nutzungen sind auch in der Bauphase nur gering betroffen	nein

D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes

Soweit nur der frühere Sportplatz umgestaltet wird, erübrigt sich eine vertiefende Behandlung, umso mehr als Art, Tiefe und Intensität der früheren Bodenveränderungen unbekannt sind.

Soweit auch die als Gehölz oder Wiese charakterisierten Randzonen im Hinblick auf das Schutzgut Boden verändert werden, gilt die Bestandsaufnahme in Kap. C1.7. Bei dort größeren Beeinträchtigungen sind nach Konkretisierung der Planung die Belange des Bodenschutzes auszuarbeiten. Einschränkend ist dabei darauf hinzuweisen, dass auch für die Randzonen nur Rückschlüsse aus den Nachbarflächen möglich sind, weil in den Boden-Viewer-Karten 1:5.000 die gesamte Sportplatzparzelle als nicht erfasste Weißfläche erscheint.

D3 Zusammenfassung

Erhebliche Verschlechterungen im Sinne der Umweltprüfung betreffen die folgenden Schutzgüter:

a) Flächenverbrauch nur bei hohem Anteil von Versiegelungsfläche.
b) Vegetation durch Verlust der jetzigen Spontanvegetation auf größeren Flächenanteilen.
c) Fauna in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Artenschutzprüfung und nur bei nicht möglichen Vermeidungsmaßnahmen.
d) Boden nur bei erheblicher Versiegelung in den bisher nicht veränderten Randzonen.

e) Wasserhaushalt nur bei erheblicher Verringerung der Grundwasserneubildung, d.h. erheblicher Bodenversiegelung ohne effiziente Versickerungsmaßnahmen.
f) Landschaft nur bei sichtbarem Verlust randlicher Bäume.

Aus der Auflistung wird klar, dass erhebliche Verschlechterung hauptsächlich bei größeren Veränderungen außerhalb des früheren Sportplatzes zu erwarten sind.

E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

E1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Grundlage ist das bislang lediglich rahmensetzende Vorentwurfskonzept vom September 2023. Konkretisierungen sind zur späteren Entwurfsfassung des Bebauungsplanes zu erwarten.

Planzeichnerische Festsetzungen

- Erhalt sämtlicher Bäume auf der Nord- und Ostseite. Die jüngeren Bäume auf der Westseite sind nicht dargestellt, aber da offenkundig außerhalb der Planfläche stehend, auch nicht betroffen.
- Abgrenzung des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes (nachrichtliche Übernahme aus dem Geoportal)
- Keine Veränderung des südlich angrenzenden Parkplatzes (-> rechtskräftiger Bebauungsplan)

Textliche Festsetzungen

- Zulässigkeit untergeordneter, funktionsbedingter Nebengebäude einschließlich Sozialräumen (nur außerhalb vom Überschwemmungsgebiet).
- Zulässigkeit von Flächenbefestigungen. Diese sind zum Planstand 09/2023 noch nicht konkret bestimmbar.
- Zulässigkeit von Abgrabungen und Aufschüttungen bis 5 m. (5 m tiefe Abgrabungen sind allerdings unwahrscheinlich, da dann wohl das Grundwasser erreicht würde.)
- Zulässigkeit von Dränagen sowie von Anlagen zum Sammeln und zur Ableitung von Niederschlagswasser.
- Zulässigkeit von Beleuchtung (vorhandene Flutlichtanlage).

Umweltrelevante Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise:

- Verweis auf das Verwertungsgebot von Niederschlagswasser.
- Beachtung der Verbotstatbestände des Artenschutzes.
- Hinweis auf eine jungsteinzeitliche Siedlung im Bereich des westlich und südlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 230 „Sportanlage Okarben – In den Altwiesen".

E2 Vermeidung und Minderung der besonderen Belastungen in der Bauphase

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind größere bauzeitliche Belastungen mit negativen Auswirkungen auf die Planumgebung nicht zu erwarten. Ausnahmen könnten bei Vorkommen störempfindlicher Tierarten gegeben sein. Bei größeren Bodeneingriffen in den Randzonen ist ein Bodenfachmann zu beteiligen. Staubentwicklung in Trockenperioden lässt sich durch Beregnung vermeiden.

E3 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt

Vegetation / Flora
Soweit Ruderalvegetation oder Intensivwiese betroffen ist, ist ein gleichwertiger Ausgleich problemlos und relativ kurzfristig auf einer Vielzahl von Flächen möglich.

Fauna
Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.
Für die Arten Rebhuhn und Zauneidechse sind CEF-Maßnahmen festzulegen und durchzuführen.

Boden
Bodeneingriffe, hier nur die Randzonen betreffend, lassen sich nach der Systematik der Arbeitshilfe nur auf in Relation zum Eingriff wesentlich größeren externen Flächen ausgleichen. Dies gilt besonders auch für Bodenversiegelung, sofern kein 1:1-Ausgleich durch Flächenentsiegelung möglich ist.

Wasser
Einbußen der Grundwasserneubildung durch Versiegelung lassen sich durch Versickerungseinrichtungen zumindest stark mindern.
Eine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes lässt sich durch Neuschaffung von Retentionsraum ausgleichen, sollte jedoch grundsätzlich vermieden werden.

Landschaft
Baumverluste in der Randeingrünung sind entsprechend dem Alter der Bäume nur mittel- bis langfristig durch Neupflanzung ausgleichbar und also, wie zum Planstand 09/2023 vorgesehen, grundsätzlich zu vermeiden.

E4 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange

Der maximal geringe Verlust landwirtschaftlicher Wiesenfläche ist mit dem Planziel abzuwägen und ggf. hinzunehmen.

E5 Ableitung des Kompensationsbedarfs

Nachfolgend wird, basierend auf dem Vorentwurfskonzept vom September 2023 und damit nur überschlägig, eine erste Einschätzung eines möglichen Kompensationsbedarf dargelegt. Dieser wird sich im weiteren Planverfahren voraussichtlich noch verändern.

Für die Planung wird vorläufig von folgenden Prämissen ausgegangen:

- Erhalt der randlichen Gehölze
- Erhalt von ca. 50 % der Wiesen am Nord- und Ostrand
- Funktionsgebäude und andere Vollversiegelungen nur sehr kleinflächig.
- Die verbleibende Fläche: Bikepark mit folgender Nutzungsaufteilung: Je hälftig Bodenbefestigung mit gewisser Wasserdurchlässigkeit und, Begrünung vergleichbar dem jetzigen Zustand.

Maßgeblich ist der aktuelle Zustand. Die früher intensivere Nutzung als Sportplatz kann nach den Vorgaben der Kompensationsverordnung (KV) nicht geltend gemacht werden. Bezüglich künftiger Begrünungen ergibt sich aus der KV, dass Extensivrasen und Extensivwiese ungünstiger reingestuft werden als die jetzige Ruderalvegetation. Dies sollte also bei der Gestaltung beachtet werden. Ein Erhalt artenreicher Ruderalvegetation könnte u.U. auch durch Wechsel der zu befahrenden Tracks erleichtert werden.

Jetziger Zustand (April 2023)			
Biotoptyp mit Typ-Nr. der Kompensations-VO	**Wert-punkte pro m²**	**Fläche**	**Punktzahl**
02.200 Gehölz heimisch, auf frischen Standorten	39	2.000 m²	78.000
06.350 Frischwiese intensiv	21	1.500 m²	31.500
09.124 artenreiche Ruderalvegetation (3 Punkte Abzug wegen Dominanz nitrophiler Arten und wegen Fehlen seltener Arten)	41-3	7.400 m²	281.200
10.530 Fußweg mit Holzhackschnitzeln	6	700 m²	4.200
11,224 Intensivrasen	10	700 m²	7.000
Summe		**12.300 m²**	**401.900**

Planung – möglicher Rahmen zum Stand September 2023			
Biotoptyp mit Typ-Nr. der Kompensations-VO	**Wert-punkte pro m²**	**Fläche**	**Punktzahl**
02.200 Gehölz heimisch, auf frischen Standorten (wie Bestand)	39	2.000 m²	78.000
06.350 Frischwiese intensiv (Flächenminderung)	21	700 m²	14.700
09.124 artenreiche Ruderalvegetation (Flächenminderung, sonst wie Bestand, Annahme gezielter Pflege)	41-3	4.700 m²	178.600
10.530 wasserdurchlässige Flächenbefestigung	6	4.800 m²	28.800
10.510 //10710 Vollversiegelung, Gebäude	3	100 m²	300
Summe		**12.300 m²**	**300.400**
Kompensationsbedarf…… 401.900 – 300.400 = 101.500 Wertpunkte			

E6 Externe Kompensationsmaßnahmen

Externe Kompensationsmaßnahmen werden selbst bei Reduktion der Bodenversiegelung erforderlich werden. Die Stadt Karben beabsichtigt einen Vollausgleich durch externe Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder aber eine Kompensation im Rahmen der Ökokontoführung.
Im Rahmen dessen sind, sofern und soweit möglich, die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen.

E7 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zum Planstand 09/2023 noch keine Aussage möglich.

F Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Naheliegend sind andere Sport- oder Freizeitnutzungen. Die Beibehaltung des jetzigen Brachezustandes würde ohne Pflegemaßnahmen zu einer gegenüber jetzt artenärmeren, hochwüchsigen Ruderalflur führen.

G Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mögliche Standortalternativen werden in der Planbegründung behandelt. Für den gewählten Standort sind die frühere Sportplatznutzung und die Darstellung als Sportanlage im Regionalen Flächennutzungsplan von Wichtigkeit.

H VSG-Verträglichkeitsprüfung

Erfolgt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung; wird später ergänzt.

I Artenschutzrechtliche Prüfung

Aufgrund eines Rebhuhn-Revieres und des Vorkommens von Zauneidechsen im innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind CEF-Maßnahmen für die beiden Arten vorzusehen und durchzuführen. Dies beinhaltet auch eine Umsiedlung von Zauneidechsen in ein neues Reptilienhabitat.
Mögliche bzw. zu erwartende Beeinträchtigungen von Tagfalter und Heuschrecken sind im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelunge („naturschutzrechtliche Kompensation“) zu berücksichtigen.

Auf den artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Anhang wird ausdrücklich hingewiesen.

Zur späteren Entwurfsfassung des Bebauungsplanes erfolgen diesbezügliche weitergehende Festsetzungen sowie konkretisierte Ausführungen im Umweltbericht.

J Monitoring

Art und Umfang des auch baurechtlich geforderten Monitorings (§ 4c BauGB) sind in einem späteren Planungsstadium zu bestimmen. Dies wird insbesondere den Bereich des besonderen Artenschutzes betreffen.

K Datengrundlagen, Methoden

- Geländeaufnahmen am 14.04.2023.
- Bebauungsplan-Vorentwurf, Stand 09/2023.
- Faunistische Kartierung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, bearb.: PlanÖ, Biebertal.
- Kompensations-Verordnung in der Fassung vom 26.10.2018.
- Auswertung der in Kap. B2 genannten fachgesetzlichen Ziele.
- Auswertung der in Kap. B3 genannten Planungsvorgaben.
- NATUREG-Daten im Internet (Stand 06/2023).
- BodenViewer Hessen-Daten im Internet (Stand 06/2023).
- Im Internet verfügbare Luftbilder (hier nur Google Maps berücksichtigt).
- Berücksichtigung der Anlage 1 zum BauGB.
- Berücksichtigung einer von der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises abgegebenen Vorabstellungnahme.
- Berücksichtigung der Konfliktanalyse zur Planfläche vom Regionalverband FrankfurtRheinMain vom 05.09.2023.

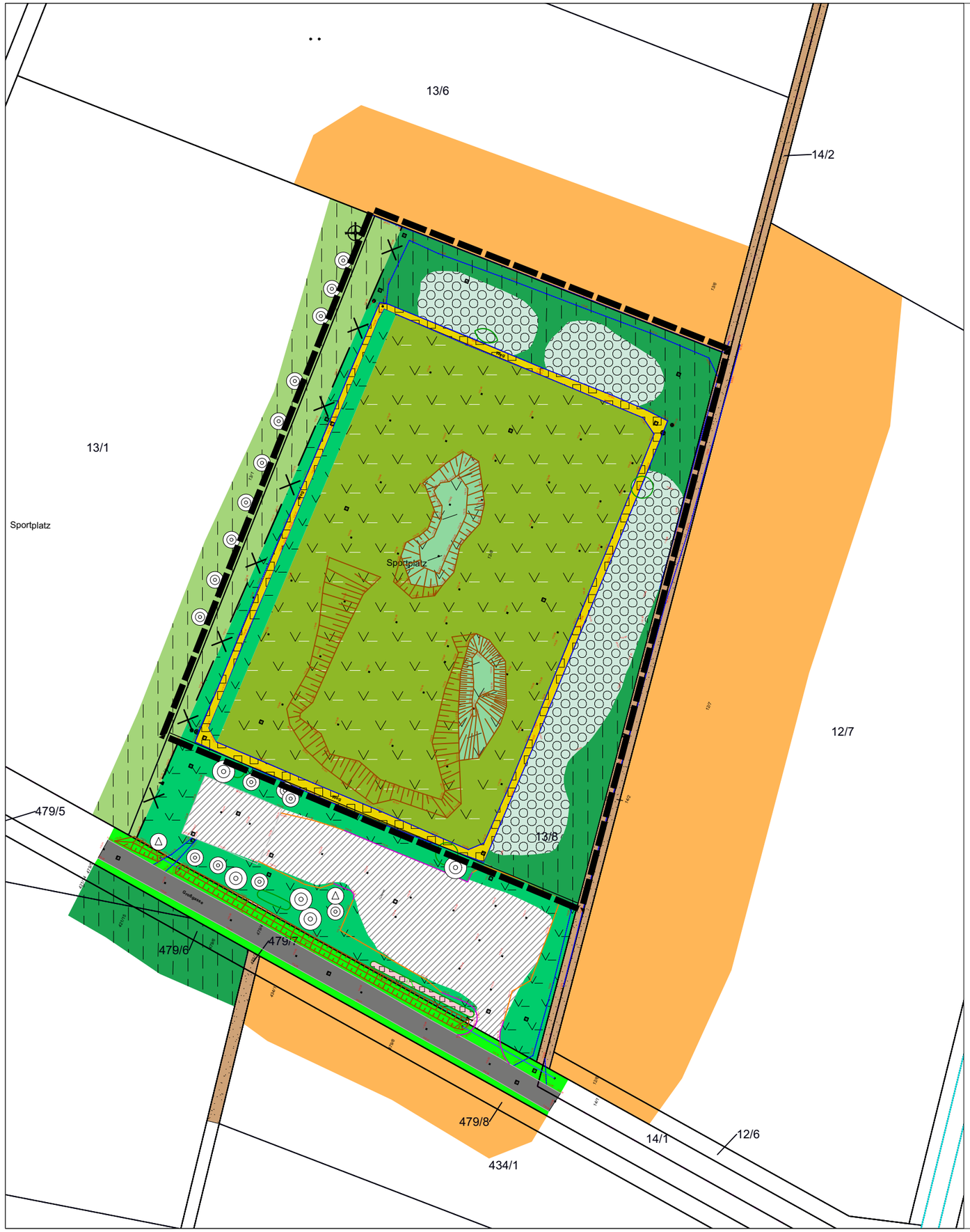
L Zusammenfassung

Wird später ergänzt.

M Festsetzungsvorschläge

Wird später - nach Konkretisierung der Bebauungsplaninhalte - ergänzt.

TOP Ö 8



Legende

- 02.200 Baumhecke gepflanzt, vorwiegend heimisch, schwach mittelalt
- 02.500 Ziersträucher nicht heimisch
- 04.110 Einzellaubbaum heimisch, schwach mittelalt
- 04.110 Einzellaubbaum heimisch, jung
- 04.120 Nadelbaum nicht heimisch, schwach mittelalt
- 06.350 Frischwiese intensiv genutzt
- 09.124 Ruderalflur insgesamt artenreich, ein- und mehrjährige Arten, auf Bodenanschüttung
- 09.124 Bodenvertiefung ebenfalls mit Ruderalflur, temporär z.T. feucht
- 09.160 Straßenrandzone begrünt
- 10.510 Vollversiegelung (Asphalt)
- 10.530 Fußweg mit Holzhackschnitzeln
- 10.530 Wassergebundene Bodenbefestigung (Schotter)
- 10.610 Feldweg unbefestigt, bewachsen
- 11.191 Acker intensiv genutzt
- 11.224 Intensivrasen (Sportanlage)
- 11.225 Extensivrasen
- Zaun des jetzigen Sportplatzes
- Grenze des Geltungsbereichs

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 249

"Bikepark Okarben"

BESTANDSAUFNAHME

14.04.2023

Stadt Karben, Stt. Okarben

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

	Format DIN A3	Maßstab: 1: 1000
gezeichnet: A. West	Bearbeiter: H. Richter	Datum: 04 / 2023

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT

*Regionalplanung * Stadtplanung * Landschaftsplanung*

Breiter Weg 114,

35440 Linden-Leihgestern

Tel. 06403/ 9503 - 19

Fax 06403/ 9503 - 30

e-mail: hermann.richter@seifert-plan.com

www.seifert-plan.com

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 249
„Bikepark - Okarben“

Stadt Karben, Gemarkung Okarben



September 2023

Auftraggeber: Magistrat der Stadt Karben
Rathausplatz 1
61184 Karben

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
office@plan-oe.de
Geschäftsführer: Dr. René Kristen
Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Tyron Bowakow (B. Sc. Biologie)
Tobias Geitz (M. Sc. Biologie)
Ferdinand Reinhold (M. Sc. Biodiversität und Naturschutz)
Ute Winkelkötter (B. Sc. Biologie)

Biebertal, 28.09.2023

Inhalt

1 Einleitung 4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung 4
1.2 Rechtliche Grundlagen 5
1.3 Methodik 8
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens 9
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens 9
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren 9
2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen 10
2.1.3 Vögel 13
2.1.3.1 Methode 13
2.1.3.2 Ergebnisse 13
2.1.3.3 Faunistische Bewertung 18
2.1.4 Reptilien 19
2.1.4.1 Methoden 19
2.1.4.2 Ergebnisse 20
2.1.4.3 Faunistische Bewertung 20
2.1.5 Tagfalter 21
2.1.5.1 Methode 21
2.1.5.2 Ergebnisse 23
2.1.5.3 Faunistische Bewertung 23
2.1.6 Heuschrecken 25
2.1.6.1 Methode 25
2.1.6.2 Ergebnisse 25
2.1.6.3 Faunistische Bewertung 26
2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen 28
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand 29
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV) 31
2.2.3 Art-für-Art-Prüfung 32
2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren 39
2.4 Fazit 39
3 Literatur 45
4 Anhang (Prüfbögen) 47
Feldlerche (*Alauda arvensis*) 47
Goldammer (*Emberiza citrinella*) 50
Grünspecht (*Picus viridis*) 53
Haussperling (*Passer domesticus*) 56
Kuckuck (*Cuculus canorus*) 59
Rebhuhn (*Perdix perdix*) 62
Stieglitz (*Carduelis carduelis*) 66
Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) 69
Zauneidechse (*Lacerta agilis*) 72

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 09.12.2022 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 249 „Bikepark-Okarben“ in der Gemarkung Okarben gefasst. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet in den Geltungsbereich (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und den Untersuchungsbereich. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind. Der Bericht bezieht sich auf den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 06.09.2023.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

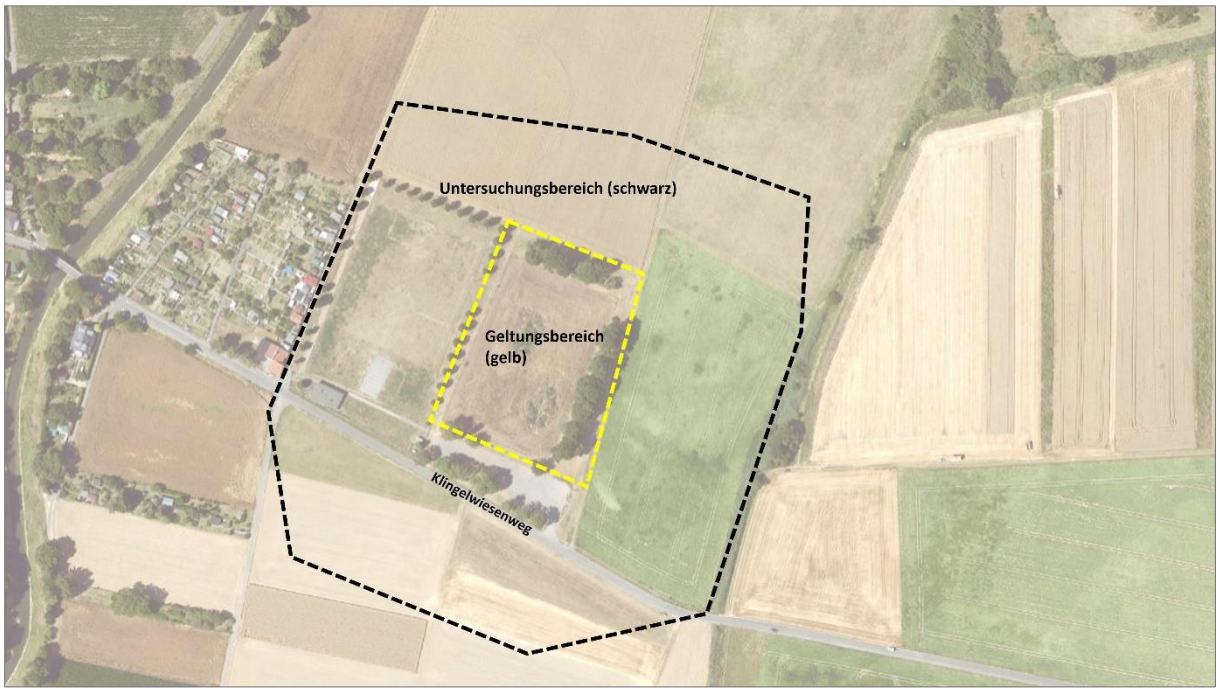


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) zum Bebauungsplan Nr. 249 „Bikepark-Okarben“; Stadt Karben, Gemarkung Okarben (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2023).

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Situation

Das Plangebiet liegt im östlichen Außenbereich der Gemarkung Okarben und umfasst in der Flur 2 zu großen Teilen das Flurstück 13/8. Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von 13.035 m² wird im Süden

durch den Parkplatz der angrenzenden Sportanlage und den „Klingelwiesenweg“, im Westen durch die Sportanlage Okarben sowie im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.
Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein geringes bis moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr). Im gesamten Geltungsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bike-Park.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.
Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten (ohne europäische Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen

Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für Europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) gilt dies jedoch nicht. Alle Vogelarten werden dementsprechend in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeschlossen.

Zur Vereinfachung der Bewertung dieser Vogelarten wurde für Hessen eine zentrale Einstufung eingeführt, die deren Erhaltungszustände anhand eines Ampelschemas (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) einstuft. Vögel mit einem günstigem Erhaltungszustand (grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

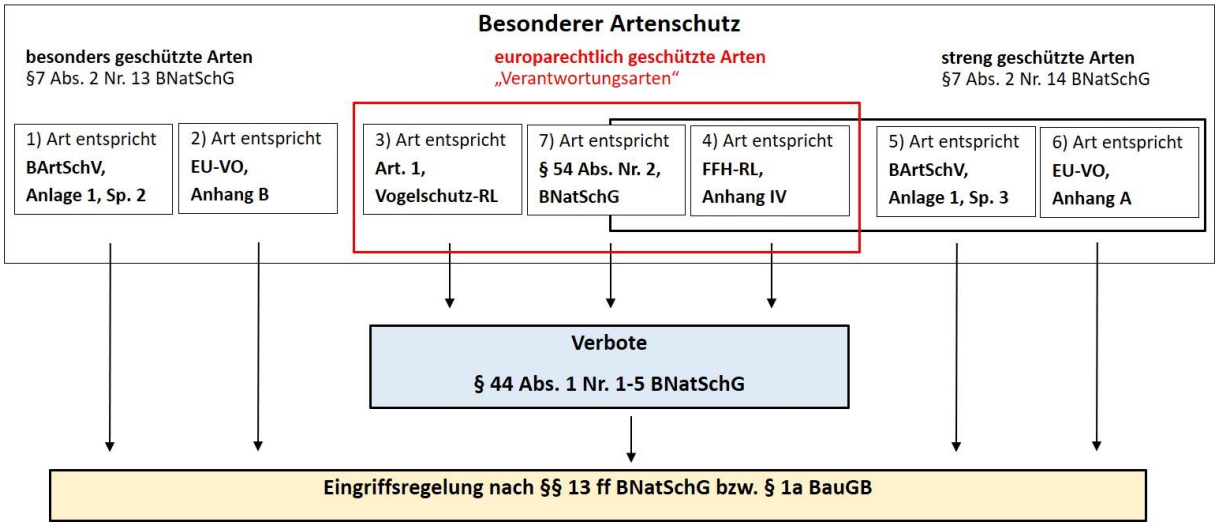


Abb. 2: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2 ,5 und 6). „Verantwortungsarten“ erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besonders zu prüfen. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMUKLV (2015) S. 10., verändert.

<u>Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG</u>

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG ist zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 249 „Bikepark - Okarben“; Stadt Karben, Gemarkung Okarben.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von • Öffentliche Grünfläche Zweckbestiimmung: Bike-Park • Verkehrsflächen • weitere Infrastruktur	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs	• Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	• Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb	• Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
• Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Bike-Park • Erhalt von Laubbäumen • weitere Infrastruktur	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs	• Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
• Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Bike-Park • Erhalt von Laubbäumen • weitere Infrastruktur • Inbetriebnahme der Flutlichtanlage	• Lärmemissionen durch Verkehr usw. • Lichtemissionen durch Flutlichtanlage • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen	• Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungs-stätten durch Störungen • Veränderung der Habitateignung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine geringe bis moderate Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit

resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im Untersuchungsbereich kommen keine Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume und Gebäude zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, jedoch reagieren sie oft sensibel auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Fledermäuse stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die sonstigen Säugetiere stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch sind Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen möglich. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen fünf Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Grüne Flussjungfer/Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Schmetterlinge stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen vor (z.B. Weichtiere, Fische, Krebse, Heuschrecken usw.).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen von Heuschrecken möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Heuschrecken stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

2.1.3 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juni 2023 fünf Tages- und zwei Abendbegehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 2). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel festgestellt werden.

Außerdem wurden gezielte Untersuchungen zum Vorkommen von Rebhuhn und Wachtel mittels Klangattrappe nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.

Zudem wurde eine NATIS-Datenabfrage für den Geltungsbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	21.03.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
2. Begehung	03.04.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (abends); Rebhuhnkartierung
3. Begehung	11.04.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
4. Begehung	11.05.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
5. Begehung	30.05.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
6. Begehung	13.06.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
7. Begehung	13.06.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (abends); Wachtelkartierung

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 16 Arten mit 20 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 3).

Hierbei konnte mit dem **Grünspecht** (*Picus viridis*) eine streng geschützte Art (BArtSchV) festgestellt werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Der Erhaltungszustand von **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), und **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von **Kuckuck** (*Cuculus*

canorus) und **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden. Abbildung 3 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

Tab. 3: Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach RYSLAVY et al. (2020), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	besondere Verantwortung	Schutz EU	Schutz D	Rote Liste D	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen
Amsel	*Turdus merula*	A	2	-	-	§	*	*	+
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	1	-	-	§	*	*	+
Fasan	*Phasianus colchicus*	Fa	1	-	-	§	-	-	n.b.
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Fl	3	!	-	§	3	V	o
Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	1	-	-	§	*	V	o
Grünspecht	*Picus viridis*	Gü	1	!! & !	-	§§	*	*	+
Haussperling	*Passer domesticus*	H	1	-	-	§	*	V	o
Kohlmeise	*Parus major*	K	1	-	-	§	*	*	+
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Ku	2	-	-	§	3	3	-
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	1	-	-	§	*	*	+
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	N	1	-	-	§	*	*	+
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Re	1	!	-	§	2	2	-
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	1	-	-	§	*	*	+
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti	1	-	-	§	*	V	o
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	T	1	-	-	§	*	V	o
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	1	-	-	§	*	*	+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung
I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 4).

Hierbei konnten mit Mäusebussard (*Buteo buteo*), Silberreiher (*Ardea alba*) sowie Turmfalke (*Falco tinnunculus*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellt der Silberreiher eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.



Abb. 3: Reviervogelarten im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2023 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2023).

Der Erhaltungszustand von Dohle (*Coloeus monedula*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Zudem stellen Gartenrotschwanz und Graureiher gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie dar. Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die bis auf den Star (*Sturnus vulgaris*) zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 4: Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HÜPPOP et al. (2013), RYSLAVY et al. (2020), VSW (2014) und VSW&HGON (2016).

Trivialname	Art	Kürzel	besondere Verant-wortung	Schutz EU	Schutz D	Rote Liste D	Rote Liste Hessen	Zugvögel	Erhaltungs-zustand Hessen
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Hä	!!	-	§	3	3	V	-
Dohle	*Coloeus monedula*	D	-	-	§	*	*	*	o
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Ei	-	-	§	*	*	*	+
Elster	*Pica pica*	E	-	-	§	*	*	-	+
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Gr	!!	Z	§	*	2	*	-
Graureiher	*Ardea cinerea*	Grr	-	Z	§	*	*	*	o
Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	-	-	§	*	*	*	+
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	-	-	§	*	*	*	+
Kanadagans	*Branta canadensis*	Kag	-	-	§	-	-	-	n.b.
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	!	-	§§	*	*	*	+
Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*	Nig	-	-	§	-	-	-	n.b.
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	!	-	§	*	*	*	+
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Rs	-	-	§	V	3	*	o
Silberreiher	*Ardea alba*	Sir	-	I	§§	R	-	*	n.b.
Star	*Sturnus vulgaris*	S	-	-	§	3	*	*	+
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf	-	-	§§	*	*	*	+
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Wd	!	-	§	*	*	*	o
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z	-	-	§	*	*	*	+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung
I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

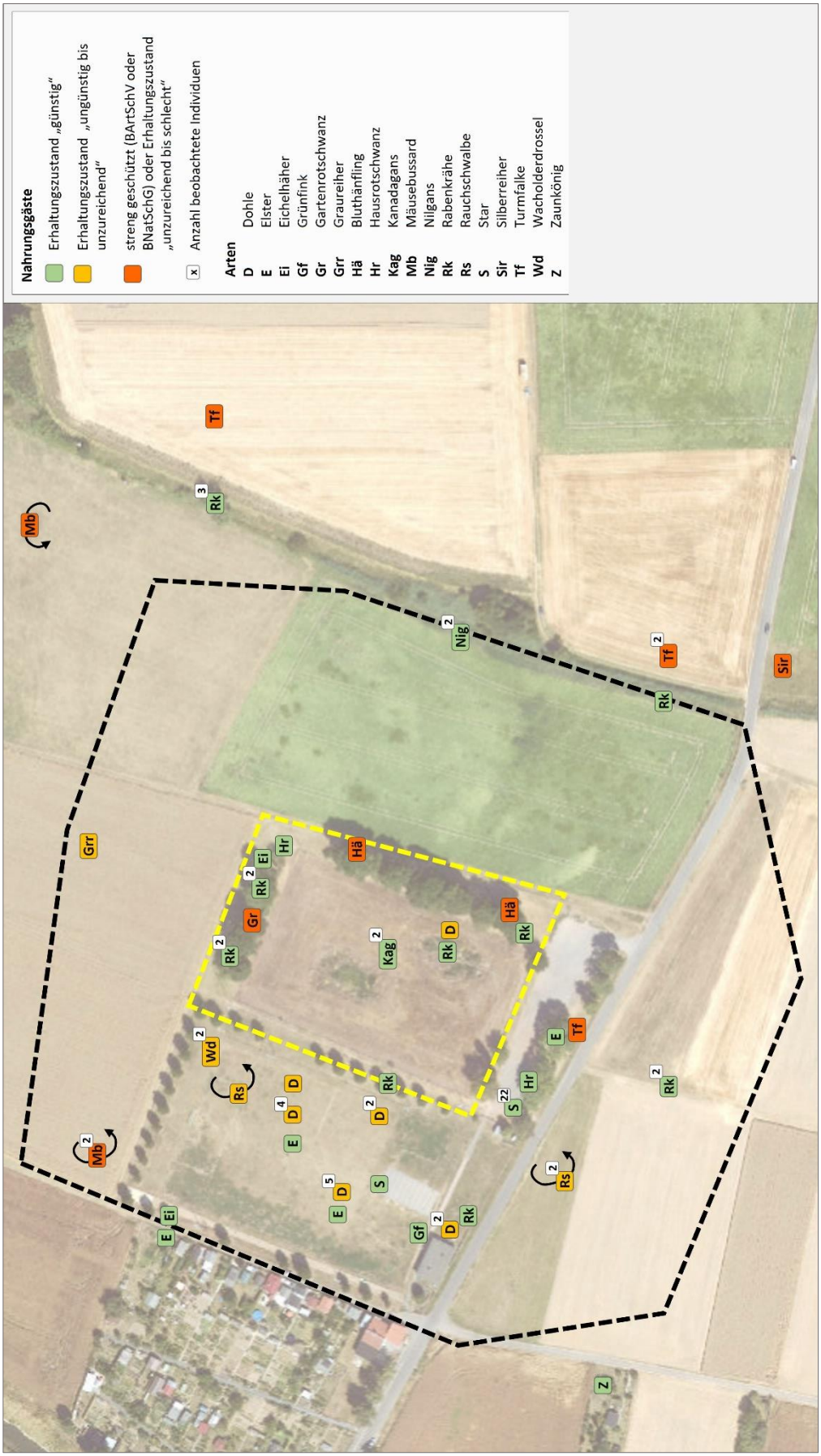


Abb. 4: Nahrungsgäste im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2023 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2023).

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Grünfläche mit angrenzender Sportanlage, Agrarflächen und Straße mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind die Vorkommen von Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Haussperling, Kuckuck, Rebhuhn, Stieglitz und Teichrohrsänger. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Mäusebussard, Silberreiher und Turmfalke streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

Haussperling und Stieglitz

Das Revier des Haussperlings befindet sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Dieses wird durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Das Revier des Stieglitz befindet sich direkt angrenzend an den Geltungsbereich. Durch die aktuelle Planung sind jedoch keine Eingriffe in Gehölzbereiche vorgesehen. Das Revier wird durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Kuckuck und Teichrohrsänger

Die Reviere von Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Kuckuck und Teichrohrsänger befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Diese befinden sich jedoch innerhalb des Störbereichs (Kulisseneffekt) um den Geltungsbereich und werden durch die Planung indirekt betroffen. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich derzeit eine Flutlichtanlage, welche zur Zeit nicht betrieben wird. Durch die Inbetriebnahme der Flutlichtanlage ist eine Störwirkung durch Lichtemissionen anzunehmen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden somit Vermeidungsmaßnahmen nötig. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art Prüfung, Prüfbögen).

Rebhuhn

Ein Revier des Rebhuhns konnte innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden und wird durch die Planungen betroffen.

Durch die ungünstigen Zukunftsaussichten vom Rebhuhn ist ein Wegfallen von potentieller Habitatfläche für diese Art als schwerwiegend anzusehen. Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs der Art muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten der umgebenden Ackerflächen nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden. Hierzu wird die Anlage von Blühstreifen auf geeigneten Ackerflächen in der Umgebung empfohlen. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art-Prüfung, Prüfbögen).

Allgemein häufige Arten

Generell können von den ungefährdeten Arten Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und geringfügige Verschlechterungen von Habitaten durch das Ausweichen in Alternativhabitate in der Umgebung ausgeglichen werden. Durch die aktuelle Planung sind jedoch keine Eingriffe in Gehölzbereiche vorgesehen. Ein Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie die direkte Gefahr von Individuenverlusten und eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen ist somit auszuschließen.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Bluthänfling, Dohle, Gartenrotschwanz, Graureiher, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Silberreiher, Turmfalke und Wacholderdrossel häufig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf **Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Haussperling, Kuckuck, Rebhuhn, Stieglitz** und **Teichrohrsänger.**

2.1.4 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.4.1 Methoden

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von März bis August 2023 untersucht (Tab. 5). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (ca. 80 x 80 cm) aus Dachpappe eingesetzt (Abb. 5). Diese erwärmen sich besonders schnell und bieten den wechselwarmen Tieren besonders gute Bedingungen. Durch die steinähnliche Oberfläche werden diese zudem besonders gerne angenommen. Die Standorte, an denen die Reptilienquadrate platziert wurden, zeigt Abbildung 6.

Zudem wurde eine NATIS-Datenabfrage für den Geltungsbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.



Abb. 5: Reptilienquadrat als künstliches Habitatelement (Beispiel).

Tab. 5: Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	21.03.2023	Absuchen des Plangebiets und Ausbringen von Reptilienquadraten
2. Begehung	30.05.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
3. Begehung	13.06.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
4. Begehung	18.07.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
5. Begehung	01.08.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
6. Begehung	11.08.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
7. Begehung	26.08.2023	Absuchen des Plangebiets und Einholen der Reptilienquadrate

2.1.4.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Erfassungen konnte im Untersuchungsraum das Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) als streng geschützte FFH-Anhang IV Art nachgewiesen werden (Tab. 6, Abb. 6.)

2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Die Zauneidechsen wurden innerhalb des aktuellen Geltungsbereichs festgestellt. Hier findet die Art durch die ruderalen Strukturen günstige Habitatelemente mit offenen und ungestörten Sonnplätzen, einem ausreichenden Unterschlupf und adäquaten Rückzugsbereichen (z.B. zur Überwinterung, Fortpflanzung). Von einem flächendeckenden Vorkommen wird ausgegangen.

Bei einer Bebauung kommt es zu einer Entwertung bzw. Zerstörung des Lebensraums für Zauneidechsen. Dementsprechend muss das Eintreten von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG angenommen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden somit Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nötig. Hierzu zählen Bauzeitenbeschränkungen, eine vorlaufende Schaffung eines Ausgleichshabitats sowie die Umsiedlung der Tiere in das neuangelegte Reptilienhabitat. Es wird an dieser Stelle angemerkt, dass das Reptilienhabitat vorlaufend hergestellt werden und zum Zeitpunkt der Umsiedlung funktionstüchtig sein muss (CEF-Maßnahme). Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art Prüfung, Prüfbögen).

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen wird die **Zauneidechse** im Zuge der artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

Tab. 6: Reptilien der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach AGAR & FENA (2010), BFN (2019), BNATSCHG (2021), EIONET (2013-2018)

Trivialname	Art	Verant-wortung	Schutz EU	Schutz D	Rote Liste D	Rote Liste Hessen	Erhaltungszustand Hessen	Erhaltungszustand D	Erhaltungszustand EU
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	-	IV	§§	V	*	o	o	o

Verantwortung: (!) = besondere Verantwortung für hochgradig isolierte Vorposten
II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH- Richtlinie
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.1.5 Tagfalter

Viele der heimischen Tagfalter sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind sehr viele Tagfalter auf nationaler (BArtSchV) sowie teils auf internationaler Ebene (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) geschützt.

2.1.5.1 Methode

Zur Bestandserfassung der Tagfalter wurde der Untersuchungsraum zur Flugzeit an vier Terminen begangen (Tab. 7). Hierzu wurde die Vegetation im gesamten Untersuchungsbereich kontrolliert. Die Begehung erfolgte zur Flugzeit der Falter bei gutem Wetter.

Zudem wurde eine NATIS-Datenabfrage für den Geltungsbereich und ein größeres Umfeld an das HLNUG gestellt.

Tab. 7: Begehungen zur Erfassung von Tagfaltern.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	18.07.2023	Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	01.08.2023	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	11.08.2023	Absuchen des Plangebiets
4. Begehung	26.08.2023	Absuchen des Plangebiets



Abb. 6: Reptilien und Reptilienquadrate im Untersuchungsraum 2023 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2023).

2.1.5.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnten 9 Tagfalterarten nachgewiesen werden (Tab. 8, Abb. 7). Arten der Anhänge II & IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] sowie Arten, die nach BArtSchV streng geschützt sind, wurden trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt. Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum trotz intensiver Nachsuche weder *Maculinea*-Arten (*M. nausithous, M. teleius*) noch der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt werden.

Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) und das Kleine Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) zählen zu den nach BArtSchV „besonders geschützten“ Arten. Der Kleine Sonnenröschen-Bläuling wird auf der Vorwarnliste der Roten Liste Hessens geführt. Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um häufige und ungefährdete Arten, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 8: Tagfalter der Untersuchung mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach LANGE & BROCKMANN (2009) REINHARDT & BOLZ (2011).

		Schutz		Rote Liste				Erhaltungszustand		
Trivialname	Art	EU	D	D	HE	RP	Da	Hessen	D	EU
Admiral	*Vanessa atalanta*	-	-	*	*	*		x	x	x
Großer Kohlweißling	*Pieris brassicae*	-	-	*	*	*		x	x	x
Großes Ochsenauge	*Maniola jurtina*	-	-	*	*	*		x	x	x
Hauhechelbläuling	*Polyommatus icarus*	-	§	*	*	*		x	x	x
Kleiner Feuerfalter	*Lycaena phlaeas*	-	§		*	*		x	x	x
Kleiner Kohlweißling	*Pieris rapae*	-	-	*	*	*		x	x	x
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	*Aricia agestis*	-	-	*	V	*		x	x	x
Kleines Wiesenvögelchen	*Coenonympha pamphilus*	-	§	*	*	*		x	x	x
Schachbrettfalter	*Melanargia galathea*	-	-	*	*	*		x	x	x

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV, FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH]

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.1.5.3 Faunistische Bewertung

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind Hauhechelbläuling, Kleiner Feuerfalter und Kleines Wiesenvögelchen im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

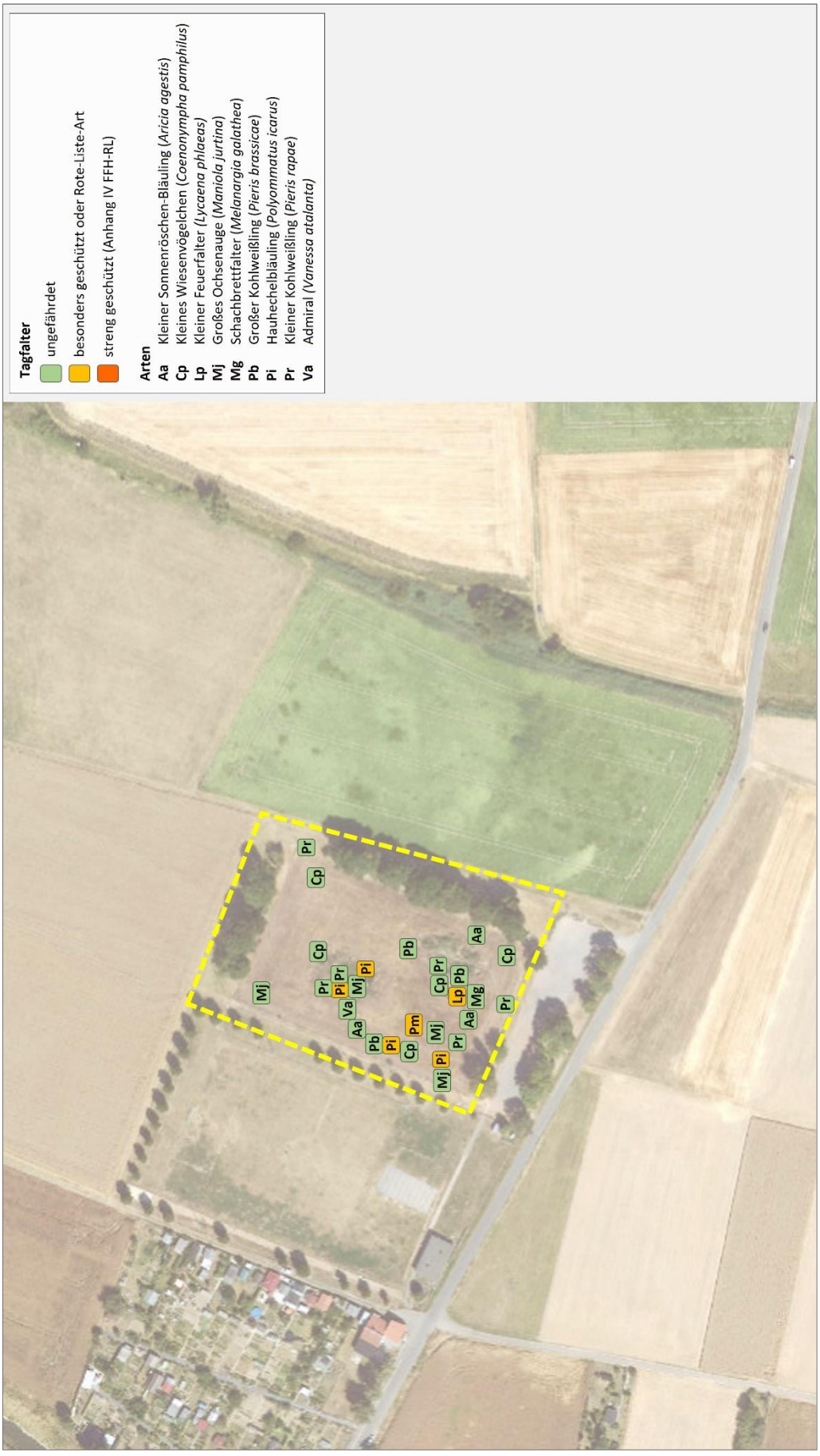


Abb. 7: Tagfalter im Untersuchungsraum 2023 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2023).

2.1.6 Heuschrecken

Viele der heimischen Heuschrecken sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind 16 Heuschreckenarten nach BArtSchV besonders geschützt und elf davon sogar streng geschützt.

2.1.6.1 Methode

Zur Bestandserfassung der Heuschrecken wurde das Untersuchungsgebiet an drei Terminen begangen (Tab. 9). Die Aufnahme der Tiere erfolgte akustisch (BELLMANN 1993, 2004), visuell sowie durch Kescherfang nach HESSEN MOBIL (2020). Alle Begehungen erfolgten bei jeweils günstigem Wetter.

Tab. 9: Erfassung der Heuschrecken.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	18.07.2023	Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	01.08.2023	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	14.09.2023	Absuchen des Plangebiets

2.1.6.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnten 6 Heuschreckenarten nachgewiesen werden (Tab. 10, Abb. 8).

Die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) zählt zu den nach BArtSchV „besonders geschützten“ Arten.

Die Blauflügelige Ödlandschrecke wird auf der Vorwarnliste der Roten Liste für Deutschland geführt und in der Roten Liste für Hessen als „gefährdet“ (RL: 3) eingestuft. Der Wiesengrashüpfer wird in der Roten Liste Hessens als gefährdet (RL: 3) eingestuft

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um häufige und ungefährdete Arten, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 10: Heuschrecken der Untersuchung mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach GRENZ & MALTEN (1997), und MAAS et al. (2011).

		Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
Trivialname	Art	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Blauflügelige Ödlandschrecke	*Oedipoda caerulescens*	-	§	V	3	x	x	x
Gewöhnlicher Grashüpfer	*Chorthippus parallelus*	-	-	*	-	x	x	x
Grünes Heupferd	*Tettigonia viridissima*	-	-	*	-	x	x	x
Nachtigall-Grashüpfer	*Chorthippus biguttulus*	-	-	*	-	x	x	x
Roesel's Beißschrecke	*Metrioptera roeselii*	-	-	*	-	x	x	x
Wiesengrashüpfer	*Chorthippus dorsatus*	-	-	*	3	x	x	x

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt (BArtSchV)
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.1.6.3 Faunistische Bewertung

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) ist die Blauflügelige Ödlandschrecke im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

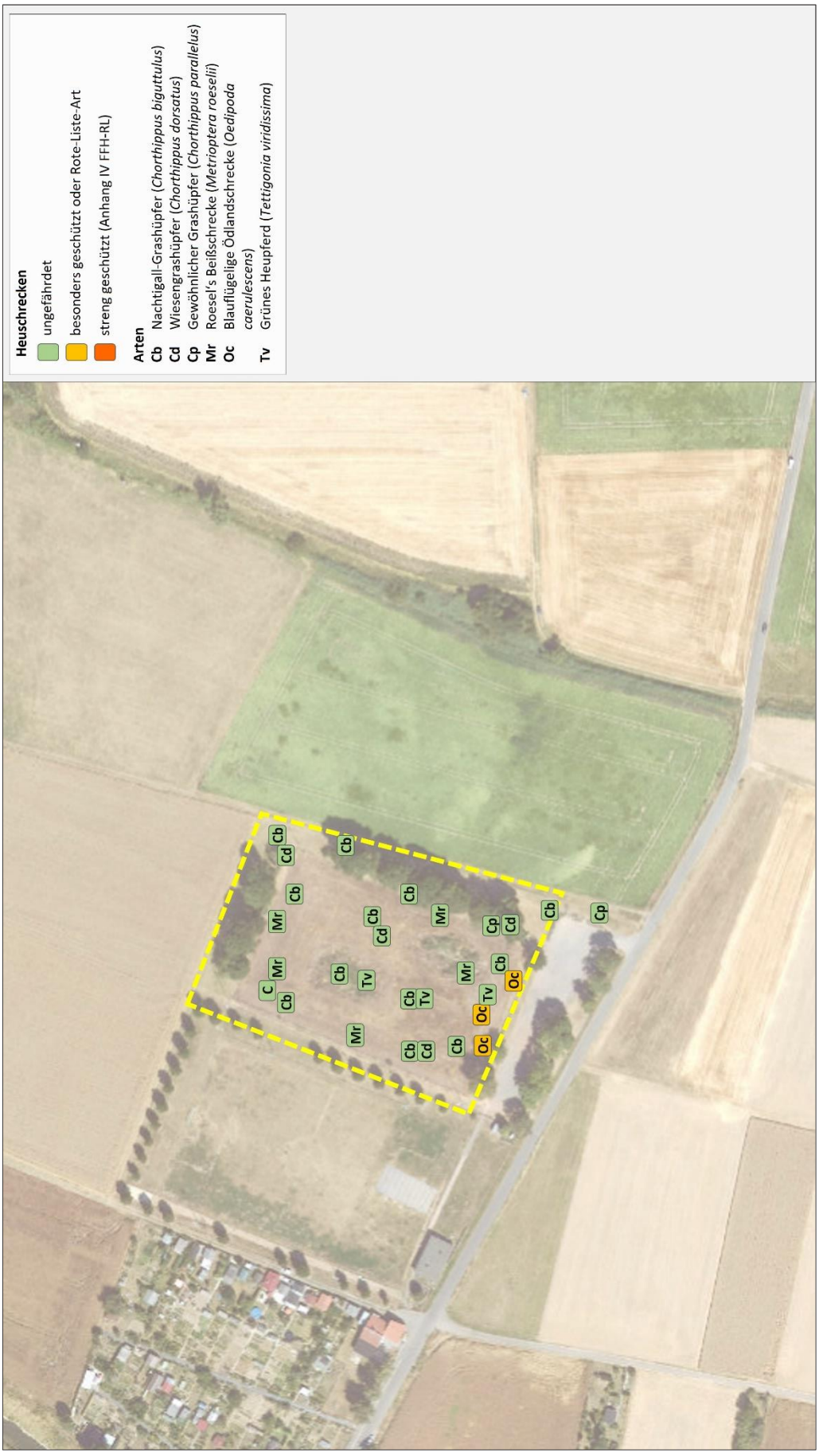


Abb. 8: Heuschrecken im Untersuchungsraum 2023 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2023)

2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten wurden **Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Haussperling, Kuckuck, Rebhuhn, Stieglitz** und **Teichrohrsänger** detailliert betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb, rot) oder „streng geschützten“ Arten (BArtSchV) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet (Kap. 2.2.1).

Für Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind oder deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig bzw. schlecht (Vogelampel: gelb, rot) eingestuft werden oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2). Sollten sich im Zusammenhang Hinweise ergeben, dass Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung) oder Nr. 3 (Mittelbare Berührung, vgl. TRAUTNER 2020, S. 61) eintreten könnten, werden die betroffenen Vogelarten in die Art-für-Art Prüfung aufgenommen.

b) Reptilien

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnte im Planbereich die **Zauneidechse** als streng geschützte FFH-Anhang IV-Art nachgewiesen werden. Die nachfolgenden Schritte betrachten die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der Maßnahmen.

c) Tagfalter

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind Hauhechelbläuling, Kleiner Feuerfalter und Kleines Wiesenvögelchen im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

d) Heuschrecken

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) ist die Blauflügelige Ödlandschrecke im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) wird aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Tab. 11). Hierbei sind folgende generelle Maßnahmen umzusetzen:

- Es sind die Empfehlungen für die Beleuchtungsklasse III der DIN EN 12193 „Sportstättenbeleuchtung“ einzuhalten.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen (“down-lights“). Fluter sind entsprechend horizontal zu montieren.
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).
- In einem Umkreis von 20 m zum Bikeparkrand ist eine horizontale Beleuchtungsstärke von unter 1 Lux z.B. durch die Verwendung von geeigneten Reflektoren einzuhalten (FRANK, S. (2022)).
- Es ist eine steuerbare bzw. dimmbare Anlage einzusetzen. Für den Betrieb ist eine maximale Beleuchtungsstärke von 75 Lux (regionale Wettkämpfe) einzuhalten. (BIOSPHÄRENRESERVAT RHÖN (o.J.)).

Allgemeine Hinweise

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig

werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Tab. 11: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

Trivialname	Art	Status	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs-Maßnahmen
Amsel	*Turdus merula*	R	nein	nein	möglich, vermeidbar	• Kulissen-effekte durch Licht-emissionen	• Beleuchtungs-managment
Blaumeise	*Parus caeruleus*	R	nein	nein	möglich, vermeidbar	• Kulissen-effekte durch Licht-emissionen	• Beleuchtungs-managment
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Elster	*Pica pica*	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Fasan	*Phasianus colchicus*	R	nein	nein	möglich, vermeidbar	• Kulissen-effekte durch Licht-emissionen	• Beleuchtungs-managment
Haus-rotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Kanadagans	*Branta canadensis*	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Kohlmeise	*Parus major*	R	nein	nein	möglich, vermeidbar	• Kulissen-effekte durch Licht-emissionen	• Beleuchtungs-managment
Mönchs-grasmücke	*Sylvia atricapilla*	R	nein	nein	möglich, vermeidbar	• Kulissen-effekte durch Licht-emissionen	• Beleuchtungs-managment
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	R	nein	nein	möglich, vermeidbar	• Kulissen-effekte durch Licht-emissionen	• Beleuchtungs-managment
Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Rabenkrähe	*Corvus corone*	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel							

Tab. 11 [Fortsetzung]: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

Trivialname	Art	Status	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs-Maßnahmen
Ringeltaube	*Columba palumbus*	R	nein	nein	möglich, vermeidbar	• Kulissen-effekte durch Licht-emissionen	• Beleuchtungs-managment
Star	*Sturnus*	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	N	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	R	nein	nein	möglich, vermeidbar	• Kulissen-effekte durch Licht-emissionen	• Beleuchtungs-managment
Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel							

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 12).

Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des Planbereichs wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats der vorkommenden Vogelarten berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

Tab. 12: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

Trivialname	Art	EU-VSRL	Schutz D	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs-Maßnahmen
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat-bindung; unerheblich	-
Dohle	*Coloeus monedula*	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat-bindung; unerheblich	-
I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL § = besonders geschützt §§ = streng geschützt								

Tab. 12 [Fortsetzung]: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

Trivialname	Art	EU-VSRL	Schutz D	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs-Maßnahmen
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Z	§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung; unerheblich	-
Graureiher	*Ardea cinerea*	Z	§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung; unerheblich	-
Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	§§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung; unerheblich	-
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	-	§	nein	nein	nein	synanthroper Luftjäger; unerheblich	-
Silberreiher	*Ardea alba*	I	§§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung; unerheblich	-
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	§§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung; unerheblich	-
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	-	§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung; unerheblich	-

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

2.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 13).

Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Tab. 13: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG, FFH-RL).

Trivialname	Art	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Drei Reviere innerhalb des Störbereichs	nein	nein	möglich, vermeidbar	nein
Goldammer	*Emberiza citrinella*	Ein Revier innerhalb des Störbereichs	nein	nein	möglich, vermeidbar	nein
Grünspecht	*Picus viridis*	Ein Revier innerhalb des Störbereichs	nein	nein	möglich, vermeidbar	nein
Haussperling	*Passer domesticus*	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Ein Revier innerhalb des Störbereichs	nein	nein	möglich, vermeidbar	nein
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Ein Revier im Geltungsbereich	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	nein
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Teich-rohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	Ein Revier innerhalb des Störbereichs	nein	nein	möglich, vermeidbar	nein
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	Vorkommen im Geltungsbereich	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	nein

Vögel

Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Kuckuck und Teichrohrsänger

Die Reviere von Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Kuckuck und Teichrohrsänger befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Diese befinden sich jedoch innerhalb des Störbereichs (Kulisseneffekt) um den Geltungsbereich und werden durch die Planung indirekt betroffen. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich derzeit eine Flutlichtanlage, welche zur Zeit nicht betrieben wird. Durch die Inbetriebnahme der Flutlichtanlage ist eine Störwirkung durch Lichtemissionen anzunehmen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Kuckuck und Teichrohrsänger nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahme:

- Es sind die Empfehlungen für die Beleuchtungsklasse III der DIN EN 12193 „Sportstättenbeleuchtung“ einzuhalten.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen (“down-lights“). Fluter sind entsprechend horizontal zu montieren.
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit

einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

- In einem Umkreis von 20 m zum Bikeparkrand ist eine horizontale Beleuchtungsstärke von unter 1 Lux z.B. durch die Verwendung von geeigneten Reflektoren einzuhalten (FRANK, S. (2022)).
- Es ist eine steuerbare bzw. dimmbare Anlage einzusetzen. Für den Betrieb ist eine maximale Beleuchtungsstärke von 75 Lux (regionale Wettkämpfe) einzuhalten. (BIOSPHÄRENRESERVAT RHÖN (o.J.)).

Rebhuhn

Ein Revier des Rebhuhns konnte innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Die auszugleichende Fläche ergibt sich aus dem jeweiligen Bedarf für die betroffenen Reviere. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 10.000 m² für das Rebhuhn (10.000 m² pro betroffenes Revier) (GOTTSCHALK & BEEKE 2021).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für das Rebhuhn nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahme:

- In Grünlandbeständen ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 10 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):

- Herstellung von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen auf einer Gesamtfläche von mindestens 10.000 m². Auf dieser Fläche ist eine Kombination aus einem einjährigen und einem zweijährigen Blühstreifen mit jährlich rotierender Nutzung anzulegen. Hierzu ist die Fläche in zwei Teile gleicher Größe aufzuteilen. Beide Teilflächen verbleiben im ersten Jahr (nach Einsaat) als einjähriger Blühstreifen. Eine Teilfläche wird im Herbst des ersten Jahres umgebrochen und neu eingesät. Auf der zweiten Teilfläche erfolgt im zweiten Jahr die Anlage eines neuen einjährigen Blühstreifens durch Aussaat im Herbst. Je beidseitig der beiden Teilflächen sind dauerhaft Schwarzbrachen mit einer Breite von jeweils 3 m anzulegen. Dafür sind diese Bereiche jährlich ohne Einsaat umzubrechen (LANUV, o.J.).

- Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
  - Mindestbreite Blühstreifen 10 m.
  - 100 m Mindestabstand zu größeren Vertikalkulissen.
  - Erste Einsaat auf Blühstreifen/-fläche im Herbst.
  - 1. Jahr (nach Einsaat): Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst auf Teilfläche 1, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst. Umbruch der Brachstreifen, ohne Einsaat.
  - 2. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst auf Teilfläche 2, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst. Umbruch der Brachstreifen, ohne Einsaat.
  - 3. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst auf Teilfläche 1, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst. Umbruch der Brachstreifen, ohne Einsaat.
  - 4. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst auf Teilfläche 2, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst. Umbruch der Brachstreifen, ohne Einsaat.
  - 5. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst auf Teilfläche 1, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst. Umbruch der Brachstreifen, ohne Einsaat.
  - 6. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst auf Teilfläche 2, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst. Umbruch der Brachstreifen, ohne Einsaat.
  - Aussaatstärke: 0,7 g/m² (7 kg/ha).
  - Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden.
  - Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).
  - Saatgut „Wildarten-Mischung Rebhuhn“ Interreg North-Sea-Region-Projekt PARTRIDGE: Zusammensetzung siehe GOTTSCHALK & BEEKE, 2021.

<u>Haussperling und Stieglitz</u>

Das Revier des Haussperlings befindet sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Das Revier des Stieglitz befindet sich direkt angrenzend an den Geltungsbereich. Durch die aktuelle Planung sind jedoch keine Eingriffe in Gehölzbereiche vorgesehen. Die Reviere werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.
Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für den Haussperling und Stieglitz ausgeschlossen werden.

Reptilien

Zauneidechse

Das Vorkommen der Zauneidechse wurde im Geltungsbereich nachgewiesen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Zauneidechse nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Umsiedlung der Zauneidechsen in das zuvor vorbereitete Reptilienhabitat.
  Eine Umsiedlung ist vorzugsweise im Zeitraum von April bis Mai durchzuführen.
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökol. Baubegleitung)
- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer Einwanderung von Zauneidechsen durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (Reptilienzaun).

Vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Damit die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die erforderliche ökologische Funktion erfüllen können, ist zunächst der Flächenbedarf zu ermitteln.

Als betroffen werden diejenigen Individuen gewertet, die sich im Geltungsbereich befinden und die durch den Eingriff betroffen werden. Der Flächenbedarf einer Zauneidechse ist schwer abzuschätzen, da dieser durch regionale und standortbedingte Einflüsse beeinflusst wird. Zur Näherung wird der Literaturwert nach LAUFER (2014) herangezogen, der durchschnittlich einen Flächenbedarf von 150 m² pro adultes Individuum, das betroffen wird, als Mindestfläche verwendet. Um die Populationsgröße abzuschätzen ist nach LAUFER (2014) zudem ein Korrekturfaktor anzurechnen, da nie alle Individuen einer Population gefunden werden. Somit beträgt die Größe der notwendigen Fläche:

3 Individuen x **Korrekturfaktor 6** x **150 m² Flächenbedarf** = **2.700 m²**.

Hierbei sind folgende Strukturen zu schaffen:

- Sicherung eines Gesamtareals mit einer Größe von 2.700 m².
  - Anlage eines Steinriegelkomplexes auf einer Gesamtfläche von ca. 900 m² (vgl. Abb. 9). Eine Teilung in mehrere Abschnitte ist möglich. Form und Ausgestaltung sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
  - Zusätzliche Anlage von 6 Sandlinsen auf einer Fläche von jeweils 15 m². Hierzu ist vorhanden Boden bis zu einer Tiefe von 0,8 m zu entnehmen und durch einen grabbaren Sand zu ersetzen. Die Fläche ist anschließend in einer Höhe von ca. 0,8 m mit Sand zu überdecken.

- Zusätzliche Anlage von 6 Totholzhaufen auf einer Fläche von jeweils 15 m².
- Zusätzliche Anlage von 6 Steinhaufen auf einer Fläche von jeweils 15 m².
- Restfläche außerhalb des Steinriegelkomplexes: zweimalige Mahd mit Balkenmäher (Schnitthöhe > 10 cm) mit Abfahren des Mahdguts oder Schaf- oder Ziegenbeweidung.
- Eine Verschattung des Steinriegelkomplexes ist zu vermeiden.
- Der Steinriegelkomplex ist regelmäßig so zu pflegen, dass ein übermäßiges Überwachsen vermieden wird.

Zeitplan: Das Ersatzhabitat ist vorlaufend herzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Abfangen und Einsetzen der Tiere das Reptilienhabitat vollständig hergestellt sein muss oder ein geeignetes und nicht von Zauneidechsen besiedeltes Habitat zur Verfügung steht.

Hinweis: Die Maßnahmen für die Zauneidechse decken die Bedürfnisse der Blauflügeligen Ödlandschrecke adäquat ab.

Steinriegelkomplex

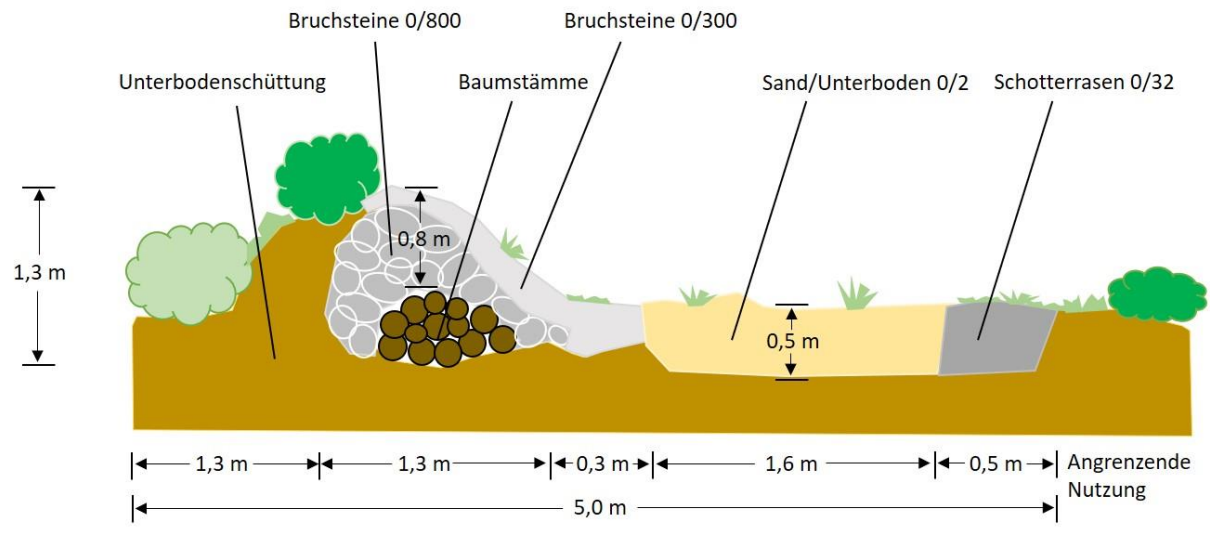


Abb. 9: Schematischer Aufbau eines Steinriegelkomplexes mit Winterquartier, Verwallung und integriertem Eiablagesubstrat. Als Winterquartier dienen frostfrei eingebaute Totholzelemente.

Der Steinriegelkomplex dient dazu alle Habitatanforderungen (Winterquartier, Sommerlebensraum und Eiablage) adäquat abzudecken und ein ausreichendes Angebot von exponierten Sonnplätzen zu schaffen. Hierdurch soll auch in Monaten (z.B. April) mit einem niedrigen Sonnenstand ein ausreichendes Angebot brauchbarer Sonnplätze sichergestellt werden. Der Aufbau des Steinriegelkomplexes sollte sich dem Aufbau an der oben dargestellten Bauweise orientieren. Gegebenenfalls sind einzelne Elemente den örtlichen Gegebenheiten oder der Verfügbarkeit von lokalen Baumaterialien anzupassen. Gegebenenfalls vorhandene Gehölze sollten in den Steinriegelkomplex integriert sein.

Tagfalter

Fachgutachterliche Empfehlung:

Es wird empfohlen generell geeignete, aber artenarme Grünlandflächen zu extensivieren, um dadurch schmetterlingsfreundliche Bedingungen zu schaffen. Ziel der Maßnahmen sollte die Schaffung eines artenreichen Grünlands sein. Da dieser Prozess durch die Umstellung der Bewirtschaftung einen sehr langen Zeitraum in Anspruch nehmen würde, ist dies durch die begleitende Einsaat einer geeigneten blütenreichen Saatmischung (mit entsprechenden Futterpflanzen der nachgewiesenen Arten) oder durch Übertragung von Heudrusch der überplanten artenreichen Fläche entsprechend zu unterstützen.

Zur Pflege zählen eine ein- bis dreimalige Mahd vor oder während der Grasblüte zur Förderung der Kräuter. Die Fläche sollte in Abschnitten mit maximal 30% der Gesamtfläche auf einmal gemäht werden, damit Insekten aus den gemähten Flächen in benachbarte Vegetation ausweichen kommen. Die Mahd erfolgt vorzugsweise mit einem Balkenmäher oder einer Handsense in einer Schnitthöhe von 8-10 cm. Das Mahdgut verbleibt drei bis sieben Tage auf der Fläche und wird anschließen komplett entnommen (vgl. TU DRESDEN o. J.).

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

2.4 Fazit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 09.12.2022 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 249 „Bikepark-Okarben“ in der Gemarkung Okarben gefasst. Der Bericht bezieht sich auf den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 06.09.2023. Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.
Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bike-Park. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelarten **Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Haussperling, Kuckuck, Rebhuhn, Stieglitz** und **Teichrohrsänger** sowie als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reptilienart die **Zauneidechse** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Tagfalter oder Heuschrecken wurden nicht nachgewiesen.

<u>Artenschutzrechtliche Konflikte</u>

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für **Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Kuckuck, Rebhuhn, Teichrohrsänger** und **Zauneidechse** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“, Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahmen:

Vögel

- Es sind die Empfehlungen für die Beleuchtungsklasse III der DIN EN 12193 „Sportstättenbeleuchtung“ einzuhalten.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen (“down-lights“). Fluter sind entsprechend horizontal zu montieren.
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).
- In einem Umkreis von 20 m zum Bikeparkrand ist eine horizontale Beleuchtungsstärke von unter 1 Lux z.B. durch die Verwendung von geeigneten Reflektoren einzuhalten (FRANK, S. (2022)).
- Es ist eine steuerbare bzw. dimmbare Anlage einzusetzen. Für den Betrieb ist eine maximale Beleuchtungsstärke von 75 Lux (regionale Wettkämpfe) einzuhalten. (BIOSPHÄRENRESERVAT RHÖN (o.J.)).
- In Grünlandbeständen ist die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern. Hierzu sind Pfosten im 10 m-Raster einzuschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband zu versehen. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln. Das Baufeld ist zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Reptilien

- Umsiedlung der Zauneidechsen in das zuvor vorbereitete Reptilienhabitat.
  Eine Umsiedlung ist vorzugsweise im Zeitraum von April bis Mai durchzuführen.
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökol. Baubegleitung)
- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer Einwanderung von Zauneidechsen durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (Reptilienzaun).

Vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Rebhuhn

- Herstellung von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen auf einer Gesamtfläche von mindestens 10.000 m². Auf dieser Fläche ist eine Kombination aus einem einjährigen und einem zweijährigen Blühstreifen mit jährlich rotierender Nutzung anzulegen. Hierzu ist die Fläche in zwei Teile gleicher Größe aufzuteilen. Beide Teilflächen verbleiben im ersten Jahr (nach Einsaat) als einjähriger Blühstreifen. Eine Teilfläche wird im Herbst des ersten Jahres umgebrochen und neu eingesät. Auf der

zweiten Teilfläche erfolgt im zweiten Jahr die Anlage eines neuen einjährigen Blühstreifens durch Aussaat im Herbst. Je beidseitig der beiden Teilflächen sind dauerhaft Schwarzbrachen mit einer Breite von jeweils 3 m anzulegen. Dafür sind diese Bereiche jährlich ohne Einsaat umzubrechen (LANUV, o.J.).

- Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
  - Mindestbreite Blühstreifen 10 m.
  - 100 m Mindestabstand zu größeren Vertikalkulissen.
  - Erste Einsaat auf Blühstreifen/-fläche im Herbst.
  - 1. Jahr (nach Einsaat): Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst auf Teilfläche 1, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst. Umbruch der Brachstreifen, ohne Einsaat.
  - 2. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst auf Teilfläche 2, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst. Umbruch der Brachstreifen, ohne Einsaat.
  - 3. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst auf Teilfläche 1, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst. Umbruch der Brachstreifen, ohne Einsaat.
  - 4. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst auf Teilfläche 2, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst. Umbruch der Brachstreifen, ohne Einsaat.
  - 5. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst auf Teilfläche 1, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst. Umbruch der Brachstreifen, ohne Einsaat.
  - 6. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst auf Teilfläche 2, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst. Umbruch der Brachstreifen, ohne Einsaat.
  - Aussaatstärke: 0,7 g/m² (7 kg/ha).
  - Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden.
  - Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).
  - Saatgut „Wildarten-Mischung Rebhuhn“ Interreg North-Sea-Region-Projekt PARTRIDGE: Zusammensetzung siehe GOTTSCHALK & BEEKE, 2021.

<u>Zauneidechse</u>

- Sicherung eines Gesamtareals mit einer Größe von 2.700 m².
  - Anlage eines Steinriegelkomplexes auf einer Gesamtfläche von ca. 900 m² (vgl. Abb. 9). Eine Teilung in mehrere Abschnitte ist möglich. Form und Ausgestaltung sind den örtlichen

Gegebenheiten anzupassen.

- Zusätzliche Anlage von 6 Sandlinsen auf einer Fläche von jeweils 15 m². Hierzu ist vorhanden Boden bis zu einer Tiefe von 0,8 m zu entnehmen und durch einen grabbaren Sand zu ersetzen. Die Fläche ist anschließend in einer Höhe von ca. 0,8 m mit Sand zu überdecken.
- Zusätzliche Anlage von 6 Totholzhaufen auf einer Fläche von jeweils 15 m².
- Zusätzliche Anlage von 6 Steinhaufen auf einer Fläche von jeweils 15 m².
- Restfläche außerhalb des Steinriegelkomplexes: zweimalige Mahd mit Balkenmäher (Schnitthöhe > 10 cm) mit Abfahren des Mahdguts oder Schaf- oder Ziegenbeweidung.
- Eine Verschattung des Steinriegelkomplexes ist zu vermeiden.
- Der Steinriegelkomplex ist regelmäßig so zu pflegen, dass ein übermäßiges Überwachsen vermieden wird.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten ohne Konfliktpotential

Haussperling und Stieglitz

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Haussperling und Stieglitz ausgeschlossen werden.

Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Es sind die Empfehlungen für die Beleuchtungsklasse III der DIN EN 12193 „Sportstättenbeleuchtung“ einzuhalten.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen (“down-lights“). Fluter sind entsprechend horizontal zu montieren.
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).
- In einem Umkreis von 20 m zum Bikeparkrand ist eine horizontale Beleuchtungsstärke von unter 1 Lux z.B. durch die Verwendung von geeigneten Reflektoren einzuhalten (FRANK, S. (2022)).
- Es ist eine steuerbare bzw. dimmbare Anlage einzusetzen. Für den Betrieb ist eine maximale Beleuchtungsstärke von 75 Lux (regionale Wettkämpfe) einzuhalten. (BIOSPHÄRENRESERVAT RHÖN (o.J.)).

Allgemeine Hinweise

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Bluthänfling, Dohle, Gartenrotschwanz, Graureiher, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Silberreiher, Turmfalke und Wacholderdrossel häufig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Tagfalter

Fachgutachterliche Empfehlung:

Es wird empfohlen generell geeignete, aber artenarme Grünlandflächen zu extensivieren, um dadurch schmetterlingsfreundliche Bedingungen zu schaffen. Ziel der Maßnahmen sollte die Schaffung eines artenreichen Grünlands sein. Da dieser Prozess durch die Umstellung der Bewirtschaftung einen sehr langen Zeitraum in Anspruch nehmen würde, ist dies durch die begleitende Einsaat einer geeigneten blütenreichen Saatmischung (mit entsprechenden Futterpflanzen der nachgewiesenen Arten) oder durch Übertragung von Heudrusch der überplanten artenreichen Fläche entsprechend zu unterstützen.

Zur Pflege zählen eine ein- bis dreimalige Mahd vor oder während der Grasblüte zur Förderung der Kräuter. Die Fläche sollte in Abschnitten mit maximal 30% der Gesamtfläche auf einmal gemäht werden, damit Insekten aus den gemähten Flächen in benachbarte Vegetation ausweichen kommen. Die Mahd erfolgt vorzugsweise mit einem Balkenmäher oder einer Handsense in einer Schnitthöhe von 8-10 cm. Das Mahdgut verbleibt drei bis sieben Tage auf der Fläche und wird anschließen komplett entnommen (vgl. TU DRESDEN o. J.).

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.
Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

3 Literatur

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.

BELLMANN, H. (1993): Heuschrecken. Beobachten, bestimmen. Naturbuch Verlag.

BELLMANN, H. (2004): Heuschrecken — Die Stimmen Von 61 Heimischen Arten. Audio CD.

BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019.

BIOSPHÄRENRESERVAT RHÖN (o.J.): Planungshilfen für Kommunen und Betreiber. Umweltverträgliche Außenbeleuchtung an Sportstätten. Abgerufen unter https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/fileadmin/media/publikationen/pdf/Planungshilfe_Sternenpark_Sportstaetten.pdf [letzter Zugriff: 21.09.2023].

BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 BGBl I I S. 3908.

EIONET (2013-2018): https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/

FRANK, S. (2022): Flutlichtanlagen an Sportstätten. Anforderungen an den Artenschutz am Beispiel der Erfahrungen im Sternenpark UNESCO Biosphärenreservat Rhön/Sternenstadt Fulda. Abgerufen unter https://www.sportinfra.de/media/FT Vorträge 2022/ FT 11 - 03.11.2022/4%20%20 Frank, Sabine%20 FT 11 Stand 27.10.22%20 2022_11_03 DFB.pdf [letzter Zugriff: 21.09.2023].

GRENZ, M. & A. MALTEN (1996 [1997]): Rote Liste der Heuschrecken (Saltatoria) Hessens (2. Fassung, Stand: September 1995). - Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.), Wiesbaden, 30 S.

GOTTSCHALK, E. & BEEKE, W. (2021): Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür. 22. Seiten

HENATG (2023): Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25.05.2023; Nr. 18 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 7. Juni 2023.

HESSEN MOBIL (2020): Kartiermethodenleitfaden, 3. Fassung, September 2020. 96 Seiten.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).

HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.

JIN, H, JIN. S., CHEN, L., CEN, S., YUAN, K. (2015): Research on the lighting performance of LED streetlights with different color temperatures. IEEE Photonics Journal 7 (6): 1-9. DOI: https://doi.org/10.1109/JPHOT.2015.2497578.

LANGE, A. C., & E. BROCKMANN (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009. Erstellt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Namen der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen (ArgeHeLep). — Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden, 32 S.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (o.J.): Rebhuhn (*Perdix perdix* (L.)). Abgerufen unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024 [letzter Zugriff: 16.08.2023].

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Herausgeber: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Band 77.

MAAS, S., DETZEL, P. & A. STAUDT (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. 2. Fassung Stand Ende 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3) S. 577-606. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3. Wirbellose Tiere (Teil 1), BfN, Bonn-Bad Godesberg, 716 S.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.

SCHROER, S. WEIß, N., GRUBISIC, M., MANFRIN, A., VAN GRUNSEN, R. STORMS, M., BERGER, A., VOIGT, C., KLENKE, R., HÖLKER, F. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 168, BfN, Bonn Bad Godesberg. 200 S.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014).

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT (TU) DRESDEN (o. J.): Pflegeanleitung von Schmetterlingswiesen an der Technischen Universität Dresden.

4 Anhang (Prüfbögen)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart
..3.. RL Deutschland
..V.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutschland:	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Familie der Lerchen (Alaudidae). Die Art ist in Europa ein sehr häufiger Brutvogel und gilt trotz teilweise deutlicher Bestandsrückgänge in Teilen des Verbreitungsgebietes weltweit als ungefährdet. Im Herbst Gruppenbildung.

Lebensraum

Offenes Gelände mit trockenen bis wechselfeuchten Böden sowie niedriger Gras- und Krautschicht mit offenen Stellen. Größte Bestandsdichte in reich strukturierter Feldflur. Außerhalb der Brutzeit auf abgeernteten Feldern, in Ruderalflächen, auf Ödland und auf gemähten Grünflächen. Stark von Bearbeitung der Feldkulturen abhängig.

Wanderverhalten

Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	hauptsächlich Mittelmeerraum
Abzug	Mitte September bis Mitte Oktober
Ankunft	Ende Januar bis Mitte März, spätestens Anfang Mai
Info	In wintermilden Gegenden in kalter Jahreszeit in Trupps von wenigen dutzend bis mehreren hundert Vögeln auf Nahrungssuche

Nahrung

Im Winter vegetarisch: Getreidekörner, Samen von Wildkräutern, zarte Blätter und Keimlinge. Ab Mitte April zunehmend Insekten, Spinnen, Regenwürmer und kleine Schnecken.

Fortpflanzung

Typ	Bodenbrüter		
Balz	Februar bis April	Brutzeit	April bis Mai, Zweitbrut ab Juni
Brutdauer	12-13 Tage	Bruten/Jahr	häufig 2, manchmal 3
Info	Einzelbrüter; überwiegend saisonal monogam. Gerne im Ackerland, auf extensiv genutzten Weiden, auf Bergwiesen und Hangwiesen mit nicht zu starker Neigung. Nest in Bodenmulde mit 7cm Tiefe in Vegetation von 15-25cm Höhe. Häufig Gefahr durch Ausmähen des Nestes		

4.2 Verbreitung

Europa: fast die gesamte Paläarktis. In Europa von Norwegen bis Italien einschließlich Sizilien; weiter östlich bis in den Südosten der Türkei. IUCN: Least Concern.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 150.000 - 200.000. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen der Feldlerche mit drei Revieren außerhalb des Geltungsbereichs, aber innerhalb des Störbereichs festgestellt. Drei Reviere werden von den aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Es werden zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art funktional durch Kulisseneffekte entwertet und gehen somit verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

- Es sind die Empfehlungen für die Beleuchtungsklasse III der DIN EN 12193 „Sportstättenbeleuchtung“ einzuhalten.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen (“downlights“). Fluter sind entsprechend horizontal zu montieren.
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).
- In einem Umkreis von 20 m zum Bikeparkrand ist eine horizontale Beleuchtungsstärke von unter 1 Lux z.B. durch die Verwendung von geeigneten Reflektoren einzuhalten (FRANK, S. (2022)).
- Es ist eine steuerbare bzw. dimmbare Anlage einzusetzen. Für den Betrieb ist eine maximale Beleuchtungsstärke von 75 Lux (regionale Wettkämpfe) einzuhalten. (BIOSPHÄRENRESERVAT RHÖN (o.J.)).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ **ja** ☐ **nein**

Die ökologische Funktion wird gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☒ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rechnen, da eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht vorliegt. Anlage- und betriebsbedingt werden jedoch Reviere so erheblich gestört werden, dass durch Kulisseneffekte der Verlust von einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte eintreten wird (vgl. Pkt. 6.1).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart
..*.. RL Deutschland
..V.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutschland:	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Familie der Ammern (Emberizidae), darunter häufigste Art in Europa und einer der charakteristischen Brutvögel der Feldmark. Im Herbst Gruppenbildung, während der Brutzeit dagegen ist die Goldammer streng territorial.

Lebensraum

Offene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Im Winter ziehen sie in großen gemischten Trupps umher und suchen auf Feldern nach verbliebenen Samen.

Wanderverhalten

Typ	Standvogel und Teilzieher, Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Spanien, Italien, Balkanländer, Türkei und Norden Israels
Abzug	Ende August bis September
Ankunft	Mitte Februar bis Mitte März, spätestens Ende April
Info	Außerhalb der Brutzeit bilden sich mitunter größere Trupps, die sich an günstigen Nahrungsplätzen am Rand von Dörfern einfinden

Nahrung

Feine Sämereien, milchreife Getreidekörner sowie viele Insekten und Spinnen.

Fortpflanzung

Typ	Boden- und Freibrüter		
Balz	Februar bis August	Brutzeit	April bis August
Brutdauer	11-14 Tage	Bruten/Jahr	2-3
Info	Einzelbrüter, saisonale Monogamie. Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetaion, am Rand von Hecken, an Böschungen oder unter Büschen		

4.2 Verbreitung

Europa: Skandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und Ukraine; in östlicher Richtung von Irland bis nach Asien. IUCN: Least Concern.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 194.000 - 230.000. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.

Zukunftsaussichten: ☒ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen der Goldammer mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs, aber innerhalb des Störbereichs festgestellt. Ein Revier wird von den aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Es werden zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art funktional durch Kulisseneffekte entwertet und gehen somit verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

- Es sind die Empfehlungen für die Beleuchtungsklasse III der DIN EN 12193 „Sportstättenbeleuchtung“ einzuhalten.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen (“downlights“). Fluter sind entsprechend horizontal zu montieren.
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).
- In einem Umkreis von 20 m zum Bikeparkrand ist eine horizontale Beleuchtungsstärke von unter 1 Lux z.B. durch die Verwendung von geeigneten Reflektoren einzuhalten (FRANK, S. (2022)).
- Es ist eine steuerbare bzw. dimmbare Anlage einzusetzen. Für den Betrieb ist eine maximale Beleuchtungsstärke von 75 Lux (regionale Wettkämpfe) einzuhalten. (BIOSPHÄRENRESERVAT RHÖN (o.J.)).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ **ja** ☐ **nein**

Die ökologische Funktion wird gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☒ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rechnen, da eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht vorliegt. Anlage- und betriebsbedingt werden jedoch Reviere so erheblich gestört werden, dass durch Kulisseneffekte der Verlust von einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte eintreten wird (vgl. Pkt. 6.1).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Grünspecht (*Picus viridis*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart
..-.. RL Deutschland
..-.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutschland:	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☒	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Manchmal auch Grasspecht oder Erdspecht genannt; gehört zur Familie der Spechte (Picidae). Mit Schwesternart Grauspecht einzige Vertreter der Gattung *Picus* in Mitteleuropa.

Lebensraum

Halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Altbaumbestand. Innerhalb ausgedehnter Waldgebiete nur in stark aufgelichteten Bereichen. Starke Präferenz für Laubwälder.

Wanderverhalten

Typ	Standvogel
Überwinterungsgebiet	-
Abzug	-
Ankunft	-
Info	-

Nahrung

Starke Spezialisierung auf bodenlebende Ameisen.

Fortpflanzung

Typ	Höhlenbrüter		
Balz	März bis April	Brutzeit	hauptsächlich Mai bis Juni
Brutdauer	14 15 Tage	Bruten/Jahr	1
Info	Saisonale Monogamie. Nest in verlassenen Brut- und Überwinterungshöhlen anderer Spechte oder eigener Nisthöhle		

4.2 Verbreitung

Europa: In fast ganz Kontinentaleuropa verbreitet außer Irland, dem mittleren und nördlichen Skandinavien und den nördlichen und östlichen Teilen des europäischen Russlands. IUCN: Least Concern.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 5.000-8.000

Zukunftsaussichten: ☒ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Grünspechts mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs, aber innerhalb des Störbereichs festgestellt. Ein Revier wird von den aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Es werden zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art funktional durch Kulisseneffekte entwertet und gehen somit verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

- Es sind die Empfehlungen für die Beleuchtungsklasse III der DIN EN 12193 „Sportstättenbeleuchtung“ einzuhalten.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen (“downlights“). Fluter sind entsprechend horizontal zu montieren.
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).
- In einem Umkreis von 20 m zum Bikeparkrand ist eine horizontale Beleuchtungsstärke von unter 1 Lux z.B. durch die Verwendung von geeigneten Reflektoren einzuhalten (FRANK, S. (2022)).
- Es ist eine steuerbare bzw. dimmbare Anlage einzusetzen. Für den Betrieb ist eine maximale Beleuchtungsstärke von 75 Lux (regionale Wettkämpfe) einzuhalten. (BIOSPHÄRENRESERVAT RHÖN (o.J.)).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ **ja** ☐ **nein**

Die ökologische Funktion wird gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☒ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rechnen, da eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht vorliegt. Anlage- und betriebsbedingt werden jedoch Reviere so erheblich gestört werden, dass durch Kulisseneffekte der Verlust von einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte eintreten wird (vgl. Pkt. 6.1).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart
..*.. RL Deutschland
..V.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutschland:	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Familie der Sperlinge (Passeridae). Typischer Kulturfolger und in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Sehr gesellig. Ab Herbst in gemischten Trupps mit Feldsperling und teilweise anderen Arten. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Vorwarnliste bedrohter Arten.

Lebensraum

Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; auch an oder in Gebäuden.

Wanderverhalten

Typ	Standvogel
Überwinterungsgebiet	-
Abzug	-
Ankunft	-
Info	Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz

Nahrung

Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.

Fortpflanzung

Typ	Höhlen-/Nischenbrüter		
Balz	ab Dezember	Brutzeit	März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen
Brutdauer	11-12 Tage	Bruten/Jahr	2-4, meistens 3
Info	Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.		

4.2 Verbreitung

Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Haussperlings mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist**

☐ **<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt</u>!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art
☒	Europäische Vogelart
..3..	RL Deutschland
..3..	RL Hessen
..-..	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutschland:	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☐	☒

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Familie der Kuckucke (Cuculidae).

Lebensraum

Verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore bis zu offenen Küstenlandschaften, zur Eiablage bevorzugt in offenen Teilflächen (Röhrichte, Moorheiden u.a.) mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften; im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks

Wanderverhalten

Typ	Langstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Afrika
Abzug	Aus Brutgebiet ab Anfang August
Ankunft	Im Brutgebiet Mitte April bis Anfang Mai
Info	

Nahrung

Fast ausschließlich Insekten

Fortpflanzung

Typ	Brutschmarotzer; Eier werden auf Nester anderer Arten verteilt, Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen, darüber hinaus 28 verschiedene Wirte nachgewiesen		
Balz	Ab Mitte April/Anfang Mai	Brutzeit	Legeperiode 7,5 - 9 Wochen
Brutdauer	11-13 Tage	Bruten/Jahr	4 – 22 Eier
Info	Promiskuität. Parasitierungserfolg von Wirt zu Wirt verschieden. Eiablage v.a. Anfang Mai bis Mitte Juli. Pro Jahr werden nur 2-3 Junge von Wirtsvogel aufgezogen		

4.2 Verbreitung

Europa: Ganz Europa mit Ausnahme von Island, dem äußersten Norden Skandinaviens und dem nordöstlichsten Teil des Baltikums. IUCN: Least Concern.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 2.000 – 3.000. Nur noch in Niederungsgebieten Hessens mit guten Beständen.

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Kuckucks mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs, aber innerhalb des Störbereichs festgestellt. Ein Revier wird von den aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Es werden zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art funktional durch Kulisseneffekte entwertet und gehen somit verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

- Es sind die Empfehlungen für die Beleuchtungsklasse III der DIN EN 12193 „Sportstättenbeleuchtung“ einzuhalten.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen (“downlights“). Fluter sind entsprechend horizontal zu montieren.
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).
- In einem Umkreis von 20 m zum Bikeparkrand ist eine horizontale Beleuchtungsstärke von unter 1 Lux z.B. durch die Verwendung von geeigneten Reflektoren einzuhalten (FRANK, S. (2022)).
- Es ist eine steuerbare bzw. dimmbare Anlage einzusetzen. Für den Betrieb ist eine maximale Beleuchtungsstärke von 75 Lux (regionale Wettkämpfe) einzuhalten. (BIOSPHÄRENRESERVAT RHÖN (o.J.)).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ **ja** ☐ **nein**

Die ökologische Funktion wird gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☒ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rechnen, da eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht vorliegt. Anlage- und betriebsbedingt werden jedoch Reviere so erheblich gestört werden, dass durch Kulisseneffekte der Verlust von einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte eintreten wird (vgl. Pkt. 6.1).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		**3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)**				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		**unbekannt**	**günstig**	**ungünstig-unzureichend**	**ungünstig-schlecht**
☒	Europäische Vogelart	**EU:**	☒	☐	☐	☐
..2..	RL Deutschland	**Deutschland:**	☒	☐	☐	☐
..2..	RL Hessen	**Hessen:**	☐	☐	☐	☒
..-..	ggf. RL regional					

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Hühnervögel aus der Familie der Fasanenartigen (Phasianidae). Überwiegend dämmerungs- und tagaktiv.

Lebensraum

Offene Habitate, hauptsächlich Agrarlandschaften im Übergangsbereich zw. Geest-, Moor- und Flussniederungen. Auch in Acker und Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch z.B. Hecken, Feldgehölze und breite Wegsäume sowie in Sand- und Moorheiden, Trockenrasen, Abbaugebieten und Industriebrachen.

Wanderverhalten

Typ	Standvogel
Überwinterungsgebiet	-
Abzug	-
Ankunft	-
Info	Sehr standorttreu, Revierbesetzung nach Auflösung der Trupps bzw. Familienverbände

Nahrung

Überwiegend Sämereien, Getreidekörner und Wildkräuter. Auch grüne Pflanzenteile wie Klee- und Luzerneblätter, Grasspitzen sowie verschiedene Knöterich- und Wegericharten. Ergänzend auch Insekten, Weichtiere und Früchte.

Fortpflanzung

Typ	Bodenbrüter		
Balz	Ende Februar bis Anfang April	Brutzeit	April bis Juli
Brutdauer	23-25 Tage	Bruten/Jahr	1
Info	Einzelbrüter, monogame Dauerehe. Während Brutzeit Streifareale ohne feste Grenzen, bis Spätwinter im Familienverband		

4.2 Verbreitung

Europa: Von den Britischen Inseln über Mitteleuropa bis nach Südwest- und Südosteuropa. Fehlt in weiten Teilen Skandinaviens, Spaniens und auf vielen Mittelmeerinseln. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 4.000 - 7.000

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☒ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Rebhuhns mit einem Revier innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Ein Revier wird durch die Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☒ **nein**

Bei Durchführung von Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Vermeidung nicht möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch die sehr angespannte Bestandssituation ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

- *Herstellung von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen auf einer Gesamtfläche von mindestens 10.000 m². Auf dieser Fläche ist eine Kombination aus einem einjährigen und einem zweijährigen Blühstreifen mit jährlich rotierender Nutzung anzulegen. Hierzu ist die Fläche in zwei Teile gleicher Größe aufzuteilen. Beide Teilflächen verbleiben im ersten Jahr (nach Einsaat) als einjähriger Blühstreifen. Eine Teilfläche wird im Herbst des ersten Jahres umgebrochen und neu eingesät. Auf der zweiten Teilfläche erfolgt im zweiten Jahr die Anlage eines neuen einjährigen Blühstreifens durch Aussaat im Herbst. Je beidseitig der beiden Teilflächen sind dauerhaft Schwarzbrachen mit einer Breite von jeweils 3 m anzulegen. Dafür sind diese Bereiche jährlich ohne Einsaat umzubrechen (LANUV, o.J.).*
- *Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:*
  - *Mindestbreite Blühstreifen 10 m.*
  - *100 m Mindestabstand zu größeren Vertikalkulissen.*
  - *Erste Einsaat auf Blühstreifen/-fläche im Herbst.*
  - *1. Jahr (nach Einsaat): Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst auf Teilfläche 1, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst. Umbruch der Brachstreifen, ohne Einsaat.*
  - *2. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst auf Teilfläche 2, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst. Umbruch der Brachstreifen, ohne Einsaat.*
  - *3. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst auf Teilfläche 1, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst. Umbruch der Brachstreifen, ohne Einsaat.*
  - *4. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst auf Teilfläche 2, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst. Umbruch der Brachstreifen, ohne Einsaat.*
  - *5. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst auf Teilfläche 1, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst. Umbruch der Brachstreifen, ohne Einsaat.*
  - *6. Jahr: Sachte Bearbeitungen mit Egge/Grubber im Herbst auf Teilfläche 2, um das Pflanzenmaterial unterzuarbeiten. Umbruch und erneute Einsaat im Herbst. Umbruch der Brachstreifen, ohne Einsaat.*
  - *Aussaatstärke: 0,7 g/m² (7 kg/ha).*
  - *Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden.*
  - *Monitoring der Maßnahmen (Bestandskontrolle über mind. 5 Jahre).*
- *Saatgut „Wildarten-Mischung Rebhuhn“ Interreg North-Sea-Region-Projekt PARTRIDGE: Zusammensetzung siehe GOTTSCHALK & BEEKE, 2021.*

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u>

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Im Geltungsbereich konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☒ **ja** ☐ **nein**

- Bei Baubeginn zwischen 01. März und 30. September ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine in 2-wöchigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig umzubrechen oder zu mulchen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können.

c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)</u> ☐ **ja** ☒ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</u>? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rechnen, da eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht vorliegt. Anlage- und betriebsbedingt werden jedoch Reviere so erheblich gestört werden, dass durch Kulisseneffekte der Verlust von vier Ruhe- und Fortpflanzungsstätten eintreten wird (vgl. Pkt. 6.1).

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☒ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☒ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart
..-.. RL Deutschland
..V.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutschland:	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Familie der Finken (Fringillidae). In Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger. Wenig territorial. Außerhalb der Brutzeit in kleinen Gruppen, aber auch in Schlafgemeinschaften mit bis zu 40 Exemplaren, die im Winter mit Schwärmen von Bluthänfling, Girlitz und Grünling vermischt sein können.

Lebensraum

Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen; besonders häufig im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern, aber auch in Kleingärten oder Parks. Feld- und Ufergehölze, Obstbaumgärten, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, Hochstaudenflure, Brachen und Ruderalstandorte.

Wanderverhalten

Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Westeuropa
Abzug	Oktober bis November
Ankunft	Anfang März bis Mitte Mai
Info	Im Herbst und Winter vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Ruderalflächen

Nahrung

Halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen.

Fortpflanzung

Typ	Freibrüter		
Balz	(März)April bis Mai	Brutzeit	April bis August
Brutdauer	11-13 Tage	Bruten/Jahr	2-3
Info	Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt		

4.2 Verbreitung

Europa: Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 12 – 29 Mio. Brutpaare in Europa

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 30.000 - 38.000

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Stieglitz mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart
..*.. RL Deutschland
..V.. RL Hessen
..-.. ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☒	☐	☐	☐
Deutschland:	☒	☐	☐	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Der Teichrohrsänger gehört zur Familie der Rohrsängerartigen. Die Oberseite des Teichrohrsängers ist braun, die Unterseite gelblichweiß. Die Kehle ist weißlich, der Schnabel spitz und die Beine graubraun. Jedoch ist der Teichrohrsänger äußerlich kaum vom Sumpfrohrsänger zu unterscheiden.

Lebensraum

Überwiegend in mindestens vorjährigen Schilfröhrichten bzw. Schilf-Rohrkolbenbeständen an Fluss- und Seeufern, Altwässern, Sümpfen. In der Kulturlandschaft auch an schilfgesäumten Teichen und Gräben aller Art. Enge Bindung an Vertikalstrukturen. Toleriert Buschwerk, jedoch nicht in zu lückigem Röhricht mit überwiegender Krautschicht. Bei größeren Gewässern weniger an der unmittelbaren Wasserseite des Schilfs. Auch in sehr kleinen Röhrichten bzw. schmalen Röhrichtsäumen (2-3 m) sowie in Weidengebüsch mit Unterwuchs aus Rohrkolben und Großseggen (ohne Schilf). Seltener und in geringerer Dichte in Jungschilfbeständen.

Wanderverhalten

Typ	Langstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Südlich der Sahara in Afrika
Abzug	Ab Ende Juli vor allem im August/September; Wegzug noch bis Mitte Oktober
Ankunft	Heimzug Ende März/April bis Mitte Juni; Hauptdurchzug Mai bis Anfang Juni
Info	-

Nahrung

Spinnen, Weichtiere, Insekten und deren Larven.

Fortpflanzung

Typ	Freibrüter, Nest zwischen Röhrichthalmen aufgehängt		
Balz	Ende Mai bis Juni	Brutzeit	Mitte Mai bis August/September
Brutdauer	11-14 Tage	Bruten/Jahr	1-2; Nachgelege regelmäßig; Zweitbruten unterschiedlich häufig
Info	Monogame Saisonehe, Bigynie möglich.		

4.2 Verbreitung

Europa: Brutvogel der West- und Zentralpaläarktis; IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 3.500 – 5.000

Zukunftsaussichten: ☒ günstig ☐ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen des Teichrohrsängers mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs, aber innerhalb des Störbereichs festgestellt. Ein Revier wird von den aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Es werden zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art funktional durch Kulisseneffekte entwertet und gehen somit verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

- Es sind die Empfehlungen für die Beleuchtungsklasse III der DIN EN 12193 „Sportstättenbeleuchtung“ einzuhalten.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen (“downlights“). Fluter sind entsprechend horizontal zu montieren.
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).
- In einem Umkreis von 20 m zum Bikeparkrand ist eine horizontale Beleuchtungsstärke von unter 1 Lux z.B. durch die Verwendung von geeigneten Reflektoren einzuhalten (FRANK, S. (2022)).
- Es ist eine steuerbare bzw. dimmbare Anlage einzusetzen. Für den Betrieb ist eine maximale Beleuchtungsstärke von 75 Lux (regionale Wettkämpfe) einzuhalten. (BIOSPHÄRENRESERVAT RHÖN (o.J.)).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ **ja** ☐ **nein**

Die ökologische Funktion wird gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ **ja** ☒ **nein**

Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☒ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rechnen, da eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht vorliegt. Anlage- und betriebsbedingt werden jedoch Reviere so erheblich gestört werden, dass durch Kulisseneffekte der Verlust von einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte eintreten wird (vgl. Pkt. 6.1).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art
☐	Europäische Vogelart
..V..	RL Deutschland
..*..	RL Hessen
..-..	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)

	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU:	☐	☐	☒	☐
Deutschland:	☐	☐	☒	☐
Hessen:	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Kleinster Vertreter ihrer Gattung. Deutlicher Geschlechtsdimorphismus bei adulten Tieren.

Lebensraum

Besiedelt Vielzahl verschiedenster Lebensräume, wie z. B. lichte Waldbereiche, Abgrabungen, Gärten, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen; eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen.

Nahrung

Besteht im Wesentlichen aus Insekten und Spinnentieren; auch kleine Eidechsen.

Jahresrhythmik

Aufenthalt im Winterquartier			
Ort	Z.B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen	Beginn	Mitte September bis Ende Oktober
		Ende	Ab Anfang März
Info	Männchen begeben sich bereits ab August in die Winterquartiere		
Fortpflanzungsbiologie			
Eiablage	Ende Mai bis Anfang August	Brutdauer	8-10 Wochen
Info	Eier werden an gut besonnten Stellen in meist sandiges, leicht feuchtes Bodensubstrat eingegraben		

4.2 Verbreitung

Europa: Von Südengland im Westen bis zum Baikalsee im Osten; im Norden bilden Südschweden und das Baltikum die Verbreitungsgrenze, während im Süden die Grenze von den Pyrenäen über die Bergregionen Südfrankreichs und die Italienischen Alpen nach Osteuropa verläuft. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013 - 2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019). Zählt zu den häufigsten Reptilienarten und ist über gesamtes Bundesgebiet verbreitet. Deutliche Verbreitungslücken jedoch im Nordwestdeutschen Tiefland sowie den Westlichen und Östlichen Mittelgebirgen aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten oder auch im Alpenvorland durch intensive Landwirtschaft bedingt.

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Vermutlich weit verbreitet. Weitgehend zauneidechsenfrei sind die dicht bewaldeten Hochlagen im Kellerwald, in der Rhön, im Vogelsberg sowie im Taunus. Jedoch darf flächendeckend von einer anhaltend rückläufigen Bestandsentwicklung ausgegangen werden

Zukunftsaussichten: ☐ günstig ☒ ungünstig bis unzureichend ☐ ungünstig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Es konnte das Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Durch die Planungen werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☒ **nein**

Eine Vermeidung ist bei einer Bebauung des Geltungsbereichs nicht möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ **ja** ☒ **nein**

Die ökologische Funktion wird gefährdet.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ **ja** ☐ **nein**

Als betroffen werden diejenigen Individuen gewertet, die sich im Geltungsbereich befinden und die durch den Eingriff betroffen werden. Der Flächenbedarf einer Zauneidechse ist schwer abzuschätzen, da dieser durch regionale und standortbedingte Einflüsse beeinflusst wird. Zur Näherung wird der Literaturwert nach LAUFER (2014) herangezogen, der durchschnittlich einen Flächenbedarf von 150 m² pro adultes Individuum als Mindestfläche verwendet. Um die Populationsgröße abzuschätzen ist nach LAUFER (2014) zudem ein Korrekturfaktor anzurechnen, da nie alle Individuen einer Population gefunden werden. In diesem Fall wurde ein Korrekturfaktor von 6 als angemessen eingeschätzt. Somit beträgt die Größe der notwendigen Fläche:

3 Individuen x **Korrekturfaktor 6** x **150 m² Flächenbedarf** = **2.700 m²**.

- Sicherung eines Gesamtareals mit einer Größe vom 2.700 m².
  - Anlage eines Steinriegelkomplexes auf einer Gesamtfläche von ca. 600 m² (vgl. Abb. 9). Eine Teilung in mehrere Abschnitte ist möglich. Form und Ausgestaltung sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
  - Zusätzliche Anlage von 3 Sandlinsen auf einer Fläche von jeweils 15 m². Hierzu ist vorhanden Boden bis zu einer Tiefe von 0,8 m zu entnehmen und durch einen grabbaren Sand zu ersetzen. Die Fläche ist anschließend in einer Höhe von ca. 0,8 m mit Sand zu überdecken.
  - Zusätzliche Anlage von 3 Totholzhaufen auf einer Fläche von jeweils 15 m².
  - Zusätzliche Anlage von 3 Steinhaufen auf einer Fläche von jeweils 15 m².
  - Restfläche außerhalb des Steinriegelkomplexes: zweimalige Mahd mit Balkenmäher (Schnitthöhe > 10 cm) mit Abfahren des Mahdguts oder Schaf- oder Ziegenbeweidung.
  - Eine Verschattung des Steinriegelkomplexes ist zu vermeiden.
  - Der Steinriegelkomplex ist regelmäßig so zu pflegen, dass ein übermäßiges Überwachsen vermieden wird.

Zeitplan: Das Ersatzhabitat ist vorlaufend herzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Abfangen und Einsetzen der Tiere das Reptilienhabitat vollständig hergestellt sein muss oder ein geeignetes und nicht von Zauneidechsen besiedeltes Habitat zur Verfügung steht.

Hinweis: Die Maßnahmen für die Zauneidechse decken die Bedürfnisse der Blauflügeligen Ödlandschrecke adäquat ab.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ **ja** ☐ **nein**

Die geplanten Baumaßnahmen betreffen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art. Baubedingte Auswirkungen können daher Individuen betreffen. Hierdurch können Tiere getötet oder verletzt werden. Aufgrund des Verhaltens der Zauneidechse sind Vermeidungsmaßnahmen unbedingt nötig. Die Zauneidechse zieht sich bei Gefahr in Erdhöhlen und Lücken im Bodensystem zurück. Baumaßnahmen mit schwerem Gerät (Bagger, usw.) bergen daher ein großes Risiko der Verletzung und Tötung. Eine Verlagerung in die Wintermonate ist nicht möglich, da die Zauneidechse zu dieser Zeit bewegungsunfähig im Überwinterungshabitat verharrt. Baumaßnahmen führen zu dieser Zeit zur Verletzung und Tötung von Individuen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ **ja** ☐ **nein**

- Umsiedlung der Zauneidechsen in das zuvor vorbereitete Reptilienhabitat.
  Eine Umsiedlung ist günstigerweise im Zeitraum von April bis Mai durchzuführen.
- Tiefbauarbeiten in Bereichen mit Vorkommen der Zauneidechse sind zu Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökol. Baubegleitung)
- Sicherung des Baufensters zur Verhinderung einer Einwanderung von Zauneidechsen durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwanderungsbarriere (Reptilienzaun).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ☐ **ja** ☒ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ **ja** ☒ **nein**

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ **ja** ☐ **nein**

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ☐ **ja** ☒ **nein**
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☒ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☒ **Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Biebertal, 28.09.2023



Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Karben, 16.10.2023

Federführung:	Fachbereich 5 Stadtplanung,	Vorlagen-Nummer:
AZ.:		FB 5/957/2021-2026
Bearbeiter:	Nadine Velte	
Verfasser	Nadine Velte	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	23.10.2023	
Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur	31.10.2023	
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	

Gegenstand der Vorlage
Bauleitplanung der Stadt Karben
B-Plan Nr. 208 "Lärmschutzwall Nordumgehung"
1. Änderung und Erweiterung,
Gemarkung Groß-Karben,
hier: Beschluss der Abwägung zur Offenlegung & Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 208 "Lärmschutzwall Nordumgehung" 1. Änderung und Erweiterung, Gemarkung Groß-Karben, wurden allen Stadtverordneten und dem Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur zur Kenntnis gegeben und eingehend beraten.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 09.12.2022 den Entwurf des Bebauungsplans Nr.208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ 1. Änderung und Erweiterung in der Gemarkung Groß-Karben mit Planzeichnung, Satzungstext und Begründung gebilligt und die Durchführung der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen.
Die Offenlegung wurde in der Zeit vom 20.02.2023 bis einschließlich 24.03.2023 durchgeführt.
Die amtliche Bekanntmachung der Offenlegungsfrist erfolgte am 11.02.2023.

Die bei der Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen Stellungnahmen sind gem. § 3 und § 4 BauGB durch die STVV zu prüfen und abzuwägen.
Die Fachplanung liegt der Beschlussvorlage bei.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2023		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular “Erfassung Bestellungen / Aufträge” beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Abwägung zur Offenlage

Amt für Bodenmanagement Büdingen

HESSEN

Amt für Bodenmanagement Büdingen
Bahnhofstrasse 33, 63654 Büdingen

Büro Dr. Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Geschäftszeichen	(im Antwortschreiben bitte angeben)
	22.2-BD-02-06-03-02-B-2023#011
Bearbeiter	Dominik Vogt
Telefon	06042-9612 7358
Fax	06042-9612 7111
E-Mail	Dominik.Vogt@hvbg.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	vom 13.02.2023
Datum	**22.02.2023**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Stadt Karben, Stadtteil Groß-Karben, Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“, 1. Änderung und Erweiterung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Bebauungsplanes gebe ich für die Flurbereinigungs- und Katasterbehörde die folgende Stellungnahme zu landeskulturellen und bodenordnerischen Belangen sowie aus der Sicht des Liegenschaftskatasters ab:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

   - Keine Einwendungen

2. Fachliche Stellungnahme:

   - Zur Planung bestehen keine Anregungen oder Bedenken.
   - Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens.
   - Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden städtischen Bodenordnungsverfahrens, das unserer Verantwortung unterliegt.
   - Derzeit ist vom Amt für Bodenmanagement Büdingen kein neues Flurbereinigungs- bzw. städtisches Bodenordnungsverfahren im Bereich der Planung vorgesehen.

Der Hinweis auf die Datengrundlage wird durch einen Vermerk auf der Planzeichnung berücksichtigt. Planungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.

- In Ihren Karten verwenden Sie die Geobasisdaten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation als Kartengrundlage. Durch das Akzeptieren des Ihnen beim Abruf dieser Daten eingeräumten Verwendungsrechtes für die amtlichen Daten haben Sie sich verpflichtet, einen Hinweis auf den Rechteinhaber in Ihre Produkte aufzunehmen. Bitte ergänzen Sie zukünftig alle Kartendarstellungen, in denen Sie die Geobasisdaten verwenden, um den folgenden Hinweis:
  „Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation".

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Serba)

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da sich keine Versorgungsanlagen der Avacon im Änderungsbereich befinden.

avacon

Avacon Netz GmbH Lindenstraße 45 21335 Lüneburg

Büro Dr. THOMAS
Herr Dr. Thomas
Ritterstraße 8

61118 Bad Vibel
Deutschland

Avacon Netz GmbH
Lindenstraße 45
21335 Lüneburg
www.avacon.de

Leitungsauskunft@avacon.de

Lüneburg, den 14.02.2023

Spartenauskunft: 0748472-AVA in Karben Assenheimer Straße 21
Anfragegrund: Stellungnahme & TöB
Projektname: Karben BPlan 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung" 1. Änd
Projektzusatz:
Erstellt am: 14.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme.
WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden!

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Indexplan:	☐	Legende:	☒	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	☒
Anfrageübersicht:	☐	Nutzungsbestimmungen:	☐		
Skizze:	☐				

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Wasser:	☐	☐	☐	☒
Gas:	☐	☐	☐	☒
Gas-FG:	☐	☐	☐	☒
Strom-BL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☐	☐	☐	☒
Strom-MS:	☐	☐	☐	☒
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒

Von: kundenservice@avacon.de
Betreff: Ihr Netzbetreiber hilft Ihnen weiter / Vorgangs-Nr. 8600896334
Datum: 27. Februar 2023 um 06:38
An: steinbacher@buerothomas.com

Ihr Netzbetreiber hilft Ihnen weiter
Ihr Anliegen: Karben Bebauungsplan 208 Offenlage

Guten Tag Marion Steinbacher,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 13. Februar 2023.

Bitte entschuldigen Sie, dass wir Ihnen erst heute antworten.

Für Ihre Anfrage sind wir nicht der zuständige Netzbetreiber. Ihr Netzbetreiber, die ovag Netz GmbH, hilft Ihnen sicher gerne weiter.

Haben Sie Fragen? Besuchen Sie uns unter www.avacon-netz.de/frag-avacon oder antworten Sie direkt auf diese E-Mail.

Freundliche Grüße

Avacon Netz GmbH

avacon

Kundenbetreuung
0 53 51–3 99 69 09
kundenservice@avacon.de

Avacon Netz GmbH
Schillerstr. 3
38350 Helmstedt
www.avacon-netz.de

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, der Hinweis auf die OVAG wird zur Kenntnis angenommen. Die OVAG ist am Verfahren ohnehin beteiligt worden.

Von: **Svenja Hergenröder** Svenja.Hergenroeder@deutschebahn.com
Betreff: AW: Wetteraukreis: Karben Bebauungsplan 208 Offenlage, TOEB-HE-23-152123
Datum: 15. Februar 2023 um 10:40
An: Marion Steinbacher steinbacher@buerothomas.com

HS

Sehr geehrte Frau Steinbacher,

DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.
Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen.
Aufgrund eines Abstandes von ca. 1000 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3900 halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Hergenröder
Kundenteam Eigentumsmanagement
Baurecht I (CR.R O41)

Deutsche Bahn AG
Karlstraße 6, 60329 Frankfurt/M
Tel. +49 69 265 27067, intern 95527067

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Planung vorgebracht werden. Der Hinweis zur Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

Dipl.-Ing. Volker Fuchs Architekt VDA

Dipl.-Ing. Volker Fuchs, St.-Egrève-Str. 17, 61184 Karben

Dr. Klaus Thomas
Stadtplaner
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Karben, den 14.02.2023

Betrifft: **Bauleitplanung der Stadt Karben – Groß-Karben**
Bebauungsplan Nr. 208
1.Änderung und Erweiterung

Sehr geehrter Herr Dr. Thomas,

im Auftrag der Ev. Gesamtkirchengemeinde Karben teile ich Ihnen mit, das seitens der Ev. Gesamtkirchengemeinde keine Einwände oder Änderungswünsche zu der geplanten Änderung des Bebauungsplanes 208 (Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme) bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing- Volker Fuchs Architekt VDA
Vorsitzender des Bauausschusses der Ev. Gesamtkirchengemeinde Karben

St.-Egrève-Straße 17
61184 Karben

06039 933 640
0171 8161 754
fuchs@architekturfuchs.de

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

hessenARCHÄOLOGIE

HESSEN

Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

Dr. – Ing. Klaus Thomas
Stadtplaner + Architekt AKH
Ritterstraße 8

61118 Bad Vilbel

Aktenzeichen
Bearbeiter/in Hardy Prison M.A.
Durchwahl (0611) 6906-243
Fax (0611) 6906-137
E-Mail hardy.prison@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 13.02.2023
Datum 17.03.2023

Bauleitplanung der Stadt Karben – Stadtteil Groß-Karben
Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ 1. Änderung und Erweiterung
Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.v.m. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

H. Pris

Hardy Prison M.A.
Bezirksarchäologie

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Gelnhausen

HESSEN



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1665. 63556 Gelnhausen

Magistrat der
Stadt Karben
Postfach 11 07
61174 Karben

Aktenzeichen 34c2-23-032277-BV13.3

Bearbeiter/in Reina Köper
Telefon (06051) 832 202
Fax (06051) 832 171
E-Mail reina.koeper@mobil.hessen.de

Datum 24. März 2023

Bauleitplanung der Stadt Karben
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“, in der Gemarkung Groß-Karben

Offenlage gemäß §3(2)BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gemäß §4(2)BauGB

E-Mail der Ingenieurgesellschaft für Verkehr und Stadtplanung mbH vom 11.12.2020
E-Mail der Stadt Karben vom 16.02.2021
gemeinsames Telefonat Stadt Karben/Hessen Mobil am 23.03.2021
unsere fachliche Einschätzung vom 24.03.2021, Az.: 34-20-022412-BV13.3 (übersandt per E-Mail vom 25.03.2021)
diverser gegenseitiger E-Mailverkehr
gemeinsamer Ortstermin am 05.10.2021
E-Mailanschreiben des Planungsbüros Dr. Thomas vom 13.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum vorliegenden Bauleitplanung nehmen wir hiermit aus straßenrechtlicher Sicht die Landesstraße 3351 betreffend, wie folgt Stellung:

Über den Bebauungsplan soll das Baurecht für die Erweiterung der bestehenden Lärmschutzanlage parallel entlang der Landesstraße 3351 (freie Strecke) innerhalb der Bauverbotszone erlangt werden.

Im März 2021 hatten wir bereits zur vorgelegten Fachplanung unsere fachliche Einschätzung abgegeben. Zu den dort aufgezeigten Sachverhalten liegt Hessen Mobil bislang noch kein Vorschlag zur Problemlösung vor.

Am gemeinsamen Ortstermin am 05.10.2021 wurde die Vorortbestandssituation gemeinsam in Augenschein genommen und insbesondere die betrieblichen Belange für die vonseiten der Stadt Karben gewünschte Verlängerung der Lärmschutzanlage (Umgang mit Durchlass, Unter- und Erhaltung, Fortführung der Bepflanzung etc.) besprochen. Protokolliert wurde dieser Termin nicht. In dessen Ergebnis wurden Hessen Mobil bislang noch keine weiteren Unterlagen (weiterbearbeitete Fachplanung) vorgelegt.

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

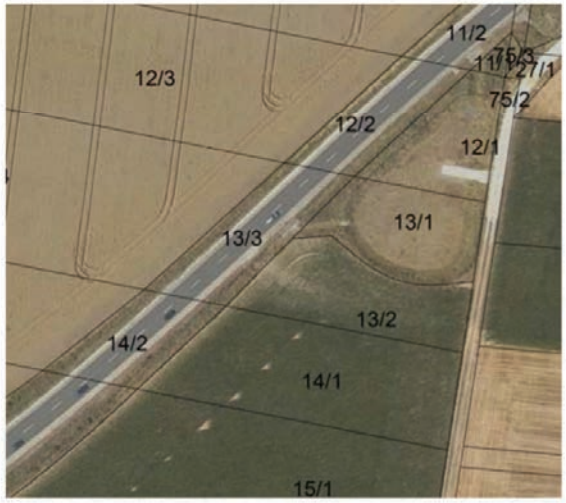
Die Ausführungen zu den erfolgten Abstimmungen werden zur Kenntnis genommen. Planungsrechtlich relevante Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.

Die vorgelegten Bebauungsplanunterlagen sind teilweise unstimmig, insbesondere die planerischen Belange betreffend:

In der Begründung zum Bebauungsplan ist ausgeführt, dass weder das Versickerungsbecken noch der Pflegeweg baulich verändert werden müssen. Im Folgekapitel wird darauf verwiesen, dass Versickerungsbecken würde weitestgehend erhalten bzw. so wiederhergestellt. Wir bitten um Klarstellung.

Im Weiteren erfolgt der Hinweis auf das Oberhessische Heilquellenschutzgebiet (VO vom 07.02.1929) Gleichzeitig wird ausgeführt, dass es keine planrelevanten Schutzgebiete gibt. Gemäß Schutzgebietsverordnung des HQS sind in Zone I Abgrabungen und Bohrungen über 5 m Tiefe genehmigungspflichtig. Aufgrund der vorgesehenen Baukonstruktion muss ggf. davon ausgegangen werden, dass sowohl für Erkundungen als auch für Gründungen diese Tiefen erreicht werden.

Unter Ziffer 6 der Begründung wird auf die Grundlagen der Erweiterungsplanung verwiesen. Wir regen erneut an, die Festlegung des Geltungsbereiches zu überprüfen, da u.E: die Festlegung anhand technischer Planungen und nicht nur anhand von Katastergrenzen (she. Orthophoto mit Katasterdarstellung) erfolgen muss.



Für Hessen Mobil ist es nicht schlüssig, wie die vorgesehene Lärmschutzwand einschließlich der Unterhaltungswege im Geltungsbereich des B-Planes eingeordnet werden.

Wie bereits in unserer fachlichen Einschätzung vom 24.03.2021, Az.: 34-20-022412-BV13.3 aufgeführt, ist anhand der zustimmungs- bzw. genehmigungsfähigen Fachplanung der erweiterten Lärmschutzanlage zur Regelung der Rechtsverhältnisse eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Karben und Hessen Mobil abzuschließen bzw. kann auch in Form einer Ergänzung der rechtsverbindlichen Verwaltungsvereinbarung vom 01.12./11.12.2015 erfolgen.

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Die Bitte um Klarstellung wird berücksichtigt. Die zukünftige Situation wird in der Begründung verdeutlicht.

Begründung

Für die Lärmschutzwand muss nicht in das Versickerbecken eingegriffen werden, dies wird textlich verdeutlicht.

Der Hinweis zu den Ausführungen bezüglich der Schutzgebiete wird berücksichtigt. Die Situation wird in der Begründung korrigiert bzw. – in Bezug auf die Tiefe von Abgrabungen – klargestellt. Planungsrechtlich relevante Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.

Die Hinweise zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.

Begründung

Abgesehen von der Orientierung an vorhanden Katastergrenzen berücksichtigen die Festsetzungen des Bebauungsplans eine „technische Planung“ für die – lediglich gut 100 m lange – Verlängerung der vorhandenen Lärmschutzmaßnahme.

Der Hinweis auf die erforderliche Verwaltungsvereinbarung wird berücksichtigt. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.

Die Fachplanung muss alle erforderlichen Nachweise (wie z.B.: hydraulischer Nachweis, Standsicherheit etc.) enthalten (she. unsere fachliche Einschätzung vom 24.03.2021, Az.: 34-20-022412-BV13.3).
Grundsätzlich dürfen durch die geplanten baulichen Maßnahmen die Straßenentwässerungsanlagen der Landesstraße 3351 nicht verändert bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
Dem Straßengelände der Landesstraße 3351 dürfen keinerlei Wässer (Niederschlagswässer und sonstige Abwässer, auch geklärte) zugeleitet werden.

Der Bau sowie die künftig laufende Pflege, Unterhaltung und Erhaltung der Lärmschutzanlage einschließlich der dort geplanten Bepflanzung ist baugebietsseitig vorzunehmen. Entsprechende Flächen (Pflege- und Wartungsweg) zum Erreichen der Lärmschutzanlage sind über den Bebauungsplan sicherzustellen.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Lärmschutzanlage (Planung, Bau, Unterhaltung, Erhaltung, etc.) sind erschließungsbedingt und somit von der Stadt Karben zu tragen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Wirksamkeit des geplanten aktiven Lärmschutzes von Hessen Mobil nicht geprüft wird.

Mit dem Bau der Lärmschutzanlage darf erst nach erlangter Rechtsverbindlichkeit der vertraglichen Regelung begonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gezeichnet

Reina Köper

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Die Anforderungen an die Fachplanung, die Hinweise zu den Entwässerungsanlagen, zur Pflege und Unterhaltung, sowie zu den Kosten werden zur Kenntnis genommen. Soweit erforderlich, werden die entsprechenden Passagen der Begründung ergänzt. Planungsrechtlich relevante Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.

Die allgemeinen Hinweise zur Wirksamkeit und dem Baubeginn werden zur Kenntnis genommen. Planungsrechtlich relevante Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

IHK Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg
Die Unternehmer-Mitmachorganisation

IHK Gießen-Friedberg / Postfach 11 12 20 / 35357 Gießen

Büro Dr. Thomas
Herrn Dr. Klaus Thomas
Ritterstraße 6
61118 Bad Vilbel

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
13.02.2023

Bearbeitet von:
Christian Thiel

Telefon: 06031/609-2020
Fax: 06031/609-52020

E-Mail: bauleitplanung@giessen-friedberg.ihk.de

17.03..2023
SP - CT

Bauleitplanung der Stadt Karben – Stadtteil Groß Karben
Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung" – 1. Änderung und Erweiterung
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Dr. Thomas,

vielen Dank für das Zusenden der Planungsunterlagen in oben genannter Angelegenheit. Hinsichtlich der durch uns zu vertretenden Belange der Wirtschaft haben wir keine Bedenken oder Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Christian Thiel
Referent
Geschäftsbereich Standortpolitik

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

STADT NIDDERAU

Stadt Nidderau · Postanschrift: Postfach 11 17 · D-61123 Nidderau

DER MAGISTRAT

Büro Dr. Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Fachbereich	Stadtentwicklung und Bauwesen
Fachdienst	Hochbau
Sachbearbeiter/in	Frau Heck-Roiner
Telefon-Durchwahl	06187 – 299 143
E-Mail	Gabriele.heck-roiner@nidderau.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	13.02.2023
Unser Zeichen	60.3.1
Aktenzeichen	GHR/bi
Datum	08.03.2023

Bauleitplanung der Stadt Karben, Stadtteil Groß-Karben
Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung", 1. Änderung u. Erweiterung
hier: Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Nidderau erhebt keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung", 1. Änderung und Erweiterung, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, da Belange der Stadt Nidderau nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Kaiser
stellvertr. Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung und Bauwesen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch die Stadt Nidderau nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung befinden sich auf der Internetseite der Stadt Nidderau unter https://www.nidderau.de/datenschutz/. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Von: **Martin Menn** martin.menn@online.de
Betreff: Re: Karben Bebauungsplan 208 Offenlage
Datum: 23. März 2023 um 12:15
An: Marion Steinbacher steinbacher@buerothomas.com
Kopie: Dieter Pickel-Taron Dieter-Pickel@t-online.de, Hans-Jörg Müller mueller.heldenbergen@t-online.de, Markus Dreßler markus.dressler@gruene-karben.de, Monika Moscherosch monika.moscherosch@gmx.de

Hallo und guten Tag,
der Ortsbeirat Groß-Karben ist mit dem BPlan 208 einverstanden, es gibt keine weitere Stellungnahme.

Viele Grüße
Martin Menn
Ortsvorsteher

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

Regionalverband FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Büro Dr. Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen: Fr. Steinbacher
Ihre Nachricht: 13.02.2023
Unser Zeichen: Sp

Ansprechpartnerin: Frau Schaper
Abteilung: Planung
Telefon: +49 69 2577-1544
Telefax: +49 69 2577-1547
Schaper@region-frankfurt.de

22. Februar 2023

Karben 1/23/Bp
Bebauungsplan Nr. 208 "Lärmschutzwall Nordumgehung" - 1. Änderung und Erweiterung in Karben
Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o. g. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verlängerung der Lärmschutzmaßnahmen in einem Bereich der Nordumgehung geschaffen werden.
Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRhein-Main zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Wir erlauben uns jedoch den Hinweis, dass die Fläche in der Wirkzone des Vogelschutzgebietes „Wetterau“ liegt und bitten dies in den Textteil der Begründung mit aufzunehmen.
Im Rahmen unserer Dienstleistungen für Verbandsmitglieder stellen wir Ihnen die Daten aus unserer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu o.g. Vorhaben zur Verfügung. Bei dem zur Prüfung von uns entwickelten automatisierten Verfahren werden die Auswirkungen von Planungsvorhaben auf bestimmte Schutzgüter und ausgewählte Umweltthemen überprüft. Die Ergebnisse sind auf kommunaler Ebene möglicherweise weiter zu differenzieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christiane Schaper
Gebietsreferentin
Abteilung Planung

Der Hinweis auf die Wirkzone des Vogelschutzgebiets „Wetterau“ wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Die zur Verfügung gestellten Daten werden ebenfalls in der Begründung beachtet. Planungsrechtlich relevante Auswirkungen werden sich daraus aufgrund der geringfügigen Bedeutung der Erweiterungsplanung nicht ergeben.

Begründung

Im Rahmen der Planfeststellung für die Ortsumgehung und die Ausführungsplanung wurden auch für den Lärmschutz bereits umfangreiche Untersuchungen erstellt. Die Auswirkungen wurden bewertet und wenn nötig ausgeglichen. Die geringe Verlängerung des Walls ist vernachlässigbar, da der derzeitige Zustand des Bereichs lediglich hinsichtlich der Geländemodellierung verändert wird.

Umweltprüfung

Konfliktanalyse zum Planvorhaben 'Bebauungsplan Nr. 208 "Lärmschutzwall Nordumgehung" - 1. Änderung und Erweiterung in Karben, Fläche für den Straßenverkehr, geplant'

Erstellt am 21.02.2023, Programmversion 38 2.0.6

Kommune/Ortsteil: Karben/Groß-Karben
Realnutzung (Stand 2019): 8110 Ackerland, 5900 Verkehrsgrün
Vorgesehene Nutzung: Fläche für den Straßenverkehr, geplant
Flur: 3
Größe der Planfläche: 0,1 ha

Regionaler Flächennutzungsplan (Stand 2011): Vorranggebiet für Landwirtschaft
Landschaftsplan (Stand 2000/2002): keine Angaben

Zusammenfassende Bewertung entsprechend RegFNP-Umweltprüfung

Dieses Datenblatt wurde automatisch erstellt. Es führt alle Umweltkriterien auf, die sich für das Planvorhaben als fachlich begründete, planerisch abwägbare 'Konflikte' oder als rechtlich begründete, in der Regel nicht überwindbare 'Restriktionen' erweisen können. Flächenanteile unter 1 % können auf Punktinformationen oder Digitalisierungs-Ungenauigkeiten der verwendeten Datengrundlagen (inkl. Quellen und Datenstand) zurückzuführen sein.

Das Prüfverfahren und die verwendeten Datengrundlagen werden in Kapitel 3.1.1 des Umweltberichtes zum Regionalen Flächennutzungsplan und im Internet beschrieben (https://bit.ly/3htq96e), ebenso aktuell verwendete Daten (https://bit.ly/2ZAKUqx).

Die Gesamt-'Erheblichkeit' der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ergibt sich aus dem Bewertungsindex. Er gibt die mittlere Anzahl der festgestellten Restriktionen und Konflikte wieder und entspricht der Summe ihrer jeweiligen Flächenanteile.

Bewertungsindex	Restriktion	Konflikt
Planfläche	1	7,2
Wirkzone	0,2	1,2

Die Voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind insgesamt:

[0] unerheblich

[1] erheblich (>= 1,0 Konflikte gemittelt über die Fläche bzw. 0,1 Restriktionen gemittelt über die Fläche)

[2] sehr erheblich (>= 6,0 Konflikte gemittelt über die Fläche)

[3] sehr erheblich (>= 0,5 Restriktionen gemittelt über die Fläche)

Regionalverband FrankfurtRheinMain



Befliegung Hessen (HLNUG 2019)



Zu den zur Verfügung gestellten Daten der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist folgendes anzumerken:

Für den zu prüfenden Erweiterungsbereich wurde eine zu große Fläche angenommen. Der Erweiterungsbereich ist insgesamt lediglich 550 qm groß, betrifft also nur die Hälfte der markierten Fläche. Außerdem wurde als vorgesehene Nutzung „Fläche für den Straßenverkehr“ angenommen, was hinsichtlich der geplanten Lärmschutzwand nur für 75 qm zutreffend ist. Unter Annahme dieser Angaben reduzieren sich die ermittelten Umweltauswirkungen erheblich und sind, wie bereits beschrieben, vernachlässigbar.

1. Untersuchungsrahmen: Relevante Schutzgüter, Umweltkriterien, Wirkzonen

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Wirkzone	Mensch und Gesundheit, Bevölkerung	Wirkzone
Vogelschutzgebiete	1000 m	Seveso Stoerfallbereich	.....0 m
FFHGebiete	1000 m	Windvorranggebiete	..100 m
Naturschutzgebiete	..300 m	Windenergieanlagen Bestand	..100 m
Landschaftsschutzgebiete	..300 m	Wohnumfeld Wohnen Bestand	..500 m
Naturdenkmale	..300 m	Wohnumfeld Misch Bestand	..300 m
G Landschaftsbestandteile	..300 m	Wohnumfeld Gewerbe Bestand	..100 m
Kompensationsflaechen	..300 m	.	
Biotope	..300 m	.	
Biotopverbundsystem	..300 m	.	
Vogelzugrastplaetze	..300 m	.	
Artenvorkommen	..300 m	.	
Boden und Fläche		**Wasser**	
Altlasten	..100 m	Gewaesserzustand	..100 m
Bergschadensgebiete	..100 m	Quellen	..100 m
Hangrutschungsgefaehrdung	..100 m	FliessStillgewaesser	..100 m
Neuversiegelung	.....0 m	Ueberschwemmungsgebiete	.....0 m
Extremstandorte	..100 m	Pot Ueberschwemmflaechen	.....0 m
Archivboeden	..100 m	Trinkwasserschutzgebiete	.....0 m
Bodenertrag Schutzfunktion	..100 m	Heilquellenschutzgebiete	.....0 m
Palaeantologische Denkmale	..100 m	Pot Grundwasserneubildung	.....0 m
Geologische Besonderheiten	..100 m	GrundwasserVerschmutzEmpf	.....0 m
Rohstoffe	.....0 m	.	
Landschaft und Erholung		**Luft und Klima**	
Forstschutzgebiete	..300 m	Kaltlufthaushalt	.....0 m
Waldfunktionen	..300 m	Bioklima	.....0 m
Wald	..300 m	Luftbelastung	.....0 m
Naturpark	.....0 m	.	
Bedeutsame Landschaften	.....0 m	.	
Unzerschnittene Raeume	.....0 m	.	
Freizeiteinrichtungen	..300 m	.	
Kultur- und Sachgüter			
Bodendenkmale Limes	..300 m	.	
Bodendenkmale	..100 m	.	
Baudenkmale Fernwirkung	..300 m	.	
Baudenkmale	..100 m	.	
Kulth Landschaftselemente	..100 m	.	

2. Bestandsaufnahme

Restriktionen:
(erheblich betroffene Umweltkriterien mit starken rechtlichen Bindungen)

Vogelschutzgebiete
Wirkzone (1000): Betroffener Flächenanteil **9%**
Wetterau



Rechtsverbindliche Kompensationsflächen
Planfläche: Betroffener Flächenanteil **98%** (0,1 ha)
Gebüsch, Hecke Neuanlage (abgeschlossen)
Wirkzone (300): Betroffener Flächenanteil **6%**
Grünland Neueinsaat (abgeschlossen), Gebüsch, Hecke Neuanlage (abgeschlossen), Gebüsch, Hecke Pflege (abgeschlossen), Röhricht Initialpflanzung (abgeschlossen)



Konflikte:
(erheblich betroffene Umweltkriterien ohne starke rechtliche Bindungen)

Umfeld: Wohnen, Bildung, Erholung, Gesundheit (Bestand)
Wirkzone (500 m): Betroffener Flächenanteil **12%**
Wohnbebauung, Parkanlage, Nutz-Freizeitgärten



Umfeld: Mischbau, Kultur, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand)
Planfläche: Betroffener Flächenanteil **19%** (< 0,1 ha)
Verkehrsgrün
Wirkzone (300 m): Betroffener Flächenanteil **4%**
Innerörtl. Straße, Mischbebauung, Verkehrsgrün



Umfeld: Gewerbe, Versorgung, Gefahrgut-, Regional-, Fernverkehr (Bestand)
Wirkzone (100 m): Betroffener Flächenanteil **5%**
Landesstraße



Sonstige Biotope
Wirkzone (300 m): Betroffener Flächenanteil **< 1%**
Besonders wertvoll (Gehölze trockener bis frischer Standorte gem. HBK06)



Biotopverbundsystem
Wirkzone (300 m): Betroffener Flächenanteil **5%**
Fläche des Biotopverbundsystems



Gering versiegelte Bodenfläche (Versiegelungsgrad < 25 %)
Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (0,1 ha)
Versiegelungsgrad < 10 %



Böden mit extremen Standorteigenschaften
Wirkzone (100 m): Betroffener Flächenanteil **4%**
stark grundnasse Böden mit pot. Auendynamik (Auengley aus Auenschluff über Auenton über tiefem Auenschluff)



Ertragssichere Böden mit Grundwasser- und Klimaschutzfunktion
Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (0,1 ha)
Böden mit sehr hoher Ertragssicherheit und Grundwasserschutzfunktion (Vega aus Auenschluff)
Wirkzone (100 m): Betroffener Flächenanteil **91%**
Böden mit sehr hoher Ertragssicherheit und Grundwasserschutzfunktion (Vega aus Auenschluff), Böden mit hoher Ertragssicherheit und Grundwasserschutzfunktion (Parabraunerde aus Löss)



Potenzielle Überschwemmungsflächen
Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (0,1 ha)
Holozäner Auenbereich (Geol. Karte), pot. 100-jähriges Hochwasser (HQ100, Nidda), geschützt bis HQextrem, Auenböden mit rezenter Auendynamik (Bodenkarte), pot. Extrem-Hochwasser (HQextrem, Nidda), geschützt



Heilquellenschutzgebiete (Zonen III, IV, C, D, E)
Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (0,1 ha)
Qualitative Schutzzone I (HQSG Oberhess. Heilquellenschutzbezirk)



Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers
Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (0,1 ha)
sehr hoch (Flurabstand <= 2 m, Porenleiter unter Auen- oder Hochflutlehm)

Relevante Kaltlufteinzugsgebiete gem. Entwurf Klimaanalyse Hessen
Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (0,1 ha)
mittlere Empfindlichkeit (mittlere Volumenstromdichte > 60 - 150 m³ je m*s)

Bedeutende unzerschnittene Räume (RV)
Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (0,1 ha)
1490,8 ha unzerschnittener Freiraum



3. Voraussichtliche Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf das Vorhaben
Keine Vorbelastungen

3.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (Planfläche)
Flächeninanspruchnahmen und Funktionsbeeinträchtigungen mit Barrierewirkung
für Potenzielle Überschwemmungsflächen, Heilquellenschutzgebiete (Zonen III, IV, C, D, E)
(Wirkfaktoren: Bebauung bzw. Versiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Überschwemmungsrisiko, Vegetationsänderung, Rodung, Grundwasserabsenkung oder -verunreinigung, Schadstoffimmissionen)

Flächen- und Funktionsverluste mit Zerschneidungs- und Barrierewirkung
für Relevante Kaltlufteinzugsgebiete gem. Entwurf Klimaanalyse Hessen, Umfeld: Mischbau, Kultur, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand), Gering versiegelte Bodenfläche (Versiegelungsgrad < 25 %), Bedeutende unzerschnittene Räume (RV), Ertragssichere Böden mit Grundwasser- und Klimaschutzfunktion, Rechtsverbindliche Kompensationsflächen
(Wirkfaktoren: Bebauung bzw. Versiegelung, Vegetationsänderung, Rodung, Bodenumlagerung und -verdichtung)

Flächeninanspruchnahmen und Funktionsbeeinträchtigungen
für Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers
(Wirkfaktoren: Bebauung bzw. Versiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Vegetationsänderung, Rodung, Grundwasserabsenkung oder -verunreinigung, Schadstoffimmissionen)

3.3 Auswirkungen durch das Vorhaben (Wirkzone)
Funktionsbeeinträchtigung
für Umfeld: Wohnen, Bildung, Erholung, Gesundheit (Bestand), Umfeld: Gewerbe, Versorgung, Gefahrgut-, Regional-, Fernverkehr (Bestand), Böden mit extremen Standorteigenschaften, Umfeld: Mischbau, Kultur, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand), Vogelschutzgebiete, Ertragssichere Böden mit Grundwasser- und Klimaschutzfunktion, Biotopverbundsystem, Sonstige Biotope, Rechtsverbindliche Kompensationsflächen

Von: **toeb_beteiligungsverfahren** toeb_beteiligungsverfahren@rmv.de
Betreff: Stellungnahme RMV - Karben Bebauungsplan 208 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ - 1. Änderung und Erweiterung
Datum: 20. Februar 2023 um 13:24
An: Marion Steinbacher steinbacher@buerothomas.com

Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ - 1. Änderung und Erweiterung in Karben
Stellungnahme der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Sehr geehrte Frau Steinbacher,
sehr geehrte Planungsbeteiligte,

vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.

Als Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Einwände oder Anregungen vorzubringen haben.

Für die Umsetzung der Planung wünschen wir viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Markus Mendetzki
M.Sc. Traffic and Transport
Bereichsleiter
Mobilitätsanforderungen und Rahmenplanung

i.A. Alexandra Knau
Bereich
Mobilitätsanforderungen und Rahmenplanung

GB Verkehrs- und Mobilitätsplanung

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH | Alte Bleiche 5 | 65719 Hofheim/Ts. | Tel.: 06192/ 294-212
Träger öffentlicher Belange-Mail: toeb_beteiligungsverfahren@rmv.de

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt
Per Email: info@karben.de

Magistrat der Stadt Karben
Rathausplatz 1
61186 Karben

Abteilung III – Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unser Zeichen:	**RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.14/9-2023/1**
Dokument-Nr.:	**2023/456235**
Ihr Zeichen:	Frau Steinbacher
Ihre Nachricht vom:	13. Februar 2023
Ihr Ansprechpartner:	Jonas Breitwieser
Zimmernummer:	3.017
Telefon:	+49 6151 12 8933
Fax:	+49 611 327642311
E-Mail:	Jonas.Breitwieser@rpda.hessen.de
Datum:	23. März 2023

Bauleitplanung der Stadt Karben, ST Großkarben im Wetteraukreis
Bebauungsplanentwurf Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ – 1. Änderung und Erweiterung
Stellungnahme gemäß §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Schreiben des Planungsbüros Dr. THOMAS, Stadtplaner + Architekt AKH vom 13. Februar 2023
Meine Stellungnahme vom 23. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie im Rahmen von § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

A. Beabsichtigte Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ – 1. Änderung und Erweiterung“ beabsichtigt die Stadt Karben die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage zur Verlängerung einer mit dem Bebauungsplan 208 im Jahr 2015 gesicherten und bereits gebauten Lärmschutzmaßnahme.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand von Groß-Karben zwischen der Trasse der Nordumgehung Karben/ Groß-Karben (L 3351) und dem dortigen Versickerbecken und umfasst eine Gesamtfläche von circa 0,055ha.

	Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung
B. Stellungnahme	
I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:	**Kein Beschlussvorschlag zu I (1. Regionalplanung) erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden. Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.**
1. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb einer im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) festgelegten sonstigen regional bedeutsamen Straße oder örtlichen Hauptverkehrsstraße. Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.	
II. Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Darmstadt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit: Die Dezernate IV/F 41.1 Grundwasser, Dezernat IV/F 41.2 Oberflächengewässer, Dezernat IV/F 41.3 Abwasser, Gewässergüte, Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz, Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West, Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz, EMF) äußern zu oben aufgeführtem Vorhaben keine Bedenken.	**Kein Beschlussvorschlag zu II (Dezernate 41.1, 41.2, 41.3, 41.5, 42.2, 43.1) erforderlich, da keine Anregungen zur Planung vorgebracht werden.** **Die ergänzenden Hinweise des Dezernats 43.1 (Immissionsschutz) werden zur Kenntnis genommen.** **Der allgemeine Hinweis zur Übersendung der rechtsverbindlichen Fassung wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.** **Planungsrechtlich relevante Auswirkungen ergeben sich nicht.**

Das Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz, EMF) gibt folgenden Hinweis:

Mit diesem Bebauungsplan soll eine Verlängerung der mit dem Bebauungsplan 208 im Jahr 2015 gesicherten und bereits gebauten Lärmschutzmaßnahme ermöglicht werden. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass sich weder aus den zur Planfeststellung erstellten Gutachten noch nach aktuellen Berechnungen eine rechtliche Grundlage für diese Verlängerung ergibt. Die geplante Verlängerung des Lärmschutzwalles ist somit, wie auch der bereits gebaute Wall, eine zusätzliche Schutzmaßnahme, die über die rechtlich geforderten Maßnahmen hinausgeht und die Wohnbebauung am Nordrand von Groß-Karben gegen die störenden Auswirkungen der Karbener Nordumgehung noch besser abschirmen soll. Für eine auf die **Schutzgüter** bezogene Bewertung der Auswirkungen ist vor allem wesentlich, dass die Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme für die im Umfeld lebenden Menschen vor allem eine in jeder Hinsicht erwünschte und auch optisch wirksame Sicherung der Umweltqualität darstellt. Störende und schädliche Auswirkungen des Straßenverkehrs werden weiter begrenzt.

Allgemein:

Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer digitalen Ausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, mit folgendem Funktionspostfach: komabwasser-ffm@rpda.hessen.de gebeten.

III. Abteilung IV/Wi Umwelt Wiesbaden

1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Die Feststellungen unter III (Bergaufsicht) werden zur Kenntnis genommen. Auf das Erfordernis entsprechender Vorsichtsmaßnahmen bei Arbeiten unterhalb des Geländeniveaus ist textlich hinzuweisen.

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.**

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Plangebiet wird jedoch von auf Kohlensäure verliehenem Bergwerkseigentum überdeckt. Ich weise darauf hin, dass die Möglichkeit einer CO_2-Ausgasung besteht, sollte die Überdeckung dieser Lagerstätte beseitigt werden. Der Bergaufsicht liegen keine Unterlagen über deren Tiefe und Ausbreitung vor. Um eventuelle Ausgasungen frühzeitig zu erkennen, sollten daher insbesondere bei Arbeiten unterhalb des Geländeniveaus entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (z.B. CO_2-Freimessungen) getroffen werden.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegen.

IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

1. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-)

Kein Beschlussvorschlag zu IV (1. Naturschutz) erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

C. Hinweise

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de .

Der Hinweis auf die Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes wird zur Kenntnis genommen, ist im Rahmen der Behördenbeteiligung allerdings ohnehin berücksichtigt worden. Eine Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes liegt bereits vor.

Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Jonas Breitwieser

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:
Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: Datenschutz | rp-darmstadt. hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Büro Dr. Thomas
Stadtplaner + Architekt AKH
Städtebauliche Planung + Beratung
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- **K 1906-2023**
Ihr Zeichen:	Frau Marion Steinbacher
Ihre Nachricht vom:	13.02.2023
Ihr Ansprechpartner:	Alexander Majunke
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 6509/ 12 5133
E-Mail:	alexander.majunke@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrd@rpda.hessen.de
Datum:	20.03.2023

Karben, Stadtteil Groß-Karben
"Lärmschutzwall Nordumgehung"
Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 208 - 1. Änderung und Erweiterung
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Alexander Majunke

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit Funden bereits in den allgemeinen Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten ist.

Wetteraukreis

Der Kreisausschuss
Fachdienst Kreisentwicklung

Besucheranschrift:
Homburger Straße 17
61169 Friedberg

06031 83-0

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Büro Dr. Thomas
Ritterstr. 8
61118 Bad Vilbel

Auskunft erteilt	Herr Sperling
Tel.-Durchwahl	83-4100
E-Mail	Christian.Sperling @wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax	06031 83-914100
Zimmer-Nr.	120
Aktenzeichen	60045-23-TÖB
Sprechzeiten	

Datum 20.03.2023

Az.:	**60045-23-TÖB-**
	(Aktenzeichen bitte immer angeben)
Vorhaben:	**Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) Nr. 208 "Lärmschutzwall Nordumgehung" in Karben, Stt. Groß-Karben - 1. Änd. -**
Gemarkung:	Groß-Karben
Flur:	3
Flurstück:	13/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FSt 1.3.1 Straßenverkehrs- und Zulassungsangelegenheiten
Ansprechpartnerin: Frau Stefanie Klingenhöfer

1. Einwendungen und Bedenken
   Gegen die eingereichten Planungsunterlagen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für meinen Zuständigkeitsbereich grundsätzlich keine Bedenken.
2. Anregungen
   Keine weiteren Anregungen

Kein Beschlussvorschlag zu FSt 1.3.1 Straßenverkehrs- und Zulassungsangelegenheiten erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

FSt 2.4.3 Infektionsschutz und Hygiene
Ansprechpartner: Herr Heiko Kieckhäfer
Zum o.g. Verfahren sind hinsichtlich der fachlich von uns zu vertretenden Belange Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit oder Hinweise zu abwägungsfähigen Sachverhalten erforderlich.

Kein Beschlussvorschlag zu FSt 2.4.3 Infektionsschutz und Hygiene, FB 4 Archäologische Denkmalpflege, FSt 2.3.6 Brandschutz erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

FB 4 Archäologische Denkmalpflege
Ansprechpartner: Herr Dr. Jörg Lindenthal
Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen der Archäologischen Denkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. die Denkmalfachbehörde vor.

FSt 2.3.6 Brandschutz
Ansprechpartner: Herr Lars Henrich
Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwendungen.

FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege
Ansprechpartner: Frau Clara Guckenbiehl
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen
Gegen die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung 1. Änd." bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die folgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.

Für die vorgesehene Begrünung (Landschaftsrasen) ist ausschließlich zertifiziertes Saatgut regionaler Herkunft des Ursprungsgebiets 21 zu verwenden.

Rechtsgrundlage:
§ 40 BNatSchG

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
Aus den Unterlagen geht die maximale Höhe der geplanten Lärmschutzwand/Gabionen nicht hervor. Dementsprechend kann nicht beurteilt werden, ob mit der Wand eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergeht, die nach Anlage 2 Nr. 2 der Hessischen Kompensationsverordnung (2018) als Zusatzbewertung in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu berücksichtigen wäre. Das Ausgleichsdefizit könnte sich damit deutlich erhöhen. Wir raten daher dringend zu einer flächigen Begrünung der Lärmschutzwand/Gabionen mit heimischen Pflanzen, um die Beeinträchtigung des

Beschlussvorschlag zu FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ergänzung zum Saatgut wird berücksichtigt und in die Begründung als Anregung aufgenommen.

Die Anregungen und Hinweise zur Bilanzierung und Begrünung der Lärmschutzwand, zur Höhenfestsetzung, zur Beleuchtung der Baustelle und zur Bewirtschaftung des Landschaftsrasens werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung behandelt. Planungsrechtlich relevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Begründung

Weitergehende Festsetzungen werden nicht getroffen, da die Planänderung Teil einer umfassenden Gesamtplanung ist, in die unterschiedliche Planungsinstrumente einbezogen sind, auf die die Planänderung keinen Einfluss haben kann. Zudem sind die Anlagen größtenteils bereits vorhanden. Bei der mit der Änderungsplanung berücksichtigten Baumaßnahme handelt es sich um die 10%-Ergänzung eines rund 1 km langen Walls um eine gut 100 m lange Wand. Lediglich eine Fläche von ca. 550 qm ist betroffen. Dies wird in der Begründung noch verdeutlicht. Ggf. können Einzelheiten in die mit Hessen Mobil abzuschließende Verwaltungsvereinbarung aufgenommen werden.

Landschaftsbilds abzumildern. Zudem empfehlen wir, die maximal zulässige Höhe der Lärmschutzwand/Gabionen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Die Erweiterung des Bebauungsplans erfolgt zudem in eine Kompensationsfläche hinein. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt, das errechnete Ausgleichsdefizit zu vernachlässigen und auf einen Ausgleich zu verzichten. Zur Vervollständigung der Unterlagen sollten Bestands- und Ausgleichspläne angefertigt werden.

Ist eine Baustellenbeleuchtung vorgesehen, so ist diese möglichst wirkungsarm für Insekten und andere Lebewesen zu gestalten. Dies umfasst eine Beschränkung auf das absolut notwendige zeitliche und räumliche Mindestmaß, die Wahl einer warmen Lichtfarbe (< 2.7000 K) sowie die Verwendung voll abgeschirmter, staubdichter Leuchten, deren Oberfläche sich auf max. 60 °C aufheizt. Sofern aufgrund sicherheitsrelevanter Vorschriften andere Vorgaben bestehen, sind die dort genannten Mindestmaße nicht zu überschreiten.

Der geplante Landschaftsrasen ist möglichst extensiv zu bewirtschaften.

Wir bitten um Zusendung des rechtskräftigen Bebauungsplans.

FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz
Ansprechpartner: Frau Claudia Stößel
Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
Gegen die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung - 1. Änd.“ bestehen aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.
Es handelt sich vorliegend um einen Standort mit sehr hohem Bodenfunktionserfüllungsgrad. Wir halten eine Neuberechnung des Ausgleichsdefizits für notwendig, da ein Verzicht unseres Erachtens nach nicht dem Gedanken des vorsorgenden Bodenschutzes entspricht.
Beim Einbau von Bodenmaterialien in den Lärmschutzwall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der Bodenschutzrechtes, insbesondere die umwelttechnischen Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung und des Abfallrechtes bei der Verwertung von Bodenmaterial eingehalten werden.
Heilquellenschutzgebiet:
Das Plangebiet liegt in Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks. Abgrabungen und Bohrungen über 5 m Tiefe sind genehmigungspflichtig. Die dort enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten und einzuhalten.

Beschlussvorschlag zu FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz

Die Ausführungen zur Verwendung des Bodenmaterials und zur Beachtung der Ge- und Verbote im Heilquellenschutzbezirk werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung klargestellt. Eine ergänzende Bilanzierung wird nicht vorgenommen.

Begründung

Auf die Hinweise aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird textlich in der Begründung eingegangen. Planungsrechtlich relevante Auswirkungen sind nicht festzustellen. Eine Neuberechnung des Ausgleichsdefizits wird nicht vorgenommen, da die Erweiterung lediglich eine kleine Fläche von 550 qm als Teil einer Gesamtplanung betrifft. Die Auswirkungen sind gering und zu vernachlässigen.

FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben
Ansprechpartnerin: Frau Silvia Bickel
Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu der o.g. 1. Änderung des Bebauungsplans.

Kein Beschlussvorschlag zu FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

FD 4.5 Bauordnung
Ansprechpartnerin: Frau Birgit Wirtz
Es liegen Einwendungen vor.
Rechtsgrundlage: BauGB, BauNVO, HBO, Verordnungen

Fachliche Stellungnahme:
In der textlichen Festsetzung Nr. 1.3 ist dargelegt, dass die Lärmschutzwand/Gabionen nach den Vorgaben der Fachplanung zu erstellen ist. Da Festsetzungen aber eindeutig und bestimmt zu fassen sind, ist diese Fachplanung dem Plan beizufügen, damit sich die Entscheidungsträger ein Bild über die geplante Maßnahme machen können.

FSt 4.5.0 Denkmalschutz
Ansprechpartner: Herr Uwe Meyer
Keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Sperling

Berücksichtigung in der Planung / Beschlussempfehlung

Beschlussvorschlag zu FD 4.5 Bauordnung

Der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, dass die bisher bekannte Fachplanung in der Begründung benannt wird. Planungsrechtlich relevante Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.

Begründung

Die Erweiterungsfläche betrifft nur einen sehr kleinen Bereich, für den es bereits eine fachliche Vorplanung gibt. Der Bebauungsplan soll hierfür die Fläche sichern und die Nutzung klarstellen. Das tut er durch Festsetzung als Fläche für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwall bzw. Lärmschutzwand / Gabionen. Weitere umfassende (Bau)Maßnahmen sind aufgrund der Flächengröße ohnehin nicht möglich.

Kein Beschlussvorschlag zu FSt 4.5.0 Denkmalschutz erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

Legende

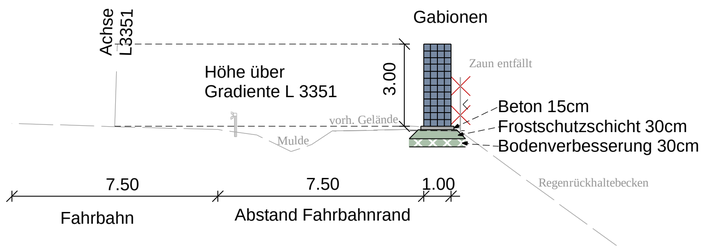
Bestand

- Fahrbahnrand
- Böschung UK
- Zaun
- Wasserbausteine
- Böschung OK
- Aufnahmepunkt
- Leitplanke

Planung

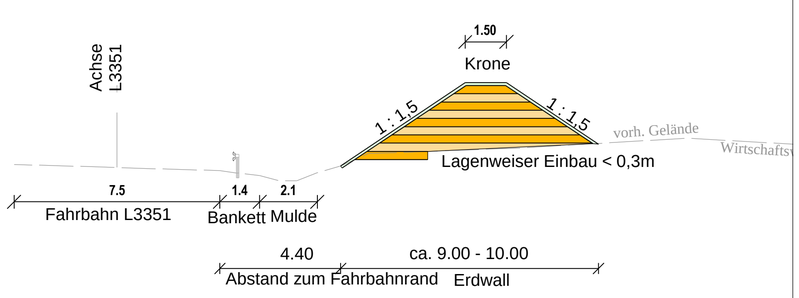
- Böschungskante
- Regenwasserltg
- Böschung (Damm)
- Schallschutzwand
- Schallschutzmauer
- Grünfläche

Schnitt A - A



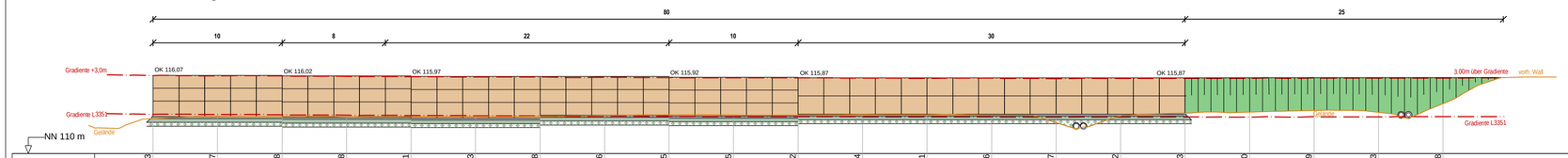
RQ-Gabionen 1:125

Schnitt B - B



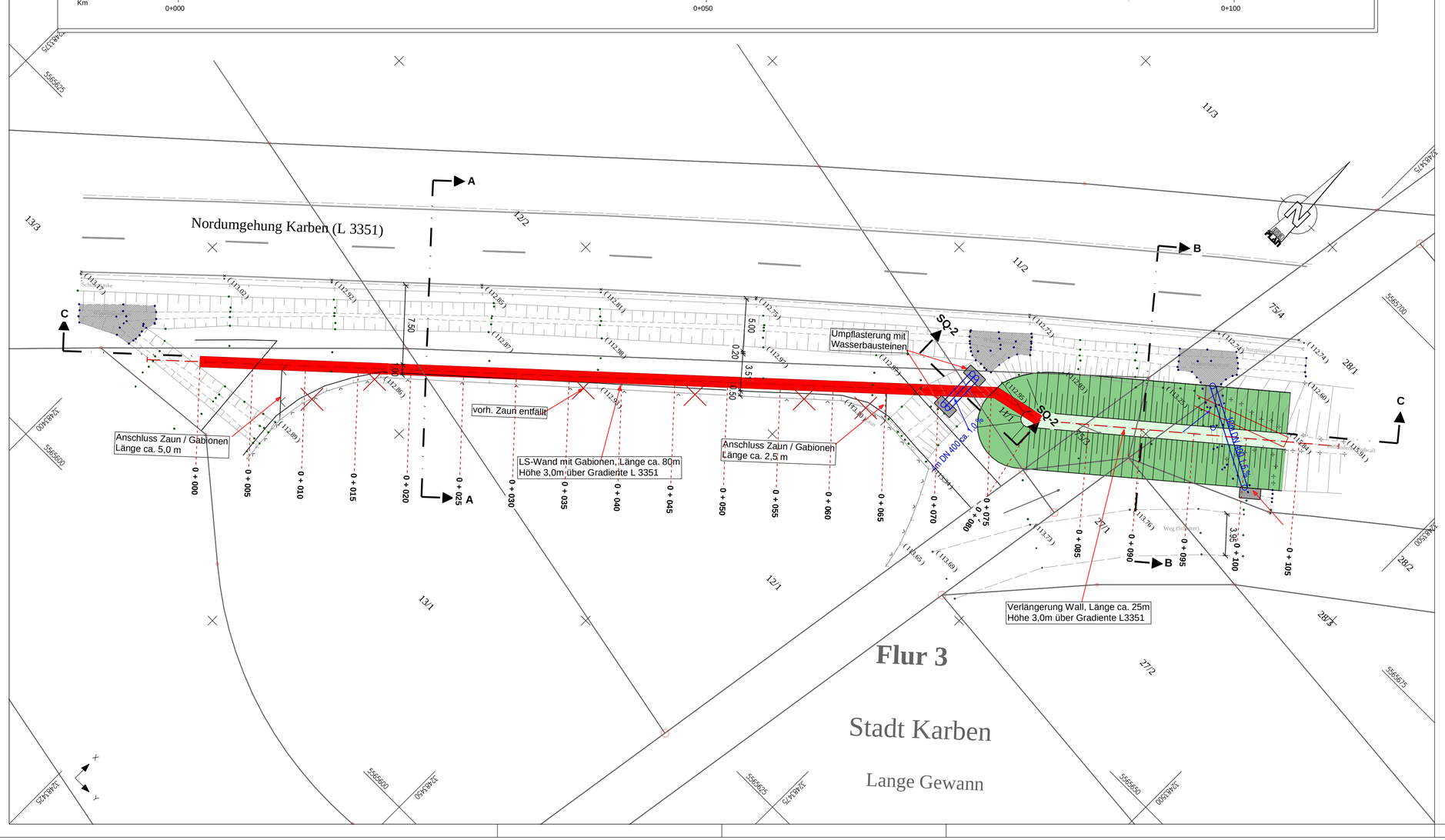
Schnitt C - C

Ansicht vom Wirtschaftsweg



Bestand	112,713	112,887	112,868	112,858	112,871	112,873	112,898	112,956	112,995	112,995	113,002	113,034	113,021	112,986	112,407	112,932	113,133	113,220	113,339	113,203	113,878
Station	0,000	5,000	10,000	15,000	20,000	25,000	30,000	35,000	40,000	45,000	50,000	55,000	60,000	65,000	70,000	75,000	80,000	85,000	90,000	95,000	100,000
Gradiente L3351	113,067	113,032	113,017	112,990	112,956	112,939	112,929	112,910	112,887	112,873	112,870	112,859	112,838	112,839	112,818	112,831	112,836	112,841	112,856	112,855	112,859

Km 0+000 0+050 0+100



Nr.:	Art der Änderung / Verteiler:	Datum:	Zeichen:

VORENTWURF

IMB PLAN
Ingenieurgesellschaft für Verkehr und Stadtplanung
Büdesheimer Ring 2 63452 Hanau
Tel.: +49 6181 906669-0 E-Mail: info@imb-plan.de

Projekt-Nr.:	39-025C
Bearbeiter:	23.02.23 Ott
Prüfvermerk	
Datei / Plot:	302-01 20230223-001.pdf

Stadt Karben
Rathausplatz 1
61184 Karben

Unterlage / Blatt-Nr.: **5 / 1**
LAGEPLAN
Verlängerung Wall und Gabionen
Maßstab: **1 : 250**

Bebauungsplan Nr. 208
"Lärmschutz Nordumgehung" 1. Änderung
Landesstraße 3351

Planverfasser:
IMB-Plan GmbH
Büdesheimer Ring 2
63452 Hanau

Aufgestellt:
Magistrat der Stadt Karben
Rathausplatz 1
61184 Karben

Karben, 16.10.2023

Federführung:	Fachbereich 5 Stadtplanung,	Vorlagen-Nummer:
AZ.:		FB 5/958/2021-2026
Bearbeiter:	Nadine Velte	
Verfasser	Nadine Velte	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	23.10.2023	
Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur	31.10.2023	
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	

Gegenstand der Vorlage
Bauleitplanung der Stadt Karben
B-Plan Nr. 208 "Lärmschutzwall Nordumgehung"
1. Änderung und Erweiterung,
Gemarkung Groß-Karben,
hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutzwall“ 1. Änderung in der Gemarkung Groß-Karben mit Begründung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung.

2. Der Magistrat wird beauftragt den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft zu bringen.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.05.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ in der Gemarkung Groß-Karben gefasst.

Mit dem zu fassenden Satzungsbeschluss wird das vereinfachte Bauleitplanverfahren (§13 BauGB) abgeschlossen.
Mit der amtlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in der Wetterauer Zeitung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2023		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular “Erfassung Bestellungen / Aufträge” beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen
Anlage 2: Begründung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571).

Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 In der zeichnerisch festgesetzten Umgrenzung der Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwall ist nach den Vorgaben der Fachplanung ein Wall herzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Die Arbeitsbereiche sind möglichst auf die zukünftigen Flächen des Walls und des Wirtschaftsweges zu beschränken. Die Baustelleneinrichtung soll ausschließlich bereits befestigte oder teilbefestigte Flächen u.a. der Wirtschaftswege nutzen.

1.2 In den nachrichtlich aus dem Planfeststellungsbeschluss übernommenen Bereichen sind im Rahmen der Planfeststellung Aussagen zur Beschaffenheit und Nutzung getroffen worden, die mit dem Bebauungsplan überplant werden.

Die für die Baufelder gem. Planfeststellungsbeschluss benötigten Bereiche sollen, nach dieser temporären Beanspruchung durch den Straßenbau, den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend genutzt werden.

1.3 In der zeichnerisch festgesetzten Umgrenzung der Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwand / Gabionen sind nach den Vorgaben der Fachplanung die Verlängerung des Lärmschutzwalls und die Lärmschutzwand bzw. Gabionen herzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

2. Planungsrechtliche Festsetzungen aufgrund der Landschaftsplanung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.1 Die Flächen für „Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Lärmschutzwall" sind insgesamt als Landschaftsrasen anzulegen.

Ergänzend wird zur Bepflanzung festgesetzt:
Im Bereich des Kreisels sind auf dem Wall zur Herausbildung eines „hop-over" für Fledermäuse Anpflanzungen von Gehölzen größerer Qualitäten, mindestens zweireihig (Mindestqualität verpflanzte Heister 300-350) und unter Verwendung von ausschließlich standortgerechten und naturraumtypischen Arten Herkunftsgebiet 4, gemäß der nachstehenden Artenverwendungsliste vorzunehmen:

Acer campestre – Feldahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Carpinus betulus – Hainbuche

Außerhalb des Kreisels ist die Begrünung mit einer Anspritzbegrünung zu 50% mit Gehölzen und zu 50% mit Gräsern und Kräutern gemäß der nachstehenden Artenverwendungsliste vorzunehmen:

Acer campestre – Feldahorn
Amelanchier ovalis – Felsenbirne
Betula pendula – Hängebirke
Carpinus betulus – Hainbuche
Cornus sanguinea – Hartriegel
Crataegus monogyna – Weißdorn
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche
Prunus avium – Vogelkirsche
Prunus spinosa – Schlehe
Sorbus aucuparia – Eberesche

Bei der Saatgutmischung für die Anspritzbegrünung im Bereich des Walls ist eine krautreiche Mischung zu verwenden. Der Anteil der Kräuter soll bezogen auf das Volumen bei mindestens 30% liegen.

Die Begrünung der Bankette und der Entwässerungsmulden ist mit einer Rasensaatgutmischung, analog zu den Planungen der Ortsumgehung, vorzunehmen.

2.2 Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Weg (Wirtschaftsweg am straßenabgewandten Böschungsfuß) ist mit sandgeschlämmter Deckschicht in einer Breite von 3 m auszubilden. Die Anschlussstelle an die L 3351 ist zu asphaltieren.

2.3 Alle Rest- und Zwickelflächen im Distanzbereich zwischen den Wegen und dem Wall sind als grasreiche Ruderalflächen herzustellen. Dies gilt auch für die Restflächen im Erweiterungsbereich, die nicht für die Lärmschutzmaßnahmen benötigt werden.

3. Zuordnungsfestsetzung

Der Bebauungsplan beinhaltet einen 2. Geltungsbereich, der das Flurstück 36/9 in der Gemarkung Okarben Flur, 3 umfasst. Die für einen Teilbereich dieser Fläche zur Verfügung stehenden Punkte des Ökopunktekontos werden dem Bebauungsplan zugeordnet.

4. Hinweis zum Artenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bis zum Baubeginn ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten nicht völlig auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz – zu erwarten, so ist gemäß § 44 (5) BNatschG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

5. Allgemeine Hinweise

5.1 An und auf den Lärmschutzanlagen dürfen keinerlei Werbeanlagen angebracht werden (Verweis auf § 23 HStrG und § 33 StVO).

5.2 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste, entdeckt werden. Diese sind entsprechend Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Archäologische Denkmalpflege, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Stadtverwaltung anzuzeigen.

5.3 Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass bei Ausschachtungen bislang unbekannte Ablagerungen, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich u. U. um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um Gefährdungen zu vermeiden, sind bei neu entdeckten Bodenverunreinigungen unverzüglich die Stadt, das Regierungspräsidium oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

5.4 Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone I des Heilquellenschutzgebietes „Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk". Die Verbote und Gebote der Schutzgebietsverordnung sind zu befolgen.

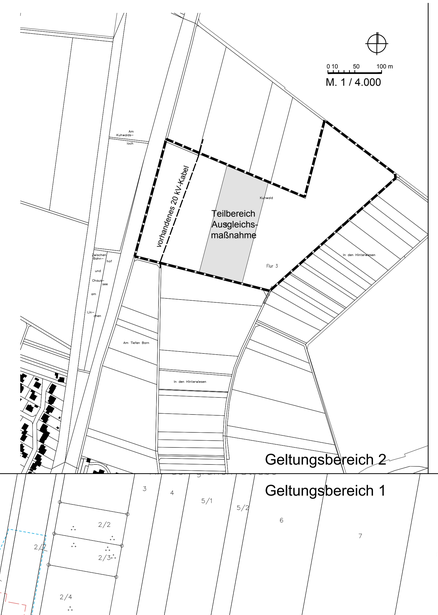
5.5 Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können.

5.6 Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Leitungen der OVAG und der Stadtwerke Karben befinden, die bei notwendigen Erdarbeiten zu berücksichtigen sind. Arbeiten im Bereich dieser Leitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

5.7 Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Straßenplanung (Planfeststellung) eine Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes vorlag, die besagt, dass nach Auswertung von Luftbildern kein begründeter Verdacht auf Bombenblindgänger bestand. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung der Fläche nicht vorlagen, war eine systematische Flächenabsuche entbehrlich. Falls jedoch im Rahmen der Bauarbeiten Spuren von Kampfmitteln gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit dem Kampfmittelräumdienst des RP Darmstadt abzustimmen.

5.8 Beim Einbau von Bodenmaterialien in den Lärmschutzwall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen des Bodenschutzrechtes bei der Verwertung von Bodenmaterial eingehalten werden.

6. Artenverwendungsliste
Cornus mas (Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn), Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Sambucus nigra (Holunder)



Zeichenerklärung

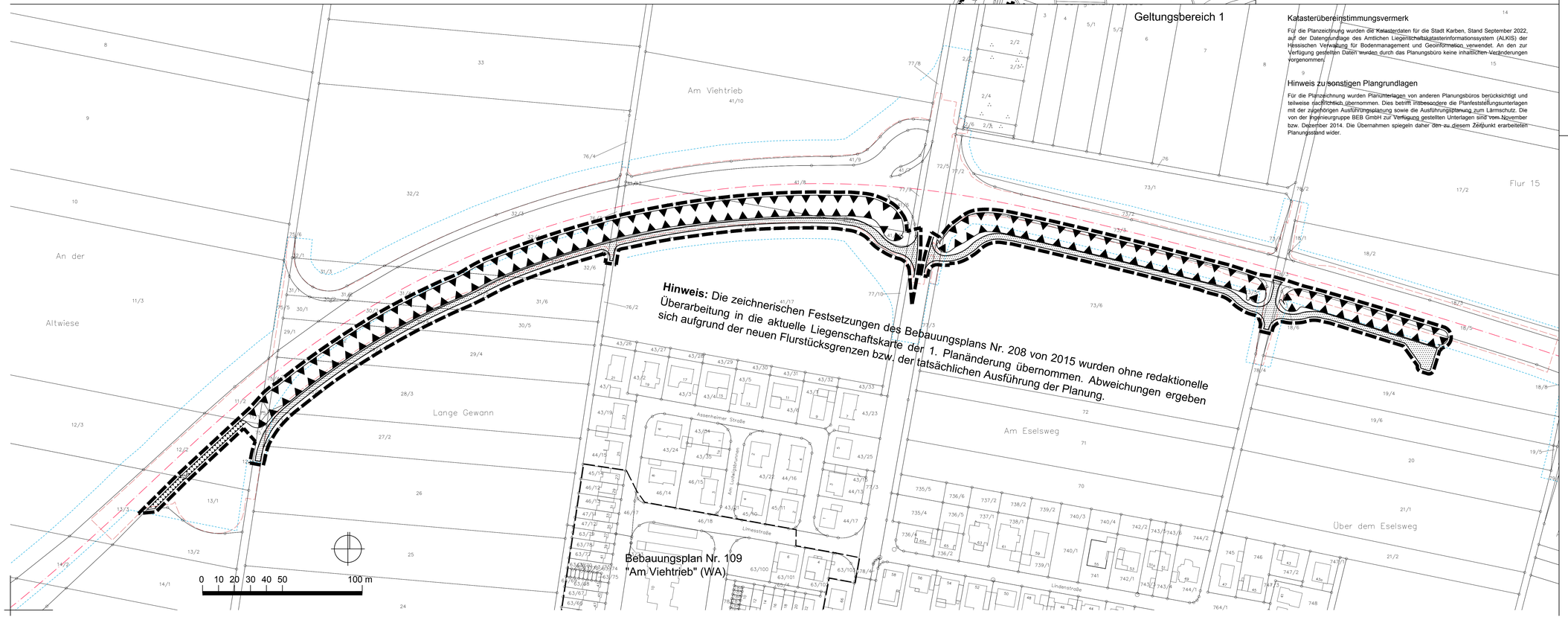
- Umgrenzung der Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwall
- Umgrenzung der Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwand / Gabionen
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Weg
- Restflächen / Ruderalflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Achse der Umgehungsstraße
- nachrichtliche Übernahme des Bereichs der Planunterlagen zur Planfeststellung der Ortsumgehung, die Darstellungen zu Beschaffenheit und Nutzung enthalten
- temporäre Beanspruchung durch Baufeld gemäß Ausführungsplanung zur Planfeststellung
- vorhandene Flurstücksgrenze

Katasterübereinstimmungsvermerk

Für die Planzeichnung wurden die Katasterdaten für die Stadt Karben, Stand September 2022, auf der Datengrundlage des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation verwendet. An den zur Verfügung gestellten Daten wurden durch das Planungsbüro keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen.

Hinweis zu sonstigen Plangrundlagen

Für die Planzeichnung wurden Planunterlagen von anderen Planungsbüros berücksichtigt und teilweise nachrichtlich übernommen. Dies betrifft insbesondere die Planfeststellungsunterlagen mit der zugehörigen Ausführungsplanung sowie die Ausführungsplanung zum Lärmschutz. Die von der Ingenieurgruppe BEB GmbH zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vom November bzw. Dezember 2014. Die Übernahmen spiegeln daher den zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten Planungsstand wider.



Hinweis: Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 208 von 2015 wurden ohne redaktionelle Überarbeitung in die aktuelle Liegenschaftskarte der 1. Planänderung übernommen. Abweichungen ergeben sich aufgrund der neuen Flurstücksgrenzen bzw. der tatsächlichen Ausführung der Planung.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vom 22. August 2013. **Frühzeitige Beteiligung der Behörden** und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 1 BauGB im Juni und Juli 2014. **Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 02. Juni 2014 bis 04. Juli 2014. **Öffentliche Auslegung** der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02. Oktober 2014 bis einschließlich 7. November 2014. Als **Satzung** beschlossen gemäß § 10 Abs.1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 30. Januar 2015. Der Satzungsbeschluss wurde am 07. Februar 2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

1. Änderung und Erweiterung

Änderungs- und Erweiterungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vom 28. Mai 2020.

Öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vom 20. Februar 2023 bis einschließlich 24. März 2023.

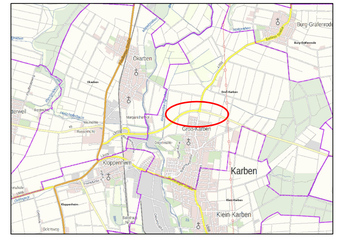
Als Satzung beschlossen gemäß § 10 Abs.1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am

Karben den

Der Satzungsbeschluss wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Vollendung der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.

Karben den

Stadt Karben - Groß-Karben
Bebauungsplan Nr. 208
"Lärmschutzwall Nordumgehung"



Originalmaßstab 1 / 1.000

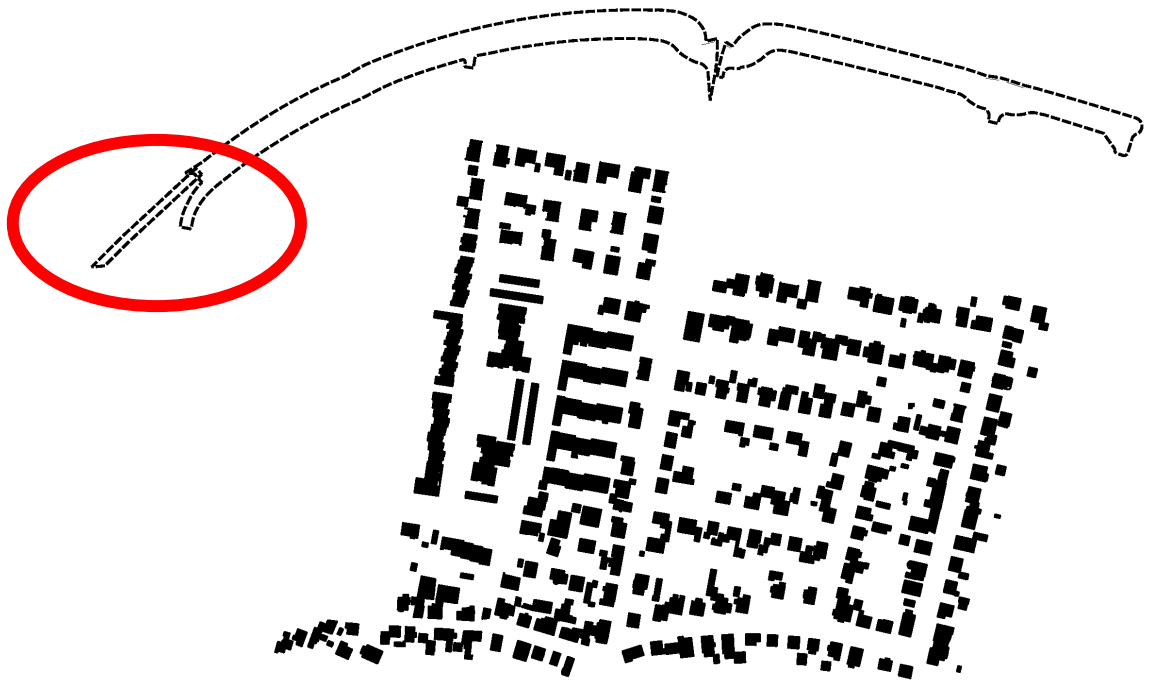
Büro Dr. THOMAS
Stadtplaner + Architekt AKH
Rilkestr. 8, 61118 Bad Vilbel
TEL.: 06101/582106
FAX: 06101/582108
Mail: info@buerothomas.com
www.buerothomas.com

Stand: Mai 2023

Stadt Karben – Stadtteil Groß-Karben

Bebauungsplan Nr.208
„Lärmschutzwall Nordumgehung“
1. Änderung und Erweiterung

B E G R Ü N D U N G



Bearbeitung:
Büro Dr. Klaus Thomas, Ritterstraße 8, 61118 Bad Vilbel
Tel: 06101/ 582106, Fax: 06101/ 582108

Bearbeitungsstand: Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 Ausgangssituation 3
1.1 Allgemein / Beschlusslage 3
1.2 Lage und Größe des Plangebiets 3
1.3 Ziele und Zwecke der Planung 5
2 Geltungsbereich 5
3 Planungsrechtliche Situation 6
3.1 Regionaler Flächennutzungsplan 6
3.2 Weitere Rahmenbedingungen 7
3.3 Straßenplanung / Grundlagen 7
3.4 Ergänzende Regelungen 8
4 Verfahren 8
5 Umweltrelevante Planinhalte 9
5.1 Grundsätzliche Bewertung 9
5.2 Umweltauswirkungen 9
5.3 Alternativprüfung 10
5.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen 10
5.5 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich 10
6 Planung 11
6.1 Übersicht der Linien und Grenzen des Bebauungsplans 11
6.2 Flächenfestsetzung 12
6.3 Weitere Inhalte der Planung 13
7 Quellen 13

Weitere Teile der Planung und Anlagen

Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen

1 Ausgangssituation

1.1 Allgemein / Beschlusslage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat am 28.05.2020 den Änderungs- und Erweiterungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ in der Gemarkung Groß-Karben gefasst.

Mit dem Bebauungsplan soll eine Verlängerung der mit dem Bebauungsplan 208 im Jahr 2015 gesicherten und bereits gebauten Lärmschutzmaßnahme ermöglicht werden. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass sich weder aus den zur Planfeststellung erstellten Gutachten noch nach aktuellen Berechnungen eine rechtliche Grundlage für diese Verlängerung ergibt. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind in diesem Bereich der Trasse nicht erforderlich, da bei den derzeit und auf absehbare Zeit auftretenden Verkehrsmengen die einschlägigen Grenzwerte eingehalten werden.[1] Es sind jedoch die Vorgaben aus der Mediationsvereinbarung des Verwaltungsgerichts Gießen vom 9. August 2012 umzusetzen, wonach die Lärmschutzmaßnahme „mit einer Erweiterung um den Bereich des Regenauffangbeckens Nr. 4 bis zu dessen Ende“ zu errichten ist.[2]

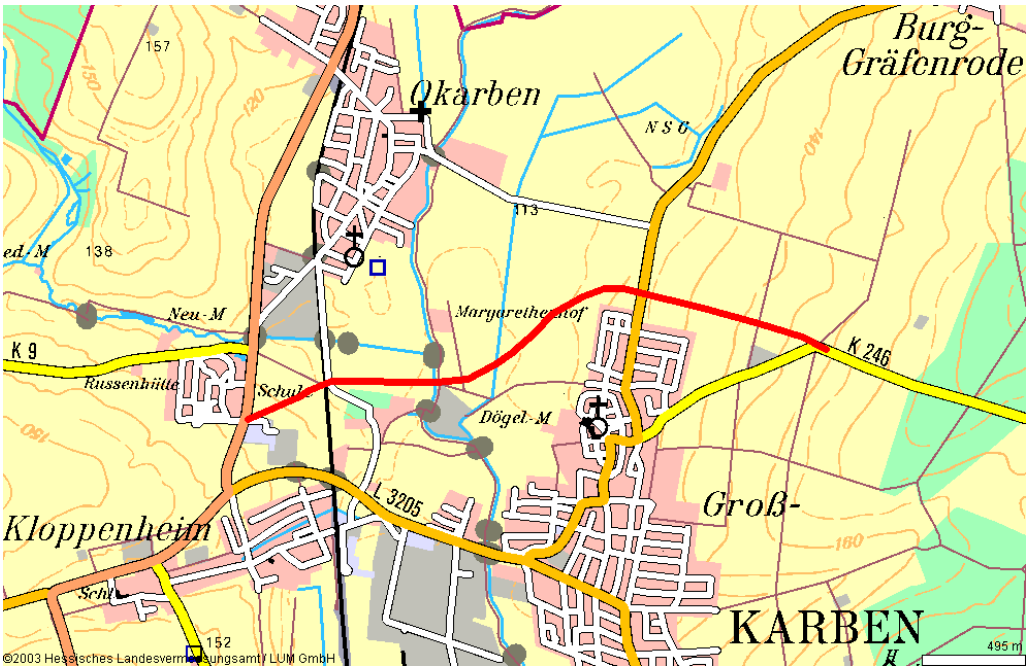
Die geplante Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme ist somit, wie auch der gebaute Wall, eine zusätzliche Schutzmaßnahme, die über die rechtlich geforderten Maßnahmen hinaus geht und die Wohnbebauung am Nordrand von Groß-Karben gegen die störenden Auswirkungen der Karbener Nordumgehung noch besser abschirmen soll.

1.2 Lage und Größe des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand von Groß-Karben zwischen der Trasse der Nordumgehung Karben / Groß-Karben (L 3351) und dem dortigen Versickerbecken. Der Erweiterungsbereich ist ca. 550 qm groß.

[1] Erläuterungsbericht zur Änderung der Planfeststellung, S. 3, Gauff Ingenieure für DEGES usw., 2015

[2] Mediationsvereinbarung Verwaltungsgericht Gießen vom 9. August 2012, Axel Kreutz gegen Stadt Karben



Trassenverlauf der Ortsumgehung[3] *und Lage des Plangebiets*

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans betrifft in Groß-Karben in der Flur „An der Altwiese“ Teile der Flurstücke 12/1, 13/1, 27/1, 28/1, 28/2, 75/4 und die Flurstücke 11/1, 75/2, 75/3



Bestandssituation: Links das Versickerbecken mit Zaun, rechts die Wegeparzelle 85, also die nach Süden abknickende Verlängerung des parallel zum Wall verlaufenden Pflegewegs (Foto 2019)

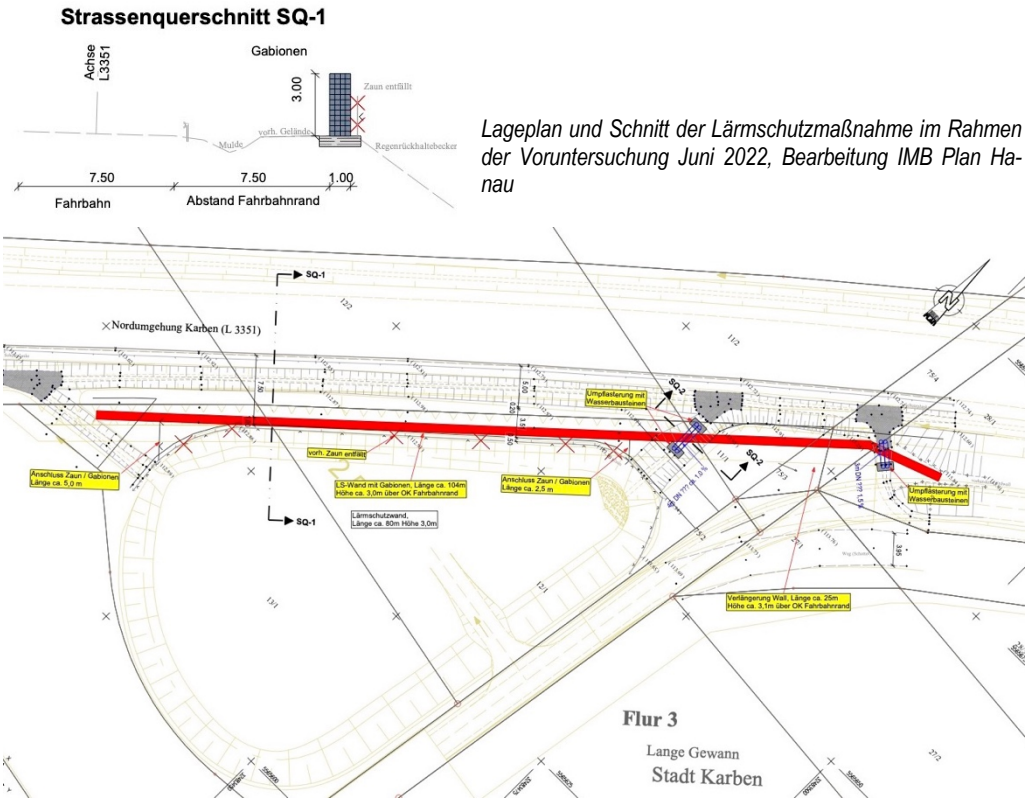
[3] Data-Street, entnommen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand 2009

1.3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der nun vorgesehenen ergänzenden Lärmschutzmaßnahme beim Versickerbecken werden die ursprünglichen Überlegungen zum Lärmschutz der Wohnbebauung von Groß-Karben abgeschlossen. Da es sich um eine freiwillige städtische Maßnahme handelt, konnten auch Varianten, wie eine vom Straßenverlauf abknickende Verlängerung des vorhandenen Walls, auf Realisierbarkeit geprüft werden. Ausschlaggebend für die Entscheidung, die Maßnahme in Verlängerung des vorhandenen Walls zwischen Versickerbecken und Straße vorzusehen, waren letztlich Fragen des Grunderwerbs bzw. der Verfügbarkeit der benötigten Flächen.

Die damit einhergehenden Vorzüge sind darin zu sehen, dass weder das Versickerbecken noch der Pflegeweg baulich / planungsrechtlich verändert werden und damit für diesen Bereich keine Änderungen an den vorangegangenen Planungen vorgenommen werden müssen. Zudem lässt diese Maßnahme aufgrund der Nähe zur Lärmquelle besonders günstige Effekte der Lärmminderung erwarten.

Grundlage der Bauleitplanung ist eine vorabgestimmte Planung vom Juni 2022.



Lageplan und Schnitt der Lärmschutzmaßnahme im Rahmen der Voruntersuchung Juni 2022, Bearbeitung IMB Plan Hanau

2 Geltungsbereich

Grundsätzliches Ziel der Planänderung ist es, Eingriffe in den planfestgestellten Bereich zu vermeiden. Deshalb hat sich die Festlegung des Geltungsbereichs an den aktuellen Flurstücksgrenzen und den Darstellungen der Ausführungsplanung für Straßentrasse und Versickerbecken von 2014 orientiert. Abgesehen von der Orientierung an vorhanden Katastergrenzen berücksichtigen die Festsetzungen des Bebau-

ungsplans eine technische Planung für die – lediglich gut 100 m lange – Verlängerung der vorhandenen Lärmschutzmaßnahme. Der Erweiterungsbereich beschränkt sich überwiegend auf einen 3 m breiten Streifen zwischen Straßentrasse bzw. deren Randbereich und Versickerbecken. Er ist straßenseitig durch die nordwestlichen Grenzen der Parzellen 11/1, 12/1 und 13/1 definiert, schließt im Nordosten an den bestehenden Lärmschutzwall an und endet im Südwesten an der südlichen Grenze der Parzelle 13/1. Mit der Breite von 3 m können sowohl die Randbereiche der Straßentrasse, in diesem Fall der auf der Südseite verlaufende Straßengraben mit seinen Böschungsbereichen, als auch das Versickerbecken erhalten bleiben bzw. im Rahmen der Ausführung so wiederhergestellt werden, wie in der Planfeststellung vorgesehen. Ein Eingriff in das Versickerbecken ist für die Lärmschutzwand nicht erforderlich. Der Übergangsbereich zwischen dem 3 m-Streifen und der ursprünglichen Südgrenze wird noch um gut 20 m nach Südwesten erweitert, um den Lärmschutzwall verlängern zu können.

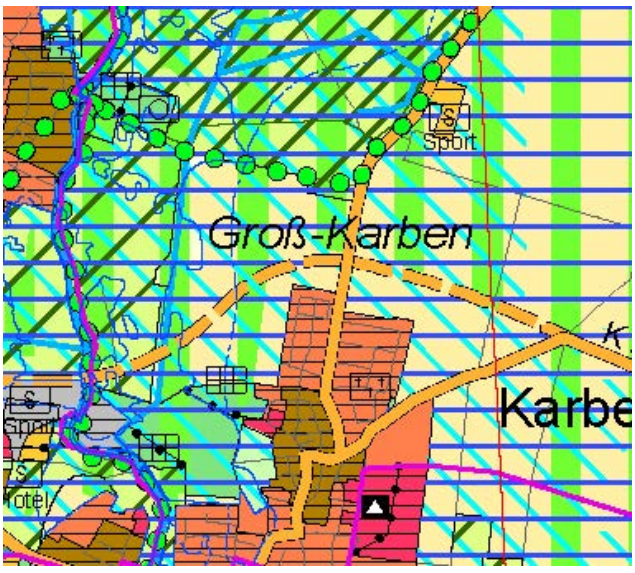
Für die Änderungsplanung gilt, im Gegensatz zum vorangegangenen Bebauungsplanverfahren, der Grundsatz des HStrG, dass Bebauungspläne die Planfeststellung ersetzen (§ 33 Abs. 5 HStrG). Im Falle des rechtskräftigen Plans sollte ein festgestellter Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden. Daher war nach Inkrafttreten des Bebauungsplans eine formale Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nachzuvollziehen.

Gleichwohl wird die Ergänzungsplanung in den Gesamtplan integriert. Die 1. Planänderung /-ergänzung ersetzt somit die vorangegangene Fassung des Bebauungsplans Nr. 208 „Lärmschutz Nordumgehung“. Auf die ergänzende Begründung der rechtskräftigen Planung von 2015 wird jedoch im Sinne der Planhistorie weiterhin verwiesen.

3 Planungsrechtliche Situation

3.1 Regionaler Flächennutzungsplan

In dem am 17. Oktober 2011 in Kraft getretenen Regionalen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet durch die Trasse der Ortsumfahrung bestimmt. Eine weitere Differenzierung gibt es nicht. Lärmschutzanlagen werden im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 nicht gesondert ausgewiesen. Lärmschutzwälle an Verkehrsstraßen werden entweder der angrenzenden Verkehrsfläche oder der angrenzenden Freiflächennutzung zugeordnet.



Ausschnitt Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Daher widerspricht die Festsetzung einer Lärmschutzmaßnahme im Rahmen eines Bebauungsplans nicht den Grundzügen der Planung.

Eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans ist somit nicht erforderlich.

3.2 Weitere Rahmenbedingungen

Bebauungspläne in der Umgebung

Für einen Teilbereich der Wohnbebauung im Süden wurde durch den Bebauungsplan 109 „Am Viehtrieb" 1977 Planungsrecht geschaffen. Weitere Bebauungspläne im Umfeld gibt es nicht.

Schutzgebiete

Das Karbener Stadtgebiet gehört zur Zone I des **Oberhessischen Heilquellenschutzgebietes** (Verordnung vom 07.02.1929). Diese Verordnung besagt u.a., dass Abgrabungen über 5 m genehmigungspflichtig sind.[4] Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die Ge- und Verbote der Verordnung zu beachten. Dies gilt auch u.a. für Erkundungen und konstruktiv erforderliche Gründungen.

Die nächstgelegenen **Natur- und FFH-Schutzgebiete** beginnen in Okarben in einem Abstand von ca. 500 nördlich der Neubautrasse. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Fläche in der Wirkzone des Vogelschutzgebietes „Wetterau" liegt.

Weitere planrelevante Schutzgebiete gibt es nicht.

Bergbau

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Plangebiet von „auf Kohlensäure verliehenem Bergwerkseigentum" überdeckt wird. Es besteht daher die Möglichkeit einer CO_2-Ausgasung, sollte die Überdeckung dieser Lagerstätte beseitigt werden. Der Bergaufsicht liegen keine Unterlagen über Tiefe und Ausbreitung vor. Um eventuelle Ausgasungen frühzeitig zu erkennen, sollten daher, insbesondere bei Arbeiten unterhalb des Geländeniveaus, entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (z.B. CO_2-Freimessungen) getroffen werden.[5]

3.3 Straßenplanung / Grundlagen

Die für diese Planung, also in Bezug auf die Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme relevanten Unterlagen sind:

- Planfeststellung Ortsumgehung Karben in verschiedenen Bearbeitungsstufen
- Lärmschutzmaßnahme
- Ausführungsplanung.

Vorgesehen war in den Planungen zur Planfeststellung zunächst ein Wall, dessen Verlängerung im Bereich des Weges bzw. des Versickerbeckens nach Südwesten abknickt. Diese Verlängerung wurde im Fortgang des Planfeststellungsverfahrens aufgrund der gesetzlichen Erfordernisse nicht weiterverfolgt.

[4] Entnommen aus der Begründung zum B-Plan 178 „Gewerbegebiet Spitzacker"

[5] Stellungnahme RP vom 23.03.2023

Unabhängig hiervon, im Sinne einer hohen Wohnqualität und im Hinblick auf nicht vorhergesehene Entwicklungen der Verkehrsmengen, hat die Stadt Karben am Bau eines Walls festgehalten.

Für den Bebauungsplan 208 wurden die Ausführungsplanungen zur Ortsumgehung Karben / Groß-Karben der Ingenieurgruppe BEB, Weimar verwendet. Die aktualisierte Planung mit zusätzlichem Lärmschutzwall zeigte einen durchgehenden Wall, der stumpf vor dem Versickerbecken endet.

3.4 Ergänzende Regelungen

Die Stadt Karben trägt alle im Zusammenhang mit der Verlängerung der Lärmschutzanlage entstehenden Kosten. Dies umfasst neben der Planung und dem Bau auch die künftige Unter- und Erhaltung der Maßnahme einschließlich der dort geplanten Bepflanzung. Für die künftigen Zuständigkeiten und die Abgrenzung der Eigentumsverhältnisse sind Abstimmungen zwischen der Stadt Karben und Hessen Mobil erforderlich. Anhand der zustimmungs- bzw. genehmigungsfähigen Fachplanung der erweiterten Lärmschutzanlage ist zur Regelung der Rechtsverhältnisse eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Karben und Hessen Mobil abzuschließen. Dies kann auch in Form einer Ergänzung der rechtsverbindlichen Verwaltungsvereinbarung erfolgen. Die Fachplanung muss alle erforderlichen Nachweise enthalten. Grundsätzlich dürfen durch die geplanten baulichen Maßnahmen die Straßenentwässerungsanlagen der Landesstraße 3351 nicht verändert bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und dem Straßengelände dürfen keinerlei Wässer (Niederschlagswässer und sonstige Abwässer, auch geklärte) zugeleitet werden.

Der Bau sowie die künftig laufende Pflege, Unterhaltung und Erhaltung der Lärmschutzanlage einschließlich der dort geplanten Bepflanzung ist baugebietsseitig vorzunehmen.[6]

4 Verfahren

Da durch die Ergänzung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet. Darüber hinaus bestehen weder Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter noch darauf, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden. Das Verfahren konzentriert sich somit auf die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit der Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Außerdem wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

[6] Stellungnahme Hessen Mobil vom 24.03.2023

5 Umweltrelevante Planinhalte

5.1 Grundsätzliche Bewertung

Gegenstand der Planergänzung ist die zusätzliche Lärmschutzmaßnahme in Verlängerung des vorhandenen Erdwalls der Nordumgehung, um die (hier über 200 m entfernte) Wohnbebauung im Südosten noch besser gegen negative Einflüsse des Straßenverkehrs abzuschirmen.

Bei den von der Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme betroffenen Flächen handelt es sich um einen mit Landschaftsrasen bepflanzten Straßenrand.

Der mittlerweile in der Erweiterungsfläche gepflanzte Baum ist im Rahmen der Ausführung umzusetzen.

5.2 Umweltauswirkungen

Planungsrechtlich relevante Auswirkungen werden sich aufgrund der geringfügigen Bedeutung der Erweiterungsplanung nicht ergeben. Im Rahmen der Planfeststellung für die Ortsumgehung und die Ausführungsplanung wurden auch für den Lärmschutz bereits umfangreiche Untersuchungen erstellt. Die Auswirkungen wurden bewertet und wenn nötig ausgeglichen. Die geringe Verlängerung des Walls ist vernachlässigbar, da der derzeitige Zustand des Bereichs lediglich hinsichtlich der Geländemodellierung verändert wird.

Auch die Prüfung anhand der vom Regionalverband zur Verfügung gestellten Daten aus der Strategischen Umweltprüfung haben keine relevanten Auswirkungen gezeigt. Für den danach zu prüfenden Erweiterungsbereich wurde in dem Datenblatt eine zu große Fläche angenommen (1.000 qm statt lediglich 550 qm), wobei die vorgesehene Nutzung als „Fläche für den Straßenverkehr“ lediglich für die Lärmschutzwand auf 75 qm überhaupt zutreffend ist. Unter dieser Annahme reduzieren sich die ermittelten Umweltauswirkungen erheblich und sind vernachlässigbar.

Für eine auf die **Schutzgüter** bezogene Bewertung der Auswirkungen ist vor allem wesentlich, dass die Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme für die im Umfeld lebenden Menschen vor allem eine in jeder Hinsicht erwünschte und auch optisch wirksame Sicherung der Umweltqualität darstellt. Störende und schädliche Auswirkungen des Straßenverkehrs werden weiter begrenzt. Die Betrachtungen zu den Umweltauswirkungen können sich insgesamt auf einige allgemeine Überlegungen beschränken. Darüber hinaus ist zu sehen, dass die Maßnahme mit einer Länge von ca. 100 m und knapp 550 qm in Relation zum vorhandenen, ca. 1 km langen Wall, für alle Schutzgüter nur eine vergleichsweise sehr geringe Veränderung bedeutet. Insbesondere die geringe Flächeninanspruchnahme für eine Lärmschutzwand trägt dazu bei, dass der tatsächliche Eingriff vernachlässigbar ist.

Die **Wirkfaktoren** beschränken sich auf die Bauausführung und sind gering.

5.3 Alternativprüfung

Ernsthafte Alternativen zur Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme – wie etwa die Förderung passiver Schallschutzmaßnahmen – gibt es aufgrund der vorhandenen Bebauung und in Bezug auf die Mediationsvereinbarung nicht.

Der Verzicht auf die Maßnahme wäre – s.o. – in Bezug auf naturschutzfachliche Belange wenig relevant. Die Vorsorge gegen Auswirkungen des Straßenverkehrs würde auf die private Ebene verschoben,- mit entsprechenden Unwägbarkeiten für das Ergebnis.

Aus den genannten Gründen ist der mit der Maßnahme verbundene zusätzliche Eingriff unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange vertretbar.

5.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die bereits für die rechtskräftige Planung geltenden Festsetzungen gelten auch weiterhin. Alle Flächen, die nicht für die Lärmschutzmaßnahmen benötigt werden, sind als grasreiche Ruderalflächen herzustellen. Für die Begrünung mit Landschaftsrasen ist ausschließlich zertifiziertes Saatgut regionaler Herkunft des Ursprungsgebiets 21 zu verwenden.

Weitergehende Festsetzungen werden nicht getroffen, da die Planänderung Teil einer umfassenden Gesamtplanung ist, in die unterschiedliche Planungsinstrumente einbezogen sind, auf die die Planänderung keinen Einfluss haben kann. Zudem sind die Anlagen größtenteils bereits vorhanden. Ggf. können Einzelheiten in die mit Hessen Mobil abzuschließende Verwaltungsvereinbarung aufgenommen werden.

Denkbar wäre eine von der Unteren Naturschutzbehörde angeregte flächige Begrünung der Lärmschutzwand mit heimischen Pflanzen, um die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild abzumildern.

Eine Baustellenbeleuchtung sollte möglichst wirkungsarm für Insekten und andere Lebewesen gestaltet werden. Dies umfasst eine Beschränkung auf das absolut notwendige zeitliche und räumliche Mindestmaß, die Wahl einer warmen Lichtfarbe (< 2.7000 K) sowie die Verwendung voll abgeschirmter, staubdichter Leuchten, deren Oberfläche sich auf max. 60 °C aufheizt. Sofern aufgrund sicherheitsrelevanter Vorschriften andere Vorgaben bestehen, sind die dort genannten Mindestmaße nicht zu überschreiten.

Der geplante Landschaftsrasen ist möglichst extensiv zu bewirtschaften.

Beim Einbau von Bodenmaterialien in den Lärmschutzwall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der Bodenschutzrechtes, insbesondere die umwelttechnischen Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung und des Abfallrechtes bei der Verwertung von Bodenmaterial eingehalten werden.

5.5 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Eine rechnerische Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich erfolgt mit der Eingriffs-Ausgleichsplanung gem. KV. Dabei wird lediglich die Lärmschutzwand als Eingriff bilanziert. Die geringe Verlängerung des Walls ist vernachlässigbar, da der derzeitige Zustand des Bereichs lediglich hinsicht-

lich der Geländemodellierung verändert wird. Der Biotopwert der Fläche wird durch die Pflicht zur Bepflanzung nicht verringert.

Der derzeitige Straßenrand (09.169) ist mit 13 P / qm zu bilanzieren.

Von diesem Straßenrand werden rund 75 qm für die Lärmschutzmaßnahmen in Anspruch genommen, die mit 3 P / qm in die Bilanzierung eingehen. Der Rest bleibt Straßenrand.

Bestand: 550 qm x 13 P = 7.150 Wertpunkte
Planung: 75 qm Wand x 3 P. = 225 Wertpunkte
475 qm Straßenrand x 13 P. = 6.175 Wertpunkte

Das ergibt ein Ausgleichsdefizit von 750 Punkten, das hinsichtlich der Gesamtplanung und der Situation im Zusammenhang zu vernachlässigen ist. Bei der mit der Änderungsplanung berücksichtigten Baumaßnahme handelt es sich um die 10%-Ergänzung eines rund 1 km langen Walls, um eine gut 100 m lange Wand. Lediglich eine Fläche von ca. 550 qm ist betroffen.

6 Planung

6.1 Übersicht der Linien und Grenzen des Bebauungsplans

Grundlage für die Erweiterungsplanung ist das zwischenzeitlich aktualisierte Liegenschaftskataster der Stadt Karben. Als nordwestliche Grenze wird aus der Katasterkarte die südliche Abgrenzung der anschließenden Umgehungsstraße festgesetzt. Parallel zu dieser Grenze wird der Geltungsbereich im Süden in einem Abstand von 3 m bis zu dem für das Versickerbecken ausparzellierten Flurstück 13/1 abgegrenzt. Im Übergangsbereich zu dem bereits im rechtskräftigen Plan festgesetzten Lärmschutzwall weitet sich der Geltungsbereich bis zum südlichen Weg auf und ergänzt dort die rechtskräftige „Wallplanung".

Zur besseren Handhabung wird dieser zusätzlich abgegrenzte Bereich in die Planzeichnung des Gesamtplans aufgenommen. Dabei wird ebenfalls die aktuelle Katasterkarte zu Grunde gelegt. Im Nordosten geht der räumliche Geltungsbereich in die bereits überplante Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 208 über.

Darüber hinaus ist das „Baufeld" gem. Planunterlagen der Planfeststellung als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Dies kennzeichnet den Außenrand der für die Herstellung der Straße gem. Planfeststellungsbeschluss benötigten Flächen. Die zweckbestimmte Nutzbarkeit dieser Flächen wird durch eine Festsetzung auf der Planzeichnung gesichert.

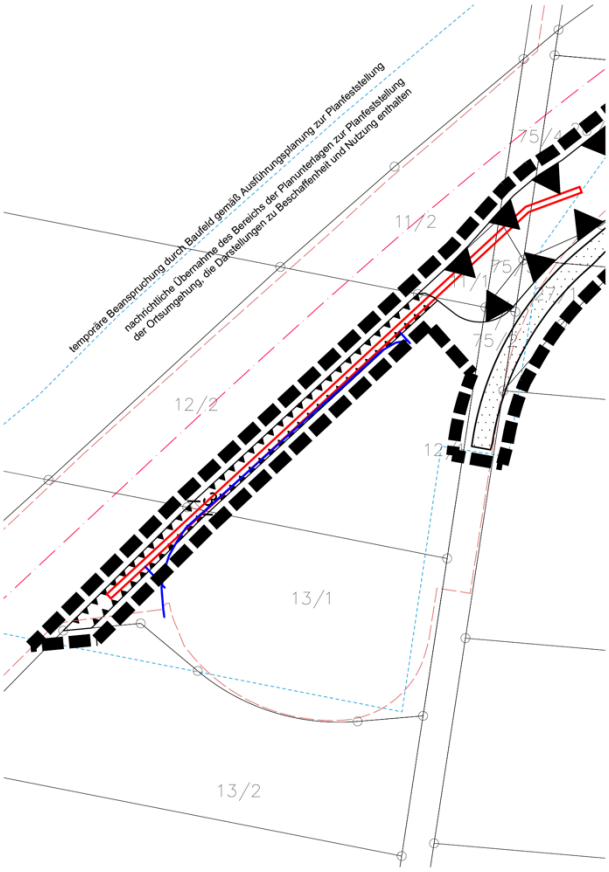
Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass im Rahmen der Ausführungsplanung detaillierte Aussagen zu treffen und abzustimmen sind. Im Rahmen weiterer Abstimmungen sind auch straßenbetriebsrelevante Fragen für die künftige Unterhaltung der Lärmschutzmaßnahme zu klären. Die Detailplanung ist mit dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement abzustimmen.

Hinweis zur Plangrafik: Die aus der Planfeststellung bzw. der rechtskräftigen Bauleitplanung übernommenen Linien und Grenzen sind nicht immer mit den aktuellen Katasterdaten in Deckung zu bringen. Die

lediglich in der digitalen Überlagerung erkennbaren minimalen Verschiebungen ergeben sich auch aus den unterschiedlichen Grundlagen, die über die Jahre hinweg verwendet wurden. Die Liegenschaftskarte für den Bebauungsplan 208 ist fast 10 Jahre alt, die Plangrundlage für die Lärmschutzmaßnahme und deren Ausführungsplanung ist ebenfalls aus dem Jahr 2013 und die Unterlagen für die Planfeststellung waren bereits seit mindestens 2007 in Arbeit. Offensichtlich haben sich auch im Rahmen der Ausführung noch Verschiebungen ergeben, die mit der Änderungsplanung nicht nachvollzogen werden. Zudem ist in Deutschland zwischenzeitlich der Umstieg vom Gauß-Krüger-Koordinatensystem zum neuen amtlichen Bezugssystem UTM (Universal Transverse Mercator) erfolgt. Dies kann beim Zusammenführen von unterschiedlichen Daten ebenfalls Abweichungen verursachen.

6.2 Flächenfestsetzung

Fast der gesamte Bereich der Bebauungsplanerweiterung ist als Umgrenzung der Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwall bzw. Lärmschutzwand / Gabionen festgesetzt. Die kleinere Fläche im Übergangsbereich zum Wall bleibt Restfläche / Ruderalfläche.



Die Erweiterungsfläche betrifft nur einen sehr kleinen Bereich, für den es bereits eine fachliche Vorplanung gibt. Der Bebauungsplan soll hierfür die Fläche sichern und die Nutzung klarstellen. Weitere umfassende (Bau)Maßnahmen sind aufgrund der Flächengröße ohnehin nicht möglich.

Die Unterlagen für die Ausführungsplanung sind entsprechend zu erarbeiten.

Bebauungsplanfestsetzungen mit Überlagerung Lärmschutzwand (rot) aus der Voruntersuchung, IMB-Plan, 01.06.2022

6.3 Weitere Inhalte der Planung

Die Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme hat keine inhaltlichen Auswirkungen auf die textlichen Hinweise der rechtskräftigen Planung in Bezug auf Werbeanlagen, Leitungen, Kampfmittel, Altlasten, archäologische Funde, Schutzgebiete usw.

Die textlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Planung gelten unverändert und werden durch erforderliche Festsetzungen (Festsetzungen 1.3 und 2.3) für den Ergänzungsbereich und Klarstellungen ergänzt.

7 Quellen

Essentials für die Bearbeitung waren unter anderem:

- Planfeststellung Ortsumgehung Karben in verschiedenen Bearbeitungsstufen bis 2009, Gauff Ingenieure, Frankfurt
- Ausführungsplanung Ortsumgehung Karben / Groß-Karben, Ingenieurgruppe BEB, Weimar, 2014
- Ausführungsplanung Ortsumgehung Karben / Groß-Karben zusätzlicher Lärmschutzwall, Ingenieurgruppe BEB, Weimar, 2014
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Naturprofil, Friedberg, 2009
- Ausführungsplanung zur Erweiterung des Lärmschutzmaßnahme, IMB-Plan, Hanau

TOP Ö 10

DIE LINKE.
Stadt Karben

Gabi Faulhaber
Stadtverordnete
Rodheimer Straße 2
61184 Karben-Petterweil
Telefon: 06039 7912
Mobil: 0171 171 48 39
gabi.faulhaber@posteo.de

Herr Stadtverordnetenvorsteher
Kai U. Fischer
Rathaus Karben - Rathausplatz 1
61184 Karben

12. August 2023

Sehr geehrter Herr Fischer,

bitte nehmen Sie diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat lässt ein Gesamtkonzept für die Karbener Stadtentwicklung erstellen.

Es soll damit vorausschauend geplant werden, welche Flächen zukünftig bebaut werden können; wo Wohngebiet oder Gewerbegebiet entstehen soll; welche Flächen als Freiflächen gesichert werden; welche Verkehrsflächen nötig sein werden; wie den Klimaveränderungen begegnet werden kann.

2. Zur Vorbereitung und Klärung der Gegebenheiten wird ein Freiflächenkataster, einschließlich einer qualitativen Bewertung der Freiflächen erstellt.
Dabei soll Beachtung finden, ob Wasser nach Regenfällen zeitnah ausreichend versickern kann, ob und wie diese wasserdurchlässigen Flächen geschützt werden müssen.

Begründung:
Wollen wir, dass in Karben stückchenweise alles zugebaut wird, wie in Vilbel? Wenn man das nicht will, braucht es rechtzeitig ein Gesamtkonzept für die weitere Entwicklung der Stadt.

Der Deutsche Städtetag hat bereits 2019 ein Positionspapier auf den Weg gebracht, dass eine planmäßige Entwicklung urbaner Raume begründet.
https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Positionspapiere/2019/gruen-in-der-stadt-positionspapier-2019.pdf

Dort wird ausgeführt, dass innerstädtische Grün- und Freiflächen eine maßgebliche Rolle spielen: „Sie sorgen für mehr Lebensqualität, sie wirken für den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen. (…) Eckpunkte einer Planung, die dem Klimawandel gerecht wird, sind die Freihaltung von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen sowie die Durchgrünung der Stadt." (...)
„Städtische Grün- und Freiflächen haben zudem eine hohe soziale Bedeutung. Sie ermöglichen unterschiedliche Freizeitaktivitäten und sportliche Betätigungen. Damit sind sie ein wesentliches Merkmal einer lebenswerten Stadt, sind Qualitätsmerkmal und Standortfaktor. Städtische Freiraumkonzepte sind ein wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Stadtentwicklung."

Weitere wichtige Grundlagen für eine zukunftsfähige Entwicklung liefert das Serviceportal „Treffpunkt Kommune" der konservativen pVS – pro Verlag und Service GmbH & Co. KG aus Schwäbisch Hall. Dort wird am 6. Juli 2023 zusammengefasst, was Fachleute zu nötigen Planungsgrundlagen sagen: Langfristige Planung und Wasserstrategien sind laut Experten unentbehrlich für die Klimaanpassung im urbanen Raum. Städte und Gemeinden sollten nach dem Leitbild der Schwammstadt geplant werden.

Zitiert werden Experten, die für ein vernünftiges zukunftsfähiges Leitbild der Stadtplanung plädieren:

■ *Der Gesamtverband der Versicherer (GDV), der für Deutschland 2021 Kosten durch Extremwetterereignisse in Höhe von 12,5 Milliarden Euro errechnet hat und dringend Maßnahmen zur Linderung von Hitze sowie zur Vermeidung von Überflutungen einfordert.*

■ *Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) in Person ihres Präsidenten Dr. Uli Paetzel, der dringend empfiehlt, „viel mehr als bislang Überlegungen für eine wasserbewusste Stadt in der kommunalen Planungspraxis zu berücksichtigen." Schon bei der Idee zu Bauprojekten sei eine institutionalisierte Phase Null notwendig, in der verschiedene Sparten inklusive Wasser- und Grünplanung mit dem Ziel einer wasserbewussten Stadt zu koordinieren seien – am besten auf Grundlage von Regeln, Leitbildern und Vorgaben. „Dann spielen in der Stadtplanung Gemeinwohlorientierung und Lebensqualität eine viel größere Rolle".*

■ *Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) in Person ihres Generalsekretärs Alexander Bonde – immerhin die größte private Umweltstiftung Europas - die als*

Leitbild jeder Stadtplanung „Das Konzept der wasserbewussten Stadt, der sogenannten „Schwammstadt“ einfordert.

...um nur einige zu nennen, die der linken Gesinnung völlig unverdächtig sind.

Das alles braucht eine vorausschauende langfristige Konzeption.

Mit freundlichen Grüßen



Gabi Faulhaber

TOP Ö 11

DIE LINKE.
Stadt Karben

Gabi Faulhaber
Stadtverordnete
Rodheimer Straße 2
61184 Karben-Petterweil
Telefon: 06039 7912
Mobil: 0171 171 48 39
gabi.faulhaber@posteo.de

Herr Stadtverordnetenvorsteher
Kai U. Fischer
Rathaus Karben - Rathausplatz 1
61184 Karben

12. August 2023

Sehr geehrter Herr Fischer,

bitte nehmen Sie diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der B-Plan „Nördlich der Fuchslöcher“ in Petterweil wird überarbeitet und abgeändert.

2. Auf den Flächen, die einige Bauherren wegen steigender Baukosten zurückgegeben haben, werden im überarbeiteten B-Plan Mehrfamilienhäuser vorgeschrieben.

3. Bauherren, die solche Mehrfamilienhäuser mit Mietwohnungen statt Eigentumswohnungen planen, erhalten bevorzugt den Zugriff auf die zurückgegeben Flächen.

4. Es wird für das Baugebiet „Nördlich der Fuchslöcher“ ein Anteil von 30 Prozent Sozialwohnungen festgelegt.

5. Bauherr für eines der Mehrfamilienhaus mit Mietwohnungen soll die städtische Wohnungsbaugesellschaft sein.

Begründung:
Annähernd die Hälfte der Bauwilligen hat ihr Grundstück in Petterweil, nördlich der Fuchslöcher an die Stadt zurückgegeben. Die Baukosten sind gestiegen und mit einem Einfamilienhaus ist ein Haushalt schnell finanziell überfordert.
Jetzt wäre also die Gelegenheit, den Bebauungsplan für dieses Neubaugebiet nochmal abzuändern, so dass auf den frei werdenden Flächen Mehrfamilienhäuser gebaut werden – insbesondere Mietwohnungen.

Die Nachfrage nach bezahlbaren Mietwohnungen wird in Zukunft schon deshalb steigen, weil die Bevölkerung im Wetteraukreis um etwa 18 Prozent wachsen wird. Davon ist natürlich auch Karben betroffen.
Eine verdichtete Bebauung hatte DIE LINKE. bereits bei der Planung des Neubaugebiets angemahnt. Petterweil ist kein Dorf mehr, sondern Schlaf- und Wohngebiet im direkten Einzugsgebiet von Frankfurt. Ein Baugebiet ohne Verdichtung ist deshalb nicht mehr angebracht. Und wenn schon wertvolles Ackerland bebaut wird, dann muss die Fläche gut ausgenutzt sein. Flächenfraß ist kein nachhaltiges Zukunftsmodell.

Mit freundlichen Grüßen



Gabi Faulhaber

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Karben
Fraktion

Gemeinsam KARBEN weiterdenken.

15.10.2023

Optimierung/Anpassung von Baugrundstücken „Nördlich der Fuchslöcher“

Sehr geehrter Herr Fischer,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Verdichtung im Baugebiet „Nördlich der Fuchslöcher“zu erhöhen.

Im gesamten Geltungsbereich des B-Plans sind Parzellen in verbundenen Baufenstern, in denen noch nichts verkauft wurde, dem Baugebiet WA 2 (GRZ 0,4 / 0,8) zuzuschlagen.

Neuparzellierung der Baugrundstücke mit Grundstücksgrößen von ca. 240 bis 260 m² für Bebauung mit Einfamilienhäusern, jedoch als Reihen- und Doppelhaushälften.

Das gilt nicht für die geblockten sehr großen Baugrundstücke und bereits vergebene Grundstücke.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans im Gebiet 1 für Mehrfamilienhäuser bleibt aus städtebaulichen Gründen unverändert bestehen (Mehrfamilienhäuser aus Erschließungsgründen nur an der K9).

Begründung

Das Baugebiet wurde entwickelt, um vorrangig Baugrundstücke für Petterweiler Bürger, hier wieder vorrangig nach einem Rankingverfahren u.a. für Ehrenamtliche, Einkommen / Vermögen, anzubieten. Soweit hat dies auch gut funktioniert.
Inzwischen sind Finanzierungs- und Baukosten so stark gestiegen, so dass viele bzw. fast alle Bauwillige aus dem Rankingverfahren ihre Grundstücke zurückgegeben haben.
Seit 2022 haben sich die Baukosten um rd. 17 % erhöht, die Baudarlehen von 1 – 2 % auf derzeit 4,5 % zuzüglich Tilgung.

Durch die Verkleinerung der Baugrundstücke für Einfamilienhäuser in Verbindung mit Doppelhaushälften und Reihenhäuser kann eine erhebliche Reduzierung der Baukosten für Einzelne realisiert werden und bereits zurückgetretene Bauwillige können doch noch zum Zug kommen.

Bei Doppelhaushälften- und Reihenhäusern entfällt jeweils an der Anbauseite der Grenzabstand, dadurch ist die verbleibende Gartenfläche nach wie vor gut nutzbar.

Mit freundlichem Gruß
gez. Thomas Görlich

TOP Ö 13

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Karben
Fraktion

Gemeinsam KARBEN weiterdenken.

27.08.2023

Volkstrauertag -Kranz auf jedem Stadtteilfriedhof

Sehr geehrter Herr Fischer,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Der Magistrat wird beauftragt, anlässlich des Volkstrauertages auf den Stadtteilfriedhöfen wie in früheren Zeiten den Opfern der Weltkriege und des Holocaust an den jeweiligen Ehrenmälern mit einem Kranz zu gedenken.

Begründung:

Die SPD-Fraktion unterstützt ausdrücklich die Initiative der Organisatoren des Friedenswaldes am Waldfriedhof in Klein-Karben. Dies gilt auch für die Durchführung der zentralen Veranstaltung anlässlich des Volkstrauertages. Darüber hinaus ist es angebracht, auch an den Ehrenmälern der Stadteilfriedhöfe den Opfern mindestens einen Kranz zu widmen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Görlich

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Karben
Fraktion

Gemeinsam KARBEN weiterdenken.

15.10.2023

Ermittlung von unbebauten Grundstücke und Auswirkung einer Einführung Grundsteuer C

Sehr geehrter Herr Fischer,

bitte setzen Sie folgenden Prüfantrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, durch Ermittlung der unbebauten bzw. bebaubare Grundstücke, ob die Einführung einer Grundsteuer C sinnvoll ist.

Ebenso sind Grundstücke mit leerstehendem Wohnraum zu ermitteln und zu prüfen, inwieweit eine Abgabe eventuell auch anteilig, möglich ist.

Begründung

Für unbebaute Grundstücke in Ortslagen ist eine erhöhte Steuer als Grundsteuer B gerechtfertigt, weil

- **a)** es sich möglicherweise um Spekulationsobjekte handelt
- **b)** Baulücken innerhalb von Ortslagen dem Stadtbild nicht zuträglich sind
- **c)** durch die Erhebung der gegenüber der Grundsteuer B höheren Grundsteuer C finanzielle Anreize zur schnellen Bebauung geschaffen werden.

In Karben ist ein nicht unerheblicher Leerstand von Einfamilienhäusern und Wohnungen zu beobachten.

- **a)** Wegen des akuten Wohnungsmangels, auch Notunterkünfte für zugewiesene Flüchtlinge, ist der Leerstand von Wohnungen nicht hinzunehmen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Görlich

TOP Ö 15

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Karben
Fraktion

Gemeinsam KARBEN weiterdenken.

15.10.2023

Bestandsaufnahme der in Karben gehaltenen Hunde

Sehr geehrter Herr Fischer,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Der Magistrat beschließt, eine Hundebestandsaufnahme im gesamten Stadtgebiet durchzuführen, mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Hundehalter bzgl. der Hundesteuer.
Den Bürgern soll vorab die Möglichkeit gegeben werden, nicht angemeldete Hunde zu registrieren.

Begründung
Die Kommunen sind zu grundsätzlich zur Überprüfung und Einhaltung verpflichtet.
Es ist gegenüber den Hundehaltern, die Ihre Hunde korrekt angemeldet haben, ungerecht, dass möglicherweise Andere Ihre(n) Hund(e) bewusst oder unbewusst nicht angemeldet haben.
Für die Durchführung der Bestandsaufnahme kann auf die Erfahrung der Stadt Bad Vilbel zurückgegriffen werden. Bad Vilbel hat eine externe Firma mit der Erfassung beauftragt. Lt. Presse haben sich die Kosten für diese Leistung in Bad Vilbel „bereits schon im ersten Jahr“ amortisiert“.

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Görlich

TOP Ö 16

CDU FRAKTION KARBEN

Mario Beck

Fraktionsvorsitzender
Rathausstr. 37, 61184 Karben
Tel. 0171-8123220
Mario.Beck@cdu-karben.de

CDU-Fraktion Karben · Rathausstr. 37 · 61184 Karben

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herr Kai-Uwe Fischer

Karben, im Oktober 2023

Antrag: Änderung der Hauptsatzung
und Vorbereitung zur Wahl eines Ersten Stadtrats / einer Ersten Stadträtin

Sehr geehrter Herr Fischer,

wir bitten um Aufnahme des folgenden Antrags für die nächste Stvv:

1. Änderung der Hauptsatzung, Neufassung § 5 wie folgt: „Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, einer Ersten Stadträtin oder einem Ersten Stadtrat und 7 ehrenamtlichen Stadträtinnen oder Stadträten.“ Die Änderung soll zum 01.07.2024 wirksam werden.
2. Der Magistrat wird beauftragt, diesen Beschluss im Stellenplan und im Personalaufwand für den Haushalt 2024 einzuarbeiten und die Vorbereitungen für den Ausschreibungsprozess für die Wahl einer Ersten Stadträtin / eines Ersten Stadtrats einzuleiten.
3. Der H+F wird als Wahlvorbereitungsausschuss eingesetzt.

Begründung:

Die Vielfalt und Intensität der kommunalen Aufgaben in Karben braucht personelle und hauptamtliche Verstärkung. Fast alle Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern, teils deutlich kleinere, haben zwei hauptamtliche Magistratsmitglieder. In den 2000er Jahren bei deutlich schlechterer Haushaltslage gab es in Karben sogar drei hauptamtliche Magistratsmitglieder. Das war aus Sicht der Antragssteller zu viel. Zu dieser personellen Ausstattung wollen wir nicht zurück. Die Reduktion von drei auf zwei Hauptamtliche entspricht einem Wahlversprechen aus dem Kommunalwahlkampf 2006. In der Folge wurde über dieses Versprechen hinausgehend die Zahl der Hauptamtlichen im Magistrat von drei auf nur noch einen, sprich dem Bürgermeister, reduziert.

Dieses für eine Stadt der Größe Karbens ungewöhnliche Modell war nur möglich, da Bürgermeister Guido Rahn mit sehr hohem Einsatz arbeitet und die ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister in dieser Zeit – Gerd Hermanns, Otmar Stein, Friedrich Schwaab und Heike Liebel – weit über einen gewöhnlichen ehrenamtlichen Maßstab hinaus ihre Aufgaben erfüllt haben. Hierfür sind wir sehr dankbar.

Auf Dauer ist es für die Stadt nicht ohne Risiko, die hauptamtliche Rathausspitze auf eine Person zu konzentrieren. Eine Verstärkung in der Führungsspitze im Rathaus ist notwendig, um die Vielzahl von Projekten in Karben voranzubringen, die Verwaltung zu führen, Kontakt zu Ortsbeiräten, Vereinen, Institutionen etc. zu halten, die Interessen Karbens gegenüber Behörden, übergeordneten Ebenen etc. zu vertreten und vieles mehr.

Der Beibehalt von sieben ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten sorgt dafür, dass alle Fraktionen im Magistrat vertreten bleiben und dass die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder weiterhin in ihren Themengebieten und über Parteigrenzen hinweg mitarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Beck

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion Karben

Karben, 13.10.2023

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Kai-Uwe Fischer

61184 Karben

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Fischer,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Prüfantrag: ***Verzehr und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten in der Bauernhof-Kita***

Der Magistrat prüft für die Stadtverordnetenversammlung, ob die Kinder der Bauernhof-Kita unter Anleitung ihrer Erzieher*innen landwirtschaftliche Produkte, die sie selbst auf dem Hof geerntet bzw. gesammelt haben (z. B. Karotten, Kartoffeln, Äpfel oder Eier), in der Kita waschen und verzehren bzw. zu Kuchen verarbeiten dürfen.

Begründung:

Derzeit vertritt das Veterinäramt die Auffassung, dass eine Kita notwendig eine eigene Küche benötigt, bevor den Kindern dort der Verzehr und die Verwertung von selbst geernteten oder gesammelten landwirtschaftlichen Produkten gestattet werden darf.

Da die Kinder in einem Bauwagen untergebracht sind, steht ihnen aber keine Küche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Scharnagl

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion Karben

Markus Dreßler

Karben, 13.10.2023

An
Herr Stadtverordnetenvorsteher
Kai-Uwe Fischer

61184 Karben

Prüfantrag: Einrichtung einer Mitfahrbank

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Fischer,

ich bitte Sie, den nachfolgenden Sachverhalt auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Es soll geprüft würden, ob die Einrichtung einer Mitfahrbank in Karben grds. möglich ist. Eine Mitfahrbank kann eine wirksame Maßnahme zur Förderung nachhaltiger Mobilität und zur Reduzierung des individuellen Autoverkehrs sein.

Begründung:

Nachhaltige Mobilität fördern:

Eine Mitfahrbank ermöglicht es den Karbenern Bürger*innen Mitfahrgelegenheiten anzubieten oder zu nutzen. Dies fördert die gemeinsame Nutzung von Autos und trägt zur Reduzierung der Umweltauswirkungen des Individualverkehrs bei. Durch die Unterstützung von Fahrgemeinschaften können wir unseren ökologischen Fußabdruck reduzieren und zur Erreichung unserer Klimaziele beitragen.

Verbesserung der Verkehrssituation:

Die Einrichtung einer Mitfahrbank kann dazu beitragen, die Verkehrssituation in Karben zu verbessern. Weniger Autos auf der Straße bedeuten weniger Staus, weniger Luftverschmutzung und eine insgesamt angenehmere Verkehrserfahrung für alle Bürger.

Soziale Vernetzung und Zusammenhalt:

Mitfahrbänke fördern die soziale Vernetzung und den Zusammenhalt in unserer Gemeinschaft. Menschen, die gemeinsam zur Arbeit oder zu Veranstaltungen fahren, haben die Gelegenheit, sich besser kennenzulernen und soziale Kontakte zu knüpfen. Dies trägt zur Stärkung des sozialen Gefüges bei und fördert ein Gefühl der Zusammengehörigkeit.

Kostenersparnis für Bürger:

Die Nutzung von Mitfahrgelegenheiten kann für viele Bürger eine kostengünstige Alternative zum eigenen Auto oder öffentlichen Verkehrsmitteln darstellen. Dies kann insbesondere für Personen mit begrenztem Einkommen eine finanzielle Entlastung bedeuten.

Mobilität für Jugendliche und nächtlich gestrandete am Karbener Bahnhof:

Insbesondere zu den Randzeiten (bspw. abends ab 21:00 Uhr) können Jugendliche die Mitfahrgelegenheit nutzen. Denkbar ist auch, wenn man um 23:00 Uhr am Bahnhof ankommt und kein „AST“ verfügbar ist, dass man sich auf die Bank setzt und vielleicht mitgenommen wird.

Die Einrichtung einer Mitfahrbank ist also eine praktikable Möglichkeit, die Mobilität in unserer Stadt nachhaltiger und effizienter zu gestalten.

Hinweis: Hier muss nicht zwangsläufig eine „Bank“ eingerichtet werden. Es genügen bspw. Schilder an vorhandenen Bushaltestellen.





Mit freundlichen Grüßen

Markus Dreßler

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion Karben

Markus Dreßler

Karben, 13.10.2023

An
Herr Stadtverordnetenvorsteher
Kai-Uwe Fischer

61184 Karben

Prüfantrag: Einrichtung einer Liebesschlossbrücke

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Fischer,

ich bitte Sie, den nachfolgenden Sachverhalt auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Es soll geprüft würden, ob eine Einrichtung einer Liebesschlossbrücke in unserer Stadt an den vorhandenen Fußgängerbrücken (bspw. Rialtobrücke am Bürgerzentrum / ehemalige Brücke am Nidda-Altarm) grds. möglich ist? Dieses romantische und kulturelle Projekt wird nicht nur die Attraktivität unserer Stadt steigern, sondern auch eine einzigartige Gelegenheit bieten, die Verbundenheit von Paaren und Familien zu feiern.

Begründung:

1. Stärkung von Beziehungen und Gemeinschaft:

Die Liebesschlossbrücke bietet Paaren und Familien die Möglichkeit, ihre Liebe und Verbundenheit zu zelebrieren, indem sie ein Liebesschloss anbringen. Dieses Symbol der Liebe wird nicht nur die Beziehungen der Menschen stärken, sondern auch das Gemeinschaftsgefühl in unserer Stadt fördern.

2. Kulturelle Bereicherung:

Die Schaffung einer Liebesschlossbrücke trägt zur kulturellen Vielfalt unserer Stadt bei. Dieses romantische Ritual hat in vielen Städten auf der ganzen Welt Tradition und kann zu einem wichtigen kulturellen Beitrag in unser Stadt werden.

3. Attraktivität für Fotografie und Veranstaltungen:

Die Liebesschlossbrücke wird auch bei Fotografen und Eventplanern beliebt sein. Hochzeitsfotografie, Verlobungsfotoshootings und andere Veranstaltungen können auf der Brücke abgehalten werden, was die Attraktivität unserer Stadt als Veranstaltungsort weiter steigert.

4. Leuchtturmprojekt:

Mit der Einrichtung einer Liebesschlossbrücke in Karben hätten wir ein Leuchtturmprojekt im Wetteraukreis. Bisher haben andere Kommunen im Wetteraukreis ein solches Vorhaben nicht aktiv forciert.



Mit freundlichen Grüßen

Markus Dreßler

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion Karben

Karben, 13.10.2023

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Kai-Uwe Fischer

61184 Karben

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Fischer,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Antrag: ***Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit bei der Festlegung der künftigen Sammeltermine für den städtischen Ast-Müll***

Der Magistrat wird durch die Stadtverordnetenversammlung damit beauftragt, sicherzustellen, dass die Abholung von Astschnitt im Stadtgebiet künftig spätestens in der ersten Märzwoche und dann erst wieder ab Mitte Oktober erfolgt.

Begründung:

Die Brut- und Setzzeit beginnt am 1. März und endet am 30. September eines jeden Jahres. In dieser Zeit sollen die Bürger der Stadt alle Aktivitäten in der Natur unterlassen, die Vögel und andere Wildtiere beim Nestbau und bei der Aufzucht ihrer Jungen nachhaltig stören. Gerade Baumfällarbeiten und der umfangreiche Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern gehören zu den Tätigkeiten, die Vögel, Eichhörnchen und andere Arten, die auf Bäumen leben, beim Nestbau sowie bei der Aufzucht ihrer Jungen nachhaltig stören. Sie dürfen deshalb nur in den Herbst- und Wintermonaten durchgeführt werden.

In diesem Jahr wurden Astschnittabfälle erst am 18., 19. und 20. April abgeholt (vgl. Abfallkalender der Stadt für 2023). Der Termin lag somit 7 Wochen nach dem Beginn der Brut- und Setzzeit. Da viele Bürger keine Lust dazu haben, Astabfälle lange auf ihrem Grundstück zu lagern, wird es in diesem Jahr zu vielen Verstößen gegen die Vorschriften zur Brut- und Setzzeit gekommen sein.

Künftig soll die Stadt bereits im Vorfeld dafür sorgen, dass sich die Bürger durch den Abfall-Kalender nicht dazu ermutigt fühlen gegen die Brut- und Setzzeit zu verstoßen.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Scharnagl

TOP Ö 21

Freie Demokraten
Ortsverband Karben FDP

Stadtverordneter Oliver Feyl
E-Mail: hallo@fdp-karben.de

Karben, 12. Oktober 2023

Prüfantrag

Ergänzungen zur Kommunale Wärme- und Energieplanung

Die Stadt Karben erstellt aktuell eine Wärme- und Energieplanung. Um frühzeitig sicherzustellen möglichst viele Optionen zu prüfen, beauftragen wir den Magistrat im Rahmen der kommunalen Wärme- und Energieplanung zu prüfen:

1. Wie können Kleinwindkraftanlagen in die Planung mit einbezogen und genutzt werden?

2. Wie kann Geothermie in die Planung mit einbezogen und genutzt werden?

3. Wie kann das Fernwärmenetz im Eigentum der Stadt behalten und selbst betrieben werden?

Begründung:

Kleinwindkraftanlagen können eine weitere Ergänzung zur Energieerzeugung sein. Besonders in der Kombination mit Solaranlagen können diese Arten der Stromerzeugung sich ergänzen.

Geothermie kann, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, zu einer stabilen Wärmeversorgung beitragen.

Ein Fernwärmenetz im Eigentum der Stadt Karben kann dabei helfen, unabhängig vom Anbieter, stabile Preise für die Verbraucherinnen und Verbraucher anzubieten.

gez.

Oliver Feyl

TOP Ö 22

Stadtverordnetenfraktion

Freie Wähler Karben

Fraktionsvorsitzender:
Thorsten Schwellnus
Am Hang 17
61184 Karben
Tel.: (06039) 485985
E-Mail: t.schwellnus@fw-karben.de

Stellvertr. Fraktionsvorsitzende:
Laura Macho
Dorfelderstraße 6
61184 Karben
Tel.: (06039) 2099160
E-Mail: info@ra-macho.de

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Kai-Uwe Fischer
Rathausplatz 1
61184 Karben

Karben, den 15.10.2023

Betreff: Prüfantrag Plakatwände

FW-Prüfantrag Errichtung von Plakatwänden

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Den Magistrat zu beauftragen, zu prüfen, inwieweit es möglich ist, in Karben Plakatwände für Wahlen zu errichten und an welchen Stellen diese aufgestellt werden können. Bei positiver Prüfung müsste auch die Satzung für das Plakatieren dementsprechend angepasst werden.

Begründung:

In den Wochen vor den Wahlen wird das Stadtbild regelmäßig durch eine Flut von Plakaten verschandelt. Viele Bürgerinnen und Bürger Karbens empfinden diese Materialschlacht zunehmend als störend. Ganz abgesehen davon, dass oftmals die Verkehrssicherheit durch unsachgemäße Aufstellung von Plakatständern beeinträchtigt, wird.
Mit der Errichtung von Plakatwänden an geeigneten Stellen könnte die Einzelplakatierung per Satzung eingedämmt oder sogar ganz abgeschafft werden. Voraussetzung dafür wäre eine Selbstverpflichtung der zugelassenen Parteien und Wählergruppen, dieses Angebot der Stadt zu nutzen und auf Einzelplakatierung weitgehend zu verzichten. Dass dies funktionieren kann, ist am Beispiel von Butzbach, Münzenberg oder auch Friedrichsdorf zu sehen.

An geeigneten Stellen zur Errichtung von Plakatwänden dürfte es auch in Karben nicht mangeln wie z.B.: im Umfeld (Parkplätze) der Bahnhöfe oder auf städtischen Plätzen und Grünflächen gibt es viele markante Möglichkeiten.

Stadtverordnetenfraktion

Freie Wähler Karben

Thorsten Schwellnus
Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler Karben

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Karben
Fraktion

Gemeinsam KARBEN weiterdenken.

27.08.2023

Wie geht es weiter mit Zulassungsstelle Karben nach Einführung der digitalen Zulassung?

Sehr geehrter Herr Fischer,

bitte setzen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Auto gekauft? Kein Kfz-Kennzeichen nötig

Wer ein Auto kauft, neu anmeldet oder ummeldet, musste bisher immer zur Zulassungsstelle, um ein gültiges Nummernschild abzuholen. Ab September wird sich das grundlegend ändern.
Dann können Autofahrer ihr Fahrzeug auch digital zulassen und „sofort losfahren“. Kfz-Halterinnen und Halter sollen „alles Notwendige“ online beantragen können. Die Stempelplaketten für das Nummernschild werden innerhalb von zehn Tagen per Post zugestellt.
In der Zwischenzeit genügt der digitale Bescheid als Zulassungsnachweis. Das hilft auch den Behörden. Denn in Deutschland werden jährlich rund 20 Millionen Zulassungsvorgänge registriert.

Daraus ergeben sich natürlich Fragen bzgl. der Zulassungsstelle Karben:

1) **Wieviel Zulassungen (An-und Ummeldungen) bearbeitet die Karbener Zulassungsstelle pro Monat?**
2) **Mit wieviel Zulassungen (An- und Ummeldung) rechnet man noch (in Karben) nach der Digitalisierung?**
3) **Welche Tätigkeiten/Aufgaben fallen bei Zulassungsstelle noch an?**
4) **Was ist mit der Zulassungsstelle, den drei Mitarbeitern und den Räumlichkeiten geplant, wenn sich die Anzahl der Vorgänge nicht mehr „rechnet“?**
5) **Welche Auswirkungen hat die Digitalisierung auf Petterweiler Unternehmen (z.B.: Kfz-Schilder, Metzgerei Becker, Nahkauf, ...)?**
6) **Ist für die Petterweiler Unternehmen seitens der Wirtschaftsförderung der Stadt Karben eine Unterstützung/Hilfe geplant?**

Mit freundlichem Gruß

gez. Anja Singer

TOP Ö 24

Stadtverordnetenfraktion

Freie Wähler Karben

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herr Kai-Uwe Fischer
Rathausplatz 1
61184 Karben

Fraktionsvorsitzender:

Thorsten Schwellnus
Am Hang 17
61184 Karben
Tel.: (06039) 485985
E-Mail: t.schwellnus@fw-karben.de

Karben den 15.10.2023

Anfrage für die Stadtverordnetenversammlung am 02.11.2023

Bezug: Sachstand zu Anträgen der FW Karben

Sehr geehrter Herr Fischer,

wir bitten Sie, die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

Zu folgenden beschlossenen Anträgen der FW Karben haben wir Fragen zu den Sachständen. Zumal die Fortschrittstabelle auch nicht auf dem neuesten Stand ist.

1.) Errichtung von Nistkästen an dem Trafohäuschen in Petterweil. Wie ist hier der Sachstand?
2.) Brunnenquartier: Hier wurde ein Prüfantrag zur Errichtung einer Tagespflege gestellt. Laut Fortschrittstabelle soll die Prüfung der Umsetzung im weiteren Planungsprozess vorgenommen werden. Wie ist hier der Sachstand? Wird die Errichtung einer Tagespflege umgesetzt?
3.) Wie ist der Sachstand bezüglich der Errichtung einer Wasserstofftankstelle?
4.) Umsetzung der Doppelstöckigen Fahrradständer am Bahnhof. Inwieweit werden diese mit in die Planung bei der Umgestaltung des Bahnhofes vorgenommen?

Thorsten Schwellnus
Fraktionsvorsitzender Freie Wähler Karben